



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

8. Tätigkeitsbericht 2018–2019

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages



Herausgeber

Prof. Dr. Ulrich Hase

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung

Karolinenweg 1

24105 Kiel

lb@landtag.ltsh.de

www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb

Gestaltung

Carsten Reckweg / www.reckwegdesign.de

Bildnachweise: Pixabay, Landesbeauftragter



8. Tätigkeitsbericht 2018–2019

des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

INHALT

1. Einleitung	7
2. Jetzt handeln	9
2.1 Kritische Betrachtung zur Umsetzung der Empfehlungen im 7. Tätigkeitsbericht	9
2.2 Empfehlungen aus dem Zeitraum des vorliegenden Berichts	21
3. Landesebene	31
3.1 Zusammenarbeit und Netzwerk	31
3.1.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung	31
3.1.2 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	39
3.1.2.1 Zur Entstehung	39
3.1.2.2 Organisation und Struktur	39
3.1.2.3 Themen und Beschlüsse	41
3.1.3 Gremienarbeit	42
3.2 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) und Monitoring	44
3.2.1 Evaluation des 1. Landesaktionsplans	44
3.2.2 2. Landesaktionsplan	45
3.2.3 Wahlrecht	46
3.2.4 Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen	47
3.3 Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holsteins (LBGG)	51
3.4 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes	52
3.4.1 Allgemeine Betrachtungen	52
3.4.2 Gesetzgebungsverfahren zum 1. Teilhabestärkungsgesetz	54
3.4.3 Zweites Teilhabestärkungsgesetz	56
3.4.4 Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag	57
3.4.5 Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Rechts auf Eingliederungshilfe nach § 2 Teilhabestärkungsgesetz	61
3.4.6 Gesamt- und Teilhabeplanverfahren	64
3.4.7 Trägerabhängige Beratung	66
3.4.8 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	67
3.5 Eingliederungshilfe	68
3.5.1 Allgemeine Betrachtungen	68
3.5.2 Weiterentwicklung der Kindertagesstätten	70
3.5.3 Frühförderung	71
3.5.4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz	73
3.5.5 Bedarfssituation Tagesförderstätten	74
3.5.6 Persönliches Budget	76
3.6 Diskriminierung	76
3.7 Arbeit	79
3.7.1 Aktuelle Arbeitsmarktzahlen	79
3.7.2 Arbeitssituation von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst	81
3.7.3 Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs	81
3.7.4 Integrationsfachdienste	82

3.7.5	Budget für Arbeit	83
3.7.6	Übergang Schule-Beruf	84
3.7.7	Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	85
3.8	Barrierefreiheit	87
3.8.1	Allgemeine Betrachtungen	87
3.8.2	Fonds für Barrierefreiheit	88
3.8.3	Landesbauordnung und Barrierefrei-Konzept	89
3.8.4	Zusammenarbeit mit der Architekten - und Ingenieur-Kammer	91
3.8.5	„Universal design“	92
3.8.6	Mobilität und E-Scooter	99
3.8.7	Digitale Barrierefreiheit	99
3.8.8	Barrierefreie Wahlbenachrichtigungen	101
3.8.9	Barrierefreie Züge	102
3.9	Bildung	103
3.9.1	Allgemeine Betrachtungen zur inklusiven Entwicklung	103
3.9.2	Schulbegleitung und Schulassistenz	106
3.9.3	Peergroup	107
3.9.4	Gebärdensprache	108
3.9.5	Runder Tisch schulische Inklusion	108
3.10	Hochschulen	108
3.10.1	Runder Tisch Inklusion an Hochschulen	108
3.10.2	Inklusionsbeirat der CAU Kiel	110
3.10.3	Lehraktivitäten an Hochschulen zu Themen der Situation von Menschen mit Behinderungen	110
3.11	Geflüchtete mit Behinderungen	112
3.12	Sexualität und Gewalt	114
3.13	Frauen mit Behinderungen	117
3.14	Psychiatrischer Bereich	118
3.15	Sport	120
3.16	Gesetzliche Betreuung	122
3.17	Gesundheit	125
4.	Kommunale Ebene	129
4.1	Kontakte zu den Kommunen	129
4.1.1	Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene	129
4.1.2	Umsetzung des BTHGs auf kommunaler Ebene	132
4.2	Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten	134
4.2.1	Organisation der Zusammenarbeit	134
4.2.2	Entwicklung in Schleswig-Holstein	134
4.2.3	Problemlagen	135
4.2.4	Weiterbildung für Kommunale Beauftragte und Beiräte	136
5.	Bundesebene	141
5.1	Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten	141
5.2	Initiativen	142
5.3	Mitwirkung in der IBIS des Deutschen Studentenwerkes	142

6. Bearbeitung von Einzelfällen	145
7. Öffentlichkeitsarbeit	149
7.1 Allgemeine Betrachtungen und Pressearbeit	149
7.2 Veranstaltungen des Landesbeauftragten	151
7.3 Krach-Mach-Tach	156
8. Ausblick	159
9. Anhang	163
9.1 JETZT HANDELN 2017	163
9.2 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	203
9.2.1 Mitglieder	203
9.2.2 Geschäftsordnung	204
9.3 Abschlussbericht der prognos AG zur wissenschaftlichen Auswertung des Landesaktionsplans	205
9.4 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein	209
9.4.1 Ergebnisse der Mitwirkung in den Verhandlungen zum LRV-SH SGB IX	209
9.4.2 Mitwirkung verändert - Informationen zum Landesrahmenvertrag in Leichter Sprache	218
9.5 Handlungsleitlinien des Landes-Präventionsrates	238
9.5.1 Handlungsleitlinien des Landes-Präventionsrates	238
9.5.2 Handlungsleitlinien in Leichter Sprache	252
9.6 Leistungsberechtigte und Leistungen der Eingliederungshilfe	270
9.7 Aktionspläne der Kommunen	271
9.8 Aktualisiertes Verzeichnis der Kommunalen Beauftragten/ Beiräte für Menschen mit Behinderungen	273

Sehr geehrte Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
sehr geehrte Damen und Herren,

vor Ihnen liegt mein 8. Tätigkeitsbericht. Er schließt an den letzten Bericht von Oktober 2017 an und erstreckt sich auf den Zeitraum bis Dezember 2019. Die Fertigstellung meines Tätigkeitsberichts schon einen Monat nach dem Ende des Berichtszeitraums soll Ihnen die Möglichkeit geben, auch aktuelle Inhalte zeitnah nachzuvollziehen. Dies erscheint mir vor allem aufgrund der Komplexität der Entwicklungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sinnvoll

Besonderes Augenmerk richten Sie bitte auf Kapitel 2 „JETZT HANDELN!“. Hier erhalten Sie einen Überblick zu wesentlichen Inhalten – dies jeweils mit Verweisen auf ausführlichere Passagen in folgenden Kapiteln. Die Umsetzung der Empfehlungen meines letzten Tätigkeitsberichts wird in Kapitel 2.1 kritisch betrachtet, während ich in Kapitel 2.2 neue Handlungsbedarfe aus dem Zeitraum dieses Berichts herausstelle.

Kapitel 3 beschreibt vielfältige Aspekte zur Situation von Menschen mit Behinderungen und meiner Arbeit auf Landesebene. Es folgen Ausführungen zu Themen mit Bezug auf Kommunen (Kapitel 4) sowie den Bund (Kapitel 5), zur Einzelfall- (Kapitel 6) und Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 7).

Abschließend gehe ich in Kapitel 8 auf Ziele und Arbeitsschwerpunkte ein, die für meine Arbeit in der nächsten Phase besondere Bedeutung haben werden. Im Anhang erhalten Sie eine aktualisierte Liste der Kommunalen Beauftragten und Beiräte sowie des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie verschiedene Informationen zum vertieften Verständnis von Ausführungen im Tätigkeitsbericht.

Mit diesem Tätigkeitsbericht übergebe ich Ihnen den von uns entwickelten „Maßstab für Barrierefreiheit“. Im Gegensatz zum handelsüblichen Zollstock enthält er wichtige Maße, die zur Umsetzung von Barrierefreiheit wesentlich sind. Wir haben den Maßstab zwar auch als konkretes Hilfsmittel entwickelt, vor allem aber soll er sensibilisieren, auf Barrierefreiheit zu achten.

Der Tätigkeitsbericht wird erstmals in neuer digitaler Aufbereitung auf einer USBKarte abrufbar sein und man kann den Bericht auch bequem über den aufgedruckten QR-Code erreichen. Diese digitale Fassung erleichtert durch Verlinkungen, wie zum Beispiel aus Handlungsempfehlungen zu erläuternden Textstellen oder externen Texten, den schnellen Zugriff auf Hintergrundinformationen und setzt gleichzeitig wesentliche Aspekte von Barrierefreiheit um.

Ich bedanke mich bei allen, die mein Team und mich oft sehr tatkräftig unterstützen!

Dieser Dank geht an viele Gremien und Personen. Alle konkret zu nennen würde hier den Rahmen sprengen. Ich erlaube mir jedoch an dieser Stelle, meinem Team Anerkennung auszusprechen. Es ist nicht selbstverständlich, mit Kolleginnen und Kollegen zusammen zu arbeiten, denen die Situation von Menschen mit Behinderungen eine Herzensangelegenheit ist und die mir mit so großem Engagement und teilweise schon seit vielen Jahren die Treue halten.

Zuletzt noch eine Anmerkung in eigener Sache: Im April 2020 bin ich seit 25 Jahren Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein. Ich habe das große Glück, einer außergewöhnlich interessanten und mich stets erfüllenden Tätigkeit nachgehen zu dürfen. Dies ist für mich ein ganz besonderer Grund, den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags für das mir entgegengebrachte Vertrauen zu danken.



Kiel, im Januar 2020

Jetzt handeln



2. Jetzt handeln

2.1 Kritische Betrachtung zur Umsetzung der Empfehlungen im 7. Tätigkeitsbericht

Mit seinem letzten Tätigkeitsbericht bis 2017 hatte der Landesbeauftragte eine Broschüre vorgelegt, in der wichtige Handlungsbedarfe zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein herausgestellt worden waren (9.1).

In diesem Kapitel befasst sich der Landesbeauftragte kritisch mit deren Umsetzung.



Übergabe des 7. Tätigkeitsberichtes an Landtagspräsident Schlie und Landtagsdirektor Schliesky

EMPFEHLUNG

1

Sozialraumorientierung in allen Kreisen und kreisfreien Städten einführen.



Im Kontext der Umsetzung des BTHG ist Sozialraumorientierung in vielen Kreise und Städten nun Thema. Punktuell werden die guten Erfahrungen aus Nordfriesland aufgegriffen. Eine flächendeckende Einführung von Sozialraumorientierung steht noch aus.

Die systematische Beteiligung der Leistungsberechtigten hat sich im Kreis Nordfriesland weiterentwickelt. So wurde zum Beispiel flächendeckend eine Nutzervertretung etabliert. Diese bietet beispielsweise nach einer fachlichen Qualifizierung z.B. Teilhabeberatungen in den sozialräumlichen Treffs an. Ähnliche Entwicklungen sind dem Landbeauftragten aus anderen Kommunen nicht bekannt.

EMPFEHLUNG **2**

Den Landesaktionsplan fortschreiben und Menschen mit Behinderungen mehr beteiligen. Auch andere Landesbehörden sollten sich für Landesaktionspläne einsetzen.



Der 2. Landesaktionsplan ist auf dem Weg (3.2.1). Eine stärkere Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ist vorgesehen. Unter anderem befasst sich der Landesteilhabeberrat in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat der Staatskanzlei regelmäßig mit Inhalten des 2. Landesaktionsplans. Aktionspläne anderer Landesbehörden sind dem Landesbeauftragten nicht bekannt.

EMPFEHLUNG **3**

Diskriminierungsrecht reformieren.



Es sind keine entsprechenden Initiativen erfolgt.

EMPFEHLUNG **4**

§ 13 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes endlich umsetzen.



Die Umsetzung des § 13 LBGG ist aufgrund einer EU-Richtlinie teilweise erfüllt. Die Umsetzung von Leichter Sprache ist noch nicht flächendeckend erfolgt.

EMPFEHLUNG **5**

Verpflichtende Regelungen für Präventionskonzepte von Einrichtungen (gegen Gewalt an Menschen mit Behinderungen) schaffen.



Diese Forderung wurde in die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag erfolgreich eingebracht: Zukünftig muss jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention beinhalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LRV-SH). Dem Landesbeauftragten ist die konzeptionelle Umsetzung in den Leistungsangeboten wichtig, ebenso wie eine Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden (9.5.1 und 9.5.2).

EMPFEHLUNG **6**

Rahmenbedingungen im Betreuungswesen reformieren.



Das Bundesteilhabegesetz ist mehr als nur eine Reform der Eingliederungshilfe. Es ist ein grundlegender Systemwechsel, welcher auch eine Weiterentwicklung des Betreuungswesens notwendig macht (3.16).

EMPFEHLUNG **7**

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz überarbeiten.



Eine Überarbeitung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und der nachgeordneten Regelungen ist nicht erfolgt. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes macht eine zukünftige Anpassung aber notwendig. Der Landesbeauftragte fordert in diesem Kontext Neuregelungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes, die Verankerung von Frauenbeauftragten und die Sicherung des Bestandes der Bewohnerbeiräte in besonderen Wohnformen (3.5.4).

EMPFEHLUNG **8**

Teilhabeforschung zur Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen umsetzen.



Der Landesbeauftragte verfügt weiterhin selbst nicht über ausreichend Mittel, um einen vorbereiteten Ansatz zur landesweiten Teilhabeforschung umzusetzen.

Das Land hat die Empfehlung nicht angenommen.

Es sollte mit der Fortschreibung des eigenen Aktionsplans dazu initiativ werden. Durch die föderale Struktur Deutschlands bedeutet der Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 33 auch eine Verpflichtung für die Länder. Auf der Bundesebene sind solche Bemühungen durch das Bundesforschungsministerium schon fortgeschritten. Es wurde ein Forschungsbündnis gegründet (<https://www.teilhabe-forschung.org/>). Mitgliedschaften der Christian-Albrechts-Universität und des Instituts für inklusive Bildung sind bekannt. Konkrete Forschungsansätze jedoch nicht! Hier könnte die Landesregierung die eigenen Hochschulen ermuntern, aktiver zu werden.

EMPFEHLUNG **9**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch auf kommunaler Ebene umsetzen.



Es gibt Anstrengungen, die jedoch nicht flächendeckend und vergleichbar sind (4.1.1).

EMPFEHLUNG **10**

Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung verringern.



Im Juli 2019 war in Schleswig-Holstein jeder 18. arbeitslose Mensch schwerbehindert. Ein Jahr zuvor war jeder 17. arbeitslose Mensch schwerbehindert. Dem Landesbeauftragten sind keine gezielten Programme zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes bekannt (3.7.1).

11

EMPFEHLUNG Budget für Arbeit.



Eine Abfrage des Landesbeauftragten zeigte, dass in den Kreisen und kreisfreien Städten wenige Budgets für Arbeit vorhanden sind. Aus den bereits bestehenden Budgets für Arbeit gehen selten langfristige Arbeitsverhältnisse hervor. Der Landesbeauftragte hält hier eine wissenschaftliche Evaluierung für notwendig (3.7.5).

12

EMPFEHLUNG Feststellen, wie viele Menschen mit Behinderungen tatsächlich beim Land eingestellt werden.



Der Landesbeauftragte hat immer noch keine Angaben über die tatsächliche Anzahl, wie viele Menschen mit Behinderungen in den Landesdienst eingestellt wurden. Er hält solche Zahlen weiterhin für wichtig, um Handlungsbedarfe zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen herausstellen zu können (3.7.2).

13

EMPFEHLUNG Die Ausbildungssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern.



In dem Projekt Übergang Schule-Beruf wird hierzu ein guter Beitrag geleistet. Dennoch sind verstärkt Absprachen zwischen der Politik und der Wirtschaft notwendig, um eine Verbesserung herzustellen (3.7.1).

14

EMPFEHLUNG Benachteiligung wegen zwei Merkmalen beseitigen.



Eine Unterstützung durch das Land wurde dem Landesbeauftragten nicht zuteil. Der Landesbeauftragte hat sich daher an den Bundesbeauftragten gewandt. Dort hält die Prüfung der komplexen Zusammenhänge noch an.

15

EMPFEHLUNG Diskriminierung abbauen, angemessene Vorkehrungen treffen.



Das Land hat im Entwurf zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz den Anspruch auf angemessene Vorkehrungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht übernommen. Angemessene Vorkehrungen in Landeseinrichtungen ermöglichen Menschen mit Behinderungen bei vorliegenden Barrieren eine möglichst gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe.

EMPFEHLUNG 16

Richtlinie für E-Scooter landesangepasst umsetzen.



Es gibt immer noch Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Nach wie vor werden E-Scooter in Bussen nicht mitgenommen. Hilfreich wären regelmäßige Schulungsangebote für Beteiligte und Betroffene (3.8.6).

EMPFEHLUNG 17

Barrierefreiheit auch im privaten Bereich vorantreiben.



Aus Sicht des Landesbeauftragten ist nach wie vor problematisch, dass kaum stringente Verpflichtungen zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden in privater Bauträgerschaft bestehen. Ein Barrierefrei-Konzept (siehe Empfehlung 19) wäre auch in diesem Zusammenhang förderlich.

EMPFEHLUNG 18

Menschen mit Behinderungen an der Umsetzung des Fonds für Barrierefreiheit der Landesregierung beteiligen.



Die Staatskanzlei hat den Fonds im Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen diskutiert und Anregungen aufgenommen. Der Landesbeauftragte ist umfassend eingebunden (3.8.2).

EMPFEHLUNG 19

Ein verpflichtendes Barrierefrei-Konzept sowie ein barrierefreies Brandschutzkonzept in der Landesbauordnung regeln.



Auf einer Sitzung mit Abgeordneten am 15.01.2019 hat der Landesbeauftragte die Notwendigkeit eines Barrierefrei-Konzeptes dargestellt. In einer Stellungnahme zur Änderung der LBO wurde am 10.04.2019 die Forderung nach einem Barrierefrei-Konzept noch einmal herausgestellt. In Zusammenarbeit mit der Oberen Bauaufsicht wurde der Wunsch der Umsetzung eines Barrierefrei-Konzeptes intensiv besprochen. Es ist nun vorgesehen, in der Bauvorlagenverordnung die Anforderung zur Einreichung eines Barrierefrei-Konzeptes mit aufzuführen. Die Umsetzung könnte im Herbst 2020 erfolgen (3.8.3).

EMPFEHLUNG 20

„Universal design“ in Schleswig-Holstein vorantreiben.



Während des Abgeordnetengesprächs am 15.01.2019 ist die Planung eines gemeinsamen Projektes zum „universal design“ mit der Muthesius-Kunsthochschule Kiel angesprochen worden. Eine Ausstellung im Landeshaus am 17.07.2019 - 22.08.2019 zeigte die prämierten Arbeiten der Studierenden zum Thema „universal design“ in der Dänischen Straße / Kiel.

Das Projekt und die Idee des „universal design“ ist an dieser Hochschule mit dem Wissenschafts-Staatssekretär, beim „Runden Tisch inklusive Hochschule“ und während verschiedener anderer Veranstaltungen eingehend diskutiert worden. Wichtig ist aber nach wie vor, dass sich Hochschulen intensiv mit diesem Thema beschäftigen und hierzu Ressourcen schaffen (3.8.4).

EMPFEHLUNG 21

Einsatz für den barrierefreien Tourismus.



Das Thema wurde bisher nicht weiterverfolgt. Es bestehen lediglich verschiedene kleinere Initiativen von verschiedenen Verbänden.

2020 entsteht eine neue Initiative zur Bildung eines Arbeitskreises Barrierefreiheit im Tourismus im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus. Die Auftaktveranstaltung wird am 13.03.2020 im Hotel Birke stattfinden. Der Landesbeauftragte ist hier eingebunden. Ziel ist die Erstellung eines Leitfadens. Weiteres Ziel ist eine Verknüpfung der touristischen Förderungen des Landes von Bauprojekten mit den Standards zur Barrierefreiheit und deren Durchsetzung.

EMPFEHLUNG 22

Barrierefreie Elektronische Informationen des Landes realisieren.



Informationen auf Internetpräsentationen werden von der Landesregierung und dem Landtag zur Zeit bearbeitet, damit sie barrierefrei wahrnehmbar werden.

Die Umsetzung hat dank der Umsetzungsstrategien einer EU-Richtlinie an Fahrt aufgenommen. Die Richtlinie wird durch Regelungen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz umgesetzt (§ 12 ff.). Diese Regelungen wurden ab September 2018 in das Gesetz und Verordnungen zu dem Gesetz aufgenommen (3.8.7).

EMPFEHLUNG 23

Maßnahmen zur Barrierefreiheit an Hochschulen umsetzen und professionelle Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen etablieren.



Es ist eine positive Entwicklung erkennbar. Zunehmend werden Diversitätsbeauftragte an Hochschulen benannt und Aktionspläne entwickelt. Dennoch ist es weiterhin wichtig, dass die

Hochschulen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen berücksichtigen, insbesondere bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen. Außerdem sollten die Beratungsangebote der Hochschulen besser bekannt gemacht werden, da diese eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung bieten können.

EMPFEHLUNG **24**

Kitagesetz und Kitaverordnung weiterentwickeln.



Das KiTa-Reform-Gesetz ist aktuell im Gesetzgebungsverfahren. Die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen ist im Reformprozess nicht berücksichtigt worden und wird im Gesetzentwurf unzureichend beschrieben. Der Landesbeauftragte wurde trotz eines umfangreichen Beteiligungsprozesses nicht in den Reformprozess einbezogen. Die Verbesserung der Ausstattung der Kitas ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Weiterführung des Reformprozesses mit der Perspektive der inhaltlichen Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu inklusiven KiTas mit besonderer Berücksichtigung der behinderungsbedingten Bedarfe von Kindern mit Behinderungen ist jedoch unabdingbar (3.5.2).

EMPFEHLUNG **25**

Sich durch Anpassung der Rahmenbedingungen für schulische Inklusion einsetzen.



Durch die geplante Bestandsaufnahme zur Standardsetzung schulischer Inklusion bemüht sich die Landesregierung um eine Anpassung der Rahmenbedingungen in der inklusiven Schule. Dennoch sieht der Landesbeauftragte weiterhin erheblichen Handlungsbedarf, die Situation in den Schulen für die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verbessern (3.9.1).

EMPFEHLUNG **26**

Die Qualität schulischer Inklusion wissenschaftlich evaluieren und verstärkt Menschen mit Behinderungen einbinden.



Das Bildungsministerium führt eine Bestandsaufnahme zur schulischen Inklusion durch, um gezielte Qualitätsstandards zu einer inklusiven Schule definieren zu können (3.9.1).

EMPFEHLUNG **27**

Anreizsysteme zur Anstellung von sonderpädagogischen Fachkräften schaffen.



Gezielte Anreizsysteme wurden nicht eingeführt. Der Landesbeauftragte beobachtet, dass es immer noch schwierig ist, sonderpädagogische Fachkräfte aus anderen Bundesländern anzuwerben bzw. Studierende aus Schleswig-Holstein nach Abschluss zu halten (3.9.1).

EMPFEHLUNG

28

Peergroups von Menschen mit Behinderungen fördern.



Der Peer-Group-Gedanke bei der inklusiven Beschulung kommt immer noch zu kurz. Dennoch begrüßt der Landesbeauftragte die Stärkung der Förderzentren und die Einführung eines Landesförderzentrums Autismus, in dem Peer-Kurse angeboten werden sollen. Diese finden auch in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation statt. Problematisch ist, dass die Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Kurse nicht durchgehend übernehmen (3.9.1).

EMPFEHLUNG

29

Gebärdensprache in der schulischen Inklusion fördern.



Hierzu liegen im Bildungsministerium erste Ideen vor, die jedoch noch nicht umgesetzt wurden. Im Frühjahr 2020 soll eine Tagung zu diesem Themenbereich stattfinden. Insgesamt ist die Umsetzung noch nicht zufriedenstellend (3.9.1).

EMPFEHLUNG

30

Geflüchtete mit Behinderungen umfassend berücksichtigen.



Das Land setzt die Richtlinie zur Klärung des Schutzbedarfes noch nicht im Sinne des Landesbeauftragten durch. Die Richtlinie beschreibt Menschen mit Behinderungen als zu schützenden Personenkreis. Die deutschen Kategorisierungen (nach versorgungsmedizinischen Grundsätzen) werden jedoch nicht auf geflüchtete Menschen angewandt. Stattdessen findet eine eher zufällige Zuordnung statt, die den Personenkreis nicht strukturiert erfasst.

Sollten sie sich selber erklären oder aus anderen Gründen erfasst werden, findet eine Unterbringung zentral in einer Erstaufnahme statt. Dies führt zu einer unfreiwilligen Konzentrierung aufgrund des Merkmals Behinderung. Dies ist im Sinne eines diskriminierungsfreien Umgangs mindestens bedenklich.

EMPFEHLUNG

31

Einführung von Frauenbeauftragten auch in Wohneinrichtungen.



Die Einführung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen ist nicht erfolgt. Im Kontext der Anpassung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes besteht für die Landesregierung die Chance, Frauenbeauftragte verpflichtend einzuführen (3.5.4; 3.13).

EMPFEHLUNG

32

Wahlrechtsausschlüsse beenden.

Die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben, wurden auf allen Ebenen (Bundes-, Landeswahlrecht) abgeschafft. Eine weiterhin bestehende Benachteiligung betrifft das passive Wahlrecht von Menschen, die im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Dieser Ausschluss betrifft die Wählbarkeit bei Landtagswahlen (3.2.3).

EMPFEHLUNG

33

Ergebnisse der Tagung der Landesbeauftragten in Kiel am 16./ 17. Oktober 2017 beachten.

Die Kieler Erklärung ist nur in Teilen beachtet oder umgesetzt. Für die Punkte 2., teilweise für 3., 4. und 6. bis 9. besteht noch Handlungsbedarf, zum Teil über Landesgrenzen hinaus: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/service/downloadgallery/beauftragter_men/8_Kieler_Erklaerung_zur_55_Sitzung_Beauftragte.pdf

EMPFEHLUNG

34

Das Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein novellieren.

Das Gesetz wurde innerhalb des Berichtszeitraums zweimal angepasst (Beirat § 14, Umsetzung einer EU-Richtlinie durch § 12 ff.) und befindet sich derzeit in einer Gesamtüberarbeitung. Die Forderung ist daher erfreulich gut erfüllt. Der Beteiligungsprozess im Gesetzgebungsverfahren hebt sich sehr positiv von den bisherigen Formaten ab und sollte in alle Bereiche der Landesregierung ausstrahlen!

EMPFEHLUNG

35

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zum Bundesteilhabegesetz umsetzen.

Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Umsetzungsprozessen hat sich deutlich verbessert. Durch das erste Teilhabestärkungsgesetz ist die Mitwirkung im Prozess der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag zum neuen SGB IX rechtlich verankert worden (3.4.2). Auch die Grundlage der Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe (3.4.5) wurde dort geschaffen. Der Landesbeauftragte bewertet dies sehr positiv. Bedauerlich ist, dass der konsequente Einbezug von Menschen mit Behinderungen in alle relevanten Prozesse auf Landesebene noch nicht selbstverständlich geworden ist (3.5.2;3.5.3).

EMPFEHLUNG **36**

Partizipation muss sichergestellt werden.



Die UN-BRK stellt klare Forderungen zur politischen Partizipation, die aber längst noch nicht hinreichend umgesetzt werden. Die Handlungsbedarfe bestehen darin, dass evaluiert werden muss, welche Hindernisse bei der politischen Beteiligung bestehen. Des Weiteren müssen verbindliche Regelungen geschaffen werden, die eine Beteiligung sicherstellen. Barrierefreiheit muss hergestellt werden. Menschen mit Behinderungen müssen ermutigt werden und Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können. Politisch Verantwortliche müssen sensibilisiert werden und eine Willkommenskultur entwickeln (3.2.4).

EMPFEHLUNG **37**

Wahlprogramme auch in Leichter Sprache verfassen.



Da sich die Empfehlung auf Wahlprogramme zur nächsten Landtagswahl bezieht, diese voraussichtlich aber erst 2022 stattfinden wird, kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Zur Kommunalwahl 2018 (im Zeitraum des Tätigkeitsberichts) haben vereinzelt Kreisverbände ihre Wahlprogramme in Einfache/Leichte Sprache übertragen.

EMPFEHLUNG **38**

Bestellung von Kommunalen Beauftragten in der Kreis- bzw. Gemeindeordnung regeln.



Auf Antrag des SSW wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Gleichstellung der Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen mit den Beiräten vorsieht. Hierzu gibt es jedoch noch keinen abschließenden Beschluss (4.2.4).

EMPFEHLUNG **39**

Zwangsbehandlung reduzieren.



Die Landesregierung muss sich mit diesem Anliegen aufgrund eines Bundesgerichtshof-Urteils befassen. Bei der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes wurden Änderungen bereits vorgenommen. Im Verfahren befindet sich zurzeit das bisherige Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen, in dem in diesem Punkt Veränderungen formuliert wurden. Allerdings gibt es bislang keine erkennbaren Schritte zur tatsächlichen Verringerung oder zur transparenten Dokumentation von Zwang bei Unterbringung, Ruhigstellung und medizinischer Behandlung. Nach Auffassung des Landesbeauftragten fehlen auch noch geeignete Initiativen, um Alternativen zur Zwangsausübung zu entwickeln oder um sie signifikant zu begrenzen (3.14).

EMPFEHLUNG 40

Auf Grundlage des Psychiatrieberichts die psychiatrische Versorgung in Schleswig-Holstein verbessern.



Es gab weiterhin keine Treffen mit dem Sozialministerium und der AG Psychiatriebericht (sozial-psychiatrische Dienste, Leistungserbringer, Kreise, Betroffene, Angehörige, Gesetzliche Betreuer, Wohlfahrtsverbände). Im Vorwege des Fachtages „Baustelle Sozialpsychiatrie – Fachtag zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Vernetzung“ am 04.12.2019 hat ein erstes Gespräch mit der neuen Referatsleitung im Sozialministerium stattgefunden. Weitere Treffen sind verabredet (3.14).

EMPFEHLUNG 41

Erstellung von Richtlinien für die Arbeitskreise der gemeindenahen Psychiatrie.



Es gibt weiterhin keine Richtlinien für die Aufgaben der Arbeitskreise, sondern nur eine Empfehlung über die Zusammensetzung. Diese Empfehlung soll überarbeitet werden. Weitere Vorgaben für die Arbeit der Arbeitskreise gibt es nicht.

EMPFEHLUNG 42

Entwicklung neuer Konzepte für Menschen (mit Behinderungen) im Rentenalter.



Es gibt erste spezifische Leistungsangebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Rentenalter. Eine flächendeckende Versorgung in Schleswig-Holstein ist jedoch nicht vorhanden. Der Landesbeauftragte erfährt immer wieder von Versorgungslücken. Es fehlen transparente Regelungen zur Umsetzung des Teilhabeanspruches im Rahmen der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis. Im Zuge der personenzentrierten Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe sollte hier Abhilfe geschaffen werden.

EMPFEHLUNG 43

Ansprüche auf Budget-Assistenz beim persönlichen Budget umsetzen.



Der Landesbeauftragte bedauert, dass die Forderung bislang nicht ausreichend umgesetzt wurde. Er begrüßt jedoch, dass der neue § 106 SGB IX ab dem 1.1.2020 eine umfassende Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe vorsieht und fordert von allen Trägern der Eingliederungshilfe die konsequente Umsetzung des neuen Rechtsanspruches. Dem Landesbeauftragten ist wichtig, dass § 106 SGB IX konsequent umgesetzt wird (3.5.6).

EMPFEHLUNG

44

Anzahl der Tagesförderstättenplätze erhöhen.



Die Versorgungssituation mit tagesstrukturierenden Maßnahmen in Tagesförderstätten wurde im Jahr 2019 erhoben. In der Gesamtbewertung ist festzustellen, dass in fast allen Kommunen ein Ausbau der Plätze in Tagesförderstätten erfolgt ist. Daneben sind weitere Erweiterungen in Planung. Insgesamt hat sich damit die Versorgungssituation deutlich verbessert. Es gibt jedoch nach wie vor Regionen, in denen zu wenig Plätze vorhanden sind.

EMPFEHLUNG

45

Sich auf hohe Unterstützungsbedarfe bei Beschäftigten in Tagesförderstätten einstellen.



Durch das Bundesteilhabegesetz ist zukünftig eine personenzentrierte Bedarfserhebung und Bedarfsdeckung ausdrücklich rechtlich verankert. Daher müssten zukünftig auch besondere Unterstützungsbedarfe von Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten Berücksichtigung finden. Dem Landesbeauftragten ist wichtig, dass die rechtlichen Regelungen zum Gesamt-/ und Teilhabeplanverfahren konsequent umgesetzt werden! Er fordert die Leistungsträger auf, die rechtlichen Neuregelungen flächendeckend umzusetzen und insbesondere die Unterstützungsbedarfe von Menschen mit einem besonders hohen Maß an Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen (3.4.6).

EMPFEHLUNG

46

Individuelle Bedarfsdeckung auch in Kindertagesstätten erreichen.



Der Landesbeauftragte begrüßt die personenzentrierte Weiterentwicklung des Systems der heilpädagogischen Leistungen in Kindertagesstätten. Die auf den konkreten Bedarf der Kinder mit Behinderungen bezogene differenzierte Bewilligung von Fachleistungsstunden - für das Kind, in Form von Elternberatung und Beratung der Fachkräfte in KiTas - findet bereits in vielen Kommunen statt. Es wird jedoch vielfach deutlich, dass die Praxis der Bedarfsbemessung von den Trägern der Eingliederungshilfe sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Nach wie vor ist es so, dass Kinder unterschiedlich gut versorgt werden. Dies berichten Eltern und Fachkräfte. Der Landesbeauftragte fordert deshalb die Weiterentwicklung der personenzentrierten Bedarfsdeckung und die Entwicklung landeseinheitlicher Standards sowie inklusiver Strukturen (3.5.2).

EMPFEHLUNG

47

Probleme bei der Inanspruchnahme des bestehenden Hilfesystems beseitigen.



Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Im Zuge der Umsetzung des neuen Teilhabe-/ Gesamtplanverfahrens müssen Strukturen geschaffen werden, die eine schnelle und kompetente Beratung und Unterstützung sowie Hilfen für Frauen mit Behinderungen sicherstellen (3.4.6).

EMPFEHLUNG **48**

Übernahme der Ausbildungskosten der EX-IN – Ausbildung.



Im vergangenen Berichtszeitraum haben zwar weitere EX-IN Ausbildungskurse stattgefunden, es ist aber festzustellen, dass es auch Kurse gab, die nicht stattfinden konnten, da es Interessierten weiterhin nicht möglich war, eine Teilnahme zu finanzieren.

2.2 Empfehlungen aus dem Zeitraum des vorliegenden Berichts

In diesem Kapitel werden neue Empfehlungen herausgestellt, die sich auf den Zeitraum des vorliegenden Tätigkeitsberichts beziehen.

EMPFEHLUNG **1**

Zum 2. Landesaktionsplan Partizipation von Menschen mit Behinderungen intensivieren und besonders „verletzliche“ Gruppen einbeziehen!



Der LAP 2.0 muss die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an der inhaltlichen Arbeit der Fachressorts intensivieren.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt sollte die Einbeziehung besonders verletzlicher Gruppen, wie Kinder, Frauen und geflüchtete Menschen, darstellen. Die abschließenden Bemerkungen der UN-Fachgruppe, die auf den ersten und den kommenden Staatenbericht folgen bzw. folgten, müssen intensiv betrachtet, ihre Bedeutung für landespolitische Reaktionen erkannt und im LAP 2.0 entsprechend mit Maßnahmen begleitet werden (3.2.2).

EMPFEHLUNG **2**

Passives Wahlrecht allen Menschen ermöglichen!



Das Landeswahlgesetz schließt weiterhin pauschal Personengruppen vom passiven Wahlrecht (Wählbarkeit) aus. Dies betrifft Menschen, die in forensischen Krankenhäusern oder infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht sind. Der Landesbeauftragte ist gegen pauschale Ausschlüsse von Gruppen und erkennt hierin eine systemische Benachteiligung. Vielmehr sollte das passive Wahlrecht Einzelner wie auch bei anderen nur eingeschränkt werden, wenn ein Richter dies verfügt (3.2.3).

EMPFEHLUNG **3**

Einkommens- und Vermögensanrechnungen weiter verbessern!



Durch das Bundesteilhabegesetz wurden die Einkommens- und Vermögensanrechnungen in der Eingliederungshilfe und beim Bezug von unterhaltssichernden Leistungen (SGB XII) verbessert.

Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und unterhaltssichernde Leistungen beziehen, können seit April 2017 Vermögen bis 5000 € (vorher 2600 €) besitzen. Art. 28 der Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Vor diesem Hintergrund fordert der Landesbeauftragte die Bundestagsabgeordneten auf, sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen (3.4.1).

EMPFEHLUNG **4** Ehrenamtliche Strukturen der Selbstvertretung stärken!



Um eine gleichwertige Mitwirkung der ehrenamtlich tätigen Selbstvertretung zu ermöglichen, sind andere Rahmenbedingungen als bisher erforderlich. Für Gremienarbeiten wie die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Rechts auf Eingliederungshilfe werden bislang keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.

Die Zahlung eines Ausgleichs für Zeitversäumnisse bei Berufstätigen sowie der Ersatz von Fahrtkosten oder anderen Auslagen wären ein erstes Signal, um die ehrenamtlichen Strukturen zu stärken. Die Zahlung von Sitzungsgeldern für ehrenamtliche Tätigkeiten ist in anderen Bereichen selbstverständlich. Unverständlich ist, warum dies in Gremien des Landes nicht grundsätzlich vorgesehen ist (3.4.3).

EMPFEHLUNG **5** Leistungsangebote der Eingliederungshilfe in gemeinsamer Verantwortung personenzentriert weiterentwickeln!



Der Landesbeauftragte fordert die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages auf, die gesetzlichen Regelungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne passgenauerer und individuellerer Leistungen für Menschen mit Behinderungen in gemeinsamer Verantwortung umzusetzen. Es geht um die Abkehr von institutionellen Eigeninteressen hin zur Orientierung an dem, was Menschen mit Behinderungen wirklich brauchen (3.4.4; 3.5.1).

EMPFEHLUNG **6** Nutzervertretungsstrukturen und Mitwirkung müssen ein selbstverständlicher konzeptioneller Bestandteil aller Leistungsangebote der Eingliederungshilfe sein!



Bewohnerbeiräte, Werkstatträte und Frauenbeauftragte in Werkstätten sind gesetzlich festgelegte Strukturen der Nutzervertretung und Mitwirkung in Werkstätten sowie in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe. Für alle anderen Leistungsangebote fehlen derartige Regelungen. Zur Förderung von Selbstbestimmung und Mitwirkung sollten in allen Angeboten der Eingliederungshilfe analoge Regelungen selbstverständlicher Bestandteil der Konzeptionen werden. Der Landesrahmenvertrag sieht eine Refinanzierung von Mitteln für Partizipation und Mitwirkung grundsätzlich vor (3.4.4).

EMPFEHLUNG

7

Impulse der Menschen mit Behinderungen für die Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe berücksichtigen!

NEU

Der Landesbeauftragte fordert die Träger der Eingliederungshilfe dazu auf, die Impulse der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Steuerungskreis Eingliederungshilfe angemessen zu berücksichtigen (3.4.5).

EMPFEHLUNG

8

Das BTHG, insbesondere die Neuregelungen zum Gesamtplanverfahren, auf kommunale Ebene zeitnah und einheitlich umsetzen!

NEU

Bezüglich der Umsetzung der rechtlichen Neuregelungen, insbesondere der Anpassung innerbehördlicher Strukturen und Prozesse zur Administration des Gesamtplanverfahrens stellt der Landesbeauftragte bei den Trägern der Eingliederungshilfe insgesamt eine zögerliche Haltung fest. Die transparente flächendeckende und einheitliche Umsetzung des Gesamt-/ Teilhabepanverfahrens ausgehend von den Wünschen und Zielen der Menschen in allen Einzelfällen ist derzeit noch nicht erkennbar (3.4.6; 4.1.2).

EMPFEHLUNG

9

Grundsätze der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und der Pflegekassen mit den Trägern der Eingliederungshilfe auf Landesebene koordinieren!

NEU

Damit die Regelungen zur Teilhabepanung im Interesse der Leistungsberechtigten gut umgesetzt werden können sind kooperative Strukturen der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger sowie mit den Pflegekassen erforderlich. Der Landesbeauftragte fordert insbesondere das Sozialministerium als Träger der Eingliederungshilfe auf, den Aufbau der entsprechenden Strukturen wie in den Handlungsempfehlungen des Landeskonzeptes beschrieben zu koordinieren (3.4.6).

EMPFEHLUNG

10

Personenzentrierte Bedarfsermittlung nicht zur Einsparung von Kosten nutzen!

NEU

Bei Einführung des ehemaligen Hilfeplanverfahrens in Schleswig-Holstein in der Eingliederungshilfe wurde die personenzentrierte Bedarfsermittlung mit Steuerungsinteressen der Träger der Eingliederungshilfe verknüpft. In Diskussionen mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden gegenüber dem Landesbeauftragten immer wieder Befürchtungen geäußert, dass diese Praxis fortgesetzt wird. Es besteht wenig Vertrauen darin, dass die zur Umsetzung des neuen Geistes des Bundesteilhabegesetzes notwendigen Haltungsänderungen tatsächlich stattfinden werden. Neue Formulare alleine reichen aus Sicht des Landesbeauftragten nicht aus, um die Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung zu einem – wie im neuen SGB IX normierten – kooperativen und transparenten konsensorientierten Prozess zu machen (3.4.6).

EMPFEHLUNG 11

Menschen mit Behinderungen selbstverständlich konsequent beteiligen!

NEU

Bei der Entwicklung der Strukturen zur Umsetzung des Gesamt-/ Teilhabepflanverfahrens sowie am Qualifizierungsprogramm für die Fachkräfte nach § 97 SGB IX auf Landesebene wurden Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen nicht beteiligt. Der Landesbeauftragte fordert die selbstverständliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den Umsetzungsprozessen zum BTHG - insbesondere auf Landesebene - durch die Träger der Eingliederungshilfe (3.4.6).

EMPFEHLUNG 12

Trägerabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote weiterentwickeln!

NEU

Aus Sicht des Landesbeauftragten besteht bezüglich der Umsetzung von trägerabhängigen Beratungsangeboten in Schleswig-Holstein deutlicher Weiterentwicklungsbedarf. Dem Landesbeauftragten ist der Aufbau geeigneter Umsetzungsstrukturen – insbesondere bei den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe - sehr wichtig. Menschen mit Behinderungen benötigen Klarheit über die Zugänge zu Rehabilitationsleistungen. Um ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben zu können und ihre Wünsche und Ziele formulieren zu können, benötigen sie auf ihre Einschränkungen angepasste Kommunikationsprozesse und Hilfsmittel – ggf. unterstützt durch Dolmetscherdienste oder Fachkräfte für unterstützte Kommunikation (3.4.7).

EMPFEHLUNG 13

Bei der Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe einseitige Betrachtungen vermeiden!

NEU

Der Landesbeauftragte plädiert für eine differenzierte und sachgerechte Betrachtung der verschiedenen Personengruppen und ihrer spezifischen Bedarfe bei der Weiterentwicklung des Leistungssystems der Eingliederungshilfe. Nur so können die sich durch das neue SGB IX ergebenden Chancen für selbstbestimmtere und bedarfsgerechtere Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bestmöglich genutzt werden (3.5.1; 3.4.5).

EMPFEHLUNG 14

Kindertagesstätten inklusiv weiterentwickeln!

NEU

Das verabschiedete KiTa-Reform-Gesetz hat einen grundsätzlich inklusiven Ansatz. Die wenigen konkreten Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten sind jedoch nicht inklusiv ausgerichtet, sondern schreiben ein überholtes System fort. Der Landesbeauftragte fordert einen Folgeprozess, der sich konsequent der inklusiven Weiterentwicklung des Systems widmet. Dabei sollten die, im Modellprojekt des Landes zu inklusiven Kindertagesstätten gemachten, guten Erfahrungen einfließen (3.5.2).

EMPFEHLUNG 15

Interdisziplinäre Frühförderstellen flächendeckend etablieren!

NEU

Für Eltern von Kindern mit Behinderungen bestehen häufig Probleme an der Schnittstelle der Leistungen der Krankenversicherung zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Niedrigschwellig zugängliche interdisziplinäre Frühförderstellen mit Beratungsangeboten für die Eltern sichern durch ihre Struktur aufeinander abgestimmte Hilfen aus einer Hand. Dieses System konnte sich bedauerlicherweise in Schleswig-Holstein bisher nicht etablieren. Der Landesbeauftragte fordert die Kostenträger sowie die Verbände der Leistungserbringer auf, hier im Sinne der betroffenen Eltern und Kinder Abhilfe zu schaffen (3.5.3).

EMPFEHLUNG 16

Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen verbessern!

NEU

Studien und vielfältige Praxiserfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderungen überproportional stark von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Aus Sicht des Landesbeauftragten fehlen gesetzliche Verankerungen wirksamer Schutzvorkehrungen und anderer institutionellen Absicherungen. Handlungsbedarf erkennt der Landesbeauftragte zum Beispiel beim Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (3.5.4). Damit der Schutz der Menschen mit Behinderungen zukünftig besser gelingen kann, empfiehlt der Landesbeauftragte die Entwicklung einer landesweiten Gewaltschutzstrategie (3.12).

EMPFEHLUNG 17

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz an die UN-Konvention anpassen!

NEU

Das SbStG mit seinen nachgeordneten Regelungen muss überarbeitet werden, da diese nicht umfänglich den Grundsätzen und Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Insbesondere muss der Gewaltschutz mehr Berücksichtigung finden und der Bestand der Bewohnerbeiräte muss in besonderen Wohnformen weiterhin rechtlich verankert sein (3.5.4).

EMPFEHLUNG 18

Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget umsetzen!

NEU

Im Jahr 2001 wurde das Persönliche Budget eingeführt. Das Persönliche Budget war bis zum Jahr 2008 eine Ermessensleistung, seit dem 01.01.2008 gibt es einen Rechtsanspruch. Es beziehen jedoch weiterhin nur ca. 1 % der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ein Persönliches Budget. Der Landesbeauftragte fordert von allen Eingliederungshilfeträgern eine größere Offenheit gegenüber dem Persönlichen Budget, um es im Rahmen der Gesamtplanung stärker zu etablieren. (3.5.6).

19

EMPFEHLUNG

Daten zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen in den Landesdienst erheben!

NEU

Dem Landesbeauftragten liegen immer noch keine konkreten Daten dazu vor, wie viele Menschen mit Behinderungen tatsächlich in den Landesdienst eingestellt wurden. Auch mit der neuen Personalsoftware KoPers werden diese Daten nicht erhoben. Dem Landesbeauftragten ist diese Erfassung weiterhin wichtig, um daraus Handlungsbedarfe zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen ableiten zu können (3.7.2).

20

EMPFEHLUNG

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs nachhaltig ausbauen!

NEU

Das Projekt ist für viele Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Instrument auf dem Weg zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Im Projektzeitraum wurden 1.010 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Eine nachhaltige Fortführung des Projektes über den Projektzeitraum hinaus ist zwingend notwendig, um die aufgebauten Netzwerke und Strukturen nicht zu verlieren und den Menschen mit Behinderungen somit größere Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen (3.7.3).

21

EMPFEHLUNG

Das Budget für Arbeit wissenschaftlich evaluieren!

NEU

Das Budget für Arbeit ist ein gutes Instrument, um Menschen mit Behinderungen den Sprung aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Derzeit gibt es jedoch noch keine konkreten Untersuchungen zur Wirksamkeit des Budgets. Daher ist eine wissenschaftliche Evaluierung notwendig, um die Chancen und Risiken des Budgets zu erfassen (3.7.5).

22

EMPFEHLUNG

Das Projekt Übergang Schule-Beruf fortsetzen!

NEU

Im Projekt Übergang Schule-Beruf werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen frühzeitig an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt. Dies stärkt das Selbstbewusstsein und ist ein wichtiger Schritt hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Das Projekt weist sehr gute Erfolge auf und bedarf einer nachhaltigen Fortführung über den Projektzeitraum hinaus (3.7.6).

EMPFEHLUNG 23

Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern!

NEU

Der Landesbeauftragte plädiert dafür, die Chancen des BTHG im Sinne einer bedarfsgerechteren Versorgung insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu nutzen. Die Leistungsangebote der Eingliederungshilfe im Bereich Beschäftigung sollten personenzentriert - ausgehend von den Wünschen und Zielen der Betroffenen - sozialräumlich orientiert weiterentwickelt werden. Sie müssen leistungsgerecht und attraktiv ausgestattet werden (3.7.7).

EMPFEHLUNG 24

Anerkennung von Leistungen in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten durch eine Aufwandsentschädigung!

NEU

Wenn Menschen Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen, sollten sie unabhängig von rechtlichen Zuordnungen und Strukturen ein Recht auf Anerkennung durch Verdienst oder zumindest eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Erleben einer sinnstiftenden Tätigkeit, die mit einer Anerkennung durch eine Aufwandsentschädigung oder einen Verdienst verknüpft ist, könnte so für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen den besten Wirkfaktor auf dem Weg zur Gesundheit und zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben darstellen (3.7.7).

EMPFEHLUNG 25

Sozialräumlich orientierte niedrigschwellige Treffpunkte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kombination mit flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen!

NEU

Maßnahmen zur Tagesstrukturierung und niedrigschwelligen Beschäftigung sind in Schleswig-Holstein nicht flächendeckend in ausreichendem Umfang vorhanden. Der Landesbeauftragte regt an, entsprechende Angebote zu schaffen und Finanzierungsmodelle in Form angebotsbezogener Budgets zu ermöglichen. Diese Art der Finanzierung sichert in der Regel mehr Flexibilität und Niedrigschwelligkeit der Leistungen (3.7.7).

EMPFEHLUNG 26

Entwicklungen zum „universal design“ in Forschung und Lehre vorantreiben!

NEU

Dem Landesbeauftragten ist es wichtig, dass die Anforderungen des „universal designs“ in allen maßgeblichen Bereichen von Forschung und Lehre Berücksichtigung finden und appelliert an das Wissenschaftsministerium, Weiterentwicklungen zum „universal design“ durch entsprechende Programme und Ressourcen voranzutreiben (3.8.4).

EMPFEHLUNG 27

Europäische Richtlinien zum Bau von Zügen/ Waggons im Hinblick auf Barrierefreiheit anpassen!

NEU

In Bezug auf die aktuelle Situation der Bestellung der 18 Nahverkehrszüge, welche nach einer Richtlinie angeschafft worden sind, die im Sinne von Barrierefreiheit nicht ausreichend ist, wird empfohlen, dass das Land sich dafür einsetzt, die entsprechenden Vorgaben der TSI TRM auf EU-Ebene zur Verbesserung von Barrierefreiheit anzupassen (3.8.9).

EMPFEHLUNG 28

Unabhängige Beratungsstelle inklusive Schule etablieren!

NEU

Die inklusive Beschulung führt bei vielen Familien, Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Lehrerinnen und Lehrern vermehrt zu Unsicherheit. Der Landesbeauftragte plädiert für die Schaffung einer unabhängigen Beratungsstelle inklusive Schule, die beim Landesbeauftragten angegliedert wird (3.9.1).

EMPFEHLUNG 29

Peer-Group-Kurse für alle Förderschwerpunkte einrichten!

NEU

Die Peer-Group ist für Menschen mit Behinderungen wichtig, um ihnen einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung zu ermöglichen. Sie können behinderungsspezifische Kompetenzen entwickeln und sich untereinander austauschen. Im schulischen Kontext bekommt dies eine herausragende Bedeutung. In den Förderschwerpunkten Sehen und Hören werden diese Kurse bereits durchgeführt. Eine Ausweitung der Kurse auf alle Förderschwerpunkte ist jedoch notwendig. Die Finanzierung muss sichergestellt werden (3.9.3).

EMPFEHLUNG 30

Gebärdensprache als Unterrichtsfach einführen!

NEU

Die UN-Konvention sieht die Gebärdensprache als „angemessene Vorkehrung“ für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung. Daher sieht der Landesbeauftragte die Förderung der Gebärdensprache nicht als ausschließliche Aufgabe der Förderzentren an. Vielmehr muss sich eine inklusive Schule mit Konzepten befassen, die sich mit der Einführung der Gebärdensprache als Unterrichtsfach auseinandersetzen (3.9.4).

EMPFEHLUNG **31**

Frauen stark machen!

NEU

Es muss das Schutz- und Hilfesystem für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt ausgebaut, mehr über den Zusammenhang zwischen Diskriminierung aufgeklärt und strukturelle Benachteiligung von Frauen und Mädchen als Ursache von Gewalt abgebaut werden. Es geht um die Umsetzung der Istanbul-Konvention und Stärkung des Gewaltschutzes (3.13).

EMPFEHLUNG **32**

Gesundheitliche Versorgung verbessern!

NEU

Das Ziel muss eine inklusive Gesundheitsversorgung sein. Es wird deshalb gefordert, dass Barrierefreiheit als Standard im Gesundheitswesen hergestellt wird, dass spezifische Versorgungsleistungen für erwachsene Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen auf- und ausgebaut werden, dass Assistenzleistungen während eines Krankenhausaufenthaltes finanziert werden und dass es verbindliche Aus- und Fortbildungen für die Gesundheitsberufe gibt (3.17).

EMPFEHLUNG **33**

Komplexe Zusammenhänge für die Leistungsberechtigten deutlich machen!

NEU

Die Erfahrung zeigt, dass es einer sehr niedrigschwelligen und persönlichen Kommunikation bedarf, um sicherzustellen, dass die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verbundenen komplexen Zusammenhänge von dem betroffenen Personenkreis ausreichend verstanden werden können. Hier reichen standardisierte Informationsschreiben oder Informationen in Leichter Sprache auf einer Homepage nicht aus. Der Landesbeauftragte sieht die durch das BTHG geforderte konsequente Einbeziehung der Betroffenen sowie eine Kommunikation in „wahrnehmbarer Form“ und auf Augenhöhe - trotz guter Ansätze - als längst noch nicht umgesetzt. An dieser Stelle gibt es noch viel zu tun (4.1.2).

EMPFEHLUNG **34**

Landesbeirat der Kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen einführen!

NEU

Derzeit sind 55 Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein aktiv. Die Zahl steigt stetig. Damit die Kommunalen Beauftragten in Schleswig-Holstein eine bessere Unterstützung und Vernetzung erfahren, plädiert der Landesbeauftragte für die Aufnahme eines Beirates für Kommunale Beauftragte und Beiräte in das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (4.2.1).

Landesebene



3. Landesebene

3.1 Zusammenarbeit und Netzwerk

3.1.1 Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung

Der Landesbeauftragte hatte während des Berichtszeitraums zu vielfältigen Themen Kontakte zu Abgeordneten des Landtags sowie zu Ministerien.

Landtag

Der letzte 7. Tätigkeitsbericht wurde am 05.12.2017 dem Landtagspräsidenten übergeben. Während der 23. Sitzung des Landtags am 22.02.2018 (Drucksache 19/423) hat sich der Landtag mit dem Bericht befasst und ihn an den Sozialausschuss und alle weiteren Ausschüsse zur Bearbeitung überwiesen.



Anhörung im Sozialausschuss zum LBG

Zu folgenden Sitzungen von Ausschüssen des Landtags wurde der Landesbeauftragte mündlich gehört:

Sozialausschuss

- **07. Dezember 2017**
Fonds für Barrierefreiheit einrichten (Drucksache 19/253)
- **09. November 2017**
Eingliederungshilfe und Leichte Sprache
- **08. Februar 2018**
Mündliche Anhörung zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz)
Gesetz der Landesregierung (Drucksache 19/367) hierzu: Umdrucke 19/400, 19/486 (neu), 19/523, 19/565, 19/591, 19/592)
- **03. Mai 2018**
Vorstellung des 7. Tätigkeitsberichts
- **01. November 2018**
Förderrichtlinie Fonds für Barrierefreiheit mit Bewertungsmatrix der Förderkriterien
Schreiben des Chefs der Staatskanzlei (Umdruck 19/1479)
- **28. Februar 2019**
Anhörung zur EU-Richtlinie 09.05.2019 „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“ (Drucksache 19/980)
- **08.11.2019**
Mündliche Anhörung zum Antrag „Berufliche Perspektiven für Spitzensportler*innen fördern“ (Drucksache 19/1364) und dem Alternativantrag „Erfolgsmodell zur Sportförderung für die gesamte Landesverwaltung“ (Drucksache 19/1388)

Bildungsausschuss

- **07.06.2018**
Vorstellung des 7. Tätigkeitsberichts

Innen- und Rechtsausschuss

- **15.11.2017**
Mündliche Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes (Drucksache 19/231)

Wirtschaftsausschuss

- **29.08.2018**
Vorstellung des 7. Tätigkeitsberichts

Europaausschuss

- **23.05.2018**
Vorstellung des 7. Tätigkeitsberichts

Finanzausschuss

▪ 09.05.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, (Drucksache 19/1138 (neu))

Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Umdruck 19/2222)

Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte schaffen (Drucksache 19/1070)

Darüber hinaus hat der Landesbeauftragte zu folgenden Themen gegenüber dem Landtag Stellung genommen:

Landtagspräsident

▪ 14.11.2019

Stellungnahme zu Status und Pflichten der Beauftragten zur Stellung der Beauftragten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 14.08.2019 (L 2/ L 10)

Innen- und Rechtsausschuss

▪ 06.11.2018

Stellungnahme zum Antrag „E-Sport auch in Schleswig-Holstein fördern“ (Drucksache 19/896)

▪ 16.01.2019

Stellungnahme zu einem Antrag der Fraktion der SPD „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“ (Drucksache 19/980)

▪ 21.05.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Drucksache 19/1286 und 19/1327)

▪ 22.05.2019

Stellungnahme zum Bauwesen; Änderung zur Bekämpfung der Wohnungsnot

▪ 28.05.2019

Stellungnahme zum Antrag „Berufliche Perspektiven für Spitzensportler*innen fördern“ (Drucksache 19/1364) und dem Alternativantrag „Erfolgsmodell zur Sportförderung für die gesamte Landesverwaltung“ (Drucksache 19/1388)

▪ 09.08.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (Drucksache 19/1519)

Sozialausschuss

▪ 25.01.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) (Drucksache 19/935)

▪ 14.10.2019

Anhörung zum Entwurf des 2. Teilhabestärkungsgesetzes

▪ 18.10.2019

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

▪ 14.11.2019

Stellungnahme zum Antrag „Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern“ (Drucksache 19/1506)

Bildungsausschuss

▪ 18.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften

▪ 29.03.2019

Stellungnahme zum Antrag „Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Drucksache 19/1207)

Finanzausschuss

▪ 30.01.2019

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Drucksache 19/1138 (neu)) und zum Antrag „Wahlmöglichkeit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte schaffen“ (Drucksache 19/1070)

Umwelt- und Agrarausschuss

▪ 05.04.2019

Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung und Neuerlass des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 19/761 und 19/1299 sowie Umdruck 19/2253)

Petitionsausschuss

▪ 12.06.2019

Stellungnahme zur Petition L2119-19/611 Soziale Angelegenheit; Nutzung der Behindertenparkplätze für Behinderte ohne Merkzeichen a.G.

Am 15.01.2019 und 29.10.2019 hatte der Landesbeauftragte Mitglieder der Fraktionen des Landtags zum Gespräch zu nachfolgenden Themen eingeladen:

- Zusammenarbeit mit der GMSH zur Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude
- Notwendigkeit der Einführung eines verpflichtenden Barrierefrei-Konzeptes in die Landesbauordnung
- Aktuelle Situation der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen und zur Arbeit des Landesbeirates
- Informationen zum Barrierefrei-Konzept
- Kommunale Beauftragte
- Finanzierung der Verbände der Selbstvertretung
- Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch

Landesregierung

Der Landesbeauftragte trifft sich regelmäßig zu Gesprächen mit den Ministerien der Landesregierung. Vorherrschende Themen waren:

- die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG)
- der Fonds für Barrierefreiheit der Landesregierung bei der Staatskanzlei
- die IMAG zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- die Umsetzung von Partizipation
- Inhaltliches zu den Runden Tischen Inklusion in Schule und Inklusion an Hochschulen
- die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen beim Land
- der Verlauf der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB IX
- die Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im Kontext des KiTa-Reform-Gesetzes und der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe



Gespräch mit den Sozialpolitischen Sprechern der Fraktionen

Folgende Stellungnahmen erfolgten gegenüber der Landesregierung:

Staatskanzlei

▪ 12.11.2018

Stellungnahme zur Änderung der Richtlinien über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung (Schwerbehindertenrichtlinien) (Amtsblatt. SH 2011, 900)

Sozialministerium

- **11.07.2018**
Stellungnahme zu Wohnverhältnissen im Schülerwohnheim des Landesförderzentrums für körperliche und motorische Entwicklung
- **30.07.2018**
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes (GE) zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG)
- **02.04.2019**
Stellungnahme zur Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX (Schiedsstellenverordnung)
- **05.04.2019**
Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen
- **08.04.2019**
Anhörung zum Entwurf des 2. Teilhabestärkungsgesetzes
- **19.06.2019**
Stellungnahme zum Entwurf einer Finanzierungsverordnung für Pflegeberufe des Landes Schleswig-Holstein (PflBF in VO SH)
- **04.07.2019**
Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Internetseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Stand Mai 2019)
- **25.07.2019**
Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familie und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens
- **26.08.2019**
Stellungnahme zum Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes, Anhörung
- **19.09.2019**
Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Berufe in der Pflegehilfe (PflHBVO SH)
- **07.10.2019**
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG)

Bildungs- und Wissenschaftsministerium

- **16.04.2019**
Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- **14.05.2019**
Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO)
- **14.05.2019**
Stellungnahme zur Änderung der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (SAVOGym)

Wirtschaftsministerium

- **29.01.2018**
Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren der DB Station & Service AG Bahnhof Lunden, Neubau einer Zuwegung zum Bahnsteig des Gleises 1
- **05.09.2018**
Stellungnahme zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein-VFG-SH
- **12.06.2019**
Stellungnahme zur aktuellen Situation von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV

Innenministerium

- **21.01.2019**
Stellungnahme zum Bauwesen; DIN-Vorschriften für Behindertentoiletten
- **20.05.2019**
Stellungnahme zum Bauwesen; LBO-Änderung zur Bekämpfung der Wohnungsnot
- **23.05.2019**
Stellungnahme zum Bauwesen; BeVo-Änderung zum Neuerlass der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVo)
- **01.10.2019**
Stellungnahme zum Entwurf zur Neuverkündung der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO).
- **22.11.2019**
Stellungnahme zur Richtlinie zur Förderung von Sprache und Erstorientierung für erwachsene Zugewanderte in Schleswig-Holstein

Umweltministerium

- **02.05.2018**
Stellungnahme zu Diesel-Fahrverboten und Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

Sonstiges

Der Landesbeauftragte hat sich darüber hinaus auch zu folgenden Angelegenheiten durch Stellungnahmen gegenüber anderen Instanzen eingebracht:

- **27.03.2018**
Stellungnahme zur Anfrage Vössing Ingenieurgesellschaft mbH zur Bahnsteigverlängerung Westküste - Bf Keitum, Bf Morsum (Sylt), 2. Bauabschnitt, Bahnhof Klanxbüll
- **11.04.2018**
Stellungnahme zur Anfrage Vössing Ingenieurgesellschaft mbH zur Bahnsteiganlage im Haltepunkt Garding, Anfrage TöB
- **18.04.2018**
Stellungnahme zur Anfrage des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. zu „einheitlichen Landesbauordnungen“

- **30.04.2018**
Stellungnahme zur Anfrage des Kreises Segeberg zum Schreiben „Az.: 0057/18“ Bauantragsunterlagen zur Umnutzung einer Kindertageseinrichtung sowie Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte „Räuberhöhle“
- **10.09.2018**
Stellungnahme zur Anfrage der Freien Demokraten Schwarzenbek zum Thema barrierefreies WC am Bahnhof Schwarzenbek
- **12.09.2018**
Stellungnahme zur Anfrage des HTG Ingenieurbüros für Bauwesen GmbH zur Strecke Nr. 1020 Kiel Hassee C. - Flensburg
- **01.10.2018**
Stellungnahme zur Anfrage der BIG Städtebau GmbH zu Sanierungsmaßnahmen der Stadt Heide Bahnhofsumfeld“, Wegeverbindung Kreuzstraße/Verknüpfungsanlage
- **14.01.2019**
Stellungnahme zur Anfrage des Kreises Segeberg zum Neubau einer Kindertagesstätte in Sülfeld
- **14.01.2019**
Stellungnahme zur Anfrage des Kreises Segeberg zur Nutzungsänderung von Räumen eines Wohnhauses in Seth
- **24.01.2019**
Stellungnahme zur Anfrage der Stadt Elmshorn zur Nutzungsänderung einer bestehenden baulichen Anlage zu Büro und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- **07.06.2019**
Stellungnahme zur Anfrage des Diakonischen Werkes SH /Landesverband der Inneren Mission e.V. / Aktion Mensch zum Kompetenznetz Gesundheitslotsen
- **16.10.2019**
Stellungnahme zur Anfrage der Architekten Hansen Mengel zum Bauantrag Neubau eines Steinzeit-hauses in Albersdorf

3.1.2 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

3.1.2.1 Zur Entstehung

Der Landesbeauftragte hatte seit dem Jahr 2014 mit einem Beratenden Ausschuss von Selbstvertretungen der Menschen mit Behinderungen zusammengearbeitet. Der Beratende Ausschuss, der sich viermal jährlich traf, war das informelle Gremium zur Zusammenarbeit mit den Verbänden, bevor der Landesbeirat zur Teilhabe gegründet wurde. Aufgrund der Änderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG) durch das 1. Teilhabestärkungsgesetz (3.4.2) hat der Landesbeirat zur Teilhabe eine rechtliche Grundlage erhalten. Auf diese Weise wurde eine langjährige Forderung des Landesbeauftragten und des Beratenden Ausschusses umgesetzt.



Landesbeiratssitzung im Landeshaus

3.1.2.2 Organisation und Struktur

§ 14 LBGG regelt Näheres zur Aufgabe und Struktur des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zentrale Aufgabe des Landesbeirates ist die Beratung und Unterstützung des Landesbeauftragten. Der Landesbeauftragte ist vorsitzendes und geschäftsführendes Mitglied. Mitglieder sind die LAG Werkstattträger und die LAG Bewohnerbeiräte sowie weitere landesweit tätige Selbstvertretungs- und Angehörigenorganisationen. Der Landesbeauftragte hat 13 Verbände der Selbsthilfe und 4 Angehörigenverbände in den Landesbeirat berufen (9.2.1). Bei der Auswahl wurden die verschiedenen

Landesebene

Behinderungsarten berücksichtigt und der Aspekt der Selbstvertretung hervorgehoben. Informationen zum Landesbeirat erhalten Sie unter folgendem Link und im Anhang zu diesem Bericht (9.2) <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/Beirat/>

Am 14.05.2018 hat der Landesbeauftragte die konstituierende Sitzung des Landesbeirates einberufen, auf der auch die Geschäftsordnung beschlossen wurde (9.2.2).

Der Landtag hatte durch den Beschluss zum Antrag „Förderung der Inklusion im Sport“ (Drucksache 19/835) den Landesbeauftragten aufgefordert, Sportverbände für Menschen mit Behinderungen in den Landesbeirat zur Teilhabe aufzunehmen. Nach Rücksprache mit den Sportverbänden und dem Landesbeirat wurde § 3 der Geschäftsordnung um den Abs. 5 erweitert, der beratende Mitglieder für den Landesbeirat vorsieht. Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde am 3.12. auf der 3. Sitzung beschlossen. Dadurch können die Sportverbände anlassbezogen hinzugezogen werden. Die Sportverbände erhalten alle Informationen und werden zu den einzelnen Sitzungen eingeladen (3.15). Weiteres beratendes Mitglied des Landesbeirates ist der Landesseniorenrat SH.

Aufgrund der Vielzahl der Themen sind sechs Sitzungen des Landesbeirates im Jahr 2019 geplant.

Durch die Regelungen des § 4 1. Teilhabestärkungsgesetz konnte der Landesbeirat bis zu drei Mitglieder bestimmen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrages mitwirken. Aufgrund des großen Interesses der Mitglieder des Landesbeirates an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag wurde ein Arbeitskreis gegründet. Ziel des Arbeitskreises ist die Unterstützung der drei gewählten Mitglieder durch die Entwicklung gemeinsamer Positionen und Statements zu den verschiedenen Themen des Landesrahmenvertrags. Dieser Arbeitskreis hat ca. 1-2 mal im Monat getagt. Außerdem wurden für die Mitglieder des Landesbeirates zur vertieften Befassung zwei ganztägige Workshops mit externen Referenten angeboten. Vier weitere Workshops haben Mitarbeitende des Landesbeauftragten zu Themen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes selbst gegeben.

Durch die Arbeit des Landesbeirates ist deutlich geworden, dass die Partizipation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf weiter gezielt gestärkt werden muss. Dieses Anliegen äußerten die 4 Angehörigenverbände im Landesbeirat, die die Interessenvertretung für diesen Personenkreis stellvertretend übernehmen. Dass Selbstvertretungen für diesen Personenkreis strukturell gefördert werden müssen, wurde auch auf der Fachtagung im November 2018 des Landesbeauftragten zum Thema politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen deutlich.

Aus diesem Grund wurde im Januar 2019 die Arbeitsgruppe „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“ aus dem Landesbeirat gebildet.

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf meint an dieser Stelle eine heterogene Gruppe. Eine inhaltliche Annäherung hat über folgende Hauptkriterien stattgefunden:

- **Kriterium der Lebenswelt:**

Den betreffenden Personen ist es durch eigene Ressourcen und Kompetenzen nicht möglich, Bedürfnisse, Meinungen und Wünsche über die im Alltag erlebten Systeme (zum Beispiel Wohneinrichtung, Tagesförderstätte, etc.) hinaus zu kommunizieren.

- **Kriterium der Informationsbarrieren:**

Die betreffenden Personen benötigen besondere Übersetzungsarbeit (zum Beispiel Leichte Sprache,

besondere Hilfsmittel, etc.) um Informationen erfassen und sich eine Meinung zu Sachverhalten bilden zu können.

- **Kriterium der Motivation:**

Die betreffenden Personen benötigen aufbereitete Impulse von außen, um sich mit einem (politischem) Thema auseinander zu setzen.

Der Landesbeauftragte möchte gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Wege identifizieren, die eine intensivere Mitwirkung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ermöglichen und darauf hinarbeiten, geeignete Strukturen hierfür zu schaffen. (3.2.4)

3.1.2.3 Themen und Beschlüsse

Der 1. Beschluss des Landesbeirates war, wie bereits angemerkt, die Verabschiedung der Geschäftsordnung am 14.05.2018 (9.2.2). Außerdem wurden auf der 1. Sitzung die drei Mitglieder gewählt, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag vertreten. Gewählt wurden Vertreterinnen und Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Werkstatträte, der LAG der Bewohnerbeiräte und der Menschen mit psychischer Erkrankung.

Ein weiterer Beschluss war die Änderung der Geschäftsordnung, damit der Landesbeirat auch beratende Mitglieder benennen kann.

Außerdem hat der Landesbeirat entschieden, dass sich der Landesbeauftragte für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX einsetzen soll. Vor der Schiedsstelle werden strittige Punkte aus den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen verhandelt. Aufgrund der hohen fachlichen Anforderung und des vertraglichen Detailwissens übernimmt das Büro des Landesbeauftragten die Vertretung der Menschen mit Behinderungen vor der Schiedsstelle.

Im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung (LBO) hat sich der Landesbeirat für die uneingeschränkte Umsetzung der Vorschriften zum Barrierefreien Bauen eingesetzt (3.8.3). Zudem empfiehlt der Landesbeirat die Verpflichtung zu einem Barrierefrei-Konzept in Bauvorlagen. (3.8.3).

Die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag stellten ein Thema dar, das in der Arbeit des Landesbeirates großen Raum einnahm. Außerdem hat sich der Landesbeirat mit der Novellierung des Landesbehinderten-gleichstellungsgesetzes beschäftigt, hierzu hat der zuständige Referatsleiter dem Landesbeirat berichtet (01.04.2019). Auf einer weiteren Sitzung (03.12.2018) hat der Leiter der Stabsstelle Gesamtkoordinierung UN-Behindertenrechtskonvention über den aktuellen Umsetzungsstand zum Fonds für Barrierefreiheit informiert. Am 26.08.2019 hat der Projektverantwortliche der Staatskanzlei das Barrierefrei-Konzept zum Tag der Deutschen Einheit dem Landesbeirat dargestellt. Außerdem hat sich der Landesbeirat mit verschiedenen Aspekten der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Schleswig-Holstein beschäftigt, insbesondere mit der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 2 1. Teilhabestärkungsgesetz, der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), Formularen zur Gesamtplanung, Schiedsstellenverordnung und dem 2. Teilhabestärkungsgesetz.

3.1.3 Gremienarbeit

Der Landesbeauftragte arbeitete auch außerhalb seiner Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung in zahlreichen Gremien mit anderen Organisationen oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zur Arbeit mit Menschen mit Behinderungen zusammen. Dies sowohl auf Landesebene als auch auf der Ebene der Kommunen (zur Zusammenarbeit mit den Kommunen wird in Kapitel 4. umfassender berichtet). Die weiteren Kapitel dieses Tätigkeitsberichts verdeutlichen in vielfältigen Zusammenhängen die Kooperation des Landesbeauftragten mit zahlreichen Institutionen, die hier nicht umfänglich dargestellt wird.

Die Veranstaltungen des Landesbeauftragten (7.2) sind in aller Regel für alle Organisationen bzw. Kontakte des Landesbeauftragten sowie die Öffentlichkeit offen. Mitunter richten sie sich jedoch auch in Abhängigkeit zum Thema an spezielle Bezugsgruppen. Sie haben auch die Ziele, die Öffentlichkeit über die Arbeit des Landesbeauftragten zu informieren und sein Netzwerk auszubauen.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt des Landesbeauftragten bildet die Zusammenarbeit mit den kommunalen Beauftragten und Beiräten, mit denen er sich sowohl zentral wie auch dezentral trifft (hierüber wird umfassender in Kapitel 4.2 berichtet; der Anhang Kapitel 9.2 enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der in den **Kommunen** Schleswig-Holsteins tätigen Beauftragten bzw. Beiräte).

Der Landesbeauftragte informiert auf speziellen Veranstaltungen die Verbände der Selbsthilfe über seine Arbeit sowie aktuelle Fragestellungen, dies zuletzt am 26. August 2019. Durch den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (3.1.2) wurde die Zusammenarbeit mit Vertretungen von Verbänden der Selbsthilfe erheblich intensiviert. Der Landesbeauftragte nimmt darüber hinaus an den Mitgliederversammlungen der Werkstatträte und der Bewohnerbeiräte teil. Zudem hat er regelmäßigen Kontakt zu den Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte und der Bewohnerbeiräte.



Der Landesbeauftragte bei der Freisprechung der Akademie für Hörakustik in Lübeck. Foto: Olaf Malzahn

Auf Bundesebene arbeitet der Landesbeauftragte mit den Landesbeauftragten der Länder, den Bundesbeauftragten, Vertretungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte zusammen.

Der Landesbeauftragte wirkte darüber hinaus in folgenden Gremien mit:

- IMAG UN-Behindertenrechtskonvention
- Aktionsbündnis Schleswig-Holstein
- Prothesennetzwerk Schleswig-Holstein (assoziiertes Partner)
- Runder Tisch „Mobilitätsbehinderte Reisende“ (NAH-SH)
- Runder Tisch Barrierefreiheit
- Runder Tisch „Inklusion an Schulen“
- Runder Tisch „Inklusion an Hochschulen“
- Runder Tisch „Servicestellen in Schleswig-Holstein“
(letzte Sitzung am 26.11.2015)
- mit dem Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein zur Auszeichnung mit dem „Gütesiegel für besonderes Engagement für die Teilhabe von behinderten und älteren Menschen in der Gesellschaft“
- EFRE-Begleitausschuss (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus)
- Arbeitsgemeinschaft 35 „Umsetzung Istanbul Konvention in Schleswig-Holstein“, welche beim Landespräventionsrat und Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) verortet ist. (Gründung 30.08.2019)
- Arbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag
- Fachbeirat „Landeskinderschutzkommission“
- Regionaler Fachbeirat der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“
- Arbeitsgruppe 33 (Sexualität, Gewalt, Behinderung) beim Landespräventionsrat (Abschluss am 13.06.2019)
- Beirat der Stadt Kiel
- Lebenshilfe Landesverband
- AWO Sozialausschuss
- Koordinierungstreffen der EUTB
(Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungen)
- Arbeitskreis bei der Sportjugend „Inklusion im und durch Sport“

Der Landesbeauftragte hat für Gespräche mit dem Landtag, der Landesregierung, vielfältigen Ansprechpersonen der Verbände und Verantwortlichen der Kommunen im Berichtszeitraum insgesamt 1.098 Termine wahrgenommen, wobei hier die Einzelfallarbeit (6) sowie eigene Veranstaltungen (7.2) nicht berücksichtigt sind. Dies entspricht einem Durchschnittswert von 549 Terminen pro Jahr.

3.2 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) und Monitoring

3.2.1 Evaluation des 1. Landesaktionsplans

Der Landesaktionsplan (LAP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein unter dem Titel „Wir wollen ein Land des Miteinanders“ aus dem Jahr 2017 wurde im 7. Bericht des Landesbeauftragten unter Punkt 2.4 auf Seite 19 ausführlich dargestellt, die Stellungnahme des Landesbeauftragten zu diesem Aktionsplan wurde im gleichen Bericht unter 8.3 auf Seite 110 eingestellt. Daher befasst sich diese Darstellung mit den anschließenden Tätigkeiten und der Auswertung des vorliegenden Planes.

Der Landesbeauftragte erhielt in der ersten Phase nach Erstellung des Planes bis ins Jahr 2018 lediglich aus einem Ministerium direkte Informationen zur Umsetzung von Maßnahmen. In der Maßnahmegruppe 10, dem Bereich Barrierefreie Kommunikation und Information, wurde der Landesbeauftragte über den Fortgang der Gestaltung und des Tests nach der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV) des Landesportals und über die Anpassung des Intranets der Landesregierung informiert (10.01.02, 10.01.08, 10.01.16). Dabei handelt es sich um drei Maßnahmen von insgesamt 215 Maßnahmen.

Durch den Regierungswechsel wurden Verantwortlichkeiten in der Landesregierung verändert. Dies schlug sich auch auf die Befassung mit dem Landesaktionsplan nieder. Der „focal point“, die für die Befassung mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegte Anlaufstelle bei der Landesregierung, wurde in der Staatskanzlei angesiedelt. Diese Stelle wurde mit Personal und Aufgaben ausgestattet. Die Federführung für den Aktionsplan wurde hier festgelegt. Dies entspricht den Forderungen des Landesbeauftragten an die Landesregierung. Die veränderte Ansiedlung und Ausstattung führt auch zu anderen Arbeitsstrukturen innerhalb der Landesregierung. Zunächst wurde eine Entscheidungsebene bei den Amtschefs der Ministerien, den Staatssekretären, eingerichtet. Die bisherigen Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) waren weiter zur Umsetzung und Kontrolle des LAP beteiligt. Die Arbeitsweise wird derzeit überprüft und noch stärker in bereits erprobte Regelstrukturen der Landesregierung überführt.

Der Landesbeauftragte ist in die Arbeiten am bestehenden und den Vorbereitungen zu einem Folgeaktionsplan eng einbezogen.

Zu Beginn des Jahres 2018 wurde mit dem „focal point“ eine externe Auswertung des LAP vereinbart. Die Monitoringstelle, die nach UN-Behindertenrechtskonvention-Vorgaben die Umsetzung der Konvention begleitet, gehört der Dienststelle des Landesbeauftragten an. Die Monitoringstelle hat hauptverantwortlich gemeinsam mit dem „focal point“ die Ausschreibung einer wissenschaftlichen Auswertung des LAP organisiert.

Ziele der wissenschaftlichen Auswertung sollten sein:

- Bewertung des LAP auf seine Bindung an die UN-Behindertenrechtskonvention und damit Klärung, ob die Ausrichtung den Regularien aus der Konvention sowie den üblichen Abläufen eines Menschenrechtsvertrages entspricht
- Sinn und Effektivität der Maßnahmen, wissenschaftliche Betrachtung der Konzeption
- Hinweise zur Fortschreibung des LAP

Nach der Ausschreibung wurde der Auftrag an die prognos AG vergeben. Die prognos AG hat gute Referenzen bei der Auswertung von Aktionsplänen.

Am Ende des Jahres liegt die Auswertung des LAP vor. Der Landesbeauftragte wird den Bericht am 05. Februar 2020 mit dem Ministerpräsidenten entgegennehmen.

Eine Zusammenfassung des Abschlussberichtes der prognos AG ist diesem Bericht beigefügt (9.3). Den vollständigen Bericht finden Sie auf der Webseite des Landesbeauftragten unter der Adresse:

<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/>

Eine Version in leichter Sprache wird nach der Übergabe veröffentlicht.

3.2.2 2. Landesaktionsplan

Der 2. Landesaktionsplan wird ab 2020 erstellt. Erfahrungen aus dem 1. Landesaktionsplan werden auch auf der Grundlage des Abschlussberichtes der prognos AG zu einer gezielten Fortschreibung von Aktivitäten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Landesregierung führen. Nach der Auswertung des bestehenden Aktionsplanes wird auf eine größere Anzahl von Maßnahmen verzichtet werden, die im Rahmen einer Bestandsaufnahme noch im ersten Plan aufgeführt waren. Der 2. LAP soll sich nach Ansicht des Landesbeauftragten nunmehr stark auf neue und bisher vernachlässigte Aspekte konzentrieren. Die Maßnahmen sollen besser auswertbar und daher klarer formuliert werden. Dies bezieht sich auf Inhalt, Dauer und Zielformulierung der einzelnen Maßnahmen. Die Qualität der Maßnahmen soll vergleichbarer werden. Durch eine veränderte Arbeitsstruktur innerhalb der Landesregierung, die auch eine stärkere Strukturierung seitens des „focal points“ ermöglicht, sind die Voraussetzungen für die genannten Änderungen aus Sicht des Landesbeauftragten erheblich verbessert.



Vortrag zur Umsetzung der UN-BRK

3.2.3 Wahlrecht

Das Recht zu wählen und gewählt zu werden stellt ein elementares Grundrecht unserer Demokratie dar. Dieses Recht wurde Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten und für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter bisher aberkannt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 29.01.2019 die Regelungen zu Wahlrechtsausschlüssen gemäß § 13 Nr. 2, 3 des Bundeswahlgesetzes für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund eines weiteren Urteils vom 15.04.2019 des Bundesverfassungsgerichtes konnten ca. 2.800 Personen, die zuvor nicht wählen durften, kurzfristig noch an den Europawahlen am 26.05.2019 teilnehmen. Da sie aber nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren, musste hierfür ein Antrag bis zum 03.05.2019 auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis gestellt werden. In Schleswig-Holstein haben innerhalb dieser kurzen Frist 24 Personen einen Antrag gestellt. Bei zukünftigen Wahlen ist dieser Personenkreis automatisch im Wählerverzeichnis aufgenommen.

In Schleswig-Holstein hatte erfreulicherweise der Landesgesetzgeber diese Wahlrechtsausschlüsse schon 2016 aus dem Landeswahl- und Kommunalwahlgesetz gestrichen, so dass sie an der Landtagswahl 2017 und der Kommunalwahl 2018 teilnehmen konnten. Jedoch bleibt aus Sicht des Landesbeauftragten eine Benachteiligung beim passiven Wahlrecht (Wählbarkeit) weiterhin bestehen. Dies betrifft Menschen, die in forensischen Krankenhäusern oder infolge Richterspruchs aufgrund des Gesetzes für psychisch Kranke nicht nur einstweilig in einem Krankenhaus untergebracht sind. Der Landesbeauftragte ist gegen pauschale Ausschlüsse von Gruppen und erkennt hierin eine systemische Benachteiligung. Vielmehr sollte das passive Wahlrecht Einzelner wie auch bei anderen nur eingeschränkt werden, wenn ein Richter dies verfügt. Auf diese Benachteiligung hat der Landesbeauftragte zuletzt in seiner Stellungnahme (Umdruck 19/2732) im Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf landeswahlgesetzlicher Vorschriften (Drucksache 19/1519) hingewiesen. Mittlerweile haben ein Großteil der Bundesländer und der Bundesgesetzgeber diese benachteiligenden Regelungen, also zum passiven und aktiven Wahlrecht, aus den jeweiligen Gesetzen gestrichen.

Bund/Land Wahlrecht für Personen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben

Bund/Land	Wahlrecht für Personen, die eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben	Wahlrecht für Personen, die im Maßregelvollzug in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind
Bundestagswahlen	Ja	Ja
Wahl zum Europäischen Parlament	Ja	Ja
Baden-Württemberg	Vorübergehend bis 24.10.2021: Ja	Ja
Bayern	Ja	Ja
Berlin	Ja	Ja
Brandenburg	Ja	Aktives Wahlrecht: Ja Passives Wahlrecht: Nein
Bremen	Ja	Ja

Hamburg	Ja	Ja
Hessen	Nein	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Ja
Niedersachsen	Ja	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja	Ja
Rheinland-Pfalz	Landtagswahlen: Nein Kommunalwahlen: Ja	Landtagswahlen: aktives Wahlrecht: Ja passives Wahlrecht: Nein Kommunalwahlen: Ja
Saarland	Landtagswahlen: Nein Kommunalwahlen: vorübergehend bis 31.12.2019: Ja	Landtagswahlen: Nein Kommunalwahlen: vorübergehend bis 31.12.2019: Ja
Sachsen	Ja	Ja
Sachsen-Anhalt	Landtagswahlen: Nein Kommunalwahlen: Ja	Ja
Schleswig-Holstein	Ja	Aktives Wahlrecht: Ja Passives Wahlrecht: Nein

Quelle: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-UN-BRK/monitoring/wahlrecht/>

Stand: 20.01.2020

Hinweis: Die Angaben zu den Bundesländern beziehen sich in der Regel sowohl auf die Landtags- als auch die Kommunalwahlen (beziehungsweise deren Entsprechungen).

3.2.4 Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeauftragte hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten unter Beteiligung des Sozialverbandes S-H und des Paritätischen SH am 30.11.2018 im Landeshaus eine Fachtagung zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen veranstaltet.

Das Ziel dieser Veranstaltung: Menschen mit Behinderungen sollen genauso wie Menschen ohne Behinderungen gleichberechtigt, vor allem an sie betreffenden Fragen, in der Politik teilhaben und sie gestalten können. Die Fachtagung war barrierefrei gestaltet. Es waren unter anderem Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Gebärdensprache und Leichte Sprache vor Ort.

Die hohe Teilnehmerzahl (über 210 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) machte deutlich, dass das Thema der Tagung MIT **WIRKUNG!** hohe wie aktuelle Bedeutung hat.

Teilnehmende der Tagung waren unter anderem Vertretungen aus Verbänden für Menschen mit Behinderungen, der Landesregierung sowie der Kommunalpolitik, Kommunale Beauftragte und Beiräte, Menschen mit Behinderungen und Interessierte.



Tagung im Landeshaus zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG)

Die Tagung sollte verschiedene Blickwinkel der politischen Partizipation eröffnen. In den Fachvorträgen wurden die Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention und Erfahrungen aus der Praxis dargestellt. In den Workshops wurden konkrete Vorschläge zur Verbesserung der politischen Partizipation vorgestellt und in Gesprächsrunden diskutiert.

Stig Langvad aus Dänemark, Mitglied im Ausschuss der Vereinten Nation zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen bis zum Ende der Amtsperiode 2018, hielt einen Vortrag zu den Forderungen der UN-BRK zur Partizipation: Menschen mit Behinderungen sollen selbstverständlich am Leben in der Gesellschaft teilhaben können. Hierzu gehört nicht nur, dass sie über die Gestaltung ihres persönlichen Alltags entscheiden können. Teilhabe bedeutet auch, eingebunden zu sein, wenn Handlungen öffentlicher Träger Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben.

Der Chef der Staatskanzlei Dirk Schrödter, der stellvertretend für den kurzfristig verhinderten Ministerpräsidenten Daniel Günther die Eröffnungsrede hielt, betonte, dass Inklusion ein wichtiges Anliegen der Landesregierung sei. Die Landesregierung wolle eine Gesellschaft, an der jede und jeder teilhaben könne – ohne Einschränkungen. Dafür müssten aber noch Hindernisse abgebaut werden, nicht nur in Gebäuden oder bei komplizierten Texten, sondern auch im Denken. Die Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft sei eine Querschnittsaufgabe und die Landesregierung setze sich in allen Bereichen dafür ein.

Außerdem informierte der Chef der Staatskanzlei am Fachtag über den Fonds für Barrierefreiheit **(3.8.2)**.

Während der Veranstaltung wurden Impulse zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen gesetzt und weiterentwickelt. Hierzu wurden in Arbeitsgruppen Handlungsempfehlungen erarbeitet, welche in der Dokumentation der Fachtagung ausgeführt sind. Die Dokumentation ist auf der Internetseite des Landesbeauftragten:

<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/Mit.Wirkung-Dokumentation.pdf> sowie in einer Broschüre veröffentlicht:

- Wichtig ist eine Evaluierung der aktuellen Situation: Was steht Menschen mit Behinderungen bei der politischen Teilhabe konkret im Weg?
- Es fehlen verbindliche Regelungen, zum Beispiel in der Weise, dass rechtliche Verankerungen in den Kreis- und Gemeindeordnungen festgeschrieben (zum Beispiel Rede- und Antragsrecht) und Informationen in Leichter Sprache bereitgestellt werden sollten.
- Es muss zur politischen Teilhabe ermutigt werden, dies beispielsweise durch Weiterbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.
- Auch politisch Verantwortliche müssen ermutigt werden, die Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- Wichtig sind Qualifikationen (zum Beispiel Projektmanagement, Empowerment oder Rhetorik).
- Wichtig sind darüber hinaus politische Selbsthilfeorganisationen und Netzwerkarbeit. Sie sind unerlässlich für gemeinsamen Visionen und Ressourcen.
- Besonders wichtig ist es, Assistenzleistungen zur Teilhabe auch im Bereich der Mitwirkung zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren.

Es ist ein besonderes Anliegen des Landesbeauftragten, die politische Partizipation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gezielt zu stärken. Sowohl auf der Fachtagung sowie im Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurde deutlich, dass dieser Personenkreis sich unzureichend Gehör verschaffen kann und deshalb gezielt unterstützt werden muss.

Deshalb gründete der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landesbeirat im Januar 2019 die Arbeitsgruppe Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Hier arbeiten der Landesbeauftragte, Mitglieder des Landesbeirats und Fachkräfte zur Unterstützen Kommunikation zusammen. Das Ziel der Arbeitsgruppe ist es, ein Konzept zur Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu erstellen.

Der Personenkreis von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf gestaltet sich höchst heterogen. Um eine gemeinsame Definition der Zielgruppe des geplanten Konzeptes zu formulieren, fanden Hospitationen des Landesbeauftragten und seines Teams in Einrichtungen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf statt. Diese Hospitationen machten deutlich, dass eine erfolgreiche Umsetzung zukünftiger Angebote nur gelingen kann, wenn eine enge Zusammenarbeit mit Fachkräften der Unterstützten Kommunikation stattfindet.

Die Arbeitsgruppe lädt seither regelmäßig landesweit agierende Fachkräfte ein, die sich rege und motiviert beteiligen. Gemeinsam formulierte die Arbeitsgruppe folgende Hauptkriterien für die Zielgruppe der „AG Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“ (3.1.2)

Kriterium der Lebenswelt

Den betreffenden Personen ist es durch eigene Ressourcen und Kompetenzen nicht möglich Bedürfnisse, Meinungen und Wünsche über die im Alltag erlebten Systeme (zum Beispiel Wohneinrichtung, Tagesförderstätte, etc.) hinaus zu kommunizieren.

Kriterium der Informationsbarrieren

Die betreffenden Personen benötigen besondere Übersetzungsarbeit (zum Beispiel Leichte Sprache, besondere Hilfsmittel, etc.) um Informationen zu erfassen und sich eine Meinung zu Sachverhalten zu bilden.

Kriterium der Motivation

Die betreffenden Personen benötigen aufbereitete Impulse von außen, um sich mit einem politischen Thema auseinander zu setzen.

Innerhalb dieses Personenkreises sind weiterhin sehr unterschiedliche Qualitäten von Kommunikationskompetenzen denkbar. Um diese Kommunikationskompetenzen differenzierter abzubilden, wurden vier weitere Untergruppen beschrieben:

Gruppe 1: Ein Thema kann mit Hilfe von aufbereiteten Informationen, beispielsweise in Leichter Sprache und mit geeigneten Hilfsmitteln weitestgehend eigenständig erfasst werden. Über den gezielten Austausch zu einem Thema ist eine eigenständige Meinungsbildung möglich.

Gruppe 2: Ein Thema kann mit speziellen Methoden und mit Unterstützung von geschulten Fachkräften erfasst werden. Eine eigenständige Meinungsbildung ist teilweise, beispielsweise zu einzelnen Aspekten des Themas möglich. Sachverhalte müssen stark vereinfacht erläutert und dargestellt werden.

Gruppe 3: Eine gezielte Kommunikation ist möglich, wenn die Akteure sich bereits gut kennen. Das Erfassen von komplexen Sachverhalten scheint nicht möglich. Kommunikation bezieht sich in der Regel auf elementare Bedürfnisse und Wünsche.

Gruppe 4: Gezielte Kommunikation und eine Willensbildung ist scheinbar nicht möglich. Entscheidungen müssen stellvertretend übernommen werden.

Für die beschriebenen Personengruppen sollen jeweils realistische Ziele und Beispiele für mögliche Angebote formuliert werden. Hierbei müssen die kommunikativen Kompetenzen der Personengruppen mit den unterschiedlichen Ebenen von Partizipation in Einklang gebracht werden.

„Kein Gebärdendolmetscher für die Tätigkeit im Werkstatttrat“

In den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sind gemäß Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO) als gewählte Interessensvertretungen die Werkstattträte vorgesehen. Diese wählen zur überörtlichen Zusammenarbeit eine Landesvertretung, die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte (LAG WR).

Es wendet sich eine Assistentkraft der LAG WR an den Landesbeauftragten und erläutert folgenden Sachverhalt: Ein gehörloser Werkstattbeschäftigter wurde in seiner Funktion als Werkstattratsmitglied in den Vorstand der LAG WR gewählt. Um seinen Aufgaben und Pflichten in dieser Funktion gerecht zu werden, benötigt er für die monatlichen Vorstandstreffen eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher. Diese Leistung wird daraufhin beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, Kreis Harburg in Niedersachsen, beantragt. Es folgt ein Ablehnungsbescheid des Kostenträgers mit der Begründung, dass in Niedersachsen die Regelung gilt, dass anfallende Kosten für die Tätigkeit im

Werkstattrat sowie für die Vertretung auf Landes- oder Bundesebene von der betreffenden Werkstatt zu tragen sind, da diese Kosten anteilig in der vereinbarten Vergütung für WfbM - Leistungen vorgesehen sind.

In Schleswig-Holstein gilt grundsätzlich die Vereinbarung, dass die Arbeit der Werkstattträte über eine landeseinheitliche Pauschale als Bestandteil der Vergütung der Werkstätten refinanziert wird. In besagter Pauschale sind Personalkosten für eine Verwaltungskraft und eine gewählte Vertrauensperson sowie Sach- und Beratungskosten und Mittel für die Landesarbeitsgemeinschaften enthalten. Mittel für persönliche behinderungsbedingte Assistenz sind in besagter Pauschale nicht vorgesehen. Hintergrund ist die Rechtsauffassung des Landes Schleswig-Holstein, dass alle behinderungsbedingten Individuelleistungen im Rahmen der persönlichen Eingliederungshilfe zu leisten sind. Nach der Rechtsauffassung des Landesbeauftragten sind die schleswig-holsteinischen Vereinbarungen und Regelungen durch auswärtige Kostenträger zu übernehmen. Sollte dies in diesem Fall nicht geschehen, würde das gehörlose Werkstatttratsmitglied schlechter gestellt werden als andere Leistungsberechtigte aus Niedersachsen, die hingegen eine WfbM in Niedersachsen besuchen.

Der Petent hat auf den Rat des Landesbeauftragten hin Widerspruch gegen den oben genannten Ablehnungsbescheid eingelegt und sich um rechtlichen Beistand bemüht. Eine Entscheidung in der Angelegenheit steht noch aus.

3.3 Novellierung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Schleswig-Holsteins (LBGG)

Das LBGG wurde im Jahre 2002 als eines der ersten Ländergleichstellungsgesetze nach Erlass des Bundesgleichstellungsgesetzes in enger Zusammenarbeit mit dem seinerzeit dem Sozialministerium zugehörigen Landesbeauftragten erarbeitet. Seither hat es wenige Änderungen in dem Gesetz gegeben. Allerdings haben sich viele andere Gesetze verändert, auf die auch im LBGG eingegangen werden könnte. Nicht zuletzt hat die Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention neue Begriffe in der Politik für Menschen mit Behinderungen eingeführt, die in Landesgesetzen abgebildet werden sollten.

Die bereits erfolgten Änderungen im Berichtszeitraum ermöglichen die gesetzliche definierte Beteiligung von Selbstvertretungsverbänden in politischen Prozessen und die Umsetzung einer EU-Richtlinie zu barrierefreien Informationen.

Im Jahre 2017 wurde das LBGG um § 14 ergänzt, der die Einrichtung des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen festschreibt. Der Beirat soll in erster Linie den Landesbeauftragten beraten. Inzwischen wird er jedoch auch für Beteiligungsformate in der Landespolitik regelmäßig angefragt. Mitglieder des Beirats sind für die Teilnahme an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag gesetzlich durch das Teilhabestärkungsgesetz bestimmt, aktuell werden weitere Gremien durch Vertreter besetzt. Das Teilhabestärkungsgesetz setzt somit Forderungen der UN-BRK über das Bundesteilhabegesetz in Landesrecht um.

Im Jahre 2018 wurde das LBGG um § 12 a bis f ergänzt. Hier wird die EU Richtlinie 2102/2016 umgesetzt. In der Richtlinie wird festgelegt, dass öffentliche Stellen ihre Informationen im Internet barrierefrei anbieten müssen. Dazu wird auch ein Kontroll- und Umsetzungsmechanismus vorgeschrieben. Bereits in der Gesetzesversion von 2002 wurden Verwaltungen zu dieser Aufgabe verpflichtet, doch selbst der Gesetzgeber folgte dieser Anforderung kaum (siehe vorherige Berichte des Landesbeauftragten). Erst

mit der EU-Richtlinie, die nun Bußgelder bei Nichteinhaltung vorsieht, erreicht die Umsetzung eine wünschenswerte Dynamik. Die EU-Richtlinie sieht weiter einen so genannten Umsetzungsmechanismus vor, der Beratungs- und Kontroll- sowie Berichtspflichten bei staatlichen Stellen beinhaltet. Diese sind beim zuständigen Digitalisierungsministerium eingerichtet. Zudem ist ein Beschwerdemechanismus eingerichtet. Sofern eine Beschwerde von Verantwortlichen nicht bearbeitet wird, ist als zweiter Schritt dieses Mechanismus die Eingabe bei einer Beschwerdestelle vorgesehen. Diese ist beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ab dem 01.04.2019 angesiedelt (3.8.7).

Bereits nach der Ratifizierung der UN-Konvention im Jahre 2009 forderte der Landesbeauftragte, das LBGG umfassend zu überarbeiten. Die bestehende Landesregierung hat zugesagt, in der laufenden Legislaturperiode eine grundlegende Überarbeitung vorzunehmen. Bereits mit den Arbeiten an der Einführung der zuletzt genannten Richtlinie begannen die konkreteren Überlegungen, doch durch die Terminfestlegung der EU-Richtlinie mussten die Umsetzungsschritte dazu vorgezogen werden.

Das zuständige Sozialministerium hat einen ersten Entwurf zur neuen Strukturierung des gesamten LBGG im Sommer 2019 Selbstvertretungsverbänden in öffentlichen Dialogforen vorgestellt. Dabei wurden viele Vorschläge zur Ergänzungen des Entwurfes vorgetragen. Die Mitarbeitenden des Ministeriums hatten unter anderem auch den Landesbeauftragten in ihre Vorüberlegungen einbezogen und seinen fachlichen Rat in direkten Gesprächsterminen eingeholt. Im Herbst 2019 sollte ein erster Referentenentwurf vorliegen.

3.4 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

3.4.1 Allgemeine Betrachtungen

Am 29.12.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG), in Kraft getreten. Ziel ist es, die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen zu verbessern und das Eingliederungshilferecht zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Dafür verändert das BTHG eine Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen. Die weitreichendsten Veränderungen betreffen das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), da es grundlegend neu strukturiert wurde.

Zum 01.01.2018 wurden die Regelungen des 1. Teils des SGB IX, dem allgemeinen Rehabilitationsrecht, neu gefasst. Der Bundesgesetzgeber hat klare Regelungen zur Zuständigkeitsklärung und zur Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabepflichtverfahrens für alle Rehabilitationsträger ausgestaltet. Dies soll die Leistungserbringung durch mehrere Rehabilitationsträger wie aus einer Hand sicherstellen. Der Landesbeauftragte fordert von den Rehabilitationsträgern und den Eingliederungshilfeträgern eine konsequente Umsetzung dieser Regelungen, da zum Beispiel unklare Zuständigkeiten Menschen mit Behinderungen vor große Probleme in den jeweiligen Verfahren stellen.

Positiv für den Landesbeauftragten ist, dass das Sozialministerium als Eingliederungshilfeträger die Verantwortung erkannt hat und die Grundsätze zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger koordinieren wird (3.4.7). Aus Sicht des Landesbeauftragten besteht an dieser Stelle aber noch deutlicher Handlungsbedarf. Die Kreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen der Gesamtplanverfahren den Handlungsauftrag, in ihrem Wirkungskreis Kooperationen zu anderen Rehabilitationsträgern aufzubauen (3.4.6).

Sehr positiv aus Sicht des Landesbeauftragten haben sich die Regelungen zu den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) nach § 32 SGB IX ausgewirkt. Neben der bisherigen Beratungspflicht der Rehabilitationsträger steht den Menschen mit Behinderungen dadurch ein zusätzliches unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung. Die EUTBs sollen im Vorfeld der Beantragung von Leistungen beraten (3.4.8).

Die umfassendste Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Dann wird das Recht der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in den Teil 2 „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ des SGB IX überführt. Leistungen orientieren sich ausschließlich am individuellen Bedarf des Leistungsempfängers und nicht mehr am Ort der Leistungserbringung. Die Eingliederungshilfeträger werden ab dem 01.01.2020 nur noch die Fachleistung und nicht mehr die Leistungen zum Lebensunterhalt finanzieren. Dies bedeutet für vollstationäre Wohneinrichtungen eine grundlegende Änderung der bisherigen Leistungs- und Entgeltsystematik (3.5.1).

Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen wird das SGB IX ab dem 01.01.2020 zu einem Leistungsgesetz mit eigenen Einkommens- und Vermögensanrechnungen. Menschen, die nur Eingliederungshilfeleistungen (SGB IX) und keine unterhaltssichernden Leistungen (SGB XII) beziehen, profitieren deutlich von den Einkommens- und Vermögensregelungen des SGB IX, da Einkommen und Vermögen in deutlich geringerem Umfang herangezogen werden. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Anteil der Leistungsberechtigten.

Die überwiegende Anzahl der leistungsberechtigten Menschen beziehen auch unterhaltssichernden Leistungen aus dem SGB XII. Für diesen Personenkreis haben sich auch durch das BTHG kleinere Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung ergeben, zum Beispiel liegt die Vermögensfreigrenze seit April 2017 bei 5.000 € (vorher 2.600 €).

Aus Sicht des Landesbeauftragten können diese Verbesserungen nur ein 1. Schritt sein. Art. 28 der Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Vor diesem Hintergrund fordert der Landesbeauftragte die Bundestagsabgeordneten auf, sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einzusetzen.

Aufgrund der Komplexität des BTHG sind Unklarheiten und kleinere redaktionelle Fehler durch Regelungen im Gesetz entstanden. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber am 08.11.2019 dem Änderungsgesetz zum SGB IX und SGB XII zugestimmt. Die Fehler wurden beseitigt und eindeutigeren Regelungen zur Umsetzung der Reformstufe zum 01.01.2020 getroffen.

Am 29.11.2019 hat der Bundesrat in 2. Lesung einem weiteren wichtigen Gesetz, dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, zugestimmt. Das Gesetz sieht verschiedene Verbesserungen vor:

- Dauerhafte Förderung der EUTBs, auch über das Jahr 2022 hinaus
- Einführung eines Budgets für Ausbildung
- Unterhaltsverpflichtete mit einem Bruttoeinkommen bis 100.000 € pro Jahr müssen bei Sozialhilfeleistungen keine Beiträge leisten
- keine Beiträge der Eltern bei volljährigen Eingliederungshilfeempfängern
- Klarstellung, dass Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Grundsicherung haben

Die Bundesländer haben im Bundesrat mit der Zustimmung gezögert, da sie mit erheblichen Mehrbelastungen durch das Gesetz rechnen und die diesbezügliche Kostenschätzung der Bundesregierung in Frage stellen. Der Landesbeauftragte hat gegenüber dem Ministerpräsidenten auf die Vielzahl der positiven Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen hingewiesen und eine rasche Zustimmung gefordert, damit die Änderungen zum 01.01.2020 eintreten können.

Mit dem Bundesteilhabegesetz sollten die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu gefasst und entsprechend dem modernen Verständnis von Behinderung der UN-BRK formuliert werden. Diese Zugangsvoraussetzungen sollten nicht zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen.

Während des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz im Jahr 2016 lösten die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis große Unsicherheiten aus. Es bestand die Befürchtung, dass viele Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, aufgrund der Zugangsvoraussetzungen keine Eingliederungshilfe mehr erhalten. Deshalb wurde die ursprüngliche Definition des leistungsberechtigten Personenkreises verändert und eine Einführung auf das Jahr 2023 verschoben. Zusätzlich wurden die Auswirkungen dieser Definition auf den leistungsberechtigten Personenkreis im Rahmen einer Studie untersucht. Das Ergebnis der Studie ist, dass künftig einzelne Personengruppen aus dem Leistungsbezug herausfallen würden. Deshalb verfolgt das Bundessozialministerium jetzt einen qualitativen Ansatz, um die Zugangsvoraussetzungen zur Eingliederungshilfe zu beschreiben. Der Landesbeauftragte wird diese Entwicklungen weiter kritisch begleiten und fordert eine Neukonzeption im Sinne der UN-BRK.

3.4.2 Gesetzgebungsverfahren zum 1. Teilhabestärkungsgesetz

Das 1. Teilhabestärkungsgesetz beinhaltet wichtige landesgesetzliche und organisationsrechtliche Regelungen. Zum Beispiel wurden die Träger der Eingliederungshilfe und die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bestimmt. Die maßgeblichen Interessenvertretungen wirken nach § 131 Abs. 2 SGB IX bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Landesrahmenverträge mit.

Der Landesbeauftragte hatte ausführlich zu dem 1. Kabinettsentwurf der Landesregierung vom 26.09.2017 Stellung genommen. Kernpunkte seiner Stellungnahme (Umdruck 19/400) sind:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Landesbeirat zur Teilhabe im Landesbehindertengleichstellungsgesetz
- Neustrukturierung der Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaft
- bessere Rahmenbedingungen der politischen Beteiligung der Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren, zum Beispiel durch verlängerte Fristsetzungen und Unterlagen in Leichter Sprache
- Forderung nach weiteren „maßgeblichen Interessenvertretungen“ zur Beteiligung an den Landesrahmenvertragsverhandlungen

Diese Kernpunkte wurden zum Teil durch die Stellungnahmen weiterer Verbände und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen unterstützt. Zusätzlich konnten am 09.11.2017, nach dem Ende der Anhörungsfrist für die schriftlichen Stellungnahmen, die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen ihre Erwartungen und Anforderungen an das zukünftige Gesetz der zuständigen Referatsleiterin mitteilen.

Die Mitglieder des Sozialausschusses beschlossen in ihrer Sitzung am 13.12.2017, zu diesem Gesetzentwurf am 08.02.2018 eine ganztägige mündliche Anhörung durchzuführen. Im Zuge der parlamentarischen Befassung wurde der Gesetzentwurf in Einfache Sprache übertragen. Die mündliche Anhörung fand im Plenarsaal des Landeshauses statt und wurde von einer Simultandolmetscherin in Leichte Sprache übertragen.



Mündliche Anhörung im Sozialausschuss

Der Landesbeauftragte teilte in der mündlichen Anhörung die Kernpunkte seiner Stellungnahme dem Ausschuss mit. Die Regierungsfractionen legten am 09.03.2018 einen Änderungsantrag (Drucksache 19/523) vor. Der Änderungsantrag sah weitreichende Änderungen des Gesetzentwurfes (Drucksache 19/367) der Landesregierung vor.

Eine aus Sicht der Menschen mit Behinderungen wichtige Veränderung war die Verzahnung der Landesarbeitsgemeinschaft mit dem Steuerungskreis. § 2 Abs. 3 betraf eine Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft bei allen Beschlüssen des Steuerungskreises. Zusätzlich sollte die Landesarbeitsgemeinschaft Initiativen an den Steuerungskreis richten können. Dadurch wurde die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber dem Steuerungskreis aufgewertet und die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen des Steuerungskreises sichergestellt. Außerdem wurde über den Änderungsantrag die Rechtsgrundlage für einen Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz geschaffen (**3.1.2**). Dadurch wurde eine feste Struktur der Zusammenarbeit der Verbände der Menschen mit Behinderungen hergestellt und die Beteiligungsrechte gegenüber der Landesverwaltung und der Politik gestärkt.

Landesebene

Die Regelungen des § 4 beinhalten eine wesentliche Stärkung der Partizipation der Menschen mit Behinderungen. Neben dem Landesbeauftragten kann jetzt der Landesbeirat bis zu drei Mitglieder bestimmen, die an der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrags mitwirken.

Positiv ist aus Sicht des Landesbeauftragten auch, dass die Regierungsfractionen am 13.03.2018 die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen über die Änderungen des Gesetzentwurfes informiert haben.

Am 22.03 hat das Plenum das 1. Teilhabestärkungsgesetz verabschiedet und einen Entschließungsantrag (Drucksache 19/621) angenommen. Dieser Antrag sieht im Haushaltsvollzug für den Landesbeauftragten eine zusätzliche Stelle vor.

3.4.3 Zweites Teilhabestärkungsgesetz

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2020 vollständig aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX integriert. Diese systematische Änderung muss sich auch in den Ausführungsgesetzen des Landes, dem AG-SGB IX und dem AG-SGB XII, widerspiegeln. Daher wird zu diesem Zeitpunkt eine Anpassung des ersten Teilhabestärkungsgesetzes erforderlich. Die Eingliederungshilfe wird zukünftig ausschließlich nach dem Ausführungsgesetz zum SGB IX auszuführen sein. Normen, die Bezüge zum Ausführungsgesetz SGB XII herstellen, entfallen daher zukünftig. Weitere Änderungen des Teilhabestärkungsgesetzes – insbesondere Regelungen zur Finanzierung der Eingliederungshilfe - sind durch das Haushaltsbegleitgesetz 2020 vorgesehen.

Der Landesbeauftragte hat sowohl im Vorverfahren als auch im Anhörungsverfahren zum 1. Kabinettsentwurf der Landesregierung zum 2. Teilhabestärkungsgesetz vom 04.06.2019 Stellung genommen. Wesentliche Inhalte der Stellungnahme (Umdruck 19/3016) waren:

- Positiv bewertet wurde die Aufnahme der über die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage der Landesarbeitsgemeinschaft hinausgehenden Regelungen zur Verzahnung der Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe mit dem Steuerungskreis Eingliederungshilfe in § 2 Absatz 4.
- Positive Bewertung der Aufnahme der Anregung des Landesbeauftragten zu einer Geschäftsordnung für die Landesarbeitsgemeinschaft in § 2 Absatz 3.
- Sicherstellung einer repräsentativen Vertretung der Menschen mit Behinderungen durch Forderung einer Erhöhung der Platzzahl auf 12 Plätze für Interessenvertreter in der Landesarbeitsgemeinschaft in § 2 Absatz 1.
- Positive Bewertung der Regelungen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen in § 7.

Insbesondere die Forderung der Erhöhung der Plätze für Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen wurde vom Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und in den Stellungnahmen weiterer Verbände unterstützt. Positiv ist, dass Informationen zum Entwurf des Gesetzes in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt wurden.

Problematisch sieht der Landesbeauftragte das grundsätzlich bestehende Gefälle in den Rahmenbedingungen für die Interessenvertretungen in der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 2. Während die Träger

der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer durch hauptamtlich tätige Angestellte vertreten sind, werden die Menschen mit Behinderungen durch den Landesbeauftragten gemeinsam mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertreten. Um eine gleichwertige Mitwirkung der ehrenamtlich Tätigen möglich zu machen, sind andere Rahmenbedingungen als bisher erforderlich, welche zum Teil in § 2 Absatz 2 geschaffen werden könnten. Die Aufnahme der Zahlung eines Ausgleichs für Zeitversäumnisse bei Berufstätigen sowie der Ersatz von Reisekosten oder anderer Auslagen wären ein erstes Signal, die ehrenamtlichen Strukturen zu stärken. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes und die Erstattung von Reisekosten sind in anderen Bereichen bereits selbstverständlich. So zahlt die Stadt Kiel dies an die ehrenamtlichen Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Kiel. Unverständlich ist, warum dies in Gremien des Landes nicht selbstverständlich ist.

Das zweite Teilhabestärkungsgesetz wurde Ende 2019 im Landtag beschlossen. Die Zahlung einer Fahrkostenerstattung bei Teilnahme an den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 2 wurde erfreulicherweise in das Gesetz aufgenommen.

3.4.4 Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag

Nach § 4 des ersten Teilhabestärkungsgesetzes (**3.4.1**) sind die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenvertragsverhandlungen der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und bis zu drei Mitglieder des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (**3.1.2**) nach § 14 Landesbehindertengleichstellungsgesetz.

Aus dem Landesbeirat wurden 3 Personen, eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte, ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte und ein Vertreter der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan durch Wahl bestimmt. Diese und der Landesbeauftragte wirkten erstmalig bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 2 SGB IX mit und nahmen die Beteiligungsrechte der mehr als 34.000 betroffenen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe (**3.5**) in Schleswig-Holstein wahr.

Der Prozess der Verhandlung des Landesrahmenvertrages begann im Februar 2018. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nahm nach Verabschiedung des ersten Teilhabestärkungsgesetzes ab Mai 2018 an den Verhandlungen teil. Die Mitwirkung in diesem insgesamt hoch komplexen und schwierigen Verhandlungsprozess erwies sich als sehr herausfordernd. Die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen traf auf ein Verhandlungsgeschehen, das geprägt war von Konflikten und konträren Positionen. Daneben wurde schnell klar, dass die betroffenen Regelungsinhalte aus dem Vertragsrecht von hoher Komplexität sind. Es war eine hohe fachliche Kompetenz erforderlich, um die Diskussionen nachzuvollziehen und mitwirken zu können.

In einem Positionspapier wies der Landesbeauftragte im Oktober 2018 darauf hin, dass die bestehende emotional belastete Verhandlungsatmosphäre die Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen sehr erschwerte. Er forderte eine gemeinsame Verantwortungsübernahme der Vertragspartner für einen sachlichen lösungsorientierten Prozess und empfahl eine externe Moderation. Durch das Positionspapier des Landesbeauftragten und eine externe Moderation konnten sich die Verhandlungen im Verlauf versachlichen und lösungsorientierter entwickeln.

Der Landesbeauftragte baute im Verlauf der Verhandlungen mit Einsatz hoher Personalanteile eine Projektstruktur zur Umsetzung der Mitwirkung in den Verhandlungen auf. Diese bestand aus Strukturen zur Unterstützung der Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landesbeirat und aus Rückkoppelungsstrukturen zum Landesbeirat zur inhaltlichen Positionierung. Zusätzlich wurden Fortbildungen zu den Themen „Der Landesrahmenvertrag 2020“ und „Begriffsbestimmungen“ für den Landesbeirat durchgeführt. In verschiedenen Workshops sammelte der Landesbeauftragte die Anliegen und Forderungen der Mitgliedsverbände des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Es fanden darüber hinaus Befassungen mit spezifischen Themen wie der „Weiterentwicklung der Wohnformen“ statt. Gemeinsame Positionierungen wurden zu verschiedensten Themenfeldern erarbeitet (3.1.3).

Regelmäßig trafen sich interessierte Mitglieder aus dem Landesbeirat zum Arbeitskreis Landesrahmenvertrag. Außerdem lud der Landesbeauftragte die Vertreterinnen und Vertreter des Landesbeirates regelmäßig zu Vorbereitungstreffen der Sitzungen der Verhandlungsgruppe ein und stand als stetiger Ansprechpartner für fachliche Fragen und allgemeine Unterstützung zur Verfügung. So gelang mit hohem Engagement die fachliche Begleitung und Befähigung der ehrenamtlich tätigen Vertretung zur Mitwirkung in diesem hochspezifischen Verhandlungsgeschehen.

Der Landesbeauftragte und die gewählte Vertretung des Landesbeirates nahmen regelmäßig an allen Sitzungen der Verhandlungsgruppe teil. Der Landesbeauftragte wirkte in allen weiteren Arbeitsgruppen „Fachleistung“, „Wirksamkeit und Verfahren“, „Pflege“, „Teilhabe am Arbeitsleben“, „Leistungsstrukturen“, „Schnittstelle KiTa-Reform und Landesrahmenvertrag“ intensiv mit. Er übernahm die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe Minderjährige“. Die Treffen der Arbeitsgruppen erfolgten insbesondere im zweiten Halbjahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 in einer sehr hohen Dichte. Es fanden wöchentlich bis zu 8 Sitzungen statt. Die Sitzungen der Verhandlungsgruppe erfolgten in der Regel monatlich.

In der ersten Jahreshälfte 2019 wurden weitere Arbeitsgruppen zur Lösung der noch bestehenden grundlegenden Konflikte sowie eine Redaktionsgruppe für den Vertragstext gebildet. Auch in diesen Gruppen wirkte der Landesbeauftragte engagiert mit.

In einem gemeinsamen Kraftakt konnten schließlich für alle strittigen Punkte Kompromisse gefunden werden, so dass am 12.08.2019 ein Landesrahmenvertrag unterzeichnet wurde. Dieser bildet nun ein Grundgerüst und beschreibt Eckpunkte für die Verhandlungen der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020.

Gleichzeitig vereinbarten die Vertragspartner, die noch offenen Punkte in einer zweiten Arbeitsphase zu bearbeiten. Diese Arbeitsphase ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren weiterhin ein hoher Aufwand für den Landesbeauftragten besteht, in der Vertragskommission nach § 35 Landesrahmenvertrag und in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu vertreten und den Vertreterinnen und Vertretern aus dem Landesbeirat eine fundierte Mitwirkung, die über eine ledigliche Teilnahme an Sitzungen hinausgeht, zu ermöglichen.

Der Landesbeauftragte informierte nach Abschluss der Verhandlungen am 26.08.2019 in einer gemeinsamen Sitzung des Landesbeirates und der Verbände über die vielfältigen Ergebnisse der Mitwirkung (9.4.1). Da in dieser Veranstaltung viele Fragen offenblieben, wurde im Folgenden der Workshop „Fragen und Antworten zum Landesrahmenvertrag“ angeboten.



Feierliche Unterzeichnung des Landesrahmenvertrags (LRV)

Die Ergebnisse des Mitwirkungsprozesses ließ der Landesbeauftragte in Leichte Sprache übersetzen und gab die Broschüre „Mitwirkung verändert“ (9.4.2) heraus. Die Bewohnerbeiräte und die Werkstattkräfte wurden in Form von Vorträgen und Workshops durch den Landesbeauftragten auf verschiedenen Veranstaltungen spezifisch informiert.

Am 02.10.2019 nahm der Landesbeauftragte an einer Expertenrunde zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes als öffentliche Podiumsdiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesebene teil.

Eine gute Erfahrung im Prozess der Mitwirkung insbesondere für die Interessenvertretung aus dem Landesbeirat war die Erkenntnis, dass Beteiligung Sinn macht und Einfluss im Sinne der Leistungsberechtigten möglich ist. Es konnte bei den Selbstvertreterinnen, Selbstvertretern und Verbänden eine gute Kenntnis der Zusammenhänge aufgebaut werden. In dem nun geschlossenen Landesrahmenvertrag ist an vielen Stellen die Mitwirkung der Interessenvertretung deutlich erkennbar.

Durch Mitwirkung wesentlich beeinflusste Inhalte aus dem Landesrahmenvertrag im Überblick:

- Mittel für Partizipation und Mitwirkung sind zukünftig als Bestandteil der Basisleistung jedes Leistungsangebotes der Eingliederungshilfe vorgesehen.
- Landeseinheitliche Pauschalen für Werkstattkräfte und Frauenbeauftragte einschließlich der Mittel für die Landesarbeitsgemeinschaften und Bundesarbeitsgemeinschaften wurden verhandelt und festgelegt. Werkstattkräfte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein.
- Jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe muss zukünftig ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Missbrauch beinhalten.

- Beratung und Unterstützung bei politischer Teilhabe ist als Inhalt von Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe beschrieben. Assistenzleistungen können immer durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn dies erforderlich ist.
- Bei der Durchführung von Prüfungen werden die Leistungsberechtigten bzw. deren Interessenvertretungen einbezogen.
- Fachleistungen in besonderen Wohnformen umfassen die pflegerischen Leistungen. Sie können auch Sterbebegleitung umfassen. Im Gesamtplanverfahren wird unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation ermittelt, welche Bedarfe an der Schnittstelle zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege mit welchen Leistungen zu decken sind. Es ist festgelegt, dass zu vermeiden ist, dass Bedarfe nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen des bzw. der Leistungsberechtigten.
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX umfassen die Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung, die Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit sowie niedrigschwellige Beschäftigung. Die Grundlage für die Möglichkeit der Finanzierung von sozialräumlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (fallunabhängige Leistungen) ist im Landesrahmenvertrag verankert. Hierdurch besteht die Möglichkeit die Beschäftigungssituation für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen deutlich zu verbessern (3.7.7).
- Der Erhalt der derzeit stationären Wohnformen für Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf und der Erhalt der bestehenden Tagesförderstätten werden nicht in Frage gestellt.
- Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers, der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

Eine personenzentrierte Leistungserbringung ist im Landesrahmenvertrag an vielen Stellen verankert. In der Präambel des Landesrahmenvertrages wird richtungsweisend festgelegt, dass sich die Leistungen der Eingliederungshilfe an den Zielen und Inhalten der UN-BRK ausrichten. Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die Zunahme von Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung ist eine der wesentlichsten Forderungen des Landesbeirates. Daher begrüßt der Landesbeauftragte diese grundlegende Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe sehr. Modellprojekte und Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung sind unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen auch abweichend vom LRV-SH möglich.

Aus Sicht des Landesbeauftragten besteht in der personenzentrierten Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe die derzeit größte Herausforderung im Leistungssystem. Wie die Umsetzung im Weiteren konkret gelingen wird, bleibt abzuwarten. Vorerst einigten sich die Vertragspartner auf eine zweijährige Übergangsphase und haben Überleitungsvereinbarungen unter Fortschreibung der bis zum 31.12.2019 geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Dies darf aus Sicht des Landesbeauftragten – bei allem Verständnis für Übergangszeiträume - nicht dazu führen, dass bestehende Strukturen weiter fortgeschrieben werden und die notwendige und durch das Bundesteilhabegesetz verankerte Weiterentwicklung der Leistungsangebote ausbleibt.

Durch die Mitwirkung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen konnte in den Vertragsverhandlungen bereits viel erreicht werden. Der Landesbeauftragte wird die Arbeit an dieser Stelle intensiv fortsetzen und sich für die konkrete Umsetzung des neuen Sozialgesetzbuches IX einsetzen.

Der Landesbeauftragte fordert die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages auf, die gesetzlichen Regelungen zur personenzentrierten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne passgenauerer und individuellerer Leistungen für Menschen mit Behinderungen in gemeinsamer Verantwortung umzusetzen. Es geht um die Abkehr von institutionellen Eigeninteressen hin zur Orientierung an dem, was Menschen mit Behinderungen wirklich brauchen.

3.4.5 Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Rechts auf Eingliederungshilfe nach § 2 Teilhabestärkungsgesetz

Durch das erste Teilhabestärkungsgesetz wurden die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderungen auf verschiedenen Ebenen gestärkt (3.4.1). Insbesondere die Bildung der Landesarbeitsgemeinschaft zur Begleitung der Umsetzung des Rechts auf Eingliederungshilfe nach § 2 schafft auf Landesebene eine Struktur, die den Einfluss der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auf die Weiterentwicklung der Leistungen und Strukturen der Eingliederungshilfe erhöht. Dies begrüßt der Landesbeauftragte sehr.

Im September 2018 fand auf Initiative des Sozialministeriums die konstituierende Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft statt. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der Leistungserbringer, dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und Vertretungen der Verbände von Menschen mit Behinderungen zusammen.

Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaft ist nach § 2 des ersten Teilhabestärkungsgesetzes insbesondere der Informationsaustausch und die Beratung über die Änderungen und Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe und des Gesamtplanverfahrens (3.4.6). Die Arbeitsgemeinschaft ist bei Beratungen und Beschlüssen des Steuerungskreises Eingliederungshilfe (nach § 3 des ersten Teilhabestärkungsgesetzes) frühzeitig zu beteiligen. Sie kann Initiativen an den Steuerungskreis richten und ihr sollen Beschlussunterlagen zu geplanten Beschlüssen des Steuerungskreises zur Stellungnahme zugeleitet werden.

In der konstituierenden Sitzung forderte der Landesbeauftragte zur Sicherstellung der Umsetzung der im Gesetz genannten Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft und als Grundlage für eine kooperative Zusammenarbeit an der Schnittstelle zum Steuerungskreis die Erstellung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft.

Im Jahr 2019 fanden drei Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft statt. In der ersten Sitzung wurde durch den Landesbeauftragten ein Positionspapier zur Organisationsstruktur der Landesarbeitsgemeinschaft eingebracht. Der Landesbeauftragte hält die Konkretisierung der organisatorischen Abläufe und die Installation eines paritätisch besetzten Vorbereitungsgremiums für die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sowie einen wechselnden Vorsitz für unerlässlich, um die nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben sachgerecht erfüllen zu können. Er machte Vorschläge für die konkrete Umsetzung. Diesen Vorschlägen wurde durch Befassung und Beschluss in der Landesarbeitsgemeinschaft gefolgt. Der

Landesebene

Landesbeauftragte übernahm in der Folge die Koordination und Geschäftsführung des Vorbereitungsgremiums und organisierte dessen Sitzungen. Es wurde ein Vorschlag für die Geschäftsordnung verfasst und der Landesarbeitsgemeinschaft als Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Der Landesbeauftragte bewertet die inzwischen entstandene kooperative, sach- und lösungsorientierte Zusammenarbeit aller Beteiligten als gute Grundlage, um für die Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundesteilhabegesetzes Impulse setzen zu können. Sehr positiv bewertet wird auch, dass dem Wunsch der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte entsprochen wurde und die Protokolle durch das Sozialministerium auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt wurden.

Im Wesentlichen befasste sich die Landesarbeitsgemeinschaft mit den Themen:

- Selbstverständnis und Aufgaben
- Geschäftsordnung
- Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens
- Modellprojekte der Kommunen zur Sozialraumorientierung- und Personenzentrierung sowie zur Trennung der Leistungen und
- Informationen der Träger der Eingliederungshilfe zu aktuellen Themen

Es wurde aus der Landesarbeitsgemeinschaft eine Initiative an den Steuerungskreis gerichtet, die sich auf die Veröffentlichung der Formulare für das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bezog. In der Folge wurde ein Teil der Formulare, der Erstberatungsbogen und der Bedarfsermittlungsbogen, veröffentlicht.

Zum 01.01.2020 tritt durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (3.4) das Eingliederungshilferecht als zweiter Teil des SGB IX in Kraft (3.5.1). Hiermit ist verbunden, dass die Aufgaben der Länder neu geregelt werden. Durch § 94 Absatz 4 SGB IX wird dem Land die Aufgabe der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe durch den Bundesgesetzgeber zugewiesen. Dies hatte zur Folge, dass auf Landesebene Anpassungen des Ausführungsgesetzes zum SGB IX durch das zweite Teilhabestärkungsgesetz (3.4.3) an die bundesrechtlichen Regelungen notwendig wurden. Mit den Neuregelungen sind auch Regelungen zur Besetzung der Landesarbeitsgemeinschaft und zu deren Aufgaben getroffen worden. Die Landesarbeitsgemeinschaft und der Steuerungskreis Eingliederungshilfe werden sich in 2020 daher neu konstituieren.

Bedauerlicherweise ist der Landesgesetzgeber dem Vorschlag des Landesbeauftragten und des Landesbeirates nicht gefolgt, die Plätze für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen auf 12 Plätze festzulegen. Es sind lediglich 6 Personen berechtigt, jeweils an den Sitzungen teilzunehmen, um eine paritätische Verteilung der Stimmen sicherzustellen.

Im Landesbeirat fand im Dezember 2019 daher die Wahl von 6 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Landesbeirat für die Landesarbeitsgemeinschaft statt. Die Vertretung besteht aus den Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte, einem Vertreter der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan, einer Vertreterin des Zentrums für selbstbestimmtes Leben und dem Landesbeauftragten. Um die Interessen von Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen stellvertretend gut zu vertreten (3.2.4), teilen sich den 6. Platz ein Vertreter des Landesverbandes von Angehörigen – und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und ein Vertreter der Rett-Elternselbsthilfe Nord.

Vor dem Hintergrund der Verteilung von Leistungsberechtigten und Leistungen der Eingliederungshilfe (9.6) begrüßt der Landesbeauftragte die in hohem Maße repräsentative Vertretung der betroffenen Leistungsgruppen. Lediglich die Interessen der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen sieht der Landesbeauftragte derzeit nicht ausreichend abgebildet. Dieses Thema wird sich der Landesbeauftragte in 2020 annehmen und Ideen zur Umsetzung einer direkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen entwickeln.

Für die ehrenamtlich tätigen Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landesbeirat (3.1.2) bestehen grundlegende Herausforderungen, um eine Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft auf Augenhöhe zu erreichen.

Dies betrifft zum einen die finanzielle Ausstattung und zum anderen die erforderliche Fachkenntnis. Erfreulich ist, dass die Erstattung von Fahrtkosten für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft im neuen zweiten Teilhabestärkungsgesetz erstmals verankert wurde. Dies reicht jedoch als Maßnahme nicht aus, um eine Mitwirkung auf Augenhöhe zu erreichen. Für den Landesbeauftragten stellt sich in diesem Kontext mehr und mehr die grundsätzliche Frage, wie finanzielle Mittel für Mitwirkung und Beteiligung sowie die Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein verteilt sind.

Historisch hat sich in Schleswig-Holstein die stellvertretende Vertretung über die Wohlfahrtsverbände etabliert. So nennt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände die „Beteiligung und Vertretung von Menschen“ auf Ihrer Homepage als ihre erste Kernaufgabe. Daneben haben sich über die Jahre Strukturen der Vertretung durch Angehörigenverbände gebildet. Relativ neu sind Strukturen der Selbstvertretung, die originär durch Menschen mit Behinderungen getragen werden, wie zum Beispiel der Gehörlosenverband, der Blinden- und Sehbehindertenverein, das Zentrum für selbstbestimmtes Leben e.V. oder die Aktionsgemeinschaft Handlungsplan. Die dargestellte historisch gewachsene Struktur spiegelt sich in der bestehenden Finanzierungssystematik durch Landesmittel.

Es besteht ein deutliches Gefälle in der Ausstattung und Finanzierung der stellvertretenden Interessenvertretung zu ehrenamtlichen Strukturen der Selbstvertreter. Im Rahmen der Mitwirkung in Gesetzgebungsverfahren werden auch von den nicht bzw. nur gering bezuschussten Vertretungen der Selbsthilfe Stellungnahmen erbeten. In der Landesarbeitsgemeinschaft ist deren Teilnahme ehrenamtlich vorgesehen. Es erfolgt bei Erwerbstätigkeit keine Freistellung für diese Aufgaben und keine finanzielle Kompensation zum Beispiel durch die Zahlung eines Sitzungsgeldes. Eine Vertretung auf Augenhöhe kann durch diese Ungleichheit in Ausstattung und Finanzierung – neben der für eine Mitwirkung erforderlichen Fachlichkeit – letztendlich nicht entstehen.

In den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag (3.4.4) wurden für den Landesbeauftragten immer wieder Interessenkonflikte der Wohlfahrtsverbände zwischen der Rolle als Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und dem Selbstverständnis, die Interessen der Menschen mit Behinderungen zu vertreten, deutlich.

Im Sinne der UN-BRK ist es aus Sicht des Landesbeauftragten deshalb dringend an der Zeit, darüber nachzudenken, wie die Etablierung einer originären Selbstvertretung auf Augenhöhe ermöglicht werden kann.

Daneben bleibt abzuwarten, wie die Impulse der Landesarbeitsgemeinschaft vom Steuerungskreis Eingliederungshilfe aufgenommen und umgesetzt werden. Spannend ist die Frage, ob in den nächsten Jahren durch die Landesarbeitsgemeinschaft ein Einfluss auf die Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe ermöglicht wird oder das Gremium letztendlich nur zur Legitimation der Beteiligung genutzt wird. Dies wird der Landesbeauftragte aufmerksam beobachten und auf die Berücksichtigung der Impulse aus der Landesarbeitsgemeinschaft durch den Steuerungskreis hinwirken.

Der Landesbeauftragte fordert die Träger der Eingliederungshilfe auf, die Strukturen der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Impulse für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Steuerungskreis Eingliederungshilfe angemessen zu berücksichtigen.

3.4.6 Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Durch das Bundesteilhabegesetz wurden umfassende Neuregelungen zur Bedarfsermittlung und Gewährung von Leistungen zur Teilhabe getroffen. Im ersten Teil des SGB IX finden sich Regelungen zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und Koordinierung der Leistungserbringung „wie aus einer Hand“.

Die rechtlichen Normen – insbesondere § 19 SGB IX – legen die verbindliche Verantwortlichkeit eines Rehabilitationsträgers für die Koordination der Rehabilitationsleistungen und als leistender Träger gegenüber dem Leistungsberechtigten fest, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Hiermit ist eine Norm geschaffen worden, die für Menschen mit Behinderungen die bestehende, höchst unübersichtliche und schwer nachvollziehbare, rechtliche Versäulung der Rehabilitationsleistungen durch ein detailliert festgelegtes Verfahren - das Teilhabeplanverfahren - überbrücken soll. Auch Antragswege werden erleichtert. Es ist zukünftig nur noch ein Antrag erforderlich, um alle notwendigen Leistungen zur Teilhabe zu erhalten.

Für die Eingliederungshilfe wurden durch das Bundesteilhabegesetz ergänzend zu den Regelungen zum Teilhabeplanverfahren spezifische Regelungen für ein Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe im zweiten Teil des SGB IX (mit Gültigkeit zum 01.01.2020) getroffen. Gleichlautende Regelungen sind bereits seit dem 01.01.2018 Bestandteil des SGB XII. Sofern Leistungen eines zweiten Rehabilitationsträgers zusätzlich zur Eingliederungshilfe in Betracht kommen oder bereits übernommen werden, fallen nach den rechtlichen Regelungen das Teilhabe- und das Gesamtplanverfahren zu einem Verfahren zusammen.

Die genannten Normierungen sind für die beteiligten Rehabilitationsträger in der im Gesetz beschriebenen kooperativen und konsensorientierten Ausrichtung neu. Der Landesbeauftragte stellt fest, dass diese seit dem 01.01.2018 geltenden Regelungen noch keinen flächendeckenden Einzug in das faktische Verwaltungshandeln gefunden zu haben scheinen. Insbesondere die Schnittstelle zu den Leistungen der Kranken- und Pflegekassen scheint sich schwierig zu gestalten. Es sind für den Landesbeauftragten bislang nur punktuelle Bestrebungen zum Aufbau einer vernetzten Zusammenarbeit zwischen den Rehabilitationsträgern erkennbar. Der Landesbeauftragte hat in diesem Kontext auch Kontakte zu Vertreterinnen der Rentenversicherung Nord aufgebaut.

Deutlich ist, dass strukturelle Unterschiede im Aufbau und der Ablauforganisation der Rehabilitationsträger, mit zum Teil sehr zentralen Zuständigkeiten ohne regionale Ansprechpersonen, keine guten Vorausset-

zungen für die Zusammenarbeit der Träger sind. Zentrale Zuständigkeiten ohne regionale Anlaufstruktur erschweren daneben die Erreichbarkeit der Rehabilitationsträger durch die Leistungsberechtigten.

Seit Februar 2019 gibt es die „Gemeinsamen Empfehlungen zum Reha-Prozess“, herausgegeben durch die Bundesgemeinschaft für Rehabilitation der Sozialleistungsträger. Dieser Vereinbarung sind die öffentlichen Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe nicht beigetreten.

In Schleswig-Holstein haben alle Träger der Eingliederungshilfe im Jahr 2017 ein „Konzept zur Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe“ erstellt. Inhalt des Konzeptes sind unter anderem vielfältige Handlungsempfehlungen für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Sozialministerium. Viele der Handlungsempfehlungen wurden in den letzten Jahren umgesetzt. So sind zum Beispiel von den Kommunen in einem fachlich fundierten Arbeitsprozess Formulare für ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument entwickelt worden. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind der Erstberatungsbogen sowie der Bedarfsermittlungsbogen öffentlich zugänglich. Weitere Formulare insbesondere der Gesamt-/ Teilhabeplan befinden sich in einem rechtlichen Prüfungsverfahren.

Die bereits veröffentlichten Instrumente werden vom Landesbeauftragten positiv bewertet. Sie zeichnen sich durch eine eng an den Vorgaben des Gesetzes orientierte Struktur sowie eine an den Leistungsberechtigten gerichtete einfache und verständliche Sprache aus. Der Fokus einer konsequent an den Wünschen und Zielen des Leistungsberechtigten orientierten Beratung und Bedarfsermittlung wird in den Formularen sehr deutlich. Abzuwarten bleibt, ob sich die in den Formularen andeutende positive Haltung gegenüber den Menschen mit Behinderungen durch eine wertschätzende und verständliche Gesprächsführung in der Anwendung der Formulare durchsetzen wird.

Bei Einführung des ehemaligen Hilfeplanverfahrens in Schleswig-Holstein in der Eingliederungshilfe wurde die personenzentrierte Bedarfsermittlung mit Steuerungsinteressen der Träger der Eingliederungshilfe verknüpft. In Diskussionen mit Interessenvertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Behinderungen werden gegenüber dem Landesbeauftragten - aus den Erfahrungen der Vergangenheit begründet - immer wieder Befürchtungen geäußert, dass diese Praxis fortgesetzt wird. Es besteht wenig Vertrauen darin, dass die zur Umsetzung des neuen Geistes des Bundesteilhabegesetzes notwendigen Haltungsänderungen tatsächlich stattfinden werden. Neue Formulare alleine reichen aus Sicht des Landesbeauftragten nicht aus, um die Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung zu einem – wie im neuen SGB IX normierten – kooperativen und transparenten konsensorientierten Prozess zu machen.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Umsetzungsschritte in Richtung eines landeseinheitlichen Verfahrens sehr, stellt aber fest, dass die seit dem 01.01.2018 geltenden Regelungen zum Gesamt-/ Teilhabeplanverfahren in der täglichen Praxis sehr zögerlich umgesetzt werden. Hier wie auch beim Qualifizierungsbedarf der das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren durchführenden Fachkräfte nach § 97 SGB IX sieht der Landesbeauftragte weiterhin deutlichen Handlungsbedarf. Insbesondere wird die Beteiligung einer Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung der Strukturen zur Umsetzung des Gesamt-/ Teilhabeplanverfahrens sowie am Qualifizierungsprogramm für die Fachkräfte auf Landesebene vermisst.

Die Mitglieder des Landesbeirates wurden durch den Landesbeauftragten mehrfach zum Thema Gesamt- und Teilhabeplanverfahren informiert. Daneben stellte eine Vertreterin der Träger der Eingliederungshilfe

dem Landesbeirat das neue Verfahren vor. Der Landesbeauftragte hielt zu dem Thema verschiedene Vorträge, unter anderem auf einer Klausurtagung der Bewohnerbeiräte.

Es besteht in Schleswig-Holstein aus Sicht des Landesbeauftragten ein Handlungsbedarf zum Aufbau kooperativer regionaler Strukturen aller Rehabilitationsträger, um die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren gut umsetzen zu können.

Dem Landesbeauftragten ist wichtig, dass die rechtlichen Neuregelungen zum Gesamtverfahren konsequent umgesetzt werden. Er sieht die zögerliche Haltung der Träger der Eingliederungshilfe bezüglich der transparenten Umsetzung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens ausgehend von den Wünschen und Zielen der Menschen mit Behinderungen mit Sorge. Er fordert die Leistungsträger auf, die rechtlichen Neuregelungen flächendeckend und einheitlich in allen Einzelfällen umzusetzen.

3.4.7 Trägerabhängige Beratung

Die historisch gewachsenen unterschiedlichen Zuständigkeiten im Rehabilitationssystem bieten einerseits die Voraussetzung für hochqualifizierte und auf die jeweiligen Problemlagen bezogene, zielgerichtete Leistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen. Andererseits erschwert das gegliederte System betroffenen Menschen und ihren Angehörigen, aber auch behandelnden Ärzten und Therapeuten sowie Arbeitgebern, den Überblick darüber, welcher Rehabilitationsträger im Bedarfsfall zuständig ist und auf welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen die Betroffenen Anspruch haben. Der Landesbeauftragte stellt fest, dass die Forderung nach verbesserten Zugangsmöglichkeiten, besserer Information und Beratung immer noch ein Dauerthema ist.

Das neue SGB IX sieht erfreulicherweise an verschiedenen Stellen trägerabhängige Beratungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderungen vor. Um einen Bedarf an Rehabilitationsleistungen frühzeitig zu erkennen, sollen Rehabilitationsträger sowie Pflegekassen und Integrationsämter unter anderem barrierefreie Informationsangebote bereitstellen (§ 12 SGB IX). Diese sollen insbesondere über Inhalte, Ziele und Verfahren der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe sowie über Beratungsangebote informieren. Es sollen sogenannte Ansprechstellen benannt werden, die diese Informationsangebote vermitteln. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat unter www.ansprechstellen.de ein Online-Verzeichnis mit den Kontaktdaten von Ansprechstellen und -partnern für Rehabilitation und Teilhabe eingerichtet. Dieses Verzeichnis ist weder barrierefrei zugänglich noch bildet es die in Schleswig-Holstein bestehenden Strukturen ausreichend ab.

In § 106 des SGB IX ist der Rechtsanspruch auf eine umfassende Beratung und Unterstützung durch die Träger der Eingliederungshilfe neu verankert worden. Die Beratung soll in einer für die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen wahrnehmbaren Form stattfinden. Sie umfasst unter anderem die Aufklärung über Leistungen anderer Leistungsträger sowie Hinweise auf weitere Beratungsangebote, Leistungsanbieter und Hilfsmöglichkeiten im Sozialraum. Soweit erforderlich soll eine Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Antragstellung sowie bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger erfolgen. Der Träger der Eingliederungshilfe soll auf zeitnahe Entscheidungen und Leistungen der anderen Leistungsträger hinwirken und die Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme von Leistungen bei Bedarf umfassend unterstützen.

Die Verankerung dieses Rechtsanspruchs begrüßt der Landesbeauftragte sehr. Positiv ist, dass die Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Menschen mit Behinderungen regional persönlich erreichbar sind. Kurze Wege und die konkrete Erreichbarkeit eines umfassenden Beratungsangebotes erleichtern die Zugänglichkeit und Inanspruchnahme wesentlich.

Abzuwarten bleibt, wie der in § 106 angelegte Rechtsanspruch durch die Träger der Eingliederungshilfe konkret umgesetzt wird. Insbesondere die vorgesehene Beratung und Unterstützung in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form wird viele Fachkräfte vor neue Herausforderungen stellen und verursacht wahrscheinlich einen nicht unerheblichen Weiterqualifizierungsbedarf.

Aus Sicht des Landesbeauftragten besteht bezüglich der Umsetzung von trägerabhängigen Beratungsangeboten in Schleswig-Holstein deutlicher Weiterentwicklungsbedarf. Dem Landesbeauftragten ist der Aufbau geeigneter Umsetzungsstrukturen – insbesondere bei den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe – sehr wichtig. Menschen mit Behinderungen benötigen Klarheit über die Zugänge zu Rehabilitationsleistungen. Um ihr Wunsch- und Wahlrecht ausüben zu können und ihre Wünsche und Ziele formulieren zu können, benötigen sie auf ihre Einschränkungen angepasste Kommunikationsprozesse und Hilfsmittel, gegebenenfalls unterstützt durch Dolmetscher oder Fachkräfte für unterstützte Kommunikation.

Der Landesbeauftragte wird die Entwicklung im Weiteren aufmerksam verfolgen.

3.4.8 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Die ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) sind ein niedrigschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen. Organisatorisch sollen sie unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern sein und das bestehende Beratungsangebot der Rehabilitationsträger ergänzen. Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich als Beratende selbst tätig sein. Die Beratung soll insbesondere vor der Beantragung von Leistungen erfolgen. Bei Bedarf wird eine aufsuchende Beratung angeboten. Durch die Beratung soll die Position von Leistungsberechtigten gegenüber den Rehabilitationsträgern gestärkt werden. Ursprünglich ist die Finanzierung des Bundes mit einem jährlichen Finanzierungsvolumen von über 58 Millionen Euro bis zum Jahr 2023 befristet worden. Aufgrund der bundesweit positiven Rückmeldungen wurde die Finanzierung der EUTBs über das Angehörigen-Entlastungsgesetz verstetigt (3.4.1).

In Schleswig-Holstein gibt es 21 EUTBs, in der Regel 1-2 pro Kreis oder kreisfreier Stadt. In Flächenkreise bieten manche EUTBs auch Beratungen in Außenstellen an. Die EUTBs sind überwiegend bei Verbänden oder Vereinen in Trägerschaft von Leistungserbringern für Menschen mit Behinderungen. Lediglich einzelne Beratungsstellen erfüllen das Kriterium der Unabhängigkeit. Gründe hierfür sind die hohen Anforderungen im Verfahren der Antragstellung, die für kleinere Vereine außerordentlich komplex sind. Zusätzlich erschwerend hat sich in diesem Bereich die Vorgabe ausgewirkt, dass zur Antragstellung 5 % der beantragten Summe als Eigenmittel nachgewiesen werden müssen. Dies können Verbände und Vereine der originären Selbstvertretung in der Regel nicht leisten.

Der Landesbeauftragte nimmt regelmäßig an den Netzwerktreffen der EUTBs teil. Organisatorische Fragestellungen prägten die ersten Treffen. Problematisch für etliche Beratungsstellen sind die strikten verwaltungsrechtlichen Vorgaben. Zum Beispiel soll auch aufsuchend beraten werden, jedoch können maximal pro Woche nur 150 km abgerechnet werden. Dadurch ist in einem Flächenkreis nur bedingt eine aufsuchende Beratung möglich.

Aus Sicht des Landesbeauftragten streben die EUTBs an, Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich einzubinden. Erschwerend wirkt hier, dass keine pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Beraterinnen und Berater gezahlt werden können. Diese Entschädigungsleistungen sind laut dem zuständigen Bundesministerium nicht förderfähig, jedoch einzelne tatsächliche Aufwendungen, wie zum Beispiel Fahrtkosten, schon. Aus Sicht des Landesbeauftragten sind diese verwaltungsrechtlichen Regelungen nur bedingt praktikabel und zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen hinderlich.

Der Landesbeauftragte pflegt einen intensiven und stetigen Austausch mit den EUTBs. Ein standardisiertes Verfahren der Rückkopplung der Erkenntnisse aus Einzelfällen ist mit den Beratungsstellen im Aufbau.

3.5 Eingliederungshilfe

3.5.1 Allgemeine Betrachtungen

Das Recht der Eingliederungshilfe wird zum 01.01.2020 grundlegend reformiert. Die Eingliederungshilfe wird aus dem System der Fürsorge der Sozialhilfe (SGB XII) in ein modernes Rehabilitationsrecht (SGB IX) überführt. Ausgelöst durch die Umsetzung von Teilaspekten der UN-Konvention über das Bundesteilhabegesetz wird die Eingliederungshilfe grundlegend neu strukturiert. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen zukünftig konsequent personenzentriert an den Bedarfen der Betroffenen orientiert erbracht werden. Die institutionelle Ausrichtung der Leistungserbringung entfällt zu Gunsten einer Fachleistung der Eingliederungshilfe.

Durch Regelungen zur Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger miteinander und mit anderen Leistungsträgern, wie der Pflegeversicherung, sollen Hilfen „wie aus einer Hand“ sichergestellt werden. Durch die Umsetzung eines konsensorientierten und transparenten Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens sollen komplexe Zuständigkeiten relativiert und Leistungen koordiniert aufeinander abgestimmt erbracht werden (3.4.6). Im Fokus stehen mehr Selbstbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten. Auch in der neuen Systematik der Leistungen spiegelt sich dies wider. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags bilden zukünftig den Schwerpunkt der Leistungen zur sozialen Teilhabe. Damit fordert das Gesetz die Weiterentwicklung der Strukturen der Leistungsangebote.

Diese Weiterentwicklung der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe bietet für Menschen mit Behinderungen neue Chancen auf an ihren Wünschen, Zielen und Bedarfen orientiertere Hilfeleistungen. Sie kommen in eine neue Rolle mit erhöhten Möglichkeiten zur Selbstbestimmung. Dies stellt insbesondere Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen, die Leistungen lange in fürsorglichen Strukturen erhalten haben, aber auch vor neue Herausforderungen.

Für alle Beteiligten ist der Reformprozess mit vielfältigen Umsetzungsfragen verbunden. Problemanzeigen und Fragestellungen zeigen sich erst nach und nach und vieles ist derzeit noch unbeantwortet. Festzustellen sind insgesamt große Beharrungstendenzen im Leistungssystem. Daneben führt die durch das Bundesteilhabegesetz angelegte Erhöhung der Steuerungsmöglichkeiten der Leistungsträger zu Befürchtungen über bevorstehende Kürzungen der Leistungen.

Der Landesbeauftragte beobachtet und begleitet den Umsetzungsprozess intensiv. Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe stellte insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 einen komplexen Arbeitsschwerpunkt des Landesbeauftragten dar. Durch die Mitwirkung in vielfältigen Arbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag (3.4.4), die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe (3.4.5) sowie den intensiven Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern von Vereinigungen und Verbänden insbesondere im Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (3.1.2) hat der Landesbeauftragte einen guten Überblick über die Herausforderungen in der Umsetzung gewonnen. In intensiver Rückkoppelung mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit psychischen oder komplexen körperlichen Beeinträchtigungen aber auch mit Angehörigenverbänden brachte der Landesbeauftragte an vielen Stellen des Reformprozesses die Anliegen der Menschen mit Behinderungen kontinuierlich prozessbegleitend auf Landesebene ein.

Die größte Herausforderung stellt derzeit die zum 01.01.2020 anstehende Trennung der Leistungen im vollstationären Wohnen dar. Die existenzsichernden Leistungen werden von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt. Davon sind nach dem Bericht zum Benchmarking der Eingliederungshilfe (Benchmarking Eingliederungshilfe, con_sens, Bericht 2018) 8.307 Leistungsberechtigte aus Schleswig-Holstein betroffen. Faktisch ist die Platzzahl jedoch höher, da auch Leistungsberechtigte aus anderen Bundesländern Leistungen in Schleswig-Holstein erhalten.

Insgesamt stellt sich in der Diskussion über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe der Bereich der Umwandlung des stationären Wohnens als sehr raumeinnehmend dar. In der Regel wird der Fokus auf Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen gelegt und es wird nicht selten in Abrede gestellt, dass die Systemumstellung einen Mehrwert für die Leistungsberechtigten hat.

Der Landesbeauftragte sieht diese undifferenzierte Betrachtungsweise mit Sorge. Zum Stichtag 31.12.2017 erhielten 34.357 Leistungsberechtigte 41.321 Leistungen der Eingliederungshilfe (Benchmarking Eingliederungshilfe, con_sens, Bericht 2018).

Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen im stationären Wohnen stellen davon insgesamt einen relativ geringen Anteil dar. So sind von 8.430 Plätzen der Kreise in vollstationären Einrichtungen zum Stichtag 31.12.2018 1.251 Plätze für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf (Abfrage des Landesbeauftragten bei der Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise) (9.6).

Der Landesbeauftragte hält es für unerlässlich, einseitige Betrachtungen zu vermeiden und plädiert für eine differenzierte und sachgerechte Betrachtung der verschiedenen Personengruppen und ihrer spezifischen Bedarfe bei der Weiterentwicklung des Leistungssystems der Eingliederungshilfe. Nur so können die sich durch das neue SGB IX ergebenden Chancen auf selbstbestimmtere und bedarfsgerechtere Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen bestmöglich genutzt werden.

Der Landesbeauftragte fordert die Verbände der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe auf, ihre gemeinsame Verantwortung für einen zielgerichteten Umsetzungsprozess zu erkennen und mit Blick auf die betroffenen Leistungsberechtigten sehr ernst zu nehmen. Dabei wäre es wünschenswert, wenn systemimmanente Eigeninteressen zu Gunsten der Interessen und Bedarfe der betroffenen Leistungsberechtigten zurückgestellt werden könnten.

3.5.2 Weiterentwicklung der Kindertagesstätten

Im Berichtszeitraum fand ein umfassender von der Landesregierung initiiertes Prozess zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesstätten statt. Der Prozess zielte auf die Neustrukturierung der Finanzierungssystematik, auf die Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung sowie auf die Entlastung der Eltern. Er mündete im Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz). Obwohl zu Beginn des Prozesses die Weiterentwicklung von inklusiven Rahmenbedingungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ein Teil der Reform der Kindertagesstätten sein sollte, wurde mit dem Zwischenbericht der Landesregierung deutlich, dass der Bereich Kinder mit Behinderungen im Prozessverlauf ausgeklammert wurde.

In Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein erhielten im Jahr 2017 2.319 Kinder heilpädagogische Leistungen in Regelintegrationsgruppen, heilpädagogischen Kleingruppen oder durch Einzelintegrationsmaßnahmen als teilstationäre Leistungen. Daneben erhielten 4.287 Kinder mit Behinderungen ambulante heilpädagogische Frühförderung (Benchmarking Eingliederungshilfe, con_sens, Bericht 2018). Der weitaus größte Teil dieser Frühförderung findet in Kindertageseinrichtungen statt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Landesbeauftragten unverständlich, dass die Belange von Kindern mit Behinderungen weitgehend ausgeklammert wurden und der Landesbeauftragte in den Prozess der Weiterentwicklung der Kindertagesstätten nicht einbezogen wurde.

Grundsätzlich besteht jedoch ein inklusiver Ansatz der Reform. Ausgehend von der Verpflichtung zur Schaffung inklusiver Strukturen für Kinder im SGB VIII und der Reform der Eingliederungshilfe, die leistungrechtlich zukünftig nur noch reine Fachleistungen und die damit verbundenen Kosten refinanzieren kann, wird durch die Reform die Verantwortung für die Regelfinanzierung und Infrastruktur in den Kindertagesstätten – auch für Kinder mit Behinderungen – auf den Jugendhilfeträger und die Gemeinden übertragen. So entstehen bezogen auf die Finanzierung einheitliche Rahmenbedingungen für die Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertagesstätten.

Im Gesetzentwurf wird daneben die Verpflichtung zur Reduzierung der Gruppengröße bei Betreuung eines Kindes mit Behinderung und bei personenzentrierter Feststellung dieses Bedarfes, unabhängig von strukturellen Bedingungen, geschaffen. Die Kostenübernahme der Platzzahlreduzierung als Jugendhilfeleistung schafft die Grundlage für eine inklusivere Ausrichtung der Kindertagesstätten. Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern mit und ohne Behinderungen stellen die Anhebung der Betreuungsschlüssel sowie die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Flexibilisierung der Gruppengrößen positive Ansätze dar.

Positiv sieht der Landesbeauftragte auch die Regelung, dass die heilpädagogische Förderung als Fachleistung zur sozialen Teilhabe zusätzlich zur Standardausstattung der Gruppen vergütet wird und nicht in Abzug zur Standardfinanzierung gebracht werden darf. Damit ist sichergestellt, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf des Kindes zukünftig personenzentrierter gedeckt werden kann und die Abhängigkeit von vorhandenen Strukturen reduziert wird.

Folge des inklusiven Ansatzes ist, dass Familien von Kindern mit Behinderungen bezüglich der Zahlung von Elternbeiträgen zukünftig gleichgestellt werden. Damit fällt ein langjährig bestehendes Entlastungssystem vieler Familien durch Freistellung von der Zahlung der Elternbeiträge weg. Sachgerecht ist dies aber nur,

wenn sichergestellt ist, dass Eltern von Kindern mit Behinderungen den gleichen Zugang zum System der Kindertagesbetreuung haben wie andere Familien und nicht durch Einschränkungen der Betreuungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch eingeschränkte Zugänge oder durch das Fehlen einer geeigneten Nachmittagsbetreuung) belastet werden.

Hierzu lässt der Gesetzentwurf klare Regelungen vermissen. Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung kann durch eine Kindertagesstätte weiterhin abgelehnt werden, wenn die Förderung des Kindes aufgrund des heilpädagogischen Bedarfes nach interner Einschätzung nicht möglich ist. Dies führt in der Praxis immer wieder dazu, dass für Familien mit Kindern mit Behinderungen erhöhte Schwierigkeiten bestehen, geeignete Plätze zu finden.

Ein weiteres Problemfeld sind die räumlichen Gegebenheiten für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen. Sie sind in vielen Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein derzeit unzureichend. So gibt es nicht selten Einschränkungen in der Barrierefreiheit des jeweiligen Gebäudes (3.8.3). Es fehlen häufig Abstellflächen für notwendige Hilfsmittel und ein zusätzlicher Förderraum für Einzel- oder Kleingruppenförderungen.

Der Landesbeauftragte verfolgte den Prozess zur Weiterentwicklung der Kindertagesstätten aufmerksam und prüfte stetig dessen Relevanz für die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen. Er wurde im Vorverfahren des Sozialministeriums sowie im parlamentarischen Verfahren sowohl schriftlich als auch mündlich angehört und nahm zum Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes umfassend kritisch Stellung.

Eine große Herausforderung besteht auf Landesebene in der Notwendigkeit, die beiden großen Prozesse der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der Weiterentwicklung der Kindertagesstätten sinnvoll zusammenzubringen. Sowohl im Landesrahmenvertrag (3.4.4) sowie im KiTa-Reform-Gesetz sind mehrjährige Übergangsregelungen vorgesehen, um die komplexe Umstrukturierung in beiden Bereichen administrieren zu können. Hierdurch ist eine besondere Schnittstellenproblematik entstanden. Um Regelungen für die Abstimmung der Prozesse und zur Sicherung der Betreuungssysteme für Kinder mit Behinderungen in der Übergangsphase zu finden, wurde die Arbeitsgruppe „Schnittstelle LRV-SH und KiTa-Reform-Gesetz“ gebildet.

Der Landesbeauftragte begleitet diesen Prozess sehr intensiv und arbeitet an der Entwicklung von pragmatischen Lösungen mit dem Ziel, die Versorgung für Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten im Übergang zu sichern, mit.

Zusammenfassend steht die Weiterentwicklung der Kindertagesstätten zu inklusiven Betreuungsformen nach wie vor am Anfang. Daher fordert der Landesbeauftragte einen Folgeprozess, der sich der inklusiven Weiterentwicklung des Systems widmet. Selbstverständlich sollte es sein, dass der Landesbeauftragte – sofern die Interessen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien berührt sind – konsequent einbezogen wird.

3.5.3 Frühförderung

Die rechtliche Grundlage des Leistungsbereiches Frühförderung bildet seit dem 01.01.2018 der § 46 SGB IX. Er legt die Rahmenbedingungen für Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderungen

oder von Behinderung bedrohten Kindern, als interdisziplinäre Komplexleistung fest. Medizinisch-therapeutische, weitere Leistungen nach SGB V und heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe sollen in interdisziplinären Frühförderstellen oder sozialpädiatrischen Zentren aufeinander abgestimmt erbracht werden. So soll fachübergreifend eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkannt und durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgeglichen oder gemildert werden. Die Leistungen schließen psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten ein.

Grundlage der Umsetzung in Schleswig-Holstein ist eine Landesrahmenempfehlung. Seit 2007 konnte sich das gesetzlich vorgesehene System der interdisziplinären Frühförderstellen in Schleswig-Holstein durch sehr enge in dieser Landesrahmenvereinbarung vorgesehene Rahmenbedingungen nicht flächendeckend etablieren. So erhielten Ende 2017 von 7.027 Kindern im Vorschulalter mit heilpädagogischen Leistungen nur 141 interdisziplinäre Frühförderung. Dagegen ist die ambulante/ mobile heilpädagogische Frühförderung mit 4.287 Leistungsberechtigten die führende Maßnahmeform der heilpädagogischen Leistungen in Schleswig-Holstein (Benchmarkingbericht Eingliederungshilfe con_sens, Bericht 2018).

Die derzeit noch angewendete Landesrahmenvereinbarung von 2007 ist an die durch das Bundesteilhabegesetz initiierte Gesetzesänderung anzupassen. Der Gesetzgeber hat die bis zum 31.12.2017 geltende Anspruchsnorm § 30 SGB IX geringfügig geändert. So sind nun Leistungen zur Sicherung der Interdisziplinarität als fester Bestandteil der Komplexleistung verankert. Daneben werden interdisziplinäre Frühförderstellen als Kooperationsmodell verschiedener Praxen zugelassen und die Leistungserbringung im häuslichen Umfeld der medizinisch-therapeutischen Leistungen ist auch möglich, wenn keine medizinische Notwendigkeit besteht.

Der Verhandlungsprozess der neuen Landesrahmenempfehlung fand im Berichtszeitraum statt und steht kurz vor dem Abschluss. Der Landesbeauftragte wurde nicht direkt in die Verhandlungen einbezogen, jedoch regelmäßig über den Verhandlungsprozess informiert und verfolgte diesen aufmerksam. Es zeichnet sich ab, dass es durch verbesserte Rahmenbedingungen in der neuen Landesrahmenvereinbarung zukünftig leichter möglich sein wird, interdisziplinäre Frühförderstellen in Schleswig-Holstein zu etablieren.

Das System der mobilen/ ambulanten heilpädagogischen Frühförderung wurde vollständig auf das Modell der Fachleistungsstunde umgestellt. So findet die Frühförderung inzwischen in hohen Anteilen als passgenaue, individuelle personenbezogene Leistungen für das Kind mit Behinderung statt. Beratungsbedarfe des Umfeldes für die Personensorgeberechtigten, aber auch für die Fachkräfte in Kindertagesstätten, werden in die Bedarfsermittlung und Bemessung einbezogen. Hierdurch ist das Leistungssystem der Frühförderung deutlich flexibler als die teilstationären heilpädagogischen Maßnahmen in Kindertagesstätten. Es steht inzwischen wohnortnah flächendeckend in Schleswig-Holstein zur Verfügung. Der konsequente Einbezug des Umfeldes in die Leistungserbringung führt zudem zu nachhaltigeren Wirkungen für die Kinder mit Behinderungen.

Problematisch wirkt sich zum Teil der bestehende Fachkräftemangel sowie die eng bemessenen indirekten Leistungen aus. Erfreulich ist, dass inzwischen mehr Ausbildungsplätze für heilpädagogische Fachkräfte geschaffen wurden.

Der Landesbeauftragte sieht die Entwicklungen im Bereich der Frühförderung insgesamt positiv und fordert die konsequente Umsetzung der personenzentrierten Bedarfsermittlung und die Sicherstellung von „Hilfen

wie aus einer Hand“ insbesondere an der Schnittstelle zu den medizinisch-therapeutischen Leistungen nach SGB V. Die flächendeckende Etablierung von interdisziplinären, niedrighschwellig zugänglichen Frühförderstellen würde daher ausdrücklich begrüßt.

3.5.4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz

Das Selbstbestimmungsgesetz (SbStG) regelt die Aufsicht über vollstationäre Wohneinrichtungen, in denen Menschen mit Pflegebedarf (SGB XI) oder Menschen mit Behinderungen (SGB XII) leben. Im Bereich der vollstationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen sieht das Bundesteilhabegesetz (3.4.1) grundlegende Veränderungen vor. Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen in der Leistungs- und Finanzierungssystematik der Eingliederungshilfe führt zur Auflösung der bisher stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe und Umwandlung in besondere Wohnformen.

Diese Änderungen stellen den Bestand der Bewohnerbeiräte grundsätzlich in Frage und lösten große Unsicherheiten bei den Bewohnern und ihren Vertretungen aus. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte teilte ihre diesbezüglichen Befürchtungen frühzeitig dem Landesbeauftragten und dem Landesbeirat zur Teilhabe (3.1.2) mit. Der Landesbeauftragte hat das Anliegen aufgegriffen und konnte erfreulicherweise eine Klärung herbeiführen. Der Bestand der organisierten Vertretung der Bewohner durch Bewohnerbeiräte und damit auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte im derzeitigen Umfang wird nach Auskunft des zuständigen Ministeriums bei einer Anpassung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes nicht in Frage gestellt. Für diese Entscheidung ist das weiterhin vorliegende besondere Schutzbedürfnis der Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen handlungsleitender Ausgangspunkt. Der Landesbeauftragte begrüßt dies sehr, regt aber an, dafür zeitnah eine verbindliche Grundlage in den rechtlichen Normen zu schaffen.

Schwierigkeiten der Bewohnerbeiräte bei Ausübung ihrer Tätigkeiten wurden dem Landesbeauftragten vielfach zur Kenntnis gegeben. In der Regel beziehen sich diese auf die Arbeitsbedingungen und die zur Verfügung stehende Ausstattung. Beispiele sind fehlende finanziellen Mittel für notwendige Schulungen oder Schwierigkeiten bei der Übernahme von Fahrtkosten, fehlende Räumlichkeiten, keine festen Sitzungszeiten und eine nicht ausreichende Unterstützung durch eine unabhängige Assistenzperson. In Schleswig-Holstein wird die Assistenzleistung für Bewohnerbeiräte derzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohnstätten neben der normalen Arbeitsbelastung übernommen. Durch diese Rahmenbedingungen hängt die Arbeit der Bewohnerbeiräte vom Engagement der jeweiligen Mitarbeitenden bzw. vom Willen des Trägers des Wohnangebotes ab.

Der Landesbeauftragte setzte sich in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB IX (3.4.4) für eine auskömmliche Finanzierung der Arbeit der Bewohnerbeiräte ein. Erreicht werden konnte, dass Mittel für Partizipation und Mitwirkung zukünftig Bestandteil der Basisleistung jedes Leistungsangebotes der Eingliederungshilfe – also auch der Fachleistungen in besonderen Wohnformen – sind. Auskömmliche Rahmenbedingungen und die Unterstützung durch eine unabhängige Assistenzkraft in der täglichen Arbeit sind aus Sicht des Landesbeauftragten für eine sachgerechte Tätigkeit der Bewohnerbeiräte unverzichtbar. Hierzu könnte die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz eine Grundlage schaffen. Das Hamburgische Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen sieht in § 13 Abs. 3 folgende Regelung

Landesebene

vor: Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Ombudsperson im Sinne dieses Gesetzes ist eine unabhängige Vertrauensperson, die den Wohnbeirat auf Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 berät und unterstützt.

Der Landesbeauftragte regt die Aufnahme einer analogen Regelung in das Selbstbestimmungsgesetz in Schleswig-Holstein an.

Seit langem belegen Studien, dass Menschen mit Behinderungen wesentlich häufiger Opfer von Gewalterfahrungen werden als Menschen ohne Behinderungen (3.12). Besonders häufig sind hiervon Menschen, die in vollstationären Wohneinrichtungen/ besonderen Wohnformen leben, betroffen. Deshalb erkennt der Landesbeauftragte im Bereich Gewaltschutz bezüglich des SbStG und nachgeordneten Regelungen einen großen Handlungsbedarf.

Das Institut für Menschenrechte hat im Jahr 2018 die 16 Landesheimgesetze aufgrund von 9 Gewaltschutzkriterien untersucht (Deutsches Institut für Menschenrechte, Analyse Istanbul-Konvention (4.3)). Das SbStG des Landes Schleswig-Holstein erfüllt nur zwei dieser Kriterien: „Hinweis auf Beratungs- und Beschwerdestelle“ und „Betreiben eines internen Beschwerdemanagements“. Hingegen erfüllt das entsprechende Gesetz der Hansestadt Bremen sieben Kriterien. Es trifft zum Beispiel Regelungen zum „Einsetzen von Frauenbeauftragten“ in Wohneinrichtungen (3.13).

Auch die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen der Länder (GFMK) hat am 19.6.2018 den Beschluss gefasst, den Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Darin bittet die GFMK die zuständigen Landesbehörden, bei Reformen der Heimgesetze Regelungen zur Gewaltprävention zu prüfen.

Der Landesbeauftragte nahm bereits in seinem 7. Tätigkeitsbericht im Kapitel 2.17 (S.61-63) umfangreich zu möglichen Änderungen des Selbstbestimmungsgesetzes Stellung. Aus Sicht des Landesbeauftragten muss das SbStG mit seinen nachgeordneten Regelungen, also der Durchführungsverordnung und der Prüfrichtlinie, überarbeitet werden, da sie nicht umfänglich den Grundsätzen und Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Sinnvoll erscheint es dem Landesbeauftragten auch, dass ein eigenes Ordnungsrecht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschaffen wird, bei der die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen handlungsleitend ist.

Nach Kenntnis des Landesbeauftragten wird das SbStG im Laufe des Jahres 2020 angepasst. Der Landesbeauftragte wird im Rahmen des Anhörungsverfahrens die oben genannten Positionen einbringen und fordert insbesondere dazu auf, den Bestand der Bewohnerbeiräte, die Verbesserung des Gewaltschutzes in besonderen Wohnformen und die Implementierung von Frauenbeauftragten in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe mit entsprechenden Normen rechtlich zu verankern.

3.5.5 Bedarfssituation Tagesförderstätten

Tagesförderstätten (Tafös) sind tagesstrukturierende Maßnahmen für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die aufgrund Ihrer Behinderung für „nicht werkstattfähig“ eingeschätzt werden. Der Landesbeauftragte erhält von Leistungsberechtigten und Leistungserbringern vereinzelt Informationen, die darauf

hinweisen, dass es im Bereich der Tafös in Schleswig-Holstein ungedeckte Bedarfe gibt. Für die betreffenden Personen und deren Angehörigen hat das mitunter gravierende Auswirkungen. Kann das tagesstrukturierte Angebot der Tafö nicht genutzt werden, müssen die Angehörigen im Zweifel selbst die Versorgung übernehmen. In Einzelfällen führte dies dazu, dass Angehörige ihre Berufstätigkeit aufgeben mussten.

Im Kennzahlenbericht der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein 2018 wird die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Tagesstrukturangeboten als fachliche Herausforderung hervorgehoben. Hier wird insbesondere auf junge Menschen mit hohem Betreuungsaufwand, der in der Werkstatt nicht abgedeckt werden kann, und auf ältere Menschen mit Behinderung in der Werkstatt, für die dieses Angebot nicht mehr die geeignete Hilfe darstellt, Bezug genommen.

(https://consens-info.de/images/veroeffentlichungen/egh/EGH-SH/2019-11-12_Bericht_EGH_SH_2018_Endversion.pdf).

Der Landesbeauftragte hat bei den Leistungsträgern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern Informationen abgefragt, um die Bedarfssituation einschätzen zu können. Aus den Antworten lassen sich die folgenden Rückschlüsse ziehen.

Überwiegend wird aus den Kreisen und kreisfreien Städten zurückgemeldet, dass die Nachfrage an Tafö-Plätzen das Angebot übersteigt. Freie Plätze werden sofort wieder belegt und bei vielen Einrichtungen der Leistungserbringer werden Wartelisten geführt. Dies bestätigt, dass unzureichend Plätze vorhanden sind. Ausnahmen sind scheinbar Flensburg und Neumünster. Widersprüchliche Aussagen zu ungedeckten Bedarfen kommen aus Neumünster, Schleswig-Flensburg und Stormarn.

Positiv nimmt der Landesbeauftragte wahr, dass in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten, aus denen ungedeckte Bedarfe zurückgemeldet wurden, bereits Gespräche oder Verhandlungen zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern über mögliche Platzzahlerweiterungen oder Neubauten stattfinden. Beispielsweise konnten gegen Ende des Jahres 2019 in Kiel 7 neue Betreuungsplätze umgesetzt werden. Darüber hinaus werden Gespräche über eine neue Einrichtung mit 12 Plätzen in Kiel Altenholz geführt. In Flensburg sind zwei Neubauten in Planung, welche insgesamt zu 31 neuen Betreuungsplätzen führen sollen. Aus Lübeck ist dem Landesbeauftragten eine geplante Platzzahlerweiterung um 5 Plätze bekannt. Ebenfalls wird aus den Kreisen Rendsburg Eckernförde, Herzogtum Lauenburg, Steinburg und Nordfriesland signalisiert, dass weitere Betreuungsplätze geschaffen werden sollen.

In nahezu allen Kreisen und kreisfreien Städten scheint es einen regelmäßigen Austausch mit den Förderzentren zu geben, um zukünftige regionale Bedarfe frühzeitig zu erkennen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass mit wenigen Ausnahmen ein Konsens darüber besteht, dass die Angebote der Tagesförderstätten weiter ausgebaut werden müssen. In Hinblick auf den demographischen Wandel und die Verbesserung der medizinischen Versorgung werden die Bedarfe wohl auch in Zukunft steigen. Positiv zu erwähnen ist, dass die ungedeckten Bedarfe als solche erkannt werden und dass an vielen Stellen über Platzzahlerweiterungen oder neue Angebote gesprochen bzw. bereits verhandelt wird. Die Weiterentwicklung rund um die Angebote der Tagesförderstätten muss weiterhin gut begleitet werden, hier scheint eine gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten unbedingt notwendig.

Im Sinne einer positiven Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen ist aus Sicht des Landesbeauftragten eine Prüfung sinnvoll, inwieweit eine Öffnung der tagesstrukturierenden Angebote innerhalb der besonderen Wohnformen mehr Flexibilität und Wahlmöglichkeiten für die betroffenen Personen bedeuten würde.

3.5.6 Persönliches Budget

Ein Leitziel des Bundesteilhabegesetzes ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern. Dieses Ziel sollte bereits im Jahr 2001 durch die Einführung des Persönlichen Budget erreicht werden. Das Persönliche Budget war bis zum Jahr 2008 eine Ermessensleistung, seit dem 01.01.2008 besteht ein Rechtsanspruch. Mit Hilfe des Persönlichen Budgets können Menschen mit Behinderungen selbst bestimmen, welche Leistungen der bewilligten Hilfe sie von welchem Dienstleister beanspruchen.

Das Bundesteilhabegesetz trifft in beiden Bedarfserfassungsverfahren eindeutige Regelungen. Im Teilhabeplanverfahren, dass für alle Rehabilitationsträger gilt, ist § 19 SGB IX maßgeblich. Im neuen Eingliederungshilferecht (Teil 2 SGB IX, ab 01.01.2020) sind Vorgaben zu den Grundsätzen in § 106 SGB IX getroffen worden. Im Rahmen der Gesamtplanung wird beim Erstberatungsbogen auf die Möglichkeit der Leistungsausführung über ein Persönliches Budget informiert (3.5.6).

Der Landesbeauftragte hat bei den Eingliederungshilfeträgern die Anzahl der Persönlichen Budgets erfragt. Im Jahr 2019 wurden etwa 360 Persönliche Budgets gewährt. Damit beziehen ca. 1 % der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ein Persönliches Budget. Jedoch schwankt die Anzahl zwischen 5 und 97 Persönlichen Budgets pro Kreis/ kreisfreier Stadt. Daraus wird deutlich, dass die Gewährung des Persönlichen Budgets vom jeweils zuständigen Eingliederungshilfeträger und den Gegebenheiten vor Ort abhängt. Der Eingliederungshilfeträger mit 97 bewilligten persönlichen Budgets gewährt den Leistungsberechtigten bei komplexeren Leistungsumfängen beim Budget eine Budgetassistenz in Höhe von 40 € monatlich. Nach Aussage eines Mitarbeiters dieses Eingliederungshilfeträgers ist die Budgetassistenz wichtige Voraussetzung zur Umsetzung des Persönlichen Budgets.

Da das Persönliche Budget eine besondere Möglichkeit zu mehr Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen bietet, appelliert der Landesbeauftragte an die Träger der Eingliederungshilfe, die Möglichkeit des Persönlichen Budgets intensiver als bisher zu prüfen und hierzu das durch das BTHG eingeführte Gesamtplanverfahren gezielt zu nutzen.

3.6 Diskriminierung

Im Jahr 2018 hat der Landesbeauftragte in 33 Fällen zum Thema Diskriminierung beraten. In 17 dieser Fälle war ein intensiveres Befassen, teilweise mit umfangreicher Recherche, notwendig. 2019 wurde in 83 Fällen zu Diskriminierung beraten, von denen 14 eine umfassendere Bearbeitung erforderlich machten.

Schwerpunkthemen waren Barrierefreiheit und Mobilität, Bewerbungsverfahren und Verfahren in Bildungseinrichtungen zu Prüfungserleichterungen. Die aufgeworfenen Fragestellungen wurden nicht durch das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) erfasst und deshalb vom Landesbeauftragte bearbeitet. Sobald Angelegenheiten durch das AGG geregelt sind, sind sie Angelegenheit der Antidiskriminierungsstelle des Landes (ADS). Alle AGG-Fragestellungen werden statistisch bei der ADS geführt.

Hier möchte der Landesbeauftragte einige seiner bearbeiteten Einzelfälle exemplarisch ausführen:

Im Jahr 2018 wurde das Büro von einer Person kontaktiert, die mit ihrem Begleithund Angebote einer Bäckerei nutzt. Ihr wurde seit kurzem der Zutritt wegen der Mitnahme ihres Begleithundes verweigert. Zuvor ist sie anstandslos in der Bäckerei bedient worden, die für sie auch Treffpunkt für soziale Kontakte ist. Auf Nachfrage teilt die Geschäftsleitung mit, dass der Bereich mit Ausschank und Frühstücksangebot umgebaut werde und nun hygienische Fragestellungen gegen eine Mitnahme sprechen. Der Begleithund hält sich nur im öffentlich zugänglichen Bereich auf, daher kann dieses Argument nicht gelten. Daraufhin werden Unsicherheiten des Personals als Ablehnung genannt, die jedoch durch das Verhalten des Hundes nicht hervorgerufen werden. Somit ist auch dieser Bezug irrelevant. Schließlich werden Beschwerden der Kundschaft als Grund angegeben.

Der Landesbeauftragte teilt der Geschäftsleitung mit, dass er der benachteiligten Person vor diesem Hintergrund eine gerichtliche Klärung empfehlen werde, da er hier eine mittelbare Benachteiligung erkenne.

Einige Tage nach dem Gespräch meldet sich die anfragende Person mit freundlichem Dank beim Landesbeauftragten. Sie könne nun wieder ohne Beschränkungen die üblichen Serviceleistungen in Anspruch nehmen und ihre Kontakte in der Bäckerei weiterhin pflegen.

Nach der Definition der Behindertenrechtskonvention aus Artikel 2 zu Diskriminierung im Zusammenhang mit Artikel 9 zu Zugänglichkeit stellt die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen von öffentlichen Angeboten eine Benachteiligung dar. Die Konvention formuliert, dass Zugangshindernisse bei Transportmitteln beseitigt werden müssen (Art. 9 Abs. 1).

Ein großes Medienecho hat kürzlich die Anschaffung von Schienenfahrzeugen für die Verbindung Lübeck-Hamburg ausgelöst (3.8.6).

Aktuell hat ein weiterer Vorgang die Dienststelle des Landesbeauftragten beschäftigt. Die Zufahrt mit privaten Fahrzeugen zu einem Ruheforst wurde vom Betreiber untersagt. Dies betrifft Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besonders. Einige von ihnen sind nach amtlicher Anerkennung außergewöhnlich gehbehindert. Ein Kreis von Personen, der die Ruhestätten seiner Angehörigen deswegen nicht mehr aufsuchen konnte, wurde daher mittelbar benachteiligt. Der Landesbeauftragte hat hier eine Initiative von Angehörigen beraten. Inzwischen konnte eine Regelung getroffen werden, die den Zugang für den genannten Personenkreis wieder ermöglicht.

„Begleithund einer blinden Person darf nicht in eine Bäckerei“

Im Jahr 2018 wurde das Büro von einer blinden Person kontaktiert, die mit ihrem Begleithund Angebote einer Bäckerei nutzt. Ihr wurde seit kurzem der Zutritt wegen der Mitnahme ihres Begleithundes verweigert. Zuvor ist sie anstandslos in der Bäckerei bedient worden, die für sie auch Treffpunkt für soziale Kontakte ist.

Auf Nachfrage teilt die Geschäftsleitung mit, dass der Bereich mit Ausschank und Frühstücksangebot umgebaut werde und nun hygienische Gesichtspunkte gegen eine Mitnahme sprechen. Außerdem würden Unsicherheiten des Personals als Ablehnung genannt und Kunden hätten sich beschwert.

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass sich der Begleithund hier nur im öffentlich zugänglichen Bereich bewegt und trägt daher das Argument der Geschäftsleitung nicht mit. Darüber hinaus hat es bisher keine

Situationen aggressiven Verhaltens des Hundes gegeben. Daher hält der Landesbeauftragte auch Unsicherheiten und Beschwerden von Kunden für nicht stichhaltig.

Der Landesbeauftragte teilt der Geschäftsleitung vor diesem Hintergrund mit, dass er der benachteiligten Person eine gerichtliche Klärung empfehlen werde, da er hier eine mittelbare Benachteiligung erkenne.

Einige Tage nach dem Gespräch meldet sich die anfragende Person mit freundlichem Dank beim Landesbeauftragten. Sie könne nun wieder ohne Beschränkungen die üblichen Serviceleistungen in Anspruch nehmen und ihre Kontakte in der Bäckerei weiterhin pflegen.

„Kein Schwerbehindertenausweis ohne Passbild“

Ein älterer Herr meldet sich beim Landesbeauftragten, da er vor Schwierigkeiten steht, seinen Schwerbehindertenausweis erneuern zu lassen. Seit dem 01. Januar 2015 werden Schwerbehindertenausweise nur noch in dem neuen Bankkartenformat ausgestellt. Die alten Schwerbehindertenausweise behalten allerdings Ihre Gültigkeit bis zum auf dem jeweiligen Ausweis vermerkten Datum. Der Petent hat noch einen dieser alten Ausweise, möchte diesen jedoch nun erneuern lassen.

Das Antragsverfahren für die neuen Ausweise sieht vor, dass die Antragssteller ein Passbild einreichen. Der Petent ist in seiner Mobilität jedoch so eingeschränkt, dass die Besorgung eines Passbildes nahezu unmöglich bzw. mit einem unangemessenen Aufwand verbunden gewesen wäre. Auf diesen Umstand hat der Petent die zuständige Sachbearbeiterin hingewiesen und mehrfach darum gebeten, eine praxisorientierte Lösung zu finden. Von Seiten der Sachbearbeiterin kamen jedoch lediglich wiederholte Hinweise, dass ein Passbild für die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises notwendig sei.

Bereits nach kurzer Recherche stellte der Landesbeauftragte fest, dass ein vom Landesamt für soziale Dienste herausgegebenes Merkblatt zum neuen Schwerbehindertenausweis den Hinweis enthält, dass ein Ausweis auch ohne Lichtbild gültig ist. In solchen Fällen wird an Stelle des Passbildes lediglich vermerkt „ohne Lichtbild gültig“.

Dem Petenten wird das Merkblatt weitergeleitet, der es dann der Sachbearbeiterin zur Kenntnis gibt. Daraufhin lenkt diese ein und stellt den Schwerbehindertenausweis ohne Lichtbild aus.

Dieser Sachverhalt macht deutlich, dass Unkenntnis auf Seiten der Verwaltung auch in scheinbar relativ unkomplizierten Angelegenheiten schwierige Situationen für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen zur Folge haben kann.

„Keine Chance auf mittlere Reife wegen Folgen einer psychischen Behinderung?“

Ein junger Erwachsener mit psychischer Behinderung wendet sich gemeinsam mit seiner Bezugsbetreuerin an eine Beratungsstelle. Der junge Mann hat zuletzt seinen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) mit „sehr gut“ abgeschlossen. Nun sucht er eine weiterführende Schule, um die mittlere Reife zu erlangen. Die angefragte weiterführende Schule möchte den jungen Mann allerdings nicht aufnehmen, da nicht sichergestellt sei, dass der Schulbesuch mit weniger als 30% Fehlzeiten absolviert werden kann.

An den Landesbeauftragten wird nun die Frage gerichtet, ob eine geeignete Schule für den Mann bekannt sei. Der Landesbeauftragte ist jedoch der Auffassung, dass die Schule die Ablehnung des Schülers nicht mit der Behinderung des Mannes begründen könne. Ohnehin sei die Argumentation spekulativ, da nicht sicher sei, wie viele Fehlstunden der junge Mann tatsächlich haben wird.

Die Ablehnung eines Schülers, der seinen bisherigen Schulabschluss mit der Note „sehr gut“ erfolgreich bestanden hat, mit eventuellen behinderungsbedingten Fehlstunden zu begründen, kann der Landesbeauftragte nicht nachvollziehen.

Seiner Auffassung nach sei es Aufgabe der Schule, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um dem Mann trotz seiner Behinderung den Besuch der Schule zu ermöglichen. Die Ablehnung der weiterführenden Schule stelle eine behinderungsbedingte Ungleichbehandlung dar.

Diese Einschätzung wird der betreffenden Schule mitgeteilt, woraufhin der junge Mann an der Schule angenommen wird.

„Zufahrt zu einem Ruheforst“

Aktuell hat ein weiterer Vorgang die Dienststelle des Landesbeauftragten beschäftigt. Die Zufahrt mit privaten Fahrzeugen zu einem Ruheforst wurde vom Betreiber untersagt. Dies betrifft Menschen mit Mobilitätseinschränkungen besonders. Einige von ihnen sind nach amtlicher Anerkennung außergewöhnlich gehbehindert. Ein Kreis von Personen, der die Ruhestätten seiner Angehörigen deswegen nicht mehr aufsuchen konnte, wurde daher mittelbar benachteiligt.

Der Landesbeauftragte hat hier eine Initiative von Angehörigen beraten. Inzwischen konnte eine Regelung getroffen werden, die den Zugang für den genannten Personenkreis wieder ermöglicht.

3.7 Arbeit

Der Landesbeauftragte hat sich im Berichtszeitraum in unterschiedlichen Zusammenhängen mit dem Thema Arbeit für Menschen mit Behinderungen befasst.

3.7.1 Aktuelle Arbeitsmarktzahlen

Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen verzeichnet in Schleswig-Holstein einen Rückgang. Bei Herausgabe dieses Tätigkeitsberichtes waren 4.615 Menschen mit Schwerbehinderung arbeitslos. Dies entspricht einem Anteil von 5,7% aller arbeitslosen Menschen in Schleswig-Holstein (80.360). Im Juli 2017 waren es noch 4.925 Menschen. Demnach ist die Arbeitslosigkeit von schwerbehinderten Menschen um 9,4% zurückgegangen. Menschen mit Behinderungen konnten im Berichtszeitraum von der stabilen wirtschaftlichen Lage Schleswig-Holsteins profitieren.

Aus einer Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. August 2019 geht hervor, dass ca. 25% der schleswig-holsteinischen Betriebe die gesetzliche Vorgabe zur Beschäftigung schwerbehinderter

Menschen nach §154 SGB IX nicht erfüllen. Dies trifft besonders auf die privaten Betriebe zu. Nach Angabe der Bundesagentur haben 51% der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Der Landesbeauftragte appelliert wie in seinen vorherigen Tätigkeitsberichten an die Landespolitik, Anreizsysteme zu schaffen, um die Attraktivität einer Einstellung von schwerbehinderten Menschen zu steigern und somit die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes zu fördern.

„Während Kurzzeitpflege kein Werkstattbesuch?“

Die Mutter eines Mannes mit Behinderung wendet sich an den Landesbeauftragten. Der Mann wohnt im Haushalt der Mutter und wird von dieser gepflegt. Tagsüber arbeitet der Mann in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Die Arbeit in der Werkstatt ist dem Mann sehr wichtig und die geregelte Tagesstruktur vermittelt darüber hinaus Sicherheit im Alltag.

Werden Menschen von Ihren Angehörigen zuhause gepflegt, kommt es auch zu Situationen, in denen die Pflege vorübergehend nicht geleistet werden kann. Fällt die pflegende Person beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend aus, muss eine alternative Lösung gefunden werden.

Eine Möglichkeit besteht hierbei in der so genannten Kurzzeitpflege, die durch § 42 SGB XI geregelt wird. Demnach können pflegebedürftige Menschen unter bestimmten Voraussetzungen bis zu acht Kalenderwochen pro Jahr in einer vollstationären Einrichtung unterkommen. Dort wird die Pflege dann sichergestellt. Als besondere Schwierigkeit kann sich hier herausstellen, dass sehr kurzfristig Lösungen gefunden werden müssen.

Gesundheitsbedingt wird die Petentin die Pflege ihres Sohnes vorübergehend nicht übernehmen können. Die Mutter hat bereits eine Einrichtung gefunden, die einen Platz für die Kurzzeitpflege anbieten kann. Es ergibt sich dennoch ein folgendes Problem: Grundsätzlich gilt sowohl der Besuch der Werkstatt als auch das Angebot in einer vollstationären Einrichtung als tagesstrukturierende Maßnahme. Würden also beide Angebote parallel finanziert, gäbe es eine Doppelfinanzierung für den Zeitraum, den der Mann in der Werkstatt verbringt. Das reguläre Vorgehen bei Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege wäre also, dass der Mensch mit Behinderung für die Dauer der Kurzzeitpflege nicht zur Arbeit in der Werkstatt erscheint. Die Werkstatt hingegen erhält für den Zeitraum ein so genanntes Platzfreihaltgeld. So wird sichergestellt, dass der Mensch mit Behinderung nach der Kurzzeitpflege wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren kann.

Wie eingangs bereits erwähnt sind die bekannten Strukturen für den Mann jedoch ausgesprochen wichtig und vermitteln Sicherheit. Im Vorfeld zu wissen, für den Zeitraum der Kurzzeitpflege die Werkstatt nicht besuchen zu können, löst bei ihm bereits sehr starken Stress aus. Es kommt zu psychosomatischen Beschwerden und epileptische Anfälle treten häufiger als gewohnt auf.

Nachdem der Landesbeauftragte unter den verschiedenen Akteuren vermittelt, wird eine Einzelfallentscheidung zu Gunsten des Mannes mit Behinderung getroffen. Der Werkstattbesuch kann für die Zeit der Kurzzeitpflege sichergestellt werden.

Dieser Einzelfall ist ein positives Beispiel dafür, wie Leistungsträger im Rahmen von individuellen Einzelfallentscheidungen flexibel im Sinne des Leistungsberechtigten handeln können.

3.7.2 Arbeitssituation von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst

Der Landesbeauftragte steht in regelmäßigem Austausch mit den unterschiedlichen Ressorts, um über die Situation schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung zu diskutieren. Hierzu zählen insbesondere die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Wirtschaftsministerium und die Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen des Landes Schleswig-Holstein.

Das Land Schleswig-Holstein erfüllt seit einigen Jahren die gesetzliche Vorgabe zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Diese liegt Stand Juli 2019 bei 6,02 %. Im vergangenen Tätigkeitsbericht wies der Landesbeauftragte bereits darauf hin, dass diese Quote lediglich ausdrückt, wie viele Menschen mit Schwerbehinderung im Landesdienst beschäftigt sind. Auch zu diesem Tätigkeitsbericht liegen dem Landesbeauftragten keine Zahlen darüber vor, wie viele Menschen mit Schwerbehinderung tatsächlich angestellt wurden. Diese Daten werden auch weiterhin nicht in der neuen Personalsoftware KoPers erhoben. Dem Landesbeauftragten ist diese Erfassung weiterhin wichtig, um daraus Handlungsbedarfe zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen ableiten zu können.

Im vergangenen Tätigkeitsbericht wies der Landesbeauftragte auf die Einführung eines 2-stufigen Bewerbungsverfahrens in der Landesverwaltung hin. Inhalt des Bewerbungsverfahrens ist es, dass Menschen mit Behinderungen zu einem Vorgespräch eingeladen werden, um die Bedarfe für das Bewerbungsverfahren zu erfassen und dies barrierefrei zu gestalten. Der Landesbeauftragte sieht dies weiterhin als positives Signal einer Willkommenskultur im Land. Jedoch erreichten den Landesbeauftragten im Berichtszeitraum verschiedene Petentenfragen, die darüber berichteten, dass eine Barrierefreiheit im Bewerbungsverfahren nicht hergestellt werden konnte. Dies bezieht sich sowohl auf die Assessment-Center, als auch auf die digitalen Wissenstests während des Einstellungsverfahrens. Der Landesbeauftragte ist hierzu mit der Staatskanzlei im Kontakt, um eine weitreichendere Barrierefreiheit in den Bewerbungs- und Einstellungsverfahren herzustellen.

Gemeinsam mit der Staatskanzlei wird der Landesbeauftragte im Frühjahr 2020 einen Workshop durchführen. Inhaltlich wird sich der Workshop mit der Fragestellung befassen, wie Menschen mit Behinderungen als Nachwuchskräfte für den Landesdienst gewonnen werden können und wie eine umfassende Barrierefreiheit in den Einstellungsverfahren hergestellt werden kann.

3.7.3 Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs

Seit 2012 fördert das Integrationsamt das Projekt Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs aus der Ausgleichsabgabe. Der Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die Fortführung des Projektes von 2017 bis 2020.

Das Projekt informiert und berät Unternehmen zu Inklusion und Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein. Neben der Koordination sind derzeit 29 Fachkräfte in Schleswig-Holstein tätig, Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz unterstützen.

Die Schwerpunkte des Projektes liegen in der Beratung von Betrieben. Seit Start des Projektes im Jahr 2012 wurden bereits mehr als 3.300 Unternehmen vor Ort beraten. Hierbei kamen 25% der beratenen Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor, weitere knapp 25% aus dem Bereich Erziehung, Gesundheit

Landesebene

und Soziales. In 2018 konnten durch die Beratungen 134 sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse erschlossen werden, davon 9 Ausbildungsplätze.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit in dem Projekt liegt in der Beratung von Betrieben zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM). Laut Aussagen der Projektverantwortlichen ist der Informationsbedarf hierzu sehr hoch.

Im Rahmen des Projektes werden ebenfalls Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen und Betriebe durchgeführt, die sich mit arbeitsmarktspezifischen Fragestellungen rund um das Thema Behinderung befassen.

Der Landesbeauftragte ist Projektpartner der überregionalen Steuerungsgruppe zum Aktionsbündnis. Wie das Aktionsbündnis zukünftig fortgeführt wird, ist derzeit noch unklar. Der Landesbeauftragte plädiert für eine Fortführung des Projektes im Sinne der Menschen mit Behinderungen, da dieses Projekt in unmittelbarer Mitverantwortung des Unternehmerverbandes liegt und schon auf diese Weise der Sensibilisierungseffekt zur Situation von Menschen mit Behinderungen erheblich gefördert wird.

3.7.4 Integrationsfachdienste

Der Landesbeauftragte befindet sich in regelmäßigem Austausch mit den Integrationsfachdiensten Schleswig-Holsteins. Die Integrationsfachdienste (IFD) sind seit der Einführung des SGB IX in Schleswig-Holstein in allen Bezirken der Agentur für Arbeit Ansprechstelle für Fragen der beruflichen Orientierung, der Vermittlung und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (AG). Ca. 90 Fachberaterinnen und Fachberater in 15 Kreisen und kreisfreien Städten an insgesamt 21 Standorten bieten eine flächendeckende, gut erreichbare Beratung für alle Fragen rund um die Themen Arbeit und Behinderung.

Die Aufgabenbereiche der IFD sind:

- Sicherung bestehender Arbeitsplätze und Unterstützte Beschäftigung 2. Phase (IFD S und UB 2. Phase)
- Projekt Übergang Schule Beruf (ÜSB F und ÜSB I)
- Übergang aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (ÜWfbM)
- Beratung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Schwerbehinderung ohne erfolgte berufliche Ersteingliederung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (U 25)
- Vermittlungsleistungen für andere Leistungsträger (BA, DRV) über die gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger
- Qualifizierungscoaching im Rahmen des Aktionsbündnis Schleswig-Holstein.

Die Integrationsfachdienste sehen die Entwicklung in den Projekten Übergang Schule-Beruf und Aktionsbündnis Schleswig-Holstein als sehr positiv an. Seit Ende 2018 zeichnet sich jedoch ab, dass ein Fortbestand dieser beiden Projekte über den jeweiligen Projektzeitraum nicht gesichert ist. Durch die Projektarbeiten haben Integrationsfachdienste in den vergangenen Jahren sehr gute Netzwerkstrukturen vor Ort aufgebaut, die den Menschen mit Behinderungen zu Gute kommen. Der Landesbeauftragte plädiert für eine Fortführung der beschriebenen Projekte, damit die aufgebauten Strukturen nicht verloren gehen. Nur so kann es gelingen, einen inklusiven Arbeitsmarkt aufzubauen und zu etablieren.

3.7.5 Budget für Arbeit

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wurde ab dem 01.01.2018 ein bundesweites Budget für Arbeit eingeführt. Die gesetzliche Verankerung findet sich in § 61 SGB IX.

Ziel des Budgets für Arbeit ist es, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten zur Werkstatt für Menschen mit Behinderungen zu finden. Dort Beschäftigte sollen durch eine Kombination aus finanzieller Unterstützung an den Arbeitgeber (Minderleistungsausgleich) und kontinuierlicher personeller Unterstützung am Arbeitsplatz (Betreuungsleistung) Arbeitsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wahrnehmen können.

Im Unterschied zu ausgelagerten Arbeitsplätzen erhalten Menschen mit Behinderungen, die im Rahmen des Budgets für Arbeit tätig sind, einen Arbeitsvertrag, der entsprechende Arbeitnehmerrechte beinhaltet. Somit besteht ein Rechts- und Arbeitsverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderungen und dem Arbeitgeber.

Trotz des Arbeitsvertrags und des Arbeitnehmerstatus bleiben die Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitanden im Sinne der Eingliederungshilfe. Wenn das Arbeitsverhältnis endet und kein neuer Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden wird, kann der Mitarbeiter in die WfbM zurückkehren. Mündet die Beschäftigung über das Budget für Arbeit in ein reguläres Arbeitsverhältnis, gilt der Mensch mit Behinderung nicht mehr als voll erwerbsgemindert und es besteht kein Rückkehrrecht in die Werkstatt mehr.

Eine Umfrage bei den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe hat ergeben, dass die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit sehr schleppend vorangeht. Die Gründe für die zurückhaltende Nutzung des Budgets für Arbeit können nur vermutet werden. Nach Aussage einiger Kreise und kreisfreien Städte sind Vorbehalte der Werkstätten gegenüber dem Budget für Arbeit ein mögliches Hemmnis. Inwieweit Sorgen um die soziale und wirtschaftliche Situation der Menschen mit Behinderungen eine Rolle spielen, ist derzeit noch unbekannt. Deutlich wurde aus der Umfrage jedoch, dass hier Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes bislang relativ wenig Engagement zeigen, da sie die Menschen mit Behinderungen weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Werkstätten sehen.

Der Landesbeauftragte plädiert daher für eine wissenschaftliche Evaluierung des Budgets für Arbeit, um die Chancen, Risiken und Hemmfaktoren des Budgets zu analysieren und daraus eine systematische Weiterentwicklung voranzutreiben.

„Kein Qualifizierungsgang Helfer in Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen mit Werkstattverträgen in Schleswig-Holstein“

Es wenden sich die Eltern einer jungen Frau mit Behinderung an den Landesbeauftragten. Die Tochter ist über das Budget für Arbeit in einer Kindertagesstätte angestellt. Sie hat nun den Wunsch, sich im Rahmen einer Ausbildung oder Fortbildung weiter zu qualifizieren. Die Eltern erkundigen sich beim Landesbeauftragten, ob in Schleswig-Holstein passende Angebote bestehen.

Erfreulich ist in diesem Einzelfall, dass bereits eine Regelung in der Weise gefunden wurde, dass die junge Frau über das Budget für Arbeit auf einem so genannten ausgelagerten Arbeitsplatz, einer Kita, arbeitet. Auf diese Weise ist sie auf dem regulären Arbeitsmarkt weitestgehend integriert.

Der Landesbeauftragte kann in Schleswig-Holstein keine entsprechenden Bildungsangebote feststellen und deshalb den Eltern sowie der jungen Frau mit Behinderung nicht weiterhelfen.

Er hält es für wichtig, dass auch reguläre Weiterbildungsangebote für Menschen mit Werkstattvertrag geschaffen werden. In Hamburg wird ein solcher Qualifizierungsgang zum „Helfer in Kindertagesstätten“ (Kita-Helfer) bereits seit mehreren Jahren erfolgreich an der Fachschule für Sozialpädagogik Altona angeboten. Die Qualifizierung dauert insgesamt vier Jahre und befähigt die Menschen mit Werkstattvertrag, in regulären Kindertagesstätten zu arbeiten.

Durch solche Qualifizierungsangebote können unterschiedliche positive Effekte und Synergien geschaffen werden: Menschen mit Werkstattvertrag erhalten deutlich bessere Chancen, am ersten Arbeitsmarkt teilzuhaben und ihre Aussichten werden verbessert, einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz zu erhalten. Darüber hinaus würden Kindertagesstätten in Zeiten des Fachkräftemangels Entlastung erhalten.

Nicht zuletzt würde dies einen Beitrag zur Inklusion bedeuten, da Kinder in den Kindertagesstätten schon frühzeitig den Umgang mit Menschen mit Behinderungen erfahren.

3.7.6 Übergang Schule-Beruf

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben nach dem Leitbild der Landesregierung Schleswig-Holsteins über die inklusive Beschulung auch einen Anspruch auf individuelle Förderung und inklusive Maßnahmen im Rahmen der beruflichen Orientierung. Diese muss nach den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler, abhängig vom jeweiligen Förderschwerpunkt, gestaltet werden. Um die individuellen Fähigkeiten und Stärken der Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermitteln, sind Kompetenzfeststellungsverfahren unerlässlich. Voraussetzung hierzu ist eine gute Kooperation der Schulen mit den Eltern, der Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit und weiterer Akteure am Übergang Schule-Beruf. In sogenannten Berufswegekonferenzen werden die Teilhabemöglichkeiten am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt multiprofessionell ermittelt.

Die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie die Förderzentren halten bereits vielfältige Angebote zur beruflichen Orientierung bereit. Weiterhin haben sich flexible Übergangsphasen (§ 43 Abs. 3 Schulgesetz) und die personelle Unterstützung im Übergang Schule-Beruf (Projekt ÜSB, Handlungskonzept PLuS) für die Schulen bewährt. Auch die seit 2015 tätigen Jugendberufsagenturen haben die Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Blick.

Der Automatismus, dass Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ihre Berufsschulpflicht in der Werkstatt für behinderte Menschen absolvieren, um dann direkt in die Werkstatt einzumünden, konnte durch das Projekt „Übergang Schule-Beruf“ durchbrochen werden. Durch das Projekt haben sich bereits in einigen Regionen kooperative Berufsorientierungsprojekte entwickelt.

Im Schuljahr 2018/19 gab es für Jugendliche mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung nach dem Absolvieren der allgemeinen Schulpflicht (SchulG § 20 Abs. 2) bereits an neun Standorten dreijährige inklusive Anschlussmaßnahmen an berufsbildenden Schulen mit dem Ziel, eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Der Landesbeauftragte begrüßt die Entwicklungen beim Übergang Schule-Beruf. Die frühzeitige Heranführung der Schülerinnen und Schüler an den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eingehend die Stärkung des Selbstvertrauens sind ein wichtiger Schritt zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Daher plädiert der Landesbeauftragte für eine Fortführung des Projektes über den bisher angesetzten Projektzeitraum hinaus.

3.7.7 Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Die Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen ist ein hoch komplexes, vielschichtiges Thema, das den Landesbeauftragten im Jahr 2019 besonders beschäftigt hat. Feststellen kann man, dass es zwar insgesamt ein großes Leistungsspektrum gibt, dies aber nicht zwangsläufig dazu führt, dass für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen flächendeckend eine bedarfsgerechte Versorgung zur Verfügung steht.

Historisch und regional gewachsen besteht in Schleswig-Holstein derzeit eine uneinheitliche Angebotslandschaft. Auch bezüglich der Zuordnung von Personenkreisen zu den verschiedenen Kategorien von Leistungen lässt sich kein roter Faden erkennen. Es erscheint zum Teil zufällig und ist regional sehr unterschiedlich, welchen Menschen die Werkstattfähigkeit zugesprochen bzw. aberkannt wird (Kriterium „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“).

Insbesondere für Menschen, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erbringen können, sind Maßnahmen zur Tagesstrukturierung und Förderung nicht flächendeckend in ausreichendem Umfang vorhanden. Sie sind rechtlich den Leistungen zur sozialen Teilhabe zugeordnet. Diese Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Tagesförderstätten, Tagesstätten, sozialräumlich orientierte Begegnungstätten und weitere Maßnahmen – wie zum Beispiel Arbeits- und Beschäftigungsprojekte.

Mit der rechtlichen Zuordnung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe ist verbunden, dass Betroffene für die von Ihnen in diesen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen - die zum Teil auch wirtschaftlich verwertet werden – keine Arbeitsentgelte oder anerkennende Aufwandsentschädigungen erhalten. Diese Zuordnung wird als stigmatisierend und demotivierend erlebt.

Wenn Menschen Leistungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen, sollten sie unabhängig von rechtlichen Zuordnungen und Strukturen ein Recht auf Anerkennung durch Verdienst oder zumindest eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies hat es langjährig in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten als Motivations- oder Therapiegeld gegeben, es war politisch gewollt und wurde gefördert. Durch die Kommunalisierung der Eingliederungshilfe haben sich die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung an dieser Stelle verändert. Dies führte zu qualitativen Verschlechterungen für die Betroffenen. Unerlässlich ist aus Sicht des Landesbeauftragten, dass Arbeitsleistungen, seien sie auch noch so punktuell oder gering, mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung verknüpft werden.

Landesebene

Die Fraktion des SSW griff die dargestellte Problematik in ihrem Antrag „Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern“ auf (Landtagsdrucksache 19/1506). Der Landesbeauftragte nahm zu diesem Antrag umfassend Stellung und unterstützte den Antrag.

Mit den rechtlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz bestehen neue Chancen. Der Landesbeauftragte plädiert dafür, diese Chancen im Sinne einer bedarfsgerechteren Versorgung insbesondere für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zu nutzen. Der Personenkreis ist nach wie vor stark zunehmend und benötigt besonders das Erleben einer sinnstiftenden Tätigkeit, die mit Anerkennung verknüpft ist. Flexible niedrigschwellige Arbeit und Beschäftigung könnten so den besten Wirkfaktor auf dem Weg zur Gesundheit und zum Wiedereinstieg in das Arbeitsleben darstellen. Daher sollten die oben genannten Leistungsangebote der Eingliederungshilfe personenzentriert - ausgehend von den Wünschen und Zielen der Betroffenen - sozialräumlich orientiert weiterentwickelt werden. Sie müssen leistungsgerecht und attraktiv ausgestattet werden. Der Landesbeauftragte regt die Förderung von Finanzierungsmodellen in Form angebotsbezogener Budgets an. Diese ermöglichen in der Regel mehr Flexibilität und Niedrigschwelligkeit der Leistungen.

Im Zuge der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB IX (3.4.4) wurden vom Landesbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verschiedene Aspekte eingebracht, die nun die Grundlage für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Angebotslandschaft der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis bilden können.

Es sind im Landesrahmenvertrag erstmals Leistungen verankert worden, die im Sinne der Inklusion ergänzend zu den üblichen einzelfallbezogenen Leistungen strukturelle Förderungen möglich machen (fallübergreifende oder fallunspezifische Leistungen). Über diese Regelungen ließen sich sozialräumlich orientierte niedrigschwellige Treffpunkte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kombination mit flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen. Wichtig ist dabei, dass die Angebote flexibel und ohne Antragstellung genutzt werden können. Denn komplexe Wege zu Leistungen, Antragstellungen und umfassende Bedarfsermittlungen sind für den betroffenen Personenkreis nicht selten eine destabilisierende und nicht zu überwindende Hürde. Im Kreis Nordfriesland gibt es bereits gute Beispiele, wie dies gehen kann.



Jubiläum des Kieler Fensters

3.8 Barrierefreiheit

3.8.1 Allgemeine Betrachtungen

Gemäß § 2 Landesbehindertengleichstellungsgesetz S-H (LBGG) sind „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich sind“.

In Erweiterung des Barrierefreiheitsbegriffs definiert die UN-Behindertenrechtskonvention in Art. 2 das „universal design“: Dies bedeutet, dass die gesellschaftliche Umwelt so gestaltet werden sollte, dass sie von allen Menschen unabhängig von Behinderung oder sonstigen Merkmalen, gleichermaßen genutzt werden können.

Insgesamt stellt der Landesbeauftragte fest, dass auch in diesem Berichtszeitraum die Sensibilität für Barrierefreiheit in der Gesellschaft zugenommen hat. Dennoch macht der Landesbeauftragte immer wieder die Erfahrung, dass in Einzelfällen Barrierefreiheit nicht hinreichend berücksichtigt wird und dadurch verschiedene Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderungen auftreten. Dies betrifft konkrete Beispiele aus der Personenbeförderung, nicht ausreichend vorhandenen Wohnraum (hier liegt die Quote für Wohnraum für Menschen mit Behinderungen bei 2 % des Gesamtangebotes), unzureichende Barrierefreiheit bei Arztpraxen, Schwimmbädern, Museen oder anderen kulturellen Einrichtungen.

Immer wieder wird der Landesbeauftragte von Bauämtern und Gemeinden gebeten, Ausnahmen und Befreiungen zu formulieren, damit Barrierefreiheit nicht ausgeführt werden muss. Zwar geschieht dies in aller Regel aus Kostengründen, dennoch hält es der Landesbeauftragte für sehr problematisch, wenn Barrierefreiheit nicht wie zum Beispiel Brandschutz als selbstverständliches Umsetzungsprinzip verstanden wird.



Überreichung des Gütesiegels für Barrierefreiheit des SoVD

In den vergangenen Jahrzehnten wurden die gesetzlichen Regelungen europäischen Rechts weitgehend in Bundes- und schließlich in Landesrecht übertragen. Nun müssen die gesetzlichen Bestimmungen auch konsequent in die Praxis umgesetzt werden.

Besonders wichtig ist dem Landesbeauftragten, dass eine Ausweitung der Regelungen auf den privatwirtschaftlichen und öffentlich zugänglichen Bereich erfolgt, zum Beispiel im Hinblick auf den Zugang zu Arztpraxen oder Kaufhäusern. Auch wenn die Entwicklung des Ausbaus barrierefreier Bahnhöfe oder des öffentlichen Zugverkehrs in den vergangenen Jahren durchaus positiv ist, besteht auch hier noch weiterer Handlungsbedarf zur Schaffung von Barrierefreiheit.

„Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer in der Flens-Arena“

Ein Petent wendet sich an den Landesbeauftragten und schildert die aktuelle Situation bezüglich der Plätze für Rollstuhlfahrer in der Flens-Arena. Er bezieht sich in erster Linie auf Sportveranstaltungen.

Die Flens-Arena fasst 6300 Besucherinnen und Besucher, bei den Sportveranstaltungen werden aktuell 20 Plätze als Rollstuhlplätze ausgewiesen. Das entspricht 0,32%. Ein Teil dieser Rollstuhlplätze hat allerdings Sicht Einschränkungen und ist daher nur bedingt für Rollstuhlfahrer geeignet.

Der Landesbeauftragte informiert darüber, dass laut § 10 Abs. 7 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bei Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung mit mehr als 5000 Besucherplätzen mindestens 0,5% für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer vorhanden sein müssen.

Er stellt Kontakt zum kommunalen Beauftragten der Stadt Flensburg her und empfiehlt, in Vorbereitung der für 2020 geplanten Umbaumaßnahmen der Flens-Arena schon frühzeitig auf die Mängel zur Barrierefreiheit hinzuweisen und auf deren Beseitigung im Zuge der Umbaumaßnahmen zu drängen.

Der Landesbeauftragte wird verfolgen, inwieweit bei den Umbaumaßnahmen die Belange von Menschen mit Behinderungen Beachtung finden.

3.8.2 Fonds für Barrierefreiheit

Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat für die gesamte 19. Legislaturperiode einen Fonds für Barrierefreiheit aufgelegt. In diesem Fonds stehen 10 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Staatskanzlei hat für Zuwendungen aus diesem Fonds eine Richtlinie erlassen (https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Barrierefreiheit/documents/downloads/foerder-richtlinie.pdf?_blob=publicationFile&v=1).

Die Richtlinie trat am 01. Februar 2019 in Kraft. Seitdem konnten bis zum 15. Mai 2019 Anträge für das Jahr 2019 gestellt werden. In den kommenden zwei Jahren sind Antragstellungen jeweils bis Ende März möglich. In der ersten Förderperiode wurden etwa drei Millionen Euro an Projekte vergeben. Es stehen somit für die weiteren zwei Förderphasen noch jeweils etwa gleich viele Mittel zur Verfügung.

Es wurden knapp einhundert Anträge gestellt. Drei Viertel der Anträge waren sogenannte investive Förderanliegen. Hier ging es überwiegend um bauliche Maßnahmen. 25 Anträge waren auf nicht investive Projekte bezogen. Diese konzentrierten sich vor allem auf Bewusstseinsbildung oder Schulungen zu Themen im Zusammenhang mit Inklusion.

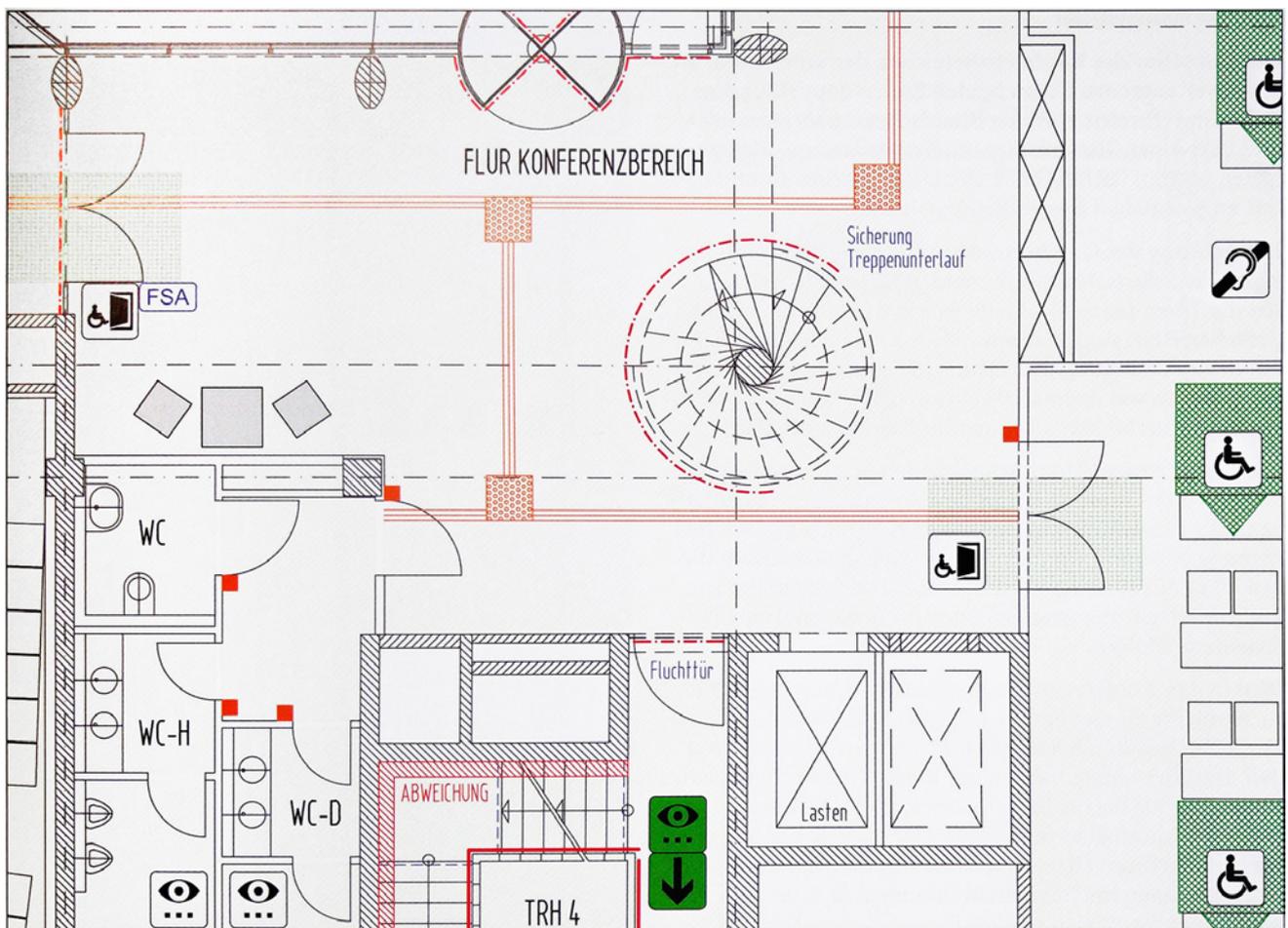
Der Landesbeauftragte war in das Verfahren der Bewertung von Anträgen einbezogen. Die Staatskanzlei hatte mit ihrem „focal point“ zunächst die Aufgabe, einen Bewertungskatalog nach der Richtlinie zu entwickeln und anschließend eine Einschätzung der Anträge nach diesem Katalog vorzunehmen. Danach wurden die Ministerien einbezogen, welche eine fachliche Stellungnahme abgeben konnten, ob die Projekte neu und sinnvoll sind und ob andere Fördermöglichkeiten in Betracht kommen. Bei Baumaßnahmen wurden Sachverständige hinzugezogen.

Der Landesbeauftragte hat im Rahmen der Beteiligungsvorgaben aus der oben genannten Richtlinie eine Einschätzung zu den Projekten abgegeben. Die hier dargestellte vielfältige Beteiligung zur Bearbeitung der Anträge ist sehr zeitaufwendig. Sie wird nach der ersten Phase überarbeitet und voraussichtlich verschlankt. So soll eine kürzere Bearbeitungsdauer und schnellere Bewilligung möglich werden.

3.8.3 Landesbauordnung und Barrierefrei-Konzept

Zur Realisierung des Barrierefrei-Konzeptes wurden erste Gespräche mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden geführt.

In Zusammenarbeit mit der oberen Bauaufsicht wurde der Wunsch der Umsetzung eines Barrierefrei-Konzeptes über die Landesbauordnung besprochen. Es ist nun angedacht, in der Bauvorlagenverordnung die Anforderung zur Einreichung eines Barrierefrei-Konzeptes mit aufzuführen. Die Umsetzung könnte im Herbst 2020 erfolgen.



Beispielhafte Umsetzung des Barrierefrei-Konzeptes

Quelle: „Barrierefrei-Konzept - Praxis-Leitfaden zum Nachweis der Barrierefreiheit“ von S.Hess, T.Kempen und Dr. H.-J. Krause, 2019

Landesebene

Weshalb ein Barrierefrei-Konzept unerlässlich erscheint, soll am Beispiel der Kindertagesstätte in Seth verdeutlicht werden:

Die untere Bauaufsicht Bad Segeberg hat den Landesbeauftragten am 30.04.2018 um Stellungnahme gebeten, ob zu den in der Planung dargestellten baulichen Maßnahmen eine Ausnahme auf Befreiung der Barrierefreiheit erteilt werden kann. Vom Landesbeauftragten ist in der ersten Stellungnahme dargestellt worden, dass keine Befreiung aus Sicht des Landesbeauftragten erteilt werden sollte.

Trotz der negativen Stellungnahme des Landesbeauftragten wurde der Umbau der Kindertagesstätte genehmigt und durchgeführt. Es folgten Beschwerden aus der Gemeinde auf ungenügende Barrierefreiheit. Bei einer Begehung der Kindertagesstätte sind nun die unten genannten Punkte im Widerspruch zur Barrierefreiheit lt. § 52 LBO und DIN 18040 Teil 1-3 festgestellt worden.

- Es ist kein Behindertenparkplatz vorhanden.
- Es sind keine taktilen Bodenbeläge zur Auffindung des Haupteingangs vorhanden.
- Der Zugang vom Parkplatz zum Kindertagesstättengelände hat nicht die geforderten Mindestmaße.
- Der Zugang zum Gebäude hat eine zu hohe Schwelle.
- Die Erreichbarkeit des Haupteingangs ist nur durch eine eingeschränkte Bewegungsfläche und mit zu viel Gefälle erreichbar.
- Zur Überbrückung der vier Stufen im Flur ist eine nicht barrierefreie Hebebühne montiert.
- In einem Brandfall mit Verrauchung des Flurs steht kein weiterer Rettungsweg für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung.
- In den verschiedenen Gruppenräumen wurde Barrierefreiheit ungenügend berücksichtigt (zum Beispiel bei Spielgeräten, Zu- und Ausgängen <90 cm).
- An den Glastüren fehlen stark visuell kontrastierende Gestaltungen.
- Die vorhandene Treppe vom Erdgeschoss zum Obergeschoss ist nicht barrierefrei.
- Aufgrund umfassender Mängel im Obergeschoss im Bereich der Barrierefreiheit wird auf eine detaillierte Aufzählung der einzelnen Kriterien abgesehen.
- Aufgrund fehlender Fluchtmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen ist eine barrierefreie Nutzung des Obergeschosses nicht möglich.
- Barrierefreie Rettungsmöglichkeiten bestehen im Gebäude nicht. Weder bestehen sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt noch sind visuell und akustisch wahrnehmbare Alarm-Warnsignale verbaut. Ob betriebliche/organisatorische Vorkehrungen zur Evakuierung bestehen konnte nicht geprüft werden.
- Die Sanitärräume sind nicht barrierefrei ausgestaltet.

Am 22.08.2019 wurde der Landesbeauftragte in seiner Rechtsauffassung von der Oberen Bauaufsicht unterstützt und es ist festgelegt wurden:

- Die Barrierefreiheit gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 3 LBO ist in der gesamten Anlage und der gesamten Einrichtung herzustellen. Die Anforderungen sind in der technischen Baubestimmung DIN 18040 konkretisiert.
- Die Vorschrift ist sowohl vom Bauherrn bei der Erstellung des Bauantrages als auch von der Bauaufsicht im Rahmen der Prüfung der Baugenehmigung zu beachten. Dies ist jedoch nicht der Fall gewesen.
- Die von der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen genügten den Anforderungen zur Barrierefreiheit nicht und wurden von der Bauaufsichtsbehörde - trotz eines deutlichen schriftlichen Hinweises des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung - nicht nachgefordert.

- Eine tragfähige Begründung für eine Abweichung ist den hier eingegangenen Unterlagen nicht zu entnehmen. Zur Beurteilung hätte der bauliche Aufwand mit den damit verbundenen Kosten dargelegt werden müssen, um so eine objektive Abwägung vornehmen zu können. Dies war nicht der Fall.
 - Da nach § 52 Abs. 3 LBO die Barrierefreiheit in der gesamten Einrichtung herzustellen ist, bedarf es im Regelfall auch der barrierefreien Erschließung des Obergeschosses durch einen Aufzug, wenn dieses als Gruppenraum für die Kindertagesstätte genutzt werden soll. Eine solche barrierefreie Erschließung wäre von der Gemeinde zu planen und beim Kreis zur Genehmigung zu beantragen. Die erforderliche Fläche dürfte an der Nordfassade in der Gebäudeecke von Bestandsgebäude zum Anbau zur Verfügung stehen.
 - Zudem ist zu beachten, dass die Kindertagesstätte über mindestens ein barrierefreies WC verfügen muss.
 - Die in den Begehungen von Kreis, Amt, Gemeinde und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung festgestellten Defizite in Bezug auf die Barrierefreiheit sind überdies zu beseitigen.
- Dieses Beispiel führt den Nutzen eines Barrierefrei-Konzeptes besonders eindrucksvoll vor Augen. Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass die vorhandenen Mängel nicht in dieser eklatanten Weise aufgetreten wären, wenn die Verpflichtung zum Barrierefrei-Konzept bereits bestanden hätte. Die Forderung nach einem Barrierefrei-Konzept in den Bauvorlagen führt die Planer dazu, sich mit der Materie der Barrierefreiheit eingehend zu beschäftigen.

Die bildhafte Darstellung eines Barrierefrei-Konzeptes würde die Prüfung, Genehmigung und Umsetzung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden entscheidend erleichtern.

3.8.4 Zusammenarbeit mit der Architekten - und Ingenieur-Kammer

Der Landesbeauftragte hat wieder in mehreren Gesprächen Kontakt zur Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein (AIK) aufgenommen. Die AIK ist in der Bundesrepublik Deutschland die einzige gemeinsame Kammer für die am Planungs- und Baugeschehen beteiligten Mitarbeitenden in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Behörden, Bauträger und am Bau Beteiligte ausgearbeitet worden. Als berufsständische und selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts sind durch sie etwa 2.900 Mitglieder vertreten.

In Zusammenarbeit mit der AIK ist ein Schulungsprogramm für Mitarbeitende in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Behörden, Bauträger und am Bau Beteiligte ausgearbeitet worden.

Diese Schulung startet bereits im Januar 2020. Themen sind:

Tag 1 (30.01.2020)

- Einleitung des Lehrgangs mit einem kurzen Überblick über rechtliche Grundlagen, Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Bundesbehindertengleichstellungsgesetz etc.
- Praxisorientierten Überblick des Themas Barrierefreiheit
- Barrierefreiheit im Zusammenhang mit BIM (Building Information Modeling)

Tag 2 (11.02.2020)

- Barrierefreiheit mit der DIN 18040 Teil III, öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Tag 3 (02.03.2020)

- DIN 18040 Teil I, barrierefreies Bauen Öffentliche zugängliche Gebäude

Tag 4 (24.03.2020)

- DIN 18040 Teil II, barrierefreier Wohnraum / und Umbauten

Tag 5 (30.04.2020)

- Evaluierungs- und Rettungskonzepte für Menschen mit Behinderungen.
- Was bedeutet Barrierefreiheit? Wie sind Türen herzustellen, dass diese barrierefrei bedienbar sind. Orientierung, Kommunikation, Nutzbarkeit werden in Bezug auf Türelemente betrachtet, der Blick auf das Gebäude und seine Nutzung werden geschärft und die Konzepte für die Barrierefreiheit erläutert.

Tag 6 (14.05.2020)

- Die Erstellung des Barrierefrei-Konzeptes mit praktischen Übungen.
- Prüfung:
 - Überarbeitung eines Grundrisses
 - Multiple Choice-Fragen
 - Individuelle Gespräche

3.8.5 „Universal design“

Der Landesbeauftragte hat in Zusammenarbeit mit der Muthesius-Hochschule ein Pilotprojekt zum „universal design“ durchgeführt. Studierende entwickelten unterschiedliche Studienarbeiten zur Umsetzung der UN-Konvention durch „universal design“.

„Universal design“ bedeutet die Gestaltung von Produkten, Räumen, Plätzen und Wegen für alle und hat seine Rechtsgrundlage in Art. 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die gestalteten Elemente sollen für alle Menschen ohne Hilfen selbständig genutzt werden können.

Die Studierenden sollten im städtischen Umfeld der Dänischen Straße in Kiel neue Wege und Möglichkeiten aufzeigen. Ziel der Wettbewerbsaufgabe war es, in diesem Bereich öffentliche Einrichtungen, zum Beispiel Behörden, Läden, Cafés und Museen räumlich neu zu denken und zu interpretieren. Es wurden Lösungen gesucht, die für möglichst viele oder auch für bisher kaum beachtete Bevölkerungsgruppen geeignet sind und die auch bei besonderen Bedürfnissen, zum Beispiel aufgrund des Alters oder einer Behinderung, benutzt werden können. Ziel war, jede denkbare Ausgrenzung oder Stigmatisierung unterschiedlichster Nutzungsgruppen zu vermeiden und eine ästhetische Gestaltung für alle Lebensabschnitte und -gegebenheiten vorzuschlagen.

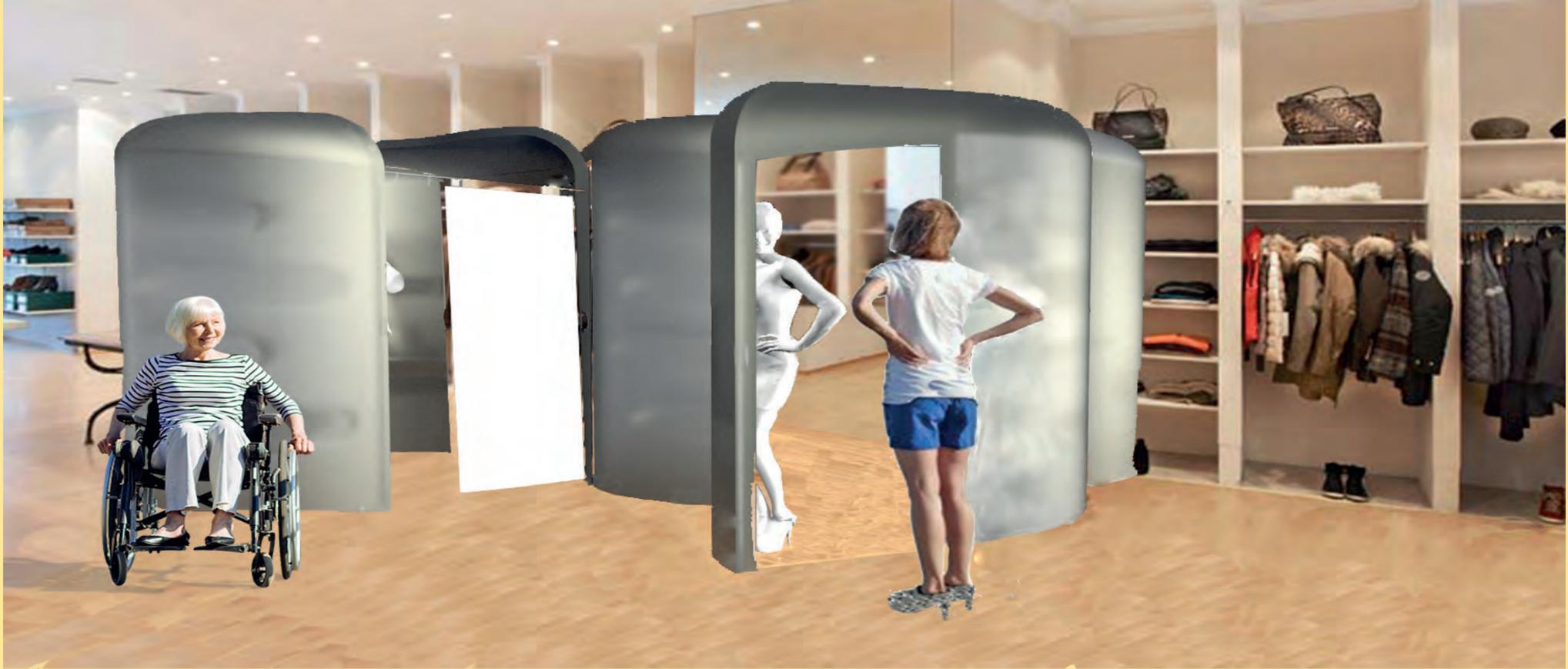
Am 17.07.2019 eröffnete der Landesbeauftragte im Kieler Landeshaus die Ausstellung **UNIVERSELLES DESIGN**, welche für einen Monat im Landeshaus ausgestellt war. Bei der Ausstellung wurden die prämierten Exponate vorgestellt. Die Ergebnisse der Studierenden waren beeindruckend. Sie machten deutlich, wie „universal design“ mit Fantasie und Kreativität verwirklicht werden kann.

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Muthesius-Kunsthochschule Kiel werden weitere Projekte folgen.

Dem Landesbeauftragten ist es wichtig, dass die Anforderungen des „universal designs“ in allen maßgeblichen Bereichen von Forschung und Lehre Berücksichtigung finden und appelliert an das Wissenschaftsministerium, dies auch durch entsprechende Programme und Ressourcen voranzutreiben.

Changing Room

universelle Umkleidekabine



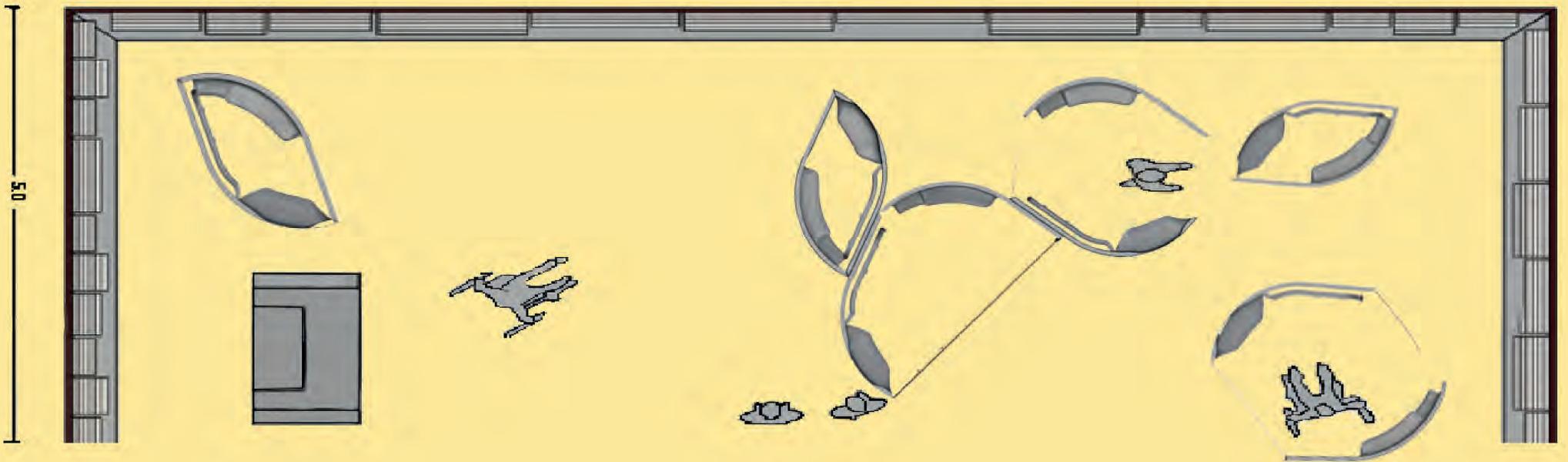
Rendering

Ansicht

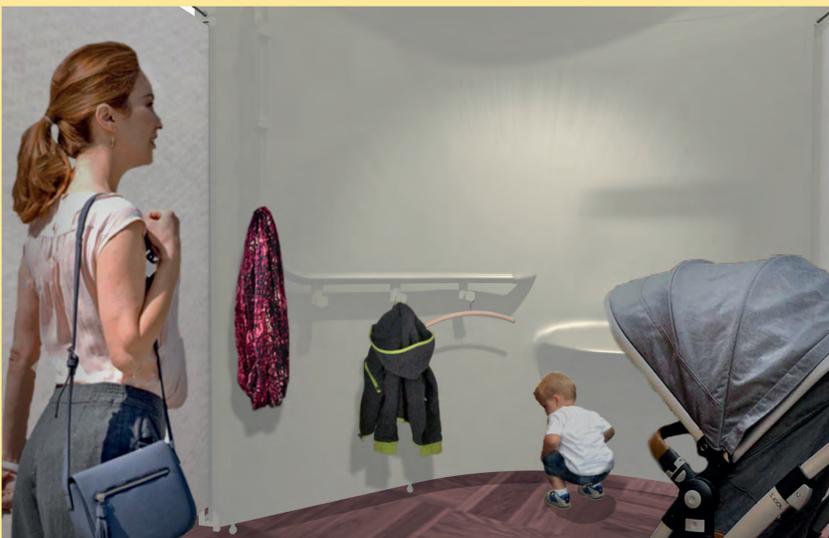
Changing Room ist eine universelle Umkleidekabine, nutzbar für Einzelpersonen, Eltern mit Kinderwagen, älteren Menschen/Senioren und besonders Rollstuhlfahrer. Allen Menschen mit einem größeren Platzbedarf bietet Changing Room die optimale Lösung. Die leichte Bauweise der zwei Module aus GFK und die integrierten Rollen ermöglichen eine schnelle, unkomplizierte Platzierung in allen Geschäften. Integrierte LEDs machen Changing Room zu einem Lichtobjekt. Die selbsteinziehenden Stromkabel ermöglichen eine Beleuchtung des Objekt in jeder Position. Seine ergonomische Form lässt es leicht wirken und macht es zum optischen Hingucker in jedem Ladenbereich.

Die integrierten Außenspiegel ermöglichen Kunden einen schnellen Blick auf sich, auch ohne Changing Room zu nutzen oder aber einen Blick aus einer anderen Perspektive. Wird eine Umkleide gebraucht, so wird das eine Modul von Changing Room einfach aufgezogen. Je nach Bedarf entsteht so eine Umkleidekabine mit ausreichend Platz und besonderem Komfort. Im Innenraum befinden sich an der Innenwand des einen Moduls eine ausklappbare Sitzgelegenheit und ein Handlauf mit Kleiderhaken in der Horizontalen und Vertikalen. Auf der anderen Seite bietet das zweite Modul einen großen Spiegel. Außerdem ermöglichen integrierte Wandborde in unterschiedlicher Höhe die dringend benötigten Ablagemöglichkeiten für eigene Kleidung und Taschen sowie die gewünschten Bekleidungsstücke. Die variabel aufziehbaren Vorhänge sorgen für eine angemessene Intimsphäre.

00'01



Schnitte



Rendering
Innenraum



Rendering
Raumansicht



happen

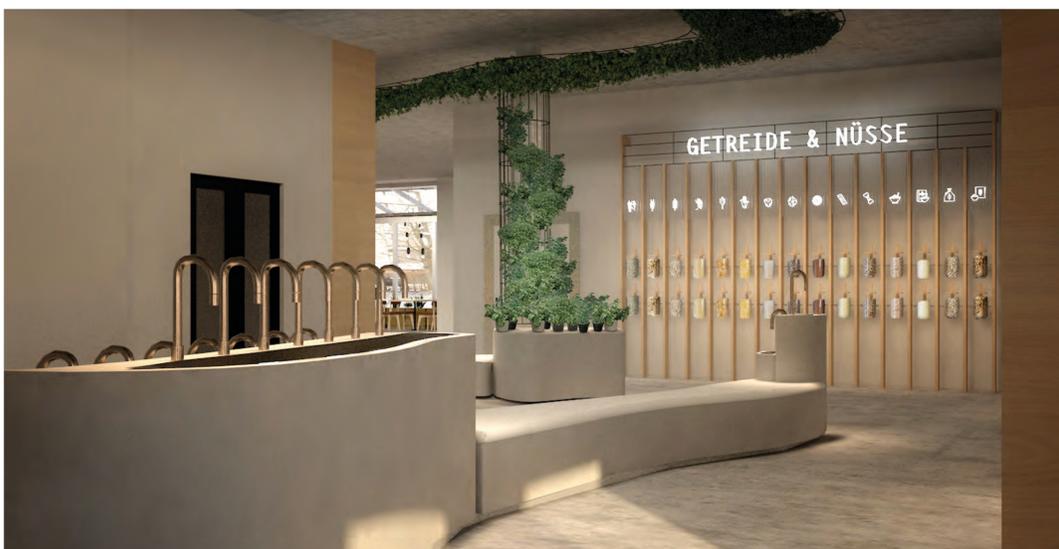
unverpackt · regional · saisonal



Rendering | Tresen



Rendering | Eingangsbereich Tresen



Rendering | Getränkeinsel | Befüllsystem: Getreide & Nüsse

Der Unverpackt-Laden **Happen** ist eine Alternative zum herkömmlichen Supermarkt.

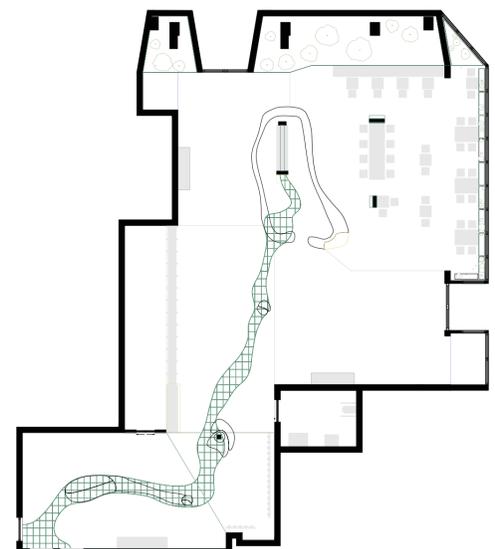
Zu finden ist ein breites Angebot an regionalen und saisonalen Produkten, unverpackt und zum selbst abfüllen. Um das Einkaufen und Erfahren der regionalen Produkte und das Verständnis für den Umgang mit Lebensmitteln und der Umwelt zu unterstützen und zu vertiefen, bezieht sich das Konzept auf die sensorischen Mittel.

Orientiert am universellen Design ist die Begehung, Nutzung und Erfahrung für alle gesellschaftlichen Gruppen möglich. Das Einkaufen wird zum Erlebnis mit Lernfaktor. Eine weitere Besonderheit des Konzepts ist das integrierte

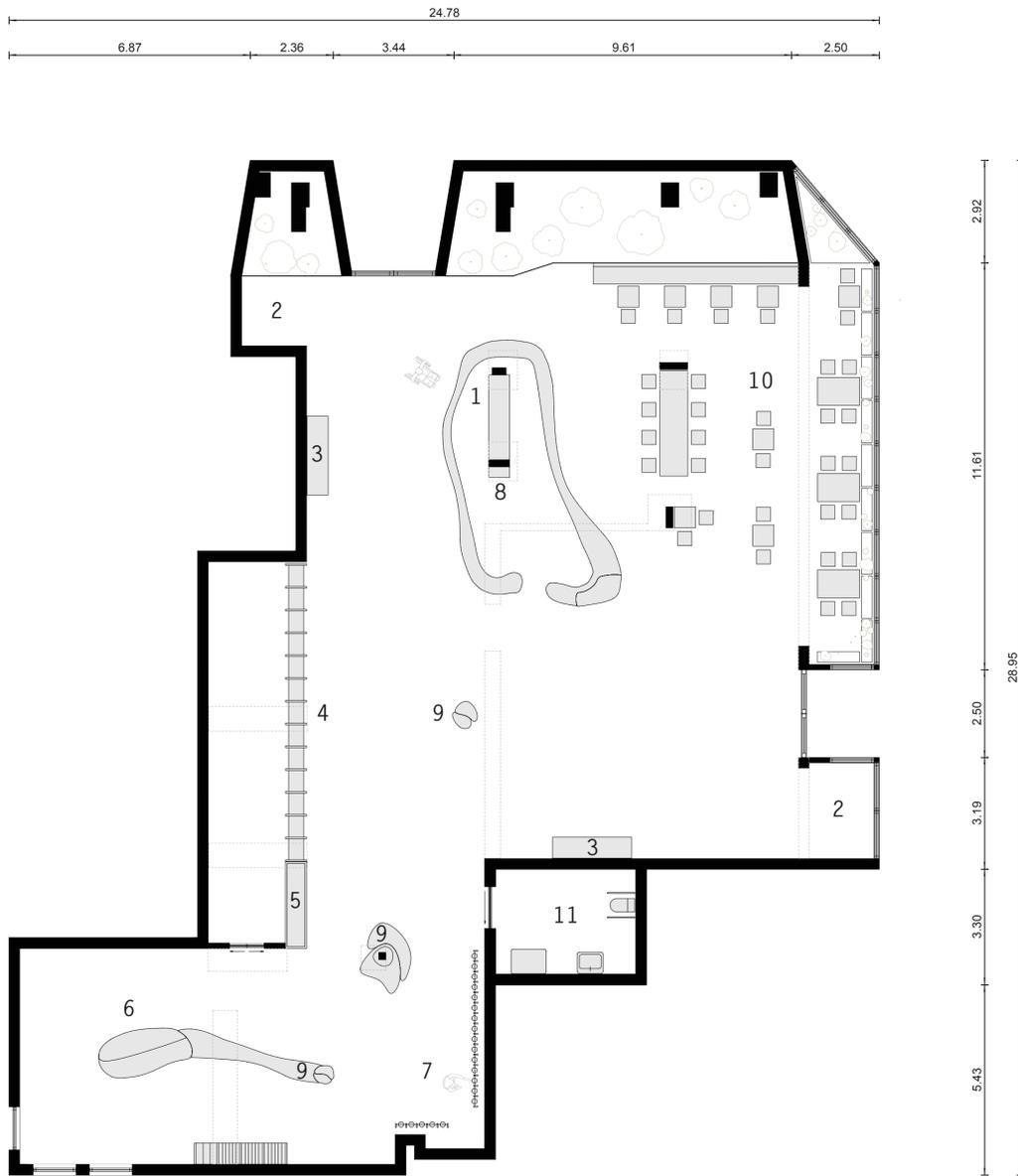
Café, indem die zum Verkauf stehenden Lebensmittel, verarbeitet werden. Außerdem werden den Kunden/innen regionale Rezepte im Eingangsbereich, mit einem wöchentlich wechselnden Angebot, in Form von Rezeptkarten, vorgestellt.

Ziel des Konzepts ist durch Probieren, Fühlen und Riechen die Produkte den Kunden/innen auf eine neue Art und Weise näher zu bringen. Ein übersichtliches und klares Design des Interiors hilft dabei sich problemlos zurecht zu finden. Auch die Großzügigkeit und Offenheit des Raumes unterstützen das Wohlbefinden der Besucher/innen.

Einkaufen mit allen Sinnen.



Grundriss | Pflanzen: Rankgitter



Grundriss 1:100



Verortung | Burgstraße

BEREICHE

- 1 Tresen
- 2 Wagen & Behälter
- 3 Rezeptideen
- 4 Obst & Gemüse
- 5 Kühlung
- 6 Getränke
- 7 Getreide
- 8 Brot & Käse
- 9 Inseln
- 10 Café
- 11 WC



Schnitt 1:100



Rendering | Regalsystem: Obst & Gemüse

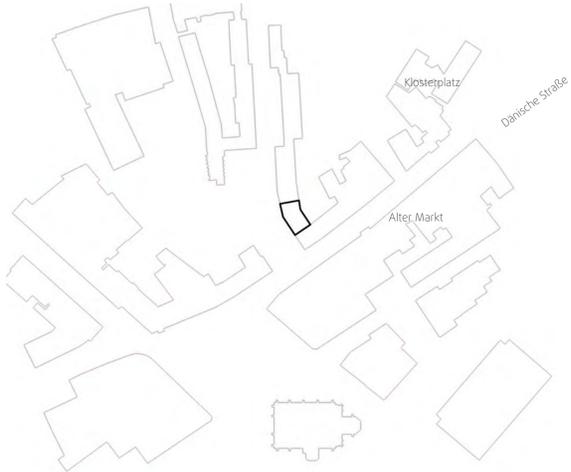


Rendering | Café

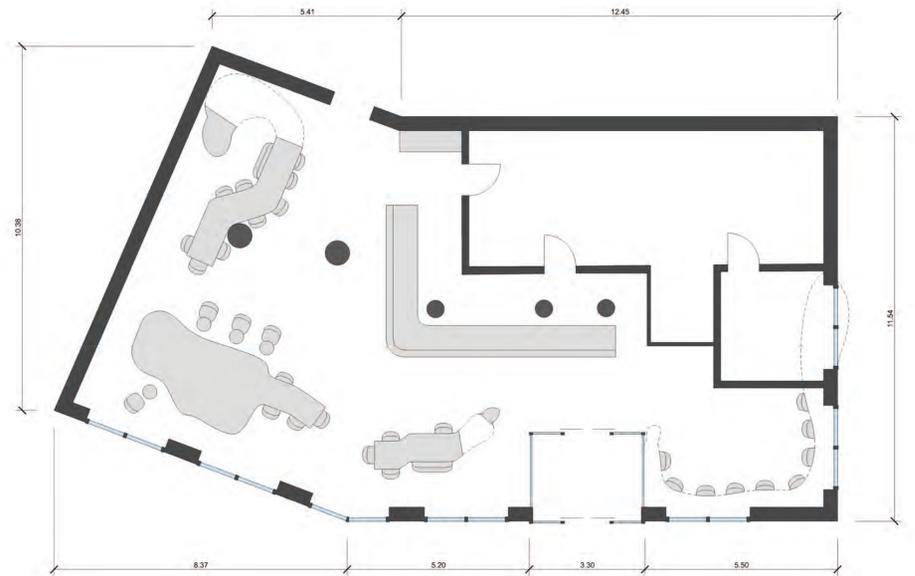
Café und Konditorei Fiedler



Rendering Gesamtbild



Lageplan Altstadt, Kiel



Grundriss, Maßstab 1:75

Der Entwurf für das Café Fiedler in der Dänischen Straße Kiel ist eine zeitgenössische Innenarchitektur, in der sowohl ein generationsübergreifendes Zusammentreffen als auch ein Austausch stattfinden soll. Die Konditorei teilt sich in verschiedene Bereiche, die sich von einer Arbeitsecke bis hin zu einem Chill-out-Bereich erstrecken. Dadurch werden verschiedene Zielgruppen angesprochen, die voneinander profitieren können.

Das organische Design zieht sich durch den gesamten Raum und ist durch seine Form an die jeweiligen Bedürfnisse von verschiedenen Zielgruppen wie Rollstuhlfahrern, Erwachsene mit Kindern, junge Menschen und Senioren angepasst. Der Innenbereich bietet Platz für ca. 60 Gäste. Die Bepflanzung der Wand setzt als begrünter Hintergrund Akzente und sorgt für eine gute Raumakustik und ein besseres Raumklima.



Rendering Arbeitsbereich



Rendering Stammtisch



Rendering Chillout

Platz Nehmen

// Universelle Neugestaltung des Klosterplatzes

Die Dänische Straße zählt mit ihren historischen Gebäuden zu Kiels letzten Orten mit Altstadtcharakter. Durch ihre zentrale Lage nördlich des Alten Marktes zieht sie stets eine Vielzahl auch internationaler Besucher an. Entlang der Dänischen Straßen befinden sich kleine, privatgeführte Läden und Cafés.

Zwischen der Dänischen Straße, der Falckstraße und der Haßstraße befindet sich der Klosterplatz, benannt nach dem angrenzenden Kieler Kloster. Umgeben von kleinen Geschäften und einem großen Café sowie dem schönen Klostergarten, lädt dieser Platz als zentraler Ort in Kiels Altstadt zum Verweilen ein.

An diesem Ort setzt dieses Konzept zur Neugestaltung des Klosterplatzes an. Unter dem Motto „Flexibilität ist Trumpf“ gilt es, ein universelles Design, also ein Design, das für alle Menschen ohne weitere Anpassung nutzbar ist, zu erschaffen.

Besonderes Augenmerk legt dieses Konzept dabei auf die Bevölkerungsgruppe der über 65 Jährigen. Durch die nahegelegene Altstadtresidenz ist im Umfeld des Klosterplatzes eine besonders hohe Konzentration älterer Menschen zu beobachten. Diese wählen den Klosterplatz als Ziel ihres täglichen Spazierganges oder als Treffpunkt untereinander. Unser Konzept „Platz Nehmen“ soll diesen Menschen einen Ort bieten, an dem sie sich wohlfühlen und bequem verweilen können, aber auch generationsübergreifend mit anderen Menschen in Kontakt kommen können. Das Konzept „Platz Nehmen“ bildet sich aus drei verschiedenen Bänken, sowie einer raumgebenden Bodenplatte. Dadurch entsteht eine „Insel“ in Mitlen der Altstadt, die die Besucher einlädt, dort Platz zu nehmen und sich den Platz zu nehmen.

Die drei Bänke erfüllen verschiedene Funktionen, setzen sich aber durch ihre gleiche Formsprache und Materialität zu einem Gesamtbild zusammen. Sie bestehen alle aus Holzscheiben, die durch ihre organische Formsprache und abgerundeten Oberflächen eine hohe Bequemlichkeit und gleichzeitig eine ansprechende Ästhetik aufweisen.



Übersicht Klosterplatz



// Bänke



Die größte der drei Bänke ist das zentrale Element des Konzeptes. Sie legt sich organisch um den vorderen Baum des Klosterplatzes, der bereits von vielen als Treffpunkt genutzt wird, da sich dort bereits eine Rundbank befindet. So wird er auch in diesem Konzept als Treffpunkt genutzt. Durch ihre sternartige Form ergibt sich eine beidseitige Nutzung der Bank. Ihr Hauptmerkmal sind die verschiedene Höhen der Sitzfläche. Diese variiert entlang der gesamten Oberfläche zwischen 35cm und 55cm. Dabei spielt der ergonomische Nutzen als Sitzfläche eine große Rolle. Die Sitzfläche auf 55cm Höhe ist besonders für Senioren bequem nutzbar. Diese können sich oft nicht mehr allzu tief in die Knie bewegen, weshalb es ihnen schwer fällt, sich auf tiefliegende Sitze zu setzen. Ähnlich der Sitzfläche eines Rollators können sich die Personen hier halb stehend, halb sitzend niederlassen. Die mittlere Sitzhöhe der Bank, auf 46cm Höhe, entspricht der nach DIN-Norm Iso 5970 optimalen Sitzhöhe. Die Bank findet ihren tiefsten Punkt auf 35cm Höhe, besonders geeignet für Kinder oder sehr kleine Menschen. Ein weiteres Element der Bank sind die ausladenden Flächen, die für Kinder zum Spielen, als Ablage für ein Picknick oder auch als Liegefläche genutzt werden können.



Die zweite Bank in der Mitte des Platzes ist so geformt, dass man nebeneinander aber gleichzeitig auch gegenüber sitzen kann. Dadurch kann man auf dieser Bank besonders gut miteinander kommunizieren. Die Rückenlehnen der beiden Seiten formt sich in der Mitte der Bank zu einer Art Tisch, der zum Arbeiten, als Ablage zum Beispiel bei einem Picknick oder für Spiele genutzt werden kann.



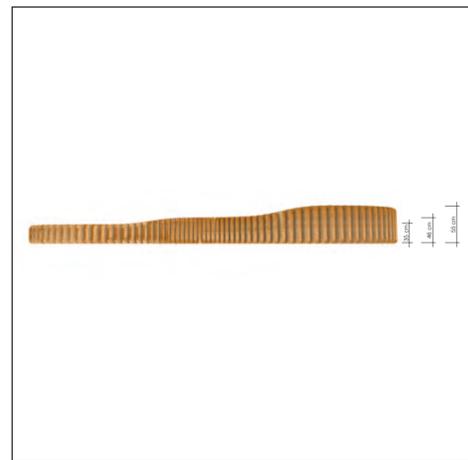
Die dritte Bank, am Kopfende des Platzes, zeichnet sich ebenso durch die verschiedenen Sitzhöhen aus. Ihre Funktion dient insbesondere des Erholens vom Einkaufen in der Dänischen Straße. Um die eigene Tasche und Einkaufstüten nicht auf den Boden stellen zu müssen, gibt es hierfür eine besondere Ablagefläche.

Alle Bänke bieten zudem genügend Raum für Kinderwagen, Rollatoren oder dergleichen. Diese können dicht neben den Besitzern platziert werden. Besonderes Augenmerk wurde bei der Gestaltung zudem auf Rollstuhlfahrer gelegt. Diese finden neben oder vor der mittleren und hintersten Bank genug Platz. So können sie sich ohne Anstrengung mit den anderen Personen vor Ort unterhalten. Der Innenraum der Rundbank ist zudem extra groß gestaltet, sodass ein oder mehrere Rollstuhlfahrer (oder Kinderwagen) in ihm Platz nehmen können.

// Nutzung



Treffen, Verweilen und Spielen



Sitzhöhen: 46cm (nach DIN-Norm Iso 5970), 55cm (optimal für ältere Menschen), 35cm (optimal für Kinder)



Pausieren



Arbeiten und Kommunizieren



Alternative: Abstellmöglichkeit für Fahrräder

verweilen + spielen

Klostergarten Kiel



Intention

Wir möchten in der Kieler Altstadt einen Ort schaffen an dem sich Gruppen von Menschen treffen können um miteinander oder beieinander zu verweilen. Gelbe Objekte knüpfen Verbindungen zwischen dem Klostergarten als Treffpunkt und dem Klosterplatz sowie der Falckstraße und dem Klosterkirchhof. Der zentrale Punkt ist eine Tischtennisplatte die zum Aktiv werden einlädt und kostenlos genutzt werden kann.



Lage

Das Kieler Kloster befindet sich im alten Kieler Stadtkern in unmittelbarer Nähe zu Café Fiedler am Klosterplatz, einer Seniorenresidenz und dem Alten Markt.

Aktuell ist der Klostergarten nicht gut zugänglich. Stufen führen zur Wiese, für andere Möglichkeiten müsste man Umwege in Kauf nehmen.

Konzept

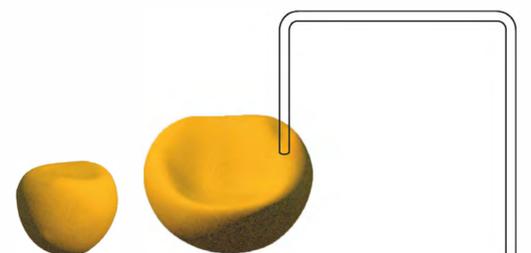
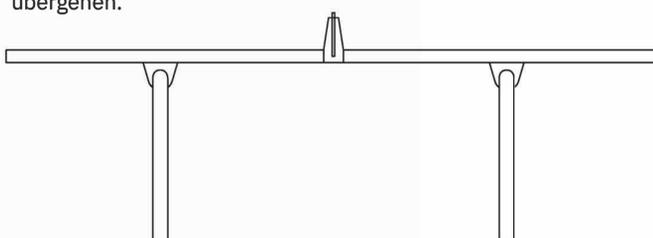
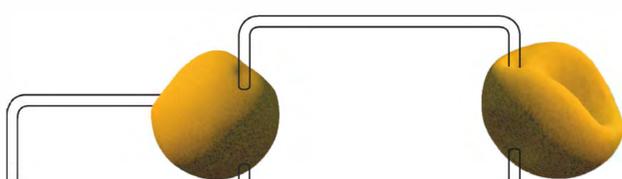
Der Klostergarten soll zu einem Treffpunkt umgewandelt werden. Es soll eine Atmosphäre entstehen, die alle Passanten, Besucher und Anwohner dazu animiert miteinander zu spielen, kommunizieren und/oder dem Geschehen zu folgen.

Dabei wird darauf geachtet, das für alle Altersklassen und Bedürfnissen etwas vorhanden ist. Eine Rampe für den erleichterten Zugang, Tartanboden zum leichteren vorankommen, verschiedene Sitzhöhen, Stangen zum anlehnen oder dranhängen für Kinder. Im Zentrum steht eine Tischtennisplatte, die multisensorisch arbeitet. Man kann selber tätig werden, spielen oder den Geräuschen des Spiels folgen.



Form & Funktion

Die Sitze sind gedellten Tischtennisbällen nachempfunden, sie werden durch Stangen optisch gestützt. Die Stangen sind auf verschiedenen Höhen positioniert die optimal zum Sitzen, Anlehnen oder Abstützen sind. Es entsteht ein Komposition aus künstlerischen und funktionalen Elementen die nahtlos ineinander übergehen.



3.8.6 Mobilität und E-Scooter

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung stellt fest, dass es seit der Einführung des Erlasses der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) (Stand März 2017) zu positiven Veränderungen bezüglich der Mitnahme von E-Scootern in Bussen gekommen ist. Dennoch sind weiterhin Probleme bekannt.

Verschiedene Hersteller bieten geeignete E-Scooter an, die den Vorgaben des Erlasses entsprechen und somit das Piktogramm am E-Scooter ausweisen können.

Nach wie vor sind jedoch die Mindestanforderungen für eine Mitnahme, beispielsweise die Beschränkung der Länge (120 cm), nicht erläutert und nicht nachvollziehbar. Die Wendigkeit zum Einfahren in den Bus steht laut Gutachten (welches vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V. (VDV) in Auftrag gegeben wurde und aussagt, dass eine Gefährdung durch rutschende oder umkippende Scooter nicht ausgeschlossen werden kann) nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Länge. Außerdem werden im Gutachten, Fahrzeuge bis 120 cm aufgeführt, „die nicht unbedingt in der Lage sind, Hindernisse im Freien zu überwinden; (...)“. Somit sind diese E-Scooter in erster Linie für den Innen-/Wohnbereich bestimmt.

Des Weiteren gibt es Probleme bei der Kostenübernahme von neu beantragten E-Scootern, die den Anforderungen entsprechen. Die Krankenkassen handhaben dies ganz unterschiedlich. Es kommt vor, dass eine Krankenkasse es unproblematisch genehmigt und eine andere es kategorisch ablehnt, obwohl die Kostenübernahme für Hilfsmittel in § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V als erstattungsfähiges Hilfsmittel geregelt ist.

Aktuell wird weiterhin in manchen Fällen die Mitnahme von geeigneten Elektromobilen in den Bussen des ÖPNV verweigert. Die Busunternehmen erklärten gegenüber dem Landesbeauftragten, dass manche Busse noch nicht die technischen Voraussetzungen des Erlasses erfüllen. Sie machten keine Angaben dazu, wann dieses umgesetzt sein wird.

Der Landesbeauftragte hat die Landespolitik im Gespräch mit dem Verkehrsministerium und im Verkehrsausschuss des Landtags am 29.08.2018 über den aktuellen Stand informiert.

Während der Sitzung bestand Einigkeit darüber, dass sich das zuständige Ministerium dieser Angelegenheit erneut annehmen sollte. Denn es handelt sich um eine verbindliche Richtlinie, die zur Umsetzung verpflichtet.

Außerdem sollten Schulungen für die Busfahrer und Busfahrerinnen und E-Scooter-Nutzende ausgebaut werden. Es ist darüber hinaus auch Öffentlichkeitsarbeit notwendig, die auf die Schulungen und Möglichkeiten der Mitnahme hinweisen.

3.8.7 Digitale Barrierefreiheit

Digitale Anwendungen bestimmen das Alltagsleben in unserer Gesellschaft in zunehmender Weise. Damit Menschen mit Behinderungen hier in gleicher Weise teilhaben können wie Menschen ohne Behinderungen, muss von Anfang an auf barrierefreie Gestaltung von Anwendungen und Produkten geachtet werden.

Auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention hat die Europäische Union Richtlinien zur barrierefreien Gestaltung von Informationen im Internet öffentlicher Stellen erlassen. Deutschland muss diese Richtlinie auf allen Ebenen umsetzen. Daher hat das Land Schleswig-Holstein diese Richtlinie im Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG) umgesetzt (3.3).



Gespräch beim NDR zum Thema Barrierefreiheit

Der Landesbeauftragte war in die Vorbereitungen der Gesetzesänderungen eng einbezogen. Bereits seit 2002 besteht durch das seinerzeit in Kraft getretene LBGG die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Informationen. Doch die Träger öffentlicher Verwaltungen sind dieser Verpflichtung teilweise nur ungenügend, zögerlich oder gar nicht nachgekommen. Erst mit dem durch die EU-Richtlinie eingeführten Umsetzungsmechanismus, der auch Sanktionen vorsieht, erfährt die Umsetzung eine erfreuliche Dynamik. Das Land hat bei der Umsetzung die Aufgabe, zu kontrollieren und über den Stand der Umsetzung zu berichten. Seit dem 02.04.2019 wurde als Teil des Umsetzungsmechanismus eine Beschwerdestelle eingerichtet.

Die Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein wurde gemäß § 12e LBGG beim Landesbeauftragten eingerichtet. Sie ist nach Artikel 9 der EU-Richtlinie die Stelle, die das Durchsetzungsverfahren umsetzt und entspricht der in der Richtlinie empfohlenen Ombudsstelle oder der geschaffenen Schlichtungsstelle auf Bundesebene.

Fallen Barrieren auf der Website oder in einer mobilen Anwendung (App) einer öffentlichen Stelle Schleswig-Holsteins auf, sollte zunächst die betreffende Stelle darauf hingewiesen werden. Werden die Barrieren daraufhin nicht abgestellt oder ist die Reaktion der öffentlichen Stelle nicht zufriedenstellend, kann Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen werden. Diese übernimmt dann eine vermittelnde

Funktion. Das Beschwerdeverfahren wird in § 4 der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen genauer beschrieben.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Beschwerdestelle eng mit der für Angelegenheiten der ressortübergreifenden IT zuständige oberste Landesbehörde (zurzeit das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein) zusammen. Diese übernimmt die Aufgabe der Überwachung und Berichterstattung der Umsetzung der EU-Richtlinie.

Ein bundesweites Vernetzungstreffen der in den Ländern zuständigen Stellen zur Umsetzung der EU-Richtlinie hat bereits im Oktober 2019 stattgefunden. Weitere Austauschtermine sind geplant.

3.8.8 Barrierefreie Wahlbenachrichtigungen

Zur Landtagswahl 2017 wurden die Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache verfasst. Auf diese Weise wurde das Prinzip des „universal designs“ der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung umgesetzt und ein wichtiger Beitrag zur Inklusion geleistet. Die Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache lösten bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Irritationen aus. Deshalb hat sich der Landesgesetzgeber entschieden, die Verpflichtung zur Gestaltung der Wahlbenachrichtigung in Leichter Sprache wieder zu streichen und damit den inklusiven Ansatz in den Landeswahlgesetzen zurückgenommen. Als Alternative zur generellen Gestaltung aller Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache wurden die §§ 58 Abs. 2 Landeswahlgesetz und 59 Abs. 2 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz eingeführt. Die Regelungen sehen vor, dass bei Wahlen barrierefreie Informationen, unter anderem in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Positiv bewertet der Landesbeauftragte den Hinweis in Leichter Sprache auf das barrierefreie Angebot und die Angabe der Hotline auf der Wahlbenachrichtigung. Die bereitgestellten Informationen auf der barrierefreien online-Plattform sind umfassend und auf die Bedarfe verschiedener Personengruppen abgestimmt. Zum Beispiel werden auf der Plattform allgemeine Informationen zur Wahl in Leichter Sprache, Gebärdensprache und weiteren Fremdsprachen zur Verfügung gestellt. Dadurch wird das Spektrum der Barrierefreiheit vergrößert. Dies ist ein deutlicher Vorteil gegenüber der vorherigen Gestaltung der Wahlbenachrichtigungen in Leichter Sprache.

Die Rückmeldungen der Menschen mit Behinderungen bezüglich der bereitgestellten Informationen waren deshalb überwiegend positiv und stimmen mit dem Bericht (Drucksache 19/1002) der Landesregierung überein. Allerdings wurde auch kritisch bemerkt, dass die nun gewählte Form nicht hinreichend den Anforderungen der Umsetzung von Inklusion entspricht.

Zur Kommunal- und Europawahl hat der Landesbeauftragte gemeinsam mit dem Landeswahlleiter eine Broschüre mit allgemeinen Informationen in Leichter Sprache entwickelt. Der Austausch und die Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter war stets offen wie konstruktiv.

3.8.9 Barrierefreie Züge

Die NAH.SH GmbH führte im Auftrag des Landes 2017 - 2018 die Vergabe für das sogenannte E-Netz Ost (Hamburg - Lübeck, Lübeck - Puttgarden) durch. Den Auftrag erhielt die DB Regio, welche für diese Strecke neue Fahrzeuge beschafft. Die von der DB Regio in der Ausschreibung angebotenen Fahrzeuge kommen von der Firma Stadler. Beschafft werden 18 Doppelstocktriebwagen des Typs KISS.

Aufgrund des starken Verkehrs auf der Strecke (Rund 24.000 Fahrgäste pro Tag) waren in der Ausschreibung Doppelstockzüge verlangt worden. Ebenso ausgeschrieben war, den Einstieg des Fahrzeuges auf Bahnsteige mit einer Höhe von 76 cm auszurichten (alle Bahnsteige auf dieser Strecke haben bis zur Betriebsaufnahme der Fahrzeuge diese Höhe). Dadurch ist ein Einstieg ohne das Anlegen einer manuellen Rampe möglich.

Die Fahrzeuge stehen nun wegen steiler Rampen und kleiner Wendeflächen in der Kritik des Landesbeauftragten und der Behindertenverbände. In den KISS-Zügen müssen alle Fahrgäste bis zu drei Rampen überqueren, auch zum Erreichen der Rollstuhlstellplätze.

Die Rampen entstehen dadurch, dass bei Doppelstockzügen die untere Ebene auf 44 cm über der Schienenoberkante abgesenkt werden muss, damit sowohl in der oberen als auch in der unteren Ebene eine ausreichende Höhe innerhalb des Fahrzeugs eingehalten werden kann. Der Höhenunterschied vom Bahnsteig auf 76 cm über Schienenoberkante auf die Höhe des Fahrzeugbodens von 44 cm über Schienenoberkante wird über die Rampen ausgeglichen.

Die Züge der Firma Stadler erfüllen die gesetzlichen Vorgaben der TSI-PRM („Technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen“) zur Barrierefreiheit. Vorgaben zur Barrierefreiheit von Fahrzeugen richten sich konkret nach der TSI-PRM (EU Verordnung Nr. 1300/2014). Nach Ansicht des Landesbeauftragten und der Behindertenverbände sind die gültigen Normen der zu Grunde gelegten TSI TRM aber nicht weitreichend genug.

Denn die TSI TRM erlauben Rampenneigungen bis 15 %, während der Landesbeauftragte und die Verbände maximale Neigungen von 6 % entsprechend der DIN 18040 Teil I + II verlangen.

Aktuell sind der Landesbeauftragte und die NAH.SH mit dem Hersteller über mögliche bauliche Änderungen im Gespräch und prüfen, inwieweit es möglich ist, über die existierenden Normen hinauszugehen und entsprechende Anpassungen im Fahrzeug vorzunehmen. Es konnte vom Landesbeauftragten in verschiedenen Terminen in Berlin (bei der Firma Stadler, bei der NAH.SH und bei anderen Gesprächen) darauf hingewirkt werden, dass die Rampensituation in den Fahrzeugen überdacht und zu Gunsten einer geringeren Steigung in den Fahrzeugen verändert wird.

Es ist angedacht, im März/April 2020 ein 1:1 Modell, das den Einstieg in die Stadler-Züge veranschaulichen soll, im Landeshaus auszustellen. Auf diese Weise soll Interessierten das Befahren der Einstiegssituation ermöglicht werden. Zudem wurde vom Landesbeauftragten am 27.11.2019 beim Wirtschaftsausschuss, zu „TOP 3 zur Beschaffung von Zügen“ eine Stellungnahme an Minister Buchholz formuliert.

Auch auf Hinwirken des Landesbeauftragten wird die NAH.SH in künftigen Ausschreibungen die Vorgaben zu Rampen gegenüber der TSI-PRM verschärfen. Gleichzeitig wird sich das Land Schleswig-Holstein dafür einsetzen, dass die entsprechenden Vorgaben der TSI TRM auf EU Ebene angepasst werden.

Der Landesbeauftragte, die Behindertenverbände, die NAH.SH und das Land sehen zudem auch eine Verantwortung bei den Fahrzeugherstellern, sich intensiver mit den Belangen mobilitätseingeschränkter Fahrgäste auseinander zu setzen. Es müssen neue Fahrzeuge entwickelt werden, die eine vollständige Barrierefreiheit und damit eine eigenständige Nutzung für jeden Fahrgast gewährleisten können. Um hier eine Veränderung zu erzielen und gleichzeitig einen Wettbewerb der Fahrzeugstelle zu erhalten, ist eine gemeinsame, branchenweite Aktivität zu dem Thema notwendig.

Der Landesbeauftragte, die NAH.SH als auch das Land Schleswig-Holstein setzen sich bundesweit dafür ein, die Branche für dieses Thema zu sensibilisieren und zum Handeln zu bewegen.

3.9 Bildung

Auch in diesem Berichtszeitraum nahm die Inklusion an allgemeinen Schulen einen großen Stellenwert in der Arbeit des Landesbeauftragten ein.



Lehrveranstaltung des Landesbeauftragten an der Fachhochschule Kiel

3.9.1 Allgemeine Betrachtungen zur inklusiven Entwicklung

Nach Artikel 24 UN-Konvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, am allgemeinen Schulsystem teilzuhaben. Das Land Schleswig-Holstein kommt diesem Recht nach, indem es sich bereits seit vielen Jahren verstärkt für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinen Schulen einsetzt.

Die Inklusionsquote liegt derzeit bei knapp 70%. Diese Quote drückt aus, wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden. Hierbei ist der Anteil der Integration in den jeweiligen Förderschwerpunkten sehr unterschiedlich.

So werden zum Beispiel 87,0% der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Lernen und nur 14,7%

der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Geistige Entwicklung im allgemeinen Schulsystem beschult. In den Förderschwerpunkten Sehen, Autismus und chronisch Kranke liegt der Integrationsanteil bei 100%.

Auch in diesem Bericht ist es dem Landesbeauftragten wichtig, die Begriffe Integration und Inklusion voneinander abzugrenzen. Er stellt weiterhin fest, dass diese beiden Begriffe in der öffentlichen Diskussion immer noch vermischt werden. Während sich Integration auf die individuelle Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Schulsystem bezieht, beschreibt Inklusion unabhängig von der einzelnen Person die Schaffung inklusiver Rahmenbedingungen in den Schulen für alle. Somit wird deutlich, dass die vom Bildungsministerium veröffentlichte Inklusionsquote eine Integrationsquote darstellt. Eine Inklusionsquote von knapp 70% würde bedeuten, circa 70% der über 800 Schulen in Schleswig-Holstein sind so geschaffen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dort chancengleich unterrichtet werden können. Dies stellt der Landesbeauftragte weiterhin in Frage.

Gleichwohl stellt der Landesbeauftragte fest, dass sich immer mehr Schulen in Schleswig-Holstein auf den Weg machen, inklusive Konzepte zu entwickeln und den Prozess der Inklusion vorantreiben. Dies ist der richtige Weg, um Inklusion weiterzuentwickeln.

Die Landesregierung arbeitet derzeit an einem neuen Inklusionskonzept, um die weitere Ausrichtung der inklusiven Beschulung zu beschreiben. Das Konzept liegt dem Landesbeauftragten noch nicht vor. Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen hat hierzu bisher nicht stattgefunden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass das Bildungsministerium das Konzept im Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorstellt und mit den Mitgliedern darüber diskutiert. Weiterhin führt die Landesregierung derzeit eine Bestandserhebung zur Verbesserung der Qualität der Inklusion an allgemeinen Schulen durch. Ziel der Erhebung soll es sein, an Hand der Ergebnisse Standards für eine qualitative inklusive Beschulung zu setzen.

Der Landesbeauftragte begrüßt, dass sich die Landesregierung mit der Qualität der inklusiven Beschulung befasst und auf diese Weise eine Forderung umsetzt, die der Landesbeauftragte bereits seit Jahren erhoben hat. Nur so ist eine Überprüfung möglich, inwiefern die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem in der allgemeinen Schule adäquat gefördert werden.

Der Landesbeauftragte wünscht sich jedoch auch in diesem Zusammenhang eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache. Nur so kann es gelingen, umfängliche Ergebnisse zu einer gelingenden inklusiven Beschulung zu erhalten.

Ein Gutachten zur Erfassung des Lehrkräftebedarfs zur sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen von Oktober 2016 (Klemm-Gutachten) hat ergeben, dass in Schleswig-Holstein eine Bedarfsdeckungslücke von insgesamt 493 Stellen besteht. Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, jährlich 70 neue Stellen für sonderpädagogische Fachkräfte zu schaffen. Dies begrüßt der Landesbeauftragte ausdrücklich. Dennoch stellt er fest, dass sich die Besetzung der Stellen schwierig gestaltet. In den Ballungsräumen Kiel, Flensburg und Lübeck ist eine Besetzung der Stellen unproblematisch. Aber gerade im ländlichen Raum erfolgt häufig keine Besetzung und die Stellen bleiben frei. Der Landesbeauftragte fordert im Sinne der Betroffenen die Schaffung von Anreizsystemen, gerade für den ländlichen Raum und die Inseln in Schleswig-Holstein. Nur so kann eine umfassende sonderpädagogische Förderung erfolgen.

Den Landesbeauftragten erreichten im Berichtszeitraum vermehrt Einzelfälle über den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der inklusiven Beschulung. Für den Landesbeauftragten ist ersichtlich, dass viele Lehrkräfte mit der Situation einer sehr heterogenen Schülerschaft überfordert sind. So gestaltet es sich immer wieder schwierig, Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und Pflegebedarf zu organisieren. Der Landesbeauftragte stellt fest, dass Lehrkräfte häufig nicht wissen, ob und welche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Mehrkosten nicht auf die gesamte Klasse umlegen zu müssen. Der Landesbeauftragte erarbeitet derzeit gemeinsam mit dem Bildungsministerium ein Fortbildungskonzept, in dem Schulen zu unterschiedlichen Fragestellungen der Inklusion geschult werden und Informationen erhalten. Ein Bestandteil wird auch die Finanzierung von möglichen Mehrkosten bei Klassenfahrten sein.

Die inklusive Beschulung führt bei vielen Familien, Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Lehrkräften vermehrt zu Unsicherheit. Der Landesbeauftragte plädiert für die Schaffung einer „Unabhängigen Beratungsstelle Inklusive Schule“. Aufgabe der Beratungsstelle soll es sein, über die Inklusion an Schulen zu informieren und allen Beteiligten als unabhängige Ansprechstelle zur Verfügung zu stehen.

„Ausbildungsbeginn wegen fraglichem Gutachten nicht möglich?“

Eine junge gehörlose Frau teilt dem Landesbeauftragten mit, dass die Bundesagentur für Arbeit den Beginn einer Ausbildung zur Altenpflege-Helferin an einer Gehörlosenfachschule verwehrt. Begründung sei ein älteres Gutachten, in dem der jungen Frau vor mehreren Jahren eine so genannte Lernbehinderung attestiert wurde. Auch aus anderen Gründen sei zweifelhaft, ob die Petentin den theoretischen Teil der Ausbildung erfolgreich abschließen könne.

In einem persönlichen Beratungsgespräch mit der Petentin und einer Vertreterin des Gehörlosenverbandes Schleswig-Holstein mit dem Landesbeauftragten kommen Zweifel auf, ob besagtes Gutachten unter angemessener Berücksichtigung der Gehörlosigkeit der Petentin erstellt wurde. Denn der Landesbeauftragte kann aus eigener Wahrnehmung der gehörlosen Petentin die Feststellung einer Lernbehinderung nicht nachvollziehen.

Er kontaktiert daraufhin die Bundesagentur für Arbeit und teilt seine Zweifel an dem genannten Gutachten mit.

Daraufhin folgt ein klärendes Gespräch mit der Petentin, Mitarbeiterinnen der Bundesagentur für Arbeit, einer Vertretung des Gehörlosen-Verbandes und dem Landesbeauftragten. Von Seiten der Agentur für Arbeit wird erklärt, dass die angestrebte Ausbildung nicht generell versagt werde und lediglich zuvor eine 11-monatige Berufsvorbereitung absolviert werden solle. Auch sei nicht die vermeintliche Lernbehinderung ausschlaggebend für diese Entscheidung.

Die Parteien einigten sich darauf, dass ein aktuelles berufspsychologisches Gutachten unter adäquaten Bedingungen unter Hinzuziehung einer kompetenten Gebärdensprachdolmetscherin erstellt wird. Dieses Gutachten fällt nun positiv für die Petentin aus. Außerdem leistet Sie bis zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn erfolgreich Praktika ab. Sie kann nun die angestrebte Ausbildung beginnen.

3.9.2 Schulbegleitung und Schulassistenten

Bereits in den vergangenen Tätigkeitsberichten ging der Landesbeauftragte auf den Konflikt zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der Schulbegleitung ein. Dieser Konflikt entstand durch einen Beschluss des Landessozialgerichts vom 17.02.2014 (L9 SO 222/13 B ER). Das Gericht entschied in einem Einzelfall, dass für inklusive Maßnahmen, die den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ betreffen, der Sozialhilfeträger keine Zuständigkeit besitzt. Hierfür liege die Zuständigkeit vielmehr beim Land Schleswig-Holstein.

In seinem Urteil vom 09.12.2016 (B 8 SO 8/15 R) stellte das Bundessozialgericht fest, dass der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit“ nicht nach den schulrechtlichen Vorschriften, sondern nach bundeseinheitlich sozialhilferechtlichen Vorschriften zu bestimmen ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Kreise und kreisfreien Städte Ansprüche auf Schulbegleitung nicht unter Verweis auf die Inklusionsverpflichtung des Landes ablehnen können.

Das Land Schleswig-Holstein führte zum Schuljahr 2015/2016 die Schulassistenten ein. Ziel dieser Einführung soll eine Verbesserung der Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie eine Entlastung der Lehrkräfte sein. Zunächst wurden die schulischen Assistenzkräfte an den Grundschulen eingesetzt, um zu Beginn der schulischen Laufbahn die systematisierten Lernprozesse



Runder Tisch inklusive Hochschule

gut zu gestalten. Die schulische Assistenz soll das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler fördern. Das Land gibt jährlich 13,6 Millionen Euro für die Schulassistenten aus. Das entspricht 479 Assistenzkräften mit unterschiedlicher Stundenzahl an den Grundschulen Schleswig-Holsteins.

Die bisherigen Erfahrungen der schulischen Assistenz wurden in einem Bericht der Landesregierung dargestellt (Drucksache 19/1154). Darin wird beschrieben, dass die Einführung der schulischen Assistenz eine gute systematische Ergänzung auf dem Weg zur inklusiven Schule darstellt. Weiterhin erhalten die Schulen durch das zusätzliche Personal eine größere Flexibilität im Umgang mit der heterogenen Lerngruppe.

Der Landesbeauftragte teilt die Einschätzung der Landesregierung zur Wirkung der schulischen Assistenz. Dennoch macht der Landesbeauftragte darauf aufmerksam, dass die Schulassistenten keine Alternative zur Sonderpädagogik darstellen. Sonderpädagogische Fachkräfte sind weiterhin eine wichtige Säule in der inklusiven Beschulung und müssen weiterhin eine Stärkung erfahren.

Gleichwohl sieht der Landesbeauftragte den Nutzen einer Schulassistenten, sodass er für eine Ausweitung auf die weiterführenden Schulen plädiert, um die inklusive Beschulung zu stärken.

„Keine Schülerbeförderung wegen Schulwegaktivierung?“

Die Mutter eines Kindes mit Autismus-Spektrum-Störung wendet sich an den Landesbeauftragten. Sie verwaltet die Leistungen ihres Kindes über das Persönliche Budget. Dies bedeutet, dass der Mutter als Budgetverantwortliche ein an den Bedarfen des Kindes festgelegter Betrag ausgezahlt wird. Mit diesem Betrag können die Budgetverantwortlichen dann wiederum die benötigten Hilfen besorgen. Dieses Modell ermöglicht den Leistungsberechtigten ein höheres Maß an Selbstbestimmung.

Die Mutter schildert, dass im Hilfeplan des Kindes 8 Fachleistungsstunden pro Monat vorgesehen sind, um den Schulweg einzuüben. Für die Mutter stellt sich nun die Frage, wie ihr Kind an den restlichen Tagen zur Schule kommt.

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass zwischen Schulwegtraining und Schulbeförderung zu differenzieren ist. Das Schulwegtraining ist als Individualleistung welche auf die Erweiterung der Alltagskompetenz abzielt Angelegenheit der Eingliederungshilfe. Die Schülerbeförderung hingegen ist Sache der zuständigen Schulträger. Der Landesbeauftragte macht die Petentin auf diesen Umstand aufmerksam, aufgrund dieser neuen Information wendet sich die Petentin bezüglich der Schülerbeförderung an den Schulträger.

Dieser Einzelfall macht die Wichtigkeit einer umfassenden Beratung und der Zusammenarbeit unterschiedlicher Träger deutlich. Von den Leistungsberechtigten kann nicht erwartet werden, dass sie sich mit den jeweiligen unterschiedlichen Zuständigkeiten und teilweise unübersichtlichen Begrifflichkeiten auskennen.

3.9.3 Peergroup

Im vergangenen Tätigkeitsbericht hat der Landesbeauftragte bereits die Bedeutung der Peer-Group von Menschen mit Behinderungen herausgestellt. Diese ist wichtig, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen einen selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung zu ermöglichen. Sie können behinderungsspezifische Kompetenzen entwickeln und sich untereinander austauschen.

Die Landesförderzentren Sehen und Hören führen bereits seit vielen Jahren Peer-Group-Kurse durch. Dennoch finden sich in den Konzepten der Landesregierung keine weiteren konkreten Überlegungen zur Ausweitung solcher Kurse auf weitere Förderschwerpunkte. Diese sind jedoch von großer Bedeutung für die inklusive Beschulung, damit es nicht zu einer Isolation einzelner Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen kommt. Eine problematische Entwicklung sieht der Landesbeauftragte darin, dass die Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Unterbringungs- und Fahrtkosten der Kurse nicht durchgehend finanzieren.

Der Landesbeauftragte appelliert an die Landesregierung, entsprechende Konzepte unter der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen. Zudem appelliert er an die Träger der Eingliederungshilfe, die Kosten für die Kurse durchgehend zu finanzieren.

3.9.4 Gebärdensprache

Der Landesbeauftragte führte in seinem vergangenen Tätigkeitsbericht die Bedeutung der Gebärdensprache als Unterrichtsfach in der allgemeinen Schule an. Die UN-Konvention sieht die Gebärdensprache als „angemessene Vorkehrung“ für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung. Daher sieht der Landesbeauftragte die Förderung der Gebärdensprache nicht als ausschließliche Aufgabe der Förderzentren an. Vielmehr muss sich eine inklusive Schule mit Konzepten befassen, die sich mit der Einführung der Gebärdensprache als Unterrichtsfach auseinandersetzen. Ansonsten können die Kinder und Jugendlichen mit Hörbehinderung, die für sie wichtige Gebärdensprache gar nicht erfahren und lernen. In einer inklusiven Schule sollte dies jedoch auch möglich sein. Bislang hat die Landesregierung noch keine Konzepte zur Gebärdensprache an allgemeinen Schulen entwickelt. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die Gebärdensprache als Wahlpflichtunterricht anzubieten.

Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung im Sinne einer inklusiven Beschulung erneut auf, die Förderung der Gebärdensprache an allgemeinen Schulen zu forcieren. Hierbei ist es elementar, dass auch nichthörbehinderten Schülerinnen und Schülern der Zugang zur Gebärdensprache ermöglicht wird.

3.9.5 Runder Tisch schulische Inklusion

Der Landesbeauftragte initiierte im Jahre 2011 den „Runden Tisch Inklusive Bildung“, den das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung haben gemeinsam gestalten und leiten.

Am Runden Tisch sind unterschiedliche Verbände und Institutionen, Menschen mit Behinderungen und die Politik durch Abgeordnete des Landtages vertreten. Ziel des Runden Tisches ist der regelmäßige fachliche Austausch zur inklusiven Bildung in Schleswig-Holstein. Die Ergebnisse werden der Politik mitgeteilt.

Der Runde Tisch befasste sich im Berichtszeitraum mit den Themen Bestandsanalyse zur schulischen Inklusion, dem Landesaktionsplan, dem Übergang Schule-Beruf und den Herausforderungen der Digitalisierung.

Ein weiterer Runder Tisch ist für Dezember 2019 vorgesehen. Bei der Sitzung wird es das Ziel sein, ein gemeinsames Verständnis für den Inklusionsbegriff zu erlangen, der für die weiteren Diskussionen als Grundlage dient.

3.10 Hochschulen

3.10.1 Runder Tisch Inklusion an Hochschulen

Auf Initiative des Landesbeauftragten und des Wirtschaftsministeriums finden jährlich zwei Sitzungen statt. Es ist eine Informationsplattform von Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Hochschulen in Schleswig-Holstein, von Studierenden mit Behinderungen, des Wirtschaftsministeriums und des Landesbeauftragten. Ziele sind beispielsweise die Förderung inklusiver Entwicklungen an Hochschulen und die Berücksichtigung der Belange von Studierenden und Promovierenden mit Beeinträchtigungen.

Besonderes Thema des runden Tisches waren die Aufgaben und Tätigkeiten der Diversitätsbeauftragten an den Hochschulen in Schleswig-Holstein (gem. § 27a HSG SH). Hier informierten die Fachpersonen für Diversität und Inklusion über die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit und machten die Unterschiedlichkeit der strukturellen Voraussetzungen zur Ausübung ihrer Tätigkeiten deutlich. Die Aufgaben und Weiterentwicklungsmöglichkeiten an den einzelnen Hochschulen variieren stark. Außerdem wurde die Rückmeldung gegeben, dass es neben den Diversitätsbeauftragten auch weiterhin Beauftragte für Menschen mit Behinderungen geben sollte.

Das Aufgabenfeld der Diversitätsbeauftragten ist so umfänglich, dass diese den Bedarfen der Menschen mit Behinderungen nicht gerecht werden können. Lediglich an der CAU Kiel gibt es neben der zentralen Beauftragten-Position für Diversität (ergänzt um dezentrale Beauftragte in den Fakultäten) auch eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen/chronischen Krankheiten. Es ist landes- und hochschulseitig notwendig, erforderliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Ressourcen im umfänglichen Sinne (Knowhow, Zeit, Geld, Infrastruktur) – auch unter Verweis auf rechtliche Vorgaben und Instrumente wie Aktionspläne – zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Unterstützung Studierender mit Behinderungen/chronischen Krankheiten wird auch vonseiten des Studentenwerkes mit Nachdruck bestätigt.



Wettbewerb zum Thema Barrierefreiheit in der Dänischen Straße

An einem weiteren Termin war Herr Dr. Carsten Bender von der Technische Universität Dortmund (Bereich Behinderung und Studium) zu Besuch und hat einen Impulsvortrag zum Thema Behinderung und Disabilitymainstreaming gehalten. Im Anschluss wurden Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten für Hochschulen in Schleswig-Holstein diskutiert.

Bei dem zweiten Treffen im Jahr wurde der Forschungsbericht „beeinträchtigt studieren - best2“ (<https://www.studentenwerke.de/de/content/beeinträchtigt-studieren---best2>) des Deutschen Studentenwerk (DSW) und dem Deutschem Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) von Frau Sonja Heißenberg (Mitarbeiterin im Forschungsprojekt) vorgestellt.

Mit der Studie best2 wurden zum zweiten Mal bundesweit Daten zur Situation Studierender mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erhoben. Im Mittelpunkt der Befragung lagen die Schwierigkeiten und Barrieren, mit denen sich gesundheitlich Beeinträchtigte im Studium und beim Studienzugang konfrontiert sehen.

Die Befragung best2 bildet zusammen mit der 21. Sozialerhebung einen Baustein zur Schaffung einer Datengrundlage als Voraussetzung für die gesetzliche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Daten der best2 stellen darüber hinaus auch ein wichtiges Steuerungswissen für Hochschulleitungen, Beratungsstellen für beeinträchtigte Studierende und andere hochschulpolitische Akteure beim Abbau von Barrieren bereit.

Ergänzt wurde die Präsentation durch die Darstellungen der Ergebnisse der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch Frau Kathrin Houda und Herrn Phil Mertsching und der Europa-Universität Flensburg durch Frau Martina Spirgatis.

Landesebene

Weiterhin fanden konstruktive Gespräche mit dem Staatssekretär für Wissenschaft und Kultur, Herrn Dr. Oliver Grundei, statt. Es besteht Konsens darüber, dass der Runde Tisch Inklusion an Hochschulen fortgeführt werden soll.

3.10.2 Inklusionsbeirat der CAU Kiel

Vor vier Jahren haben Lehrende, Beschäftigte und Studierende der CAU gemeinsam einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet. Circa 30 Maßnahmen wurden im Rahmen des CAU-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK bereits realisiert. Dazu gehörten beispielsweise die Einrichtung des Inklusionsbeirates, zu dem der Landesbeauftragte als Sprecher benannt wurde. Der Inklusionsbeirat begleitet bei der Umsetzung des Aktionsplans und ist Multiplikator der Umsetzungserfolge.



Inklusionsbeirat der CAU

Neben der strukturellen Verankerung der Inklusionsarbeit stand der Ausbau des Beratungs- und Informationsangebots an der CAU im Fokus. Beispielsweise war der Inklusionsbeirat an der Erarbeitung der Handreichung „Barrierearme Lehre: Grundlagen, Umgang und Möglichkeiten.“ für Lehrende der CAU beteiligt. Die Handreichung soll Lehrkräfte für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisieren.

Bei einer Festveranstaltung am 28.11.2019 anlässlich der vor vier Jahren gestarteten Umsetzung eines Aktionsplans der CAU hat der Landesbeauftragte einen Vortrag gehalten. Der Landesbeauftragte würdigte die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans und das Engagement für Chancengleichheit der CAU. Es ist ein gutes Beispiel für andere Hochschulen und Institutionen.

Zahlreiche Fachveranstaltungen, Seminare, Trainings und Aktionen für Lehrende und Angehörige der Verwaltung an der CAU ermöglichen das Erlangen von Wissen und die Sensibilisierung für die vielfältigen Lebenslagen und Bedürfnisse von Menschen mit und ohne Behinderungen. Der Landesbeauftragte verwies aber auch darauf, dass es für ein Miteinander auf Augenhöhe weiterhin zukünftig erforderlich ist, Vorurteile und Stereotypen zu hinterfragen, um Kompetenzen und Potentiale differenziert wahrnehmen zu können. Diesen Weg gilt es, vor dem Hintergrund der Internationalisierungs-, Digitalisierungs- und Inklusionsanforderungen an Hochschulen weiterzuentwickeln. Außerdem sollte das Präsidium der Universität auch zukünftig Inklusion als Querschnittsaufgabe sehen und aktiv fördern.

3.10.3 Lehraktivitäten an Hochschulen zu Themen der Situation von Menschen mit Behinderungen

Der Landesbeauftragte hat weiterhin an der Fachhochschule Kiel im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Lehraufträge übernommen. Schwerpunkte sind die Bereiche Hilfesysteme für Menschen mit

Behinderungen in Schleswig-Holstein, Sozialrechtsfragen, Inklusion, die UN-Behindertenrechtskonvention und Heil- und Sonderpädagogik.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbeauftragten übernehmen im Seminar zu unterschiedlichen Themen aus ihren jeweiligen Kompetenzbereichen einzelne Lehrveranstaltungen. Darüber hinaus werden Expertinnen und Experten der Behindertenarbeit Schleswig-Holsteins, darunter auch Menschen mit Behinderungen, zu verschiedenen Inhalten einbezogen.

Zusätzlich wird eine Veranstaltung speziell zum Bundesteilhabegesetz für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr angeboten.



Vorlesung des Landesbeauftragten an der Fachhochschule Kiel

Im Rahmen der Lehrtätigkeit werden Hausarbeiten und Bachelorarbeiten betreut. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass die Inhalte einen unmittelbaren Erkenntnisgewinn zu aktuellen Themen und Fragestellungen der Behindertenarbeit fördern, wie zum Beispiel zur (politischen) Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Nach wie vor bietet der Landesbeauftragte Studierenden die Möglichkeit, nach Abschluss des Studiums das Anerkennungsjahr in seiner Dienststelle zu absolvieren. Während dieser Zeit erhalten sie intensive Kenntnisse über die Arbeit des Landesbeauftragten.

Überdies setzte der Landesbeauftragte seine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz weiter fort.

Ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten übernimmt regelmäßig die Betreuung von Abschlussarbeiten zu dem Querschnittsthema Behinderung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

Die Tätigkeiten im Bereich der Hochschulen tragen deutlich zu Verbesserung der Netzwerkarbeit des Landesbeauftragten nicht nur in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit für Menschen mit Behinderungen bei. Ein Beispiel stellt die Zusammenarbeit mit der Muthesius-Kunsthochschule dar (3.8.5).

3.11 Geflüchtete mit Behinderungen

Bereits 2017 hatte der Landesbeauftragte mit weiteren Organisationen eine Fachtagung zum Thema dieses Kapitels organisiert. Er wollte sich an Menschen wenden, die mit ihrer Behinderung neu ins Land gekommen sind und ihre Erfahrungen sowie Wünsche kennen lernen. Das Thema weckte großes Interesse der Fachöffentlichkeit. Die Zielgruppe wurde jedoch nicht erreicht, so dass die Fachtagung mit neuer Ausrichtung auf den 26.10.2018 verlegt wurde. Diesmal richtete sich die Fachtagung sowohl an geflüchtete Menschen mit Behinderungen als auch an Fachkräfte, die diesen Personenkreis begleiten. Eine Dokumentation der Fachtagung ist auf der Seite des Beauftragten eingestellt (http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/Dokumentation_Fachtag_Fluechtlinge_mit_Behinderung.pdf).

Übereinstimmend mit der Resonanz auf den ersten Fachtagungstermin haben die Beteiligten eine Orientierungshilfe für die geflüchteten Menschen, vor allem aber für die vielen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen, verfasst. Die Beteiligten im genannten Zusammenhang verfügen häufig entweder über Erfahrungen aus dem Bereich der Flüchtlingshilfe oder aus dem Bereich der Behindertenhilfe, sehr selten jedoch aus beiden Bereichen. Daher hielten die Schreibenden es für hilfreich, die beiden Bereiche in einer Schrift zusammenzuführen, um die alltägliche Beratungspraxis zu unterstützen. Eine erste Auflage war schnell vergriffen. Aktuelle Rechtsänderungen führen zurzeit zur Überarbeitung der Orientierungshilfe, die als Datei noch verfügbar ist (<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/Leitfaden-final.pdf>).

Um dem Anspruch, direkt mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen ins Gespräch zu kommen, gerecht zu werden, hat der Landesbeauftragte im Jahr 2019 drei Treffen organisiert: Zweimal in Kiel und einmal in Neumünster. Es waren zwischen 10 und 15 Personen gekommen, die sich in einzelnen Sprachgruppen zum Thema austauschten. Erste Eindrücke sind, dass das komplexe deutsche Sozialsystem eine große Hemmschwelle bedeutet. Auf der anderen Seite ist von den meisten Gesprächspartnern eine tiefe Dankbarkeit für die erreichte Lebenssituation nach Flucht und Bedrohung zu verspüren.

Dem Landesbeauftragten erscheint es sinnvoll, geflüchteten Menschen noch mehr Unterstützung bei der Selbsthilfe und somit der Organisation ihrer eigenen Belange zukommen zu lassen.

Um die Lebenssituation der geflüchteten Menschen besser zu erfassen, hat der Landesbeauftragte mit Partnern eine Erhebung in Auftrag gegeben, die Mitte 2020 zu zentralen Fragestellungen erste Ergebnisse wissenschaftlich aufarbeiten soll.

Wegen Rückmeldungen von Einzelnen auf der Fachtagung und bei den genannten Treffen im Land zu Sprach- und Integrationskursen von geflüchteten Menschen hat der Landesbeauftragten Kontakt zum

Innenministerium aufgenommen. Erfahrungsberichte hinterließen den Eindruck, dass trotz guter inklusiver Bildungserfahrung in Schleswig-Holstein die hier betrachtete Zielgruppe keinen gleichberechtigten Zugang zu den Regelangeboten für geflüchtete Menschen bekommt. Insbesondere blinde und gehörlose Menschen stellten die Schulungsangebote vor Herausforderungen. Nach der Klärung der Angebote wurde die Zugangsstruktur besser gegliedert und die Schulungslandschaft transparenter dargestellt, so dass die Menschen, die verantwortlich im System zuständig sind, nun eine gute Übersicht haben, wie den genannten Personen ein möglichst barrierefreier und inklusiver Zugang zu den Angeboten gewährt werden kann.

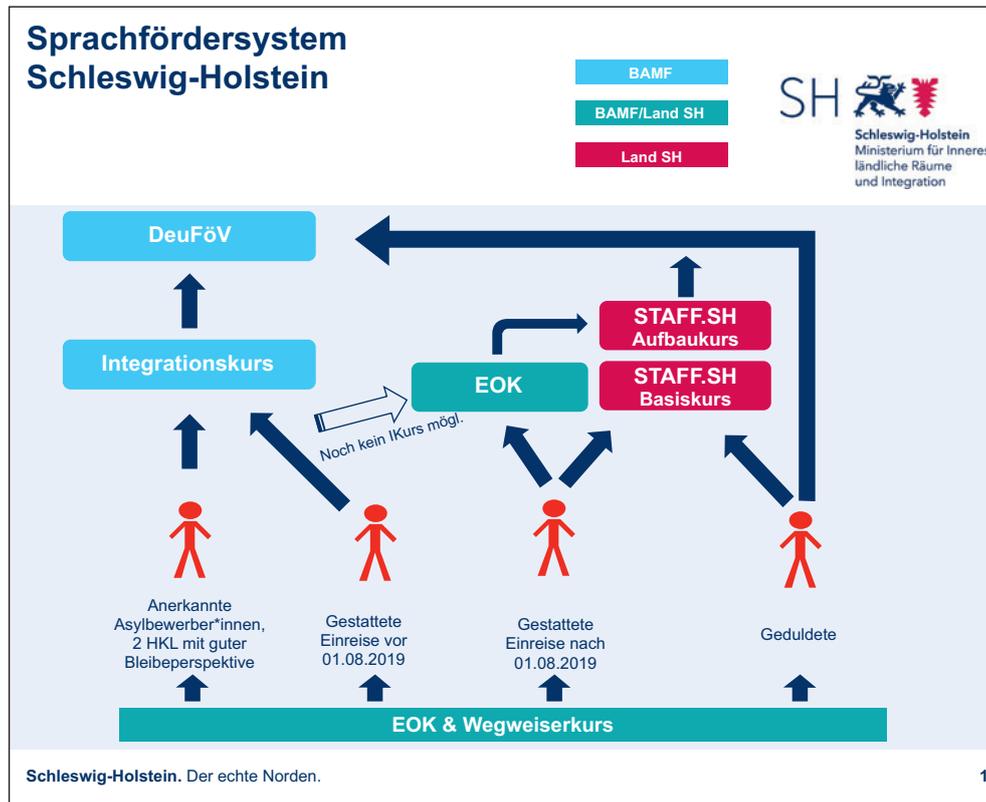


Abbildung zeigt die Wege in die Sprachförderung nach Aufenthaltsstatus, Zuständigkeit (Bund und/oder Land) und Bleibeperspektive gegliedert.

Verwendete Abkürzungen: DeuFöV – Berufsbezogene Deutschsprachförderung; HKL – Herkunftsland; IKurs – Integrationskurs; EOK Erstorientierungskurs; STAFF.SH – Starterpaket für Flüchtlinge. Es wird klar, dass alle geflüchtete Menschen einen Zugang in Sprachkurse unterschiedlicher Intensität haben.

Weiterhin ist es dem Landesbeauftragten wichtig, dass die besondere Schutzbedürftigkeit von geflüchteten Menschen mit Behinderungen verstärkt Beachtung findet. Dazu fehlt es an einer strukturierten Erfassung des Merkmals Behinderung während der Aufnahme neuer Geflüchteter. Dies führt nach Auffassung des Landesbeauftragten zu einer ungenügenden Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Die EU-Aufnahmerichtlinie macht es zur Aufgabe der Mitgliedstaaten, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge zu identifizieren und angemessen zu versorgen. In Deutschland ist die Aufnahme Ländersache und somit liegt diese Aufgabe in der Zuständigkeit Schleswig-Holsteins. Ziel ist es, die Gesundheit der Personen wiederherzustellen oder aufrecht zu erhalten und Benachteiligungen der genannten Personengruppen auszugleichen (Richtlinie 2013/33/EU). Dazu gibt es unterschiedliche Modelle (http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2015/09/Modelle-zur-Fr%C3%BChfeststellung-besonders-Schutzbed%C3%BCrftiger_30.9.pdf) in anderen Bundesländern und EU-Staaten und eine Handreichung der EU (<https://ipsn.easo.europa.eu/de/easo-tool-identification-persons-special-needs>).

Im November 2019 konnte der Landesbeauftragte den Flüchtlingskoordinierungsstellen der Städte und Kreise Schleswig-Holsteins bei ihrem turnusmäßigen Austausch im Innenministerium über die hier berichteten Tätigkeiten und Anforderungen an die Zusammenarbeit informieren. Insbesondere die Erfassung von Bedarfslagen nahm in der anschließenden Diskussion einen breiten Raum ein.

3.12 Sexualität und Gewalt

Menschen mit Behinderungen sind überproportional stark von sexualisierter Gewalt betroffen. Das EU-Parlament geht davon aus, dass 80 % der Frauen mit Behinderungen bereits Gewalt erlebt haben. Sie sind doppelt so häufig betroffen wie Frauen ohne Behinderungen. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ aus dem Jahr 2012 bestätigt diese hohe Gewaltbetroffenheit.

Sie lässt sich unter anderem aus der spezifischen Lebenssituation und den betroffenen Personenkreis behindernden Faktoren erklären.

Dazu zählen:

- Das Machtgefälle zwischen Betreuungs- und Unterstützungspersonal und Menschen mit Behinderungen ist sehr ausgeprägt. Häufig sind Menschen mit Behinderungen zeitlebens auf Assistenzleistungen in verschiedenen Lebensbereichen angewiesen.
- Um Missbrauch abwehren zu können, braucht es kognitive, kommunikative und körperliche Fähigkeiten, die bei Menschen mit Behinderungen abhängig von der Behinderung unterschiedlich ausgeprägt sind.
- Menschen mit Behinderungen haben in der Regel im Verhältnis zu nicht behinderten Menschen deutlich weniger Sexualerziehung oder sexuelle Erfahrungen in ihrem Leben erfahren. Eine Geschlechtsidentität wird so kaum entwickelt.
- Menschen mit Behinderungen haben selten einen Zugang zu Beratungsangeboten bei nicht behinderungsbedingten Problemen.

Aufgrund der großen Relevanz des Themas sexualisierter Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderungen hat der Landesbeauftragte im Jahr 2016 die Arbeitsgruppe 33 „Gewalt, Behinderung und Sexualität“ beim Landespräventionsrat mitgegründet. Beteiligt waren Vereine und Verbände der schleswig-holsteinischen Präventionsarbeit, vier Ministerien, Verbände der Menschen mit Behinderungen und Frauenbeauftragte.

Die Arbeitsgruppe hat Handlungsleitlinien für Einrichtungen und Dienste, die Menschen mit Behinderungen unterstützen oder begleiten, erarbeitet. Die Handlungsleitlinien befinden sich in Standardsprache und Leichter Sprache im Anhang (9.5.1; 9.5.2). Diese schaffen für Einrichtungen einen Handlungsrahmen zur Umsetzung geltender Rechte in den Bereichen:

- Förderung der sexuellen Selbstbestimmung
- Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch

Am 08.05.2019 hat die Arbeitsgruppe den Fachtag „Zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderungen“ organisiert. Veranstalter des Fachtages waren der Landespräventionsrat und der Landesbeauftragte. Neben der Veröffentlichung der Handlungsleitlinien standen inklusive Projekte im Fokus. Zum Beispiel treten bei einem Projekt die Expert*innen in eigener Sache gemeinsam mit Fachkräften als Beratende in Tandem-Teams auf. Die Arbeit der Arbeitsgruppe 33 wurde am 13.06.2019 abgeschlossen.



Fachtagung des Landesbeauftragten gemeinsam mit dem Landespräventionsrat

Wichtig für die Umsetzung dieser Handlungsleitlinien ist die Verankerung im Landesrahmenvertrag (3.4.4). Dort ist nun geregelt, dass jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe zukünftig ein Konzept zur Prävention von Gewalt und Missbrauch haben muss. Dadurch ist es für Leistungserbringer in Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen möglich, entsprechende Leistungen zu finanzieren. Dies hatte der Landesbeauftragte schon zu Beginn der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag gefordert.

Der Landesbeauftragte nahm in der Folge Kontakt zu allen für das Vertragsmanagement von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zuständigen Personen der kommunalen Träger der Eingliederungshilfe auf. Er sensibilisierte für das Thema und regte die regelhafte Befassung mit den Handlungsleitlinien in Verhandlungen und im Rahmen von Prüfungen an.

Art. 16 „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ der UN-BRK stellt die Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen heraus. Zum Beispiel sieht Art. 16 Abs. 3 verpflichtend eine Kontrolle von Einrichtungen durch eine unabhängige Behörde vor. Der UN-Fachausschuss hat in seiner Überprüfung festgestellt, dass weder eine unabhängige Kontrollinstanz existiert noch unabhängige Beschwerdemechanismen vorgehalten werden.

Dem Landesbeauftragten sind entsprechende Vorkehrungen auch in Schleswig-Holstein nicht bekannt.

Landesebene

Der Landesbeauftragte stellt fest, dass es in Schleswig-Holstein an gesetzlichen Verankerungen wirksamer Schutzvorkehrungen und anderen institutionellen Absicherungen fehlt. Handlungsbedarf erkennt der Landesbeauftragte zum Beispiel beim Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (3.5.4). Damit der Schutz der Menschen mit Behinderungen zukünftig besser gelingen kann, empfiehlt der Landesbeauftragte die Entwicklung einer landesweiten Gewaltschutzstrategie.

Zum 01.01.2017 hat die von Bund, Ländern und Kirchen getragene Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ ihre Arbeit aufgenommen. Mit der Stiftung soll ein Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, die in der Zeit von 1949-1975 (Westdeutschland) bzw. von 1949-1990 (Ostdeutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. in stationären psychiatrischen Einrichtungen gelebt haben und bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund des dort erlittenen Leids vorliegt. Die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ hat die Aufgabe, dieses Leid und Unrecht anzuerkennen und die Betroffenen zu unterstützen. Dies geschieht durch öffentliche Anerkennung von Leid und Unrecht, wissenschaftliche Aufarbeitung und eine Geldleistung.

Im August 2018 hat die Landesregierung eine landesspezifische Studie zur Medikamentenerprobung in Auftrag gegeben. Zwischenergebnisse werden Anfang des Jahres 2020 erwartet.

Im Rahmen der öffentlichen Anerkennung des erlittenen Leids und Unrechts hat am 28.11.2018 und 29.11.2018 im Plenarsaal das Symposium „Die Vergangenheit im Kopf – die Zukunft in der Hand“ stattgefunden. Veranstaltet wurde es von den Mitgliedern des Sozialausschusses, dem Sozialministerium und betroffenen Menschen. Nach dem Symposium haben die Abgeordnete des Sozialausschusses im Rahmen der Selbstbefassung den Beschluss „Alle Möglichkeiten der Aufarbeitung nutzen und fortsetzen“ (Umdruck 19/1885) angenommen. Ein Teil des Beschlusses sieht eine Erweiterung der Studie für Schleswig-Holstein vor. Die Erweiterung befasst sich unter anderem mit den allgemeinen Lebensbedingungen, den Erziehungsmethoden und der Gewalt in den Einrichtungen.

Leistungen aus der Stiftung können bis zum 31.12.2020 bei der Anlauf- und Beratungsstelle beantragt werden, da die Frist um ein Jahr verlängert wurde. Der Landesbeauftragte steht im Austausch mit den Beschäftigten der Anlauf- und Beratungsstelle. Diese berichten von teilweise sehr unterschiedlichen Antragsituationen in Einrichtungen vergleichbarer Größe aus der damaligen Zeit. Der Landesbeauftragte hat Kontakt zu den benannten Einrichtungen aufgenommen.

Der Landesbeauftragte weist daraufhin, dass gesetzliche Vertreter verpflichtet sind, mögliche Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung geltend zu machen.

Der Landesbeauftragte wirkt bei der Arbeit des regionalen Fachbeirates mit. Im regionalen Fachbeirat sind ehemalige betroffene Menschen, Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, der Wissenschaft, des Sozialausschusses und der Landesverwaltung vertreten.

Die intensive Befassung und Unterstützung durch das Parlament und die Landesverwaltung für die Themen der Stiftung wird vom Landesbeauftragten als sehr positiv wahrgenommen. Eine ähnlich intensive Befassung aus anderen Bundesländern ist dem Landesbeauftragten dazu nicht bekannt.

3.13 Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen sind überproportional häufig von Gewalterfahrungen betroffen und haben geschlechtsspezifisch bedingt Nachteile im privaten und beruflichen Kontext.

Vor dem Hintergrund dieser auch im vorherigen Kapitel (3.12) beschriebenen Gewaltproblematik ist die Einrichtung von Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen und Werkstätten unerlässlich.

In der neuen Werkstatt-Mitwirkungs-Verordnung ist dies für die Werkstätten bereits festgeschrieben. Frauenbeauftragte vertreten zukünftig die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten behinderten Frauen gegenüber der Werkstattleitung. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. Daneben konnte durch den Landesbeauftragten in die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag eingebracht werden, dass Werkstatträte und Frauenbeauftragte auskömmlich finanziert werden sollen (§ 6 Absatz 14 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein). Über eine bereits verhandelte landeseinheitliche Pauschale wird zukünftig die Finanzierung der Rahmenbedingungen der Tätigkeiten der Werkstatträte und der Frauenbeauftragten in Werkstätten sichergestellt. Dabei wurden erfreulicherweise die Kosten für eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten bereits berücksichtigt. Auch hierzu hat der Landesbeauftragte entscheidend beitragen können.

Um eine Arbeit in guter Qualität sicherstellen zu können, werden die gewählten Frauenbeauftragten innerhalb eines Jahres ausgebildet.

Der Landesbeauftragte setzt sich weiter dafür ein, dass auch verpflichtende Regelungen für die Implementierung von Frauenbeauftragten in Wohnangeboten der Eingliederungshilfe, insbesondere in besonderen Wohnformen, eingeführt werden. Darüber hinaus müssen analog zu den Frauenbeauftragten in Werkstätten auch in diesem Bereich angemessene Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten hergestellt werden. Die Grundlage hierfür konnte bereits in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag eingebracht werden (9.4.1).

Der Landesbeauftragte ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft 35 „Umsetzung Istanbul Konvention in Schleswig-Holstein“, welche beim Landespräventionsrat und Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) verortet ist. Die Istanbul-Konvention ist das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

Im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft engagiert sich der Landesbeauftragte für einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Schleswig-Holstein. Durch die Arbeit sensibilisiert er für Formen und Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt und trägt zur Prävention und Bekämpfung struktureller Gewalt gegen Frauen bei.

Weiterhin steht der Landesbeauftragte regelmäßig im Austausch mit Organisationen in diesem Themenbereich, wie beispielsweise mixed pickles e.V. und dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein (LFSH). Beide Institutionen sind im Projekt „Suse - sicher und selbstbestimmt“ des Bundesverband Frauenberatung und Frauennotrufe Frauen und Mädchen mit Behinderung tätig, welches seit einigen Jahren besteht und von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen den Zugang zum Unterstützungssystem erleichtern soll.

3.14 Psychiatrischer Bereich

Zwei Landesgesetze regeln zurzeit Rechte bei der psychiatrischen Versorgung. Es handelt sich um das so genannte Psychiatrisch Kranke Gesetz (PsychKG) und das Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG). Beide deckten bislang in erster Linie ordnungs- und strafrechtliche Belange ab. Sie werden regelmäßig überarbeitet. Durch ein höchstrichterliches Urteil und durch die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention ist die Überarbeitung der Gesetze aktuell notwendig. Die genannten Quellen beschäftigen sich insbesondere mit der Anwendung von Zwang und Gewalt in Psychiatrie und Maßregelvollzug.

Das zuständige Sozialministerium hat sich frühzeitig vor der Überarbeitung des PsychKG mit dem Landesbeauftragten und weiteren Beteiligten zur Psychiatrie (u.a. Selbstvertretungen, Angehörige) zum fachlichen Austausch verabredet. Zum Referentenentwurf des Ministeriums bezog der Landesbeauftragte am 07.10.2019 Stellung. Inzwischen wurde ein Gesetzentwurf an den Landtag zur Beratung geleitet. Hierzu wird der Landesbeauftragte im parlamentarischen Verfahren erneut Stellung nehmen.

Bereits durch die neue Bezeichnung als Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) zeigt sich ein geändertes Verständnis der Rechtsgrundlage. In grundlegenden Fragen zur Anwendung von Zwang und Gewalt werden endlich die zuletzt 2013 vom Landesbeauftragten geforderten Maßnahmen zur engen und ständigen Begleitung von fixierten Menschen besser, aber leider immer noch nicht zwingend genug, umgesetzt. Es fehlt an einer unbedingten und ständigen Bewachung der unter Zwangsmaßnahmen stehenden Personen (§ 28, Abs.4 PsychHG).

Vor der Anwendung von Zwang sollte jedoch noch stärker auf die Entwicklung von Alternativen zu Zwangsmaßnahmen hingewirkt werden. Gerade hier könnte das Land flankierend zu gesetzlichen Regelungen Modellvorhaben initiieren, um die Versorger anzuregen, engagiert mit psychisch kranken Menschen und deren Angehörigen gemeinsam Wege zur zwangsfreieren Psychiatrie zu finden. Ergänzend wünscht sich der Landesbeauftragte, dass die Dokumentationen zur Anwendung von Zwang in der Psychiatrie ausgewertet und bewertet werden. Nur so könnte eine Erkenntnis aus den erhobenen Daten wachsen und sich später ein Nutzen für die Behandlung ergeben.

Das Maßregelvollzugsgesetz befindet sich ebenfalls in der parlamentarischen Beratung. Der Landesbeauftragte ist zur Stellungnahme aufgefordert. Auch in diesem Gesetz werden unter anderem die Anwendung von Zwang bei Menschen geregelt, die aufgrund eines Gerichtsurteils geschlossen untergebracht sind.

Der Landesbeauftragte pflegt einen intensiven Austausch mit der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan. Selbstvertretende der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan wurden auch vom Landesbeirat gewählt, an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag teilzunehmen (**3.1.2.3**).

Der Landesbeauftragte hat sich mit weiteren Nutzerververtretungen getroffen. Sie berichteten von strukturellen Verschlechterungen ihrer tagesstrukturierenden Beschäftigungsmöglichkeit. Ähnliche Problematiken sind dem Landesbeauftragten auch von anderen Einrichtungen bekannt. Deshalb hat sich der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum intensiv mit verschiedenen Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit psychischen Behinderungen neben dem 1. Arbeitsmarkt beschäftigt. Er hat zum Antrag „Beschäftigungssituation von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen verbessern“ (Landtagsdrucksache 19/1506) der Fraktion des SSW umfassend Stellung genommen (**3.7.7**).

Eine weitere positive Möglichkeit zur beruflichen und sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist eine EX-IN Ausbildung.

EX-IN steht als Abkürzung für den englischen Begriff „Experienced Involvement“ und bedeutet übersetzt „die Beteiligung Erfahrener“.

Wie schon im letzten Tätigkeitsbericht beschrieben, begrüßt der Landesbeauftragte das Angebot der EX-IN Ausbildung und unterstützt dahingehend, dass Vereinbarungen getroffen werden, dass eine Finanzierung der Ausbildung gesichert ist.

Das Ziel der Ausbildung ist es, unter anderem Menschen mit Psychiatrieerfahrung einen Zugang zu unterschiedlichen psychosozialen Arbeitsfeldern zu ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen qualifiziert werden, ihre individuelle Krankheits- und Genesungserfahrung für andere nutzbar einzubringen.

Viele Untersuchungen haben aufgezeigt, dass die Einbeziehung des „Expertenwissen aus Erfahrung“ dazu beiträgt:

- ein erweitertes Verständnis von psychischen Störungen zu erhalten,
- neues Wissen über genesungsfördernde Faktoren in der Psychiatrie zu erlangen,
- neue Methoden in der Fachkräfteausbildung und
- innovativen Angeboten psychiatrischer Dienste zu entwickeln.

Ungeachtet dessen wird den Erfahrungen der Betroffenen immer noch zu wenig Bedeutung beigemessen. Das daraus resultierende Versorgungssystem lässt viele genesungsorientierte Ansätze unberücksichtigt und viele Betroffene sind mit den Angeboten unzufrieden.

Im vergangenen Berichtszeitraum haben zwar weitere EX-IN Ausbildungskurse stattgefunden, es ist aber festzustellen, dass es auch Kurse gab, die nicht stattfinden konnten, da es Interessierten weiterhin nicht möglich war, eine Teilnahme zu finanzieren. Die Ausbildungskosten in Höhe von circa 3.500 € plus Fahrtkosten sind für viele zu hoch, denn sie sind häufig auf Sozial- und Rentenleistungen angewiesen.

Nichtsdestotrotz steigt die Zahl der interessierten Personen, die eine Ausbildung absolvieren wollen. Auch vermehrt zeigen Kliniken Bereitschaft, entsprechende Arbeitsstellen bereitzustellen.

Die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe ist in §§ 102 Abs. 1 Nr. 4 und 113 SGB IX geregelt. Die Ausbildung fördert die gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Teilnehmenden Selbstsicherheit gewinnen können und dadurch ein selbstbestimmteres Leben möglich ist. Außerdem werden Fertigkeiten im Bereich Kommunikation, Reflexion und Sozialkompetenz gelehrt und gefördert. Diese sind unter anderem bedeutsam, um angemessen in Kontakt mit anderen Personen treten zu können, sowohl im beruflichen als auch im privaten Bereich.

Auch das zuständige Referat im Sozialministerium sieht in der EX-IN Ausbildung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen. Nichtsdestotrotz liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen und Städten. Der Landesbeauftragte wird sich weiterhin für verbindliche Vereinbarungen einsetzen.

Weiterhin hat der Landesbeauftragte am 04.12.2019 gemeinsam mit der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan eine Fachtagung im Landeshaus veranstaltet: „Baustelle Sozialpsychiatrie - Fachtag zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Vernetzung“.

Ziel des Fachtages war es, Kommunikation und Vernetzung zwischen den Akteuren herzustellen, Impulse durch die Darstellung innovativer Ansätze und inklusiver Projekte zu setzen und eine gemeinsame Perspektive für die sozialpsychiatrische Versorgungslandschaft zu entwickeln.

Die Veranstaltung richtete sich an alle Akteure des psychiatrischen Bereiches und war mit 180 Teilnehmenden ausgebucht. Das große Interesse an dem Fachtag bestätigt, dass Handlungsbedarfe bestehen.

Aus Sicht des Landesbeauftragten fehlt ein regelmäßiger Austausch und eine strukturierte Vorgehensweise, um die psychiatrische Versorgung in Schleswig-Holstein weiterzuentwickeln. Im Vorwege des Fachtages hat ein erstes Gespräch mit der neuen Leitung des Psychiatriereferates stattgefunden. Der Landesbeauftragte ist zuversichtlich, dass die Landesregierung zukünftig eine aktivere Rolle bei der Weiterentwicklung der sozialpsychiatrischen Versorgung in Schleswig-Holstein einnehmen wird.

3.15 Sport

Vom 14. bis zum 18.05.2018 fanden die Special Olympics Deutschland in Kiel statt. Die nationalen Spiele sind der sportliche Höhepunkt für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung. Die Qualifizierung erfolgt über landesweite Anerkennungswettbewerbe in den jeweiligen Sportarten. Es gingen 4.600 Athletinnen und Athleten in 19 Sportarten an den Start. Die Sportlerinnen und Sportler sowie ihre Unterstützer hinterließen einen nachhaltigen Eindruck in der Stadt.

Anlässlich der Spiele wurde der Vereins-Zukunftspreis für inklusiven Sport verliehen. Der Freizeit- und Familienpark HANSA-PARK (Sponsor), der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) und die Sportjugend Schleswig-Holstein (sjsh) zeichneten zehn schleswig-holsteinische Sportvereine aus. Insgesamt 40 Sportvereine aus Schleswig-Holstein hatten sich um den Preis beworben. Die zehn ausgezeichneten Vereine konnten eine Expertenjury mit der Darstellung ihrer Aktionen, Projekte und mit lebendigen Ideen überzeugen. Die Vereine haben eindrucksvoll aufgezeigt, wie sie ihre beispielhaften Vereinsinitiativen umsetzen, weiterentwickeln und ihre inklusiven Strukturen auch in Zukunft nachhaltig stärken wollen. Der Landesbeauftragte war Mitglied in der Jury und verlieh den ersten Preis an den TSV-Hattstedt, der mit 5.000 € dotiert war.

Nach den Special Olympics Deutschland hat das Parlament verschiedenen Themen des Sports beraten. Alle Landtagsfraktionen haben dem Antrag (19/835) „Förderung der Inklusion im Sport, durch Ausschreibung eines Innovationspreises und Verstärkung der Förderung der Special Olympics“ in der Plenarsitzung im Juli 2018 zugestimmt. Ein Teil des Antrages sieht ein Symposium vor. Das Symposium wird gemeinsam mit dem Landtag, der Landesregierung, dem Landesbeauftragten, dem Landessportverband und den Sportverbänden der Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Voraussichtlich wird es im Vorwege der Landesspiele 2021 stattfinden.

Außerdem haben die antragstellenden Fraktionen (CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP) in dem Antrag (19/835) den Landesbeauftragten gebeten, die Sportverbände der Menschen mit Behinderungen in den Landesbeirat zur Teilhabe aufzunehmen. Nach Rücksprache mit den Sportverbänden und dem Landesbeirat wurde § 3 der Geschäftsordnung um den Abs. 5 erweitert, der beratende Mitglieder für den Landesbeirat

vorsieht. Die Sportverbände sind nun beratende Mitglieder des Landesbeirates und werden anlassbezogen hinzugezogen (3.1.2.2).

Darüber hinaus haben fünf Parteien des Landtages den gemeinsamen Antrag (19/1012) „Landeswettbewerb Special Olympics regelmäßig durchführen“ gestellt. Vorgesehen sind die Landesspiele für das Jahr 2021, da im Jahr 2022 die Nationalen Spiele in Berlin stattfinden. Über die Landesspiele können sich die Sportlerinnen und Sportler für die Nationalen Spiele qualifizieren. Erste Anerkennungswettbewerbe wird es voraussichtlich im Jahr 2020 geben. Der Landesbeauftragte ist hierzu mit dem Landesverband Schleswig-Holstein von Special Olympics Deutschland in Kontakt.

Die Landesregierung hat im Berichtszeitraum die Fördermittel für inklusive Maßnahmen im Sport deutlich erhöht.



Foto von der Bühne der Special Olympics mit Vertretern der Jury und Vereinsmitgliedern

Anlässlich der Beratungen zum Antrag (19/1388) „Erfolgsmodell zur Sportförderung für die gesamte Landesverwaltung“ hat sich der Landesbeauftragte für eine Stärkung des Spitzensports von Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Er verfasste dazu eine schriftliche Stellungnahme und nahm an der mündlichen Anhörung zum Antrag im Innen- und Rechtsausschuss des Landtages teil.

Die Gleichberechtigung der paralympischen Sportlerinnen und Sportler Schleswig-Holsteins mit den olympischen Sportlerinnen und Sportlern ist dem Landesbeauftragten ein wichtiges Anliegen. Zudem appellierte er an die Landespolitik, für bessere Sportbedingungen insbesondere für den Aufbau von Trainingsstützpunkten des paralympischen Sports in Schleswig-Holstein zu sorgen, damit die Sportlerinnen und Sportler im Lande in ihrer Sportart trainieren können.

Die Landesregierung erarbeitet den Zukunftsplan „Sportland Schleswig-Holstein“. Hier wirkt der Landesbeauftragte im Handlungsfeld „Bewegung und Sport in den Kommunen“ mit.

Landesebene

Am 23.11.2018 hat der Landesbeauftragte beim sozialpolitischen Hearing der Stadt Kiel einen Impulsvortrag zum Thema Inklusion im Sport gehalten.

Am 16.05.2019 hat der Landessportverband im Landeshaus das Forum Inklusion und Sport ausgerichtet. Der Landesbeauftragte war im Rahmen eines Forums beteiligt.

Der Landesbeauftragte nimmt an den regelmäßigen Sitzungen des Arbeitskreises bei der Sportjugend „Inklusion im und durch Sport“ teil. Hierbei kann er auf Fragestellungen eingehen und Impulse zu inklusiven Ansätzen im Breitensport setzen. Die Empfehlungen des Arbeitskreises helfen dem Vereinssport, ihre inklusive Ausrichtung zu gestalten. Der Landessportverband trägt dazu bei, inklusive Angebote fachlich sowie personell zu stärken.

Der Landesbeauftragte hat in diesem Berichtszeitraum einen Arbeitskreis gegründet, in dem spezielle Themen, wie zum Beispiel die Finanzierungsmöglichkeiten zusätzlicher Assistenzen im inklusiven Breitensport diskutiert werden.

3.16 Gesetzliche Betreuung

Die Anzahl von Betreuungen steigt in den vergangenen Jahren, im bundesweiten Durchschnitt betrachtet, stetig an. Wurden 1995 noch 625.000 Menschen betreut, sind es heute bereits 1,3 Millionen. Gründe hierfür gibt es viele: Das durchschnittliche Alter wächst, Familienstrukturen lösen sich auf und soziale Einrichtungen können aufgrund finanzieller Einschränkungen weniger leisten. Zudem wird es immer schwieriger, soziale Unterstützungsleistungen zu beantragen und zu erhalten. Insbesondere die Zahl der Menschen mit Behinderungen und komplexen Problemlagen, die auf eine rechtliche Betreuung angewiesen sind, nimmt zu.

Zum Betreuungsrecht findet derzeit ein Reformprozess auf Bundesebene statt. Grundlage dieses Prozesses sind die Regelungen der UN-BRK, insbesondere Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, und die Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) von 2015 bis 2017 durchgeführten Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsgerichtlichen Praxis“. Die sich hieraus ergebenden notwendigen Gesetzesänderungen werden in einem interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozess vorbereitet, der bis Anfang 2020 laufen wird. Der Landesbeauftragte verfolgte den Prozess mit dem Fokus der Relevanz für Menschen mit Behinderungen aufmerksam und nahm in diesem Kontext an vielen Veranstaltungen teil.

Eine Befragung von Betreuungsbehörden, Richterinnen und Richtern sowie Betreuerinnen und Betreuern im Rahmen der oben genannten Studie zeigte, dass zwischen 5 und 15 Prozent der rechtlichen Betreuungen vermieden oder begrenzt werden könnten, wenn andere Hilfen effizienter genutzt würden. Zu diesen vorgeschalteten Hilfsangeboten gehören der allgemeine Sozialdienst, die Betreuungsbehörden, Sozialleistungsträger, der sozialpsychiatrische Dienst, Schuldnerberatungsstellen oder auch Pflegestützpunkte. Diese Angebote fehlen aber teilweise in den Kommunen oder sind unterbesetzt.

Übergeordnete Ziele des Diskussionsprozesses auf Bundesebene sind die Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung. Zu den wichtigsten Maßnahmen, um die Qualität der Betreuung – insbesondere für Menschen mit Behinde-

rungen - zu sichern, gehören beispielsweise die Einführung einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie ein einheitliches Zulassungsverfahren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Bereitstellung von verständlichen, barrierefreien und mehrsprachigen Informationsmaterialien für (potentiell) zu betreuende Menschen. Des Weiteren muss zukünftig der Wunsch und der mutmaßliche Wille einer betreuten Person im Genehmigungsverfahren aktenkundig erfasst werden. Außerdem sollen Konzepte und Methoden zur unterstützten Entscheidungsfindung entwickelt werden. Diese müssen insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Einschränkungen in der Kommunikation spezifiziert werden. Dabei müssen Methoden und Konzepte entwickelt werden, die die Vielschichtigkeit der Beeinträchtigungen bei der Äußerung von Wünschen und Willen berücksichtigen und Unterstützte Kommunikation für Menschen mit komplexen Behinderungen als Methode beinhalten.

Am 27. Juli 2019 fand durch eine rechtliche Anpassung eine Vergütungserhöhung für Vormünder und Betreuende (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes) statt.



Hospitation in der Werk- und Betreuungsstätte in Ottendorf

Die Studie verdeutlichte, dass der Zeitaufwand bei der Betreuung höher als deren Vergütung war. Dennoch bleibt die Vergütungsproblematik bestehen, denn die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz, der Reformprozess zum Betreuungsrecht und die vorgesehene Evaluierung werden dazu führen, dass sich der Gesetzgeber bereits recht bald wieder mit der Forderung nach einer angemessenen Vergütung für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer beschäftigen muss.

Positiv ist, dass Menschen, die unter Betreuung in allen Aufgabenkreisen bzw. Angelegenheiten stehen, nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürfen. Gleiches gilt für wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachte Straftäter (3.2.3).

In Schleswig-Holstein bestanden besonders im zweiten Halbjahr 2019 große Verunsicherungen bei rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern. Besonders betroffen sind Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die ehrenamtlich tätig sind und sich durch die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Veränderungen zum 01.01.2020 überfordert sehen. Dies führt häufig zu einer Aufgabe der Betreuung und der Zunahme von Anträgen auf eine hauptamtliche Betreuung. Daneben erfolgen, insbesondere verursacht durch Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, Betreuungsanregungen mit der Begründung der Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz (3.4.1). Vor allem die künftige Trennung der Fachleistung der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung) in den ehemals stationären Wohnformen (zukünftig besondere Wohnformen) sorgt für viele Fragen und Unsicherheiten auf allen Seiten (3.5.1).

Aus Sicht des Landesbeauftragten dürfen Ängste und Unsicherheiten nicht dazu führen, dass Eingriffe in Persönlichkeitsrechte der Menschen mit Behinderungen erfolgen und der Zweck des Bundesteilhabegesetzes diesbezüglich konterkariert wird. Der Landesbeauftragte sieht bezüglich der Beratung und Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten eine vorrangige Erbringungsverpflichtung im Rahmen der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe. Dies ist in § 5 Absatz 2 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein verankert.

Viele Kommunen haben die dargestellte Problematik erkannt und versucht, im Rahmen von Veranstaltungen zu informieren. Daneben gab es viele Informationsveranstaltungen von Betreuungsvereinen und Leistungserbringern. In der Gesamtbewertung stellte der Landesbeauftragte fest, dass inhaltlich teils unterschiedliche Auskünfte gegeben wurden und die Veranstaltungen nur unwesentlich zur Beruhigung beigetragen konnten.

Der Landesbeauftragte hat sich mit der Sachlage umfassend auseinandergesetzt und in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sowohl die Kostenträger als auch die Verbände der Leistungserbringer mehrfach diesbezüglich sensibilisiert. In diesem Kontext wird als problematisch gesehen, dass die Betreuungsbehörden in Schleswig-Holstein derzeit keine Ansprechstelle in den Ministerien haben und somit ein landeseinheitliches Vorgehen erschwert wird.

In einem gemeinsamen Gespräch im Oktober 2019 mit den sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landespolitik wies der Landesbeauftragte darauf hin, dass eine klare Feststellung und Regelung einer Zuständigkeit für die Betreuungsbehörden in einem Ministerium hilfreich wäre. Daneben nahm der Landesbeauftragte an Veranstaltungen der Betreuungsvereine teil.

Der Landesbeauftragte wird sich im Prozess der Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages nachhaltig dafür einsetzen, dass die durch das Bundesteilhabegesetz vorgesehene Erhöhung der Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen umgesetzt wird. Die Rechtsstellung der betroffenen Personen muss aus Sicht des Landesbeauftragten weiter gestärkt werden.

3.17 Gesundheit

Der Landesbeauftragte setzt sich auch für die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen ein.

Er hat sich der „Düsseldorfer Erklärung“ (2019) der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern angeschlossen. Diese fordert, die Qualität der Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken und Barrieren in Bezug auf gesundheitliche Einrichtungen und Dienste abzubauen.

Außerdem schloss sich der Landesbeauftragte im Dezember 2019 der Erklärung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen von Bund und Ländern zum neuen Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung an. Der vom Bundesgesundheitsministerium im August 2019 vorgelegte Entwurf für das Reha- und Intensivpflege-Stärkungsgesetz (RISG) sieht vor, das Leistungsrecht zur medizinischen Rehabilitation und zur außerklinischen Intensivpflege neu zu regeln. Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege soll zukünftig für Erwachsene in der Regel nur noch in vollstationären Pflegeeinrichtungen oder spezialisierten Wohngruppen bestehen. Die Neuregelung sieht eine Intensivpflege in der eigenen Wohnung künftig nur in Ausnahmefällen vor. Dies widerspricht mit der Regelung in § 37c SGB V der UN-BRK. Eine solche Regelung würde einen tiefen Eingriff in die Selbstbestimmungs- und Persönlichkeitsrechte von Menschen mit Behinderungen bedeuten.

Nach der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Artikel 25). Menschen mit Behinderungen ist eine ortsnahe gesundheitliche Versorgung im selben Spektrum und von derselben Qualität zu garantieren wie Menschen ohne Behinderungen. Zusätzlich sollen sie insbesondere die Leistungen erhalten, die sie wegen ihrer Behinderung benötigen.

Ziel ist es daher, eine umfassende Barrierefreiheit der medizinischen Versorgung herzustellen. Dabei handelt es sich nicht nur um die Sicherstellung eines barrierefreien Zugangs zu medizinischen Einrichtungen, sondern beispielsweise auch um die Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips und der Leichten Sprache bei der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten.

Erwachsene Menschen mit komplexen Behinderungen benötigen meist eine spezialisierte Versorgung. Diagnostik und Therapie sind häufig sowohl schwieriger als auch zeitaufwändiger und erfordern in der Regel die Beteiligung und Absprache verschiedener Fachrichtungen sowie fundierte Kenntnisse. Dies verursacht im Vergleich zur Behandlung von Menschen ohne Behinderungen nicht selten Mehrkosten. Daher sollte es für die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen Zuschläge zu den verhandelten Fallpauschalen geben, die einen behinderungsbedingten Mehraufwand bei der Versorgung abdecken können.

Der Landesbeauftragte hält die Schaffung eines Medizinischen Behandlungszentrums für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MZEB) – in Analogie zu den für Minderjährige bestehenden sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) – als spezifische Ergänzung der medizinischen Regelversorgung in Schleswig-Holstein für erforderlich. Nur so können fachspezifische Kenntnisse im notwendigen Umfang für besondere Bedarfe im Bereich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderungen aufgebaut und in der Spezialisierung vorgehalten werden.

Menschen mit Behinderungen sind nicht selten zur Bewältigung eines eigenständigen Alltags auf Assistenzleistungen sowie auf Hilfen zur Kommunikation und Mobilität angewiesen. Diese werden in der Regel durch die Eingliederungshilfe nach SGB IX übernommen. In der Vergangenheit war die Finanzierung von Assistenzleistungen während eines Krankenhausaufenthaltes ein großes Problemfeld. Die Träger der Eingliederungshilfe versagten in der Regel mit der Begründung der rechtlichen Vorrangigkeit von Krankenkassenleistungen diese Leistungen. In Einzelfällen, die dem Landesbeauftragten bekannt wurden, führte dies dazu, dass Menschen mit Behinderungen Krankenhausaufenthalte wegen der nicht sichergestellten Assistenzversorgung vermieden. Dies erhöht die Gefahr von weiteren zum Teil schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Aktuell können Menschen mit Behinderungen, die ihre persönliche Assistenz im sogenannten Arbeitgebermodell als persönliches Budget organisieren, ihre Assistenz ins Krankenhaus mitnehmen. In allen anderen Fällen ist es von den bestehenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen und vom Ermessen der Sachbearbeitung abhängig, ob zusätzliche Leistungen als Assistenz/ Begleitung bei Krankenhausaufenthalten gewährt werden.

Mit dem neuen SGB IX sind Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich individuell personenzentriert zu erfassen und bedarfsdeckend zu gewähren. Der Landesbeauftragte empfiehlt, den Bedarf bei absehbaren Krankenhausaufenthalten mit Unterstützungsbedarf durch Assistenz im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens immer deutlich einzubringen. Er fordert die Träger der Eingliederungshilfe auf, im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens (3.4.6) zu klären, ob der Bedarf durch vorrangige Leistungen des SGB V gedeckt werden kann oder ob Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Die Regelungen in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der Eingliederungshilfe sollten die Möglichkeit der Leistungserbringung im Krankenhaus zukünftig grundsätzlich eröffnen.



Kommunale Ebene



4. Kommunale Ebene

4.1 Kontakte zu den Kommunen

Im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag fanden vielfältige Kontakte zu den Kommunen und ihren Spitzenverbänden statt.

Beispielsweise wurde der Landesbeauftragte von der Kreisverwaltung Segeberg zu einer Veranstaltung für Politiker aus dem Sozialausschuss zu Informationen über die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eingeladen. Darüber hinaus nahm der Landesbeauftragte zu den vom Kreis Segeberg entwickelten vereinfachten Formularen zur Antragstellung auf Eingliederungshilfe und Grundsicherung Stellung.

Auf Initiative des Landkreistages fanden zwei Treffen mit Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände statt. Die Treffen dienten dem Austausch mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, dies insbesondere mit Bezug auf die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag (3.4.4). Der Landesbeauftragte informierte hier die kommunalen Landesverbände über die im Workshop des Landesbeirates im November 2018 erarbeiteten Positionen der Menschen mit Behinderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.

Der Landesbeauftragte beteiligte sich mehrfach an Sitzungen der Lenkungsgruppe „Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe“ des Kreises Nordfriesland. Sehr positiv nahm er die erste sozialraumorientierte Wahl von Nutzervertreterinnen und Nutzervertretern für alle Leistungsberechtigten von Angeboten der Eingliederungshilfe im Kreis Nordfriesland wahr. Es wurden je Sozialraum zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Nutzer gewählt. Diese werden zu Teilhabeberatern fortgebildet und sind Ansprechpersonen für Betroffene. Zwei Personen der Nutzervertretung sind Mitglieder der Lenkungsgruppe. Die Teilhabeberaterinnen und -berater bieten unter anderem in den im Kreis Nordfriesland gebildeten, niedrigschwellig zugänglichen Treffpunkten „Eckhus“ in Husum und „Kunsteck“ in Bredstedt, Beratung und Unterstützung in Form von „Klönen, schnacken, helfen“ an.

Der Landesbeauftragte beriet im Berichtszeitraum einige Kommunen zur Bestellung von Kommunalen Beauftragten und Beiräten. Er nahm an Ausschusssitzungen vor Ort teil, um über die Notwendigkeit und die Aufgaben eines Kommunalen Beauftragten bzw. Beirates zu informieren. Im Berichtszeitraum beriet er den Kreis Dithmarschen, den Kreis Segeberg, den Kreis Plön, die Stadt Neumünster und die Gemeinde Schwarzenbek.

4.1.1 Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

Laut der Konvention ist die Umsetzung der Konvention auf allen staatlichen Ebenen vorgesehen. Die Autoren der Behindertenrechtskonvention haben verschiedene Staatsformen berücksichtigt und so die Verantwortungen, die auf unterschiedlichen Ebenen liegen können, abgedeckt. In Art. 4 Abs. 5 wird dieser Grundsatz konkretisiert: Danach gilt die Konvention ohne Ausnahme in allen Teilen eines Bundesstaats. Die Norm ordnet damit zwar nicht die Bindung der Kommunen an die Konvention an. Sie formuliert lediglich

die Verpflichtung der Vertragsparteien, für die Umsetzung der Konvention in allen Teilen eines Landes zu sorgen. Somit sind durch die sogenannte Bundestreue und damit die nationalen gesetzlichen Bindungen zwischen den drei staatlichen Ebenen Voraussetzung für die Umsetzung der Konvention in den Kommunen geschaffen worden.

Zur Umsetzung haben die Kommunen für ihren Verantwortungsbereich keine formellen Vorgaben. Nach den Vorstellungen der Konvention sollten sie einen Prozess selbst einleiten, der sich nach ihren Gegebenheiten und Ressourcen richtet und sich an den Zielen der Konvention orientiert. Inzwischen liegt zur Umsetzung von kommunalen Strategien eine gute Auswahl von Quellen im deutschsprachigen Raum vor. Für die praktische Umsetzung eignen sich nach Erfahrung des Landesbeauftragten beispielsweise die Handbücher der Montag Stiftung: Inklusion vor Ort, Der kommunale Index für Inklusion – ein Praxis- handbuch (ISBN 978-3-7841-2070-6); Inklusion ist machbar! Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis (ISBN 978-3-7841-2984-6).

Der Landesbeauftragte hat verschiedene politische Gremien in Kreisen und Gemeinden besucht, um auf die Umsetzung durch Aktionspläne hinzuweisen. In der Regel wird auf Nachfrage insbesondere von Kreispolitik ein Besuch eines Fachausschusses mit Vortrag und anschließender Diskussionen durchgeführt.

Die folgende Übersicht informiert über dem Landesbeauftragten bekannte Aktivitäten der schleswig-holsteinischen Kommunen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Kreise und kreisfreie Städte	Städte und Gemeinden	Sachstand
Dithmarschen		Das Fortbildungsprogramm „Inklusion in Kindertagesstätten“ wurde 2018 neu aufgelegt. (Weitere Informationen hier)
Flensburg		Es wurde das 3-jährige Projekt „Ein Flensburg für Alle!“ durchgeführt und 2017 abgeschlossen.
Herzogtum-Lauenburg		Es besteht seit 2014 eine regionale Teilhabeplanung. (Weitere Informationen hier) Ein „Kreisaktionsplan Inklusion“ soll nach Informationen des Landesbeauftragten im September 2020 vorliegen.
Kiel		Es besteht eine örtliche Teilhabeplanung, die sich mit den Zielen eines Aktionsplans überschneidet. (Weitere Informationen hier)
Lübeck		Es besteht seit 2018 ein „Teilhabeplan von und für Menschen mit Behinderung“. (Weitere Informationen hier)
Neumünster		–

Nordfriesland		<p>Der Kreis Nordfriesland nimmt folgende Position für die Aufstellung eines Aktionsplanes ein: „Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines speziellen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung besteht nicht, weil die Forderungen der UN-Konvention im Rahmen des „Modellprojektes Sozialraumorientierte Eingliederungshilfe in Nordfriesland“ bereits umgesetzt werden. Eine Diskussion über die Entwicklung eines umfassenden Aktionsplans soll erst nach Ende des Modellprojektes geführt werden.“ Das Modellprojekt endete im August 2017.</p> <p>Nach Auffassung des Landesbeauftragten ist die Aufstellung eines Aktionsplanes nach UN Konvention umfassender anzusetzen als das abgeschlossene Modellprojekt.</p>
Ostholstein		<p>Es besteht seit 2016 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)</p> <p>Zudem gibt es einen Zwischenbericht aus dem Jahr 2018. (Weitere Informationen hier)</p>
	Ahrensböök	Es gab 2016 eine Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes.
	Eutin	Es besteht seit 2017 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Heiligenhafen	Es besteht seit 2016 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Oldenburg in Holstein	Es besteht seit 2017 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Ratekau	Es besteht seit 2016 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Timmendorfer Strand	Es gab 2016 eine Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes.
Pinneberg		Es besteht seit 2018 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
Plön		Teilbereiche eines Aktionsplanes (Arbeit und Wohnen) werden seit 2014 umgesetzt. (Weitere Informationen hier)

Rendsburg-Eckernförde		-
	Rendsburg	Es besteht seit 2017 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
Schleswig-Flensburg		Der Kreistag hat 2014 beschlossen, einen Aktionsplan zu verabschieden.
Segeberg		Es besteht seit 2016 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Henstedt-Ulzburg	Es besteht seit 2015 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
	Kaltenkirchen	Es besteht seit 2018 ein Aktionsplan. (Weitere Informationen hier)
Steinburg		Es gab 2016 eine Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes.
Stormarn		-
	Ahrensburg	Es soll bis Ende 2019 ein Aktionsplan erarbeitet werden. (Weitere Informationen hier)

Übersicht über den Stand der Aktionspläne in den Kommunen

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, sind die verlinkten Webadressen kurzgehalten.

In ausgeschriebener Form können die Links im Anhang (9.7) eingesehen werden.

Der Landesbeauftragte konnte durch unterschiedlich intensive Einbeziehung die Prozesse bei einigen aufgelisteten Kommunen begleiten. Besonders intensiv und umfassend erschien ihm die Auflage von Aktionsplänen in den Kreisen Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Pinneberg. Auch die Stadt Eutin und Rendsburg haben bemerkenswerten Aufwand zur Umsetzung der Konvention betrieben.

4.1.2 Umsetzung des BTHGs auf kommunaler Ebene

Zum 01.01.2020 findet die größte Umsetzungsstufe des Bundessteilhabegesetzes statt (3.4.1). Dies stellt die Kommunen als - mit diesem Tag vom Träger der Sozialhilfe getrennten - neuen Träger der Eingliederungshilfe vor umfassende Umsetzungsprobleme und stellt eine große Herausforderung dar. Die mit der Reformstufe verbundenen Regelungsbereiche sind insbesondere die Veränderung der innerbehördlichen Strukturen, die Trennung der Leistungen, die Umsetzung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens (3.4.6) und des in § 106 SGB IX neu verankerten Rechtsanspruchs auf eine umfassende Beratung- und Unterstützungsleistung des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten.

Strukturell wird durch die Reform des SGB IX eine neue Behörde - der Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe - geschaffen. Die örtlichen Träger befinden sich in umfassenden internen Umstrukturierungsprozessen, die zum 01.01.2020 abgeschlossen sein müssen. Dem Landesbeauftragten ist bekannt geworden, dass sich der Umsetzungsstand regional sehr unterschiedlich darstellt. In mindestens einer Kommune

zeichnet sich ab, dass die geforderte Umstrukturierung nicht zum 01.01.2020 abgeschlossen sein wird. Es zeigt sich auch, dass die von den Kommunen versendeten Anträge und Informationsschreiben nicht einheitlich sind und sich zum Teil widersprechen.

Dies kritisiert der Landesbeauftragte ausdrücklich. Das BTHG ist bereits seit Ende 2016 bekannt und damit auch die zum 01.01.2020 bevorstehende Änderung.

Festzustellen ist, dass bei den Leistungsberechtigten sowie insbesondere bei Angehörigen und rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern durch den teils hohen Grad an Unklarheit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen, aber auch bei den kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, eine große Verunsicherung und Ängste bezüglich der Umstellung bestehen.

Die Trennung der Leistungen stellt einen grundlegenden Systemwechsel dar. Die bestehenden Komplexleistungen im stationären Wohnen müssen aufgelöst und in zwei Zahlungsströme – Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Einkommen des Leistungsberechtigten in Form von Grundsicherung oder Rente - getrennt werden. Dies erfordert eine Änderung der Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Leistungsangebote, der innerbehördlichen Strukturen und des Antragsverfahrens mit umfassender Informationspflicht der Betroffenen.

Der Landesbeauftragte hat im Kontext der Verhandlungen des Landesrahmenvertrages immer wieder auf die bestehenden Verunsicherungen hingewiesen und ein landeseinheitliches Vorgehen, eine Abstimmung mit den Grundsicherungsämtern und eine gute Information der Leistungsberechtigten eingefordert. Das Land Schleswig-Holstein hat Informationen zur Trennung der Leistungen auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Diese sind erfreulicherweise auch in Leichte Sprache übersetzt worden.

Der Landesbeauftragte informierte insbesondere im Jahr 2019 in eigenen Veranstaltungen und in Form von Vorträgen bei Veranstaltungen Dritter vielfältig zum Thema und beantwortete Fragen.

Dies geschah zum Beispiel im Rahmen einer Sitzung des Landesbeirates und der Verbände am 26.08.2019. Daran schloss sich am 15.10.2019 ein Workshop „Fragen und Antworten zum Landesrahmenvertrag“ an. Bei der Fachtagung der Bewohnerbeiräte im Oktober 2019 in Plön leitete der Landesbeauftragte eine Arbeitsgruppe zum Thema Landesrahmenvertrag und informierte in einem Vortrag über das Gesamt- und Teilhabepflanverfahren. Bei der Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte informierte der Landesbeauftragte über die Auswirkungen der Trennung der Leistungen im Zusammenhang mit dem Landesrahmenvertrag.

Deutlich wurde hierbei, dass es einer sehr niedrigschwelligen und persönlichen Kommunikation bedarf, um sicherzustellen, dass die komplexen Zusammenhänge von dem betroffenen Personenkreis ausreichend verstanden werden können. Hier reichen standardisierte Informationsschreiben oder Informationen in Leichter Sprache auf einer Homepage nicht aus. Der Landesbeauftragte sieht die durch das BTHG geforderte konsequente Einbeziehung der Betroffenen sowie eine Kommunikation in „wahrnehmbarer Form“ längst noch nicht umgesetzt. An dieser Stelle gibt es für die Kommunen noch viel zu tun, um die im Gesetz festgelegten Rechtsansprüche adäquat umzusetzen.

4.2 Zusammenarbeit mit den Kommunalen Beauftragten und Beiräten

Der Landesbeauftragte koordiniert zentrale Anliegen der Kommunalen Beauftragten und Beiräte und steht als Ansprechpartner für die Beauftragten und Beiräte vor Ort zu Verfügung.

4.2.1 Organisation der Zusammenarbeit

Die Vernetzung der kommunalen Beauftragten und Beiräte untereinander sowie mit dem Landesbeauftragten hat auch in dem Berichtszeitraum des 8. Tätigkeitsberichtes einen großen Stellenwert eingenommen.

Der Landesbeauftragte lädt die Kommunalen Beauftragten und Beiräte regelmäßig zu Treffen und Fortbildungen ein. Diese Veranstaltungen werden häufig durch Vorträge externer Spezialisten ergänzt. Auch zu sämtlichen Fachtagungen des Landesbeauftragten werden die Kommunalen Beauftragten und Beiräte eingeladen und über für sie interessante Themen informiert.

Darüber hinaus laden viele Kommunale Beauftragte den Landesbeauftragten zu regionalen Treffen ein, um sich über aktuelle behindertenpolitische Themen auszutauschen und Handlungsbedarfe zu erkennen. So nahm der Landesbeauftragte an Regionalkonferenzen in Ostholstein und in Pinneberg teil.

Der Landesbeauftragte stand auch in diesem Berichtszeitraum allen Kommunalen Beauftragten und Beiräten mit seinem Team zur Verfügung. Insgesamt erreichten den Landesbeauftragten aus diesem Personenkreis in dem Zeitraum von August 2017 bis Dezember 2019 180 Anfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen. Fragen zum barrierefreien Bauen und zur Amtsausübung standen im Vordergrund. Immer häufiger stellten die Kommunalen Beauftragten Fragen über die Erstellung eines Aktionsplanes in ihrer Kommune. Die Kommunalen Beauftragten und Beiräte werden hierzu vermehrt als Ansprechpartner vor Ort herangezogen.

Im Berichtszeitraum haben sich wieder einige Kommunen auf den Weg gemacht, Aktionspläne zu entwickeln (4.1.1).

Der Landesbeauftragte wurde auch in diesem Berichtszeitraum zur Beratung bei der Bestellung von Kommunalen Beauftragten und Beiräten herangezogen. So wurde er im Sozialausschuss des Kreises Plön angehört. Dort wird ab Januar 2020 ein Kommunaler Beauftragter bestellt. Damit wären in allen Kreisen und kreisfreien Städten politische Beschlüsse zur Bestellung Kommunalen Beauftragter gefasst. Weiterhin beriet er die Gemeinde Schwarzenbek, den Kreis Segeberg und die Stadt Neumünster zur Bestellung von Kommunalen Beauftragten.

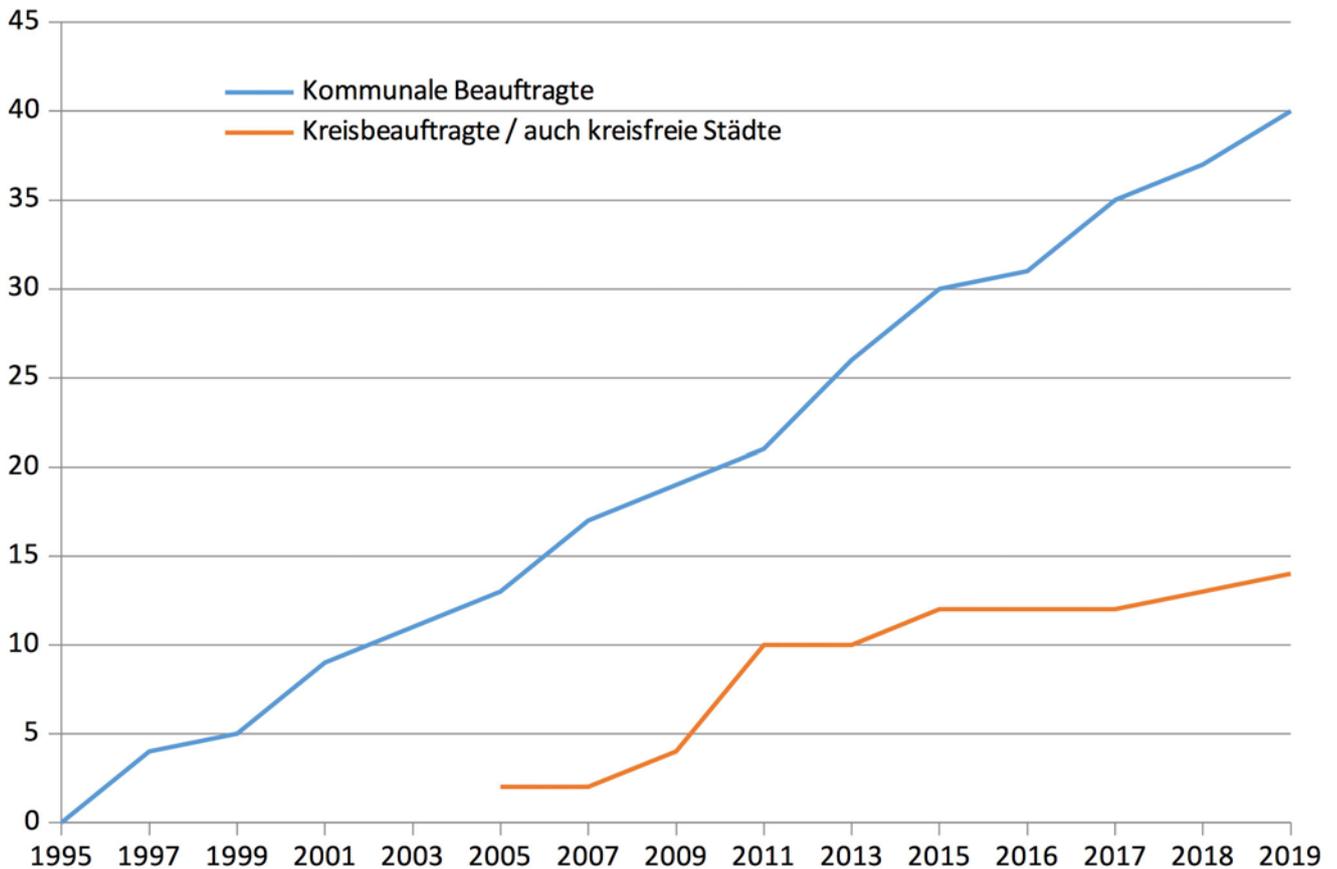
4.2.2 Entwicklung in Schleswig-Holstein

Im Berichtszeitraum wurden neue Beauftragte bzw. Beiräte im Kreis Dithmarschen, Geesthacht, Glückstadt, Pinneberg und Uetersen geschaffen. In verschiedenen Kommunen kam es zu Nachbesetzungen. Derzeit sind in Schleswig-Holstein in 54 Städten und Gemeinden sowie in Kreisen und kreisfreien Städten kommunale Beauftragte bzw. Beiräte vorgesehen. Die in den letzten Jahren überaus erfreuliche Entwicklung zur Bestellung von kommunalen Beauftragten bzw. Beiräten konnte auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt werden.

Mittlerweile sind in 10 von 11 Kreisen und in allen kreisfreien Städten Kommunale Beauftragte bzw. Beiräte tätig. Im Kreis Schleswig-Flensburg ist diese Stelle noch nicht wiederbesetzt.

Die meisten Beauftragten bzw. Beiräte sind in den Kreisen Ostholstein (9), und Pinneberg (6).

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kommunalen Beauftragten seit 1995 auf (Stand Dezember 2019). Eine stetige Zunahme ist weiterhin erkennbar.



Entwicklung der Anzahl der Beauftragten in Schleswig-Holstein von 1995 bis 2019

Eine stets aktualisierte Liste der Kommunalen Beauftragten bzw. Beiräte (9.8) finden Sie auch unter: <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/beauftragte/lb/daten/download-publikationen/weblast.pdf>.

4.2.3 Problemlagen

Im vergangenen Tätigkeitsbericht beschrieb der Landesbeauftragte die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Kommunalen Beauftragten. Die gesetzliche Grundlage der Beiräte findet sich in § 42 a und b der Kreisordnung und in § 47 d und e der Gemeindeordnung. Hier wird ihnen unter anderem ein Antrags- und Rederecht zugesprochen. Solch eine Regelung existiert für die Kommunalen Beauftragten nicht.

Auf Antrag des SSW vom 20.02.2019 soll eine gesetzliche Gleichstellung der Kommunalen Beauftragten mit den Beiräten erfolgen. Demnach erhielten Kommunale Beauftragte die gleichen Befugnisse wie Beiräte.

Aus Sicht des Landesbeauftragten ist die Gleichstellung zwingend erforderlich, damit die Kommunalen Beauftragten die Interessen ihrer Klientel angemessen vertreten können. Darüber hinaus ist eine gesetzliche Verankerung der Kommunalen Beauftragten wichtig. Nicht alle Kommunen verfügen über den politischen Willen, Kommunale Beauftragte bestellen zu wollen. Für die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen vor Ort, sind sie jedoch von enormer Bedeutung da nicht alle Kommunen die Struktur oder die politische Konstellation aufweisen, Kommunale Beauftragte zu bestellen oder bestellen zu wollen. Der Antrag wurde am 27.03.2019 federführend an den Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend an den Sozialausschuss überwiesen. Bislang gibt es noch keine konkrete politische Entscheidung.

4.2.4 Weiterbildung für Kommunale Beauftragte und Beiräte



Qualifizierte Weiterbildung für Kommunale Beauftragte

Der Landesbeauftragte bot im Berichtszeitraum erstmals eine qualifizierende modularisierte Weiterbildung für die Kommunalen Beauftragten und Beiräte an. Diese hat den Titel „Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“. Ziele der Weiterbildung sind die Vermittlung umfangreicher Fachkenntnisse zu den verschiedenen Lebensbereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, sowie von Netzwerk- und Kommunikationskompetenzen. Die Kommunalen Beauftragten und Beiräte erhalten durch diese Weiterbildung elementares Handwerkszeug für ihre Arbeit vor Ort. Die Weiterbildung gliedert sich in 5 Module:

Modul 1: Grundlagen der Arbeit

Das Ziel dieses Moduls ist es, den Teilnehmenden die Grundlagen der Behindertenarbeit näher zu bringen. So ist eine Definition des Behinderungsbegriffs, die Auswirkungen der unterschiedlichen Behinderungen sowie eine Abgrenzung der Begriffe Integration und Inklusion für Ihre Arbeit unerlässlich. Weiterhin werden Einblicke in das Schwerbehindertenrecht und weitere gesetzliche Rahmenbedingungen für die Arbeit von Menschen mit Behinderungen gewährt. Anhand von Erfahrungsberichten Betroffener findet eine Sensibilisierung für die Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen und die damit einhergehenden Herausforderungen statt.

Darüber hinaus erhalten die Teilnehmenden einen Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten von Verbänden, Einrichtungen und Behörden in Schleswig-Holstein.

Modul 2: Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen

In diesem Modul werden verschiedene Lebensbereiche der Menschen mit Behinderungen aufgegriffen:

- Barrierefreiheit,
- Bildung,
- Teilhabe am Arbeitsleben,
- Eingliederungshilfe,
- Diskriminierung und
- Gesundheit und Pflege.

Es werden rechtliche Rahmenbedingungen und die Auswirkungen auf die Arbeit als Kommunale Beauftragte bzw. Kommunaler Beauftragter besprochen. Es besteht die Möglichkeit, eigene Praxisbeispiele einzubringen, miteinander zu diskutieren und Lösungsansätze zu entwickeln.

Modul 3: Persönlichkeitsentwicklung oder: Was motiviert mich und andere?

Die eigenen Talente und Fähigkeiten auszuschöpfen – das bringt einen im Privaten ebenso wie in beruflichen Zusammenhängen als Kommunaler Beauftragter weiter. Wer sich selbst genau kennt und weiß, was ihn antreibt, kann in Situationen zielführend agieren. Das psychologische Modell der Transaktionsanalyse und seine Tools können dabei helfen, eigene Ressourcen besser zu nutzen und das Gegenüber genauer einzuschätzen. Dieses Modul besteht aus einem theoretischen Teil und mehreren Übungen.

- Das Konzept der Transaktionsanalyse
- Lebensgrundpositionen
- Meine typischen Antreiber – und die meiner Gesprächspartner

Modul 4: Rhetorik und Kommunikation: So gewinne ich in Gesprächssituationen!

„Man kann nicht nicht kommunizieren“ war das Credo des Kommunikationswissenschaftlers Paul Watzlawick. Wir kommunizieren mit allem, was wir haben. Auch wenn wir nicht sprechen. Mimik und Körpersprache sind bedeutende Einflussfaktoren in jeder Gesprächssituation. Zu wissen, wie man als Gesprächspartner „ankommt“ und wie Inhalte so aufbereitet werden, dass man seinen Gesprächspartner von der eigenen Sache überzeugen kann – darum geht es in diesem Tool, in dem sich Theorie- und Workshop-Einheiten abwechseln.

- Das 1 x 1 der Rhetorik
- Das Kommunikationsdreieck
- Sachziel und Bewegungsziel
- Gute Gesprächsführung
- Überzeugend argumentieren

Modul 5: Abschlusskolloquium

Die Teilnehmenden stellen im Rahmen einer Abschlusspräsentation ihren persönlichen Erkenntniszuwachs durch diese Weiterbildung dar.

Kommunale Ebene

Die Weiterbildung begann im September 2018 und endete im November 2019. An der Weiterbildung nahmen 17 Kommunale Beauftragte und Beiräte teil. Sie schloss mit einem Zertifikat ab. Die Rückmeldungen der Teilnehmenden waren durchweg positiv. Folgende exemplarischen Aussagen wurden über die Weiterbildung von den Teilnehmenden getroffen:

„Die Weiterbildung war inhaltlich gut durchdacht. Die Teilnehmenden konnten, unabhängig davon, wie lange Sie sich schon als ehrenamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung einsetzten, den Inhalten folgen.“

„Als besonders positiv haben wir es empfunden, dass uns allen genug Raum für den Austausch von Erfahrungen, Fragen und auch Interessenlagen gegeben wurde.“

„Die Weiterbildung war in kein starres Korsett gepresst und lebte auch durch die Dynamik.“

„Durch das Angebot der verschiedenen versierten Referenten haben wir auch sehr profitiert.“



Abschluss der Weiterbildungsreihe für Kommunale Beauftragte

Bundesebene



5. Bundesebene

5.1 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten

Die Landesbeauftragten treffen sich jährlich zweimal gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten, mit der Monitoring Stelle des Bundes und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Die letzte Sitzung in Kiel war die 54. Sitzung im Oktober 2017 (siehe unter 4.2. im 7. Bericht des Landesbeauftragten). Anschließend wurde in Hannover, Hamburg, Düsseldorf und im Herbst 2019 in Bad Gögging getagt. Die 59. Sitzung wird im Frühjahr 2020 in Berlin stattfinden.

Jedes Treffen hat eine inhaltliche Ausrichtung, die mit einer abschließenden Erklärung präsentiert wird. Die Erklärungen werden jeweils auf der Website des Landesbeauftragten eingestellt und über eine Presseerklärung verbreitet. Die Themen im Berichtszeitraum waren inklusive Bildung, Wohnraumoffensive barrierefrei gestalten, gesundheitliche Versorgung verbessern und digitale Barrierefreiheit gewährleisten.

Neben dem Rückblick auf landespolitische Spezifika werden regelmäßig bundespolitische Themen erörtert. In den vergangenen Jahren war ein Schwerpunkt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Darüber hinaus bearbeitet das ausrichtende Land als geschäftsführende Stelle gemeinsam beschlossene, neue und laufende Initiativen, Appelle oder Fragestellungen.

Zwischen den Sitzungen unterrichtet die geschäftsführende Stelle über die beschlossenen Initiativen. Gelegentlich werden Telefonkonferenzen vereinbart, um sich zeitnah zu Entwicklungen auszutauschen, die alle gleichermaßen betreffen. Zuletzt zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz, zu dem anschließend eine gemeinsame Aufforderung der Beauftragten an den Bundesgesundheitsminister verfasst wurde (5.2).

Die Landesbeauftragten treffen sich auch auf Einladung der Monitoringstelle einmal jährlich in ihrem Berliner Sitz beim Deutschen Institut für Menschenrechte, um sich über Fragen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auszutauschen.



Sitzung der Landesbeauftragten

5.2 Initiativen

Der Landesbeauftragte nutzt die im vorigen Kapitel genannten Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten zu bundespolitischen Erörterungen.

Zwischen den Sitzungen wurde im Berichtszeitraum mit Telefonkonferenzen zu aktuellen Entwicklungen zum Bundesteilhabegesetz informiert. Der Landesbeauftragte hat sich mit der Bitte um Weitergabe von drei Fragestellungen an Bundesministerien gewandt.

Die erste Frage bezog sich auf Regelungen zur Teilzeitarbeit von schwerbehinderten Frauen, die bei weniger als 18 Wochenstunden keine Gleichstellung erlangen können. Dies hält der Landesbeauftragte für benachteiligend. Deshalb möchte er auf eine Ausnahmeregelung hinwirken, wenn diese Frauen alleinstehend mit diesem Einkommen einen Haushalt finanzieren.

Eine weitere Frage an das Bundesministerium für Soziales bezog sich auf die Fristenregelung für Schwerbehindertenausweise. Die Fristen können im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Regelungen dazu führen, dass geflüchtete Menschen unter Umständen innerhalb eines Jahres mehrfach neue Ausweise benötigen, da diese sich nur einmal verlängern lassen.

Schließlich wandt sich der Landesbeauftragte im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schienenfahrzeugen über den Bundesbeauftragten an das Verkehrsministerium. Ziel der Eingabe ist die Änderung der Bestimmungen auf EU-Ebene, die den Einbau von Rampen zum Niveaueausgleich in Doppelstockwagen erlauben.

Der Bundesbeauftragte hatte die Landesbeauftragten um Unterstützung zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz gebeten. Daraufhin wurde eine gemeinsame Aufforderung der Beauftragten an den Bundesgesundheitsminister verfasst, den entsprechenden Paragraphen aus dem Gesetzentwurf zu streichen, der es dem Kostenträger erlauben könnte, beatmete Menschen nicht zu Hause, sondern durch eine vollstationäre Einrichtung versorgen zu lassen. Dies verstößt nach Auffassung der Beauftragten gegen Menschenrechte der betroffenen Personen.

5.3 Mitwirkung in der IBIS des Deutschen Studentenwerkes

Der Landesbeauftragte ist für die Sitzungsperiode 2018-2019 in den Beirat der Informations- und Beratungsstelle (IBS) des Deutschen Studentenwerks berufen worden. Der Beirat der IBS berät die IBS in der Erfüllung ihres vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellten Arbeitsauftrages, der Mitwirkung an der Schaffung chancengleicher Bedingungen für Studierende mit Behinderungen. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Interessengemeinschaften von Menschen mit Behinderungen, von Hochschulen, Studentenwerken, Beratungsstellen sowie der öffentlichen Verwaltung zusammen.

Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich, jeweils zweitägig an wechselnden Orten. Zusammen mit der IBS erarbeitet er Stellungnahmen und Empfehlungen zu Fragen des Bereichs Studium und Behinderung und bringt sie in die öffentliche Diskussion ein.

Themen waren beispielsweise die unterschiedliche und unbefriedigende Praxis der Hochschulen bei der Bewilligung von Nachteilsausgleichen für Studierende mit Behinderungen, die Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in den Hochschulgesetzen, barrierefreies E-Learning, Erfahrungen, Weiterbildungsstrukturen und Durchsetzungsmechanismen und die Rolle von Landesaktionsplänen für die Hochschulen.

Einzelfälle



6. Bearbeitung von Einzelfällen

Im Berichtszeitraum wenden sich Menschen mit Behinderungen selbst, deren Vertrauenspersonen, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer oder andere Fachkräfte an den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Deren Anliegen betreffen recht unterschiedliche Lebensbereiche, vor allem:

- Arbeit und Beruf
- Barrierefreiheit-Bauen
- Barrierefreiheit-Kommunikation
- Barrierefreiheit-Mobilität
- Diskriminierung
- Nachteilsausgleiche und Merkzeichen
- Schule und Ausbildung
- Soziale Angelegenheiten

Die deutlich überwiegende Anzahl dieser Anfragen wird zeitnah durch zielführende Informationen beantwortet, wobei die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbeauftragten häufig auf bestehende Beratungsstellen hinweisen, die sich nach Darstellung der Problemlage als geeignetere Ansprechpartner herausstellen. Der Landesbeauftragte bittet dann die Anfragenden regelmäßig um Rückmeldung, falls sich die jeweilige von ihm empfohlene Ansprechstelle des vorgetragenen Anliegens nicht annehmen konnte.

Betreffen Einzelfälle Verwaltungsakte, so leitet der Landesbeauftragte diese in aller Regel an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten weiter, die in diesem Bereich zuständig ist und über die entsprechenden personellen Ressourcen zur Bearbeitung solcher Einzelfälle verfügt.

Dieses Verfahren ist jedoch nicht selten für Anfragende irritierend, wenn sie trotz spezieller Anliegen zur Situation von Menschen mit Behinderungen weiter verwiesen werden.

Einzelfälle bearbeitet der Landesbeauftragte – oftmals auch in Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten – dann selbst, wenn er Grundsatzangelegenheiten erkennt.

Da sich viele Menschen mit Behinderungen auch ohne Einschaltung des Landesbeauftragten unmittelbar an die Bürgerbeauftragte wenden, war es für den Landesbeauftragten mitunter schwierig, Grundsatzangelegenheiten zu erkennen und entsprechend tätig zu werden.

Um zukünftig solche Informationsdefizite zu vermeiden, wurde mit der Bürgerbeauftragten ein Verfahren zur regelmäßigen Information des Landesbeauftragten über an diese herangetragene Angelegenheiten zur Situation von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein entwickelt.

Mittlerweile wenden sich Menschen mit Behinderungen auch an die neu eingerichteten Stellen der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, mit denen der Landesbeauftragte zusammenarbeitet (3.4.8).

Auch hier bemüht sich der Landesbeauftragte darum, eine Rückkopplung zu etablieren, um Grundsatzthemen in Schleswig-Holstein erkennen zu können.

Bearbeitung von Einzelfällen

Während Einzelfälle, die wie oben beschrieben direkt oder in einem Vorgang geklärt werden können, lediglich statistisch erfasst werden, werden Angelegenheiten in intensiverer Bearbeitung dokumentiert.

Die Anzahl dieser Einzelfälle wich in den Jahren 2017 bis 2019 nur unwesentlich von den Zahlen der vorherigen Jahre ab (2015: 88 Fälle, 2016: 103 Fälle).

Dokumentierte Einzelfälle nach Themen und Jahren:

	2017	2018	2019 bis 1. Okt.
Arbeit und Beruf	16	15	10
Barrierefreiheit-Bauen	4	3	4
Barrierefreiheit-Mobilität	7	6	7
Barrierefreiheit-Kommunikation	2	2	4
Nachteilsausgleiche, Merkzeichen	7	13	3
Schule/Ausbildung/Beruf	8	10	14
Soziale Angelegenheiten	21	26	3
Sonstige	3	13	4
insgesamt	68	88	52

Übersicht über die Themen intensiver bearbeiteter Einzelfälle nach Jahren.

In diesem Bericht werden exemplarisch 10 Einzelfälle besonders herausgestellt, um einen Einblick in Beratungsangelegenheiten zu geben. Diese sind – soweit möglich - den jeweiligen Themenfeldern des Berichts zugeordnet.

Einzelfall-Nr.	Bezeichnung des Einzelfalls	Kapitel des Tätigkeitsberichts
1.	„Kein Gebärdendolmetscher für die Tätigkeit im Werkstattatrat“	(3.2.4)
2.	„Begleithund einer blinden Person darf nicht in eine Bäckerei“	(3.6)
3.	„Kein Schwerbehindertenausweis ohne Passbild“	(3.6)
4.	„Keine Chance auf mittlere Reife wegen Folgen einer psychischen Behinderung?“	(3.6)
5.	„Zufahrt zu einem Ruheforst“	(3.6)
6.	„Während Kurzzeitpflege kein Werkstattbesuch?“	(3.7)
7.	„Kein Qualifizierungsgang ‚Helfer in Kindertagesstätten` für Menschen mit Behinderungen mit Werkstattverträgen in Schleswig-Holstein“	(3.7.5)

8.	„Plätze für Rollstuhlfahrerinnen und – Rollstuhlfahrer in der Flens-Arena“	(3.8.1)
9.	„Ausbildungsbeginn wegen fraglichem Gutachten nicht möglich?“	(3.9)
10.	„Keine Schülerbeförderung wegen Schulwegaktivierung?“	(3.9)

Übersicht der Einzelfallbeispiele und ihr Fundort im Bericht

Öffentlichkeitsarbeit



7. Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Allgemeine Betrachtungen und Pressearbeit

Öffentlichkeitsarbeit hat für den Landesbeauftragten verschiedene Facetten.

Die digitale Form von Öffentlichkeitsarbeit gewinnt zunehmend Bedeutung. Der Landesbeauftragte verfügt über eine eigene Präsentation innerhalb des Landtagsauftritts (<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/>).

Die Website beinhaltet allgemeine Informationen und Kontaktmöglichkeiten. Es werden eigene und gemeinschaftlich mit anderen erstellte Publikationen oder Veranstaltungsdokumentationen präsentiert. Dort werden Hinweise auf Ratgeber, barrierefreie Angebote und eigene Veranstaltungen gegeben. In einer eigenen Kategorie sind die Pressemitteilungen des Landesbeauftragten abrufbar.

Im Jahr 2018 wurde auf der Website des Beauftragten die Arbeit des Landesbeirats als eigener Unterpunkt aufgenommen. Hier werden Einladungen, Protokolle und die Geschäftsgrundlagen eingestellt (<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/Beirat/>) (3.1.2).



Broschüren zu verschiedenen Veranstaltungen des Landesbeauftragten

Im Jahr 2019 wurde ein Auftritt für die seit dem 01.04.2019 beim Landesbeauftragten eingerichtete Beschwerdestelle gleichwertig wie der des Landesbeauftragten erstellt (<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beschwerdestelle-fuer-barrieren/>) (3.8.7). Großen Raum nimmt die Platzierung von Themen auf dem Medium „Facebook“ ein. Hier kann der Landesbeauftragte schneller als über eine Website Inhalte verbreiten und zum Beispiel auch unterwegs von Terminen berichten. Die Nutzung ist einfach und kann zum Teil auf Rückfragen direkt eingehen. Teilweise werden Inhalte von anderen Quellen verbreitet. Sie soll aber keine persönliche Kontaktaufnahme zu Problemstellungen ersetzen, die weiterhin über den direkten Austausch mit dem Team des Landesbeauftragten erfolgt. Der Landesbeauftragte hat hier eine schwankende Nutzung, die wesentlich mit den Terminen im Lande und zum Beispiel im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorgängen steht. Monatlich werden zwischen 8 und 23 Beiträge vom Landesbeauftragten eingestellt. Die Nutzerzahl nahm im Berichtszeitraum kontinuierlich zu, stagniert jedoch im letzten Quartal 2019.

Neben seinem Auftritt als Landesbeauftragter besteht bei „Facebook“ ein Auftritt der Veranstaltung KRACH-MACH-TACH. Hier werden die je aktuellen Ausschreibungen, Programme und Aufrufe zur Teilnahme am kommenden Ereignis eingestellt.

Es wurden 14 Presserklärungen zu Themen und Veranstaltungen im Jahr 2018 veröffentlicht. 2019 waren es 11 Presseerklärungen.

Die Beauftragten des Landtages geben seit 2019 ihre Pressemitteilungen selbst heraus. In der Vergangenheit wurde die Pressestelle des Landtages zur Veröffentlichung genutzt. Durch eine interne Änderung wurde dieser Zwischenschritt nun abgestellt.

Es gab im Zeitraum zweimal Einladungen an die Presse, zur Fachtagung „Zwischen Anspruch und Wirklichkeit – Sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexueller Gewalt...“ und zur Ausstellung Universelles Design im Kieler Landeshaus. Beide Einladungen blieben jedoch ohne Resonanz.

Die Presse nimmt zu unterschiedlichen Themen auch von sich aus mit dem Landesbeauftragten zu Interviews oder gezielten Fragestellungen Kontakt auf. Dies geschah beispielsweise zu den Themen Psychiatrieplanung und zur neu errichteten Rampeanlage beim Zugang zum UKSH in Lübeck.

Schließlich stellt der Landesbeauftragte bei Veranstaltungen über erbetene Grußworte, eine Schirmherrschaft oder Vorträge sowie bei öffentlichen Anhörungen Positionen zu behindertenpolitischen Fragestellungen dar.

7.2 Veranstaltungen des Landesbeauftragten

06.10.2017

Behinderte Liebe 2.0

Selbstbestimmung, Rechte, Schutz und Stärken

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit der Petze, Institut für Gewaltprävention, im Landeshaus

28.11.2017

GEFLÜCHTETE mit Behinderung - Betroffene kommen zu Wort

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsbeauftragten und anderen im Landeshaus

14.05.2018

Konstituierende Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe im Landeshaus

31.05.2018

Verbandetreffen

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Organisationen der Menschen mit Behinderung Schleswig-Holsteins im Landeshaus

14.06.2018

Workshop zum Landesrahmenvertrag 2020

Workshop für Mitglieder des Landesbeirates in den Räumen des Gehörlosenverbandes Hassee

22.06.2018

Krach-Mach-Tach

während der Kieler Woche auf der Jungen Bühne

03.09.2018

2. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

14.09 - 15.09.2018

QUALIFIZIERTE WEITERBILDUNG:

„Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“ für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein

im Landeshaus

26.10.2018

Fachtagung Geflüchtete Menschen mit Behinderung

im Landeshaus

16.11 - 17.11.2018

QUALIFIZIERTE WEITERBILDUNG:

„Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“ für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein

im Landeshaus

20.11.2018

Workshop zum Bundesteilhabegesetz „Themen, Positionen, Visionen“

Workshop für Mitglieder des Landesbeirates

im Landeshaus

30.11.2018

MIT.WIRKUNG

Fachtagung zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein sowie dem Sozialverband Deutschland Schleswig-Holstein und dem Paritätischen Schleswig-Holstein

im Landeshaus

03.12.2018

3. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

17.12.2018

Runder Tisch „Inklusive Bildung“ beim Landesbeauftragten, gemeinsam mit dem Bildungsministerium

im Landeshaus

11.01. - 12.01.2019

QUALIFIZIERTE WEITERBILDUNG

„Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“ für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein beim Landesbeauftragten

in den Räumlichkeiten der Stiftung Drachensee

18.01.2019

Fachtagung zum Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG)

im Landeshaus

04.02.2019

4. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

22.02. - 23.02.2019

QUALIFIZIERTE WEITERBILDUNG

„Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“ für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein beim Landesbeauftragten

im Landeshaus

07.03.2019

Workshop „Begriffsbestimmungen“

Fortbildung für Mitglieder des Landesbeirates im Kontext der Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag SGB IX in den Räumen des Gehörlosenverbands

18.03.2019

Runder Tisch „Inklusion an Hochschulen“

Im Landeshaus

01.04.2019

5. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

08.05.2019

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit - Sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderungen

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit dem Landespräventionsrat Schleswig-Holstein im Landeshaus

13.05.2019

6. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

22.05.2019

Workshop zum Thema „Gute Beispiele für gemeinschaftliche Wohnformen - was gibt es schon? - Ideen und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Wohnheime und Wohnstätten“

Workshop für Mitglieder des Landesbeirates im Landeshaus

11.06.2019

Runder Tisch „Inklusive Bildung“ beim Landesbeauftragten, gemeinsam mit dem Bildungsministerium

im Landeshaus

28.06.2019

Krach-Mach-Tach

während der Kieler Woche auf der Jungen Bühne

17.07.2019

Ausstellung zum UNIVERSELLEN DESIGN

Eröffnung der Ausstellung im Landeshaus in Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit der Kieler Muthesius-Kunsthochschule

26.08.2019

Verbändetreffen und 7. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Organisationen der Menschen mit Behinderung im Landeshaus

23.09.2019

Runder Tisch „Inklusion an Hochschulen“

im Landeshaus

17.10.2019

Workshop „Fragen und Antworten zum Landesrahmenvertrag SGB IX“

Veranstaltung für Mitglieder des Landesbeirates und der Verbände im Landeshaus

11.11.2019

8. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

23.11.2019

QUALIFIZIERTE WEITERBILDUNG

„Erfolgreiches Engagement für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine Gesellschaft für Alle“ für Kommunale Beauftragte und Beiräte in Schleswig-Holstein beim Landesbeauftragten

im Landeshaus

04.12.2019

Baustelle Sozialpsychiatrie - Fachtag zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Vernetzung

Veranstaltung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zur gemeinsamen Entwicklung und Vernetzung im Landeshaus in Zusammenarbeit mit der Aktionsgemeinschaft Handlungsplan im Landeshaus

09.12.2019

9. Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe

im Landeshaus

7.3 Krach-Mach-Tach

Der Krach-Mach-Tach geht auf eine Idee des Landesbeauftragten zurück und findet seit 2010 jährlich statt.

Mit selbstgeschriebenen Liedern, selbstgebauten Krach-Machern und viel Lärm weisen Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Krach-Mach-Tach während der Kieler Woche auf die Vielfalt der Menschen in unserer Gesellschaft hin.

Nach den ersten Jahren vor dem Landeshaus konnte der Veranstaltungsort dank der erfreulichen Kooperation mit der Jungen Bühne Kiel in den Ratsdienergarten verlegt werden. Durch diesen Ortswechsel erreicht der Krach-Mach-Tach inzwischen ein noch breiteres Publikum und schafft so einen Begegnungsort, an dem Menschen mit und ohne Behinderungen gerne und lange miteinander verweilen.



Pressekonferenz zum Krach-Mach-Tach 2019

Im Rahmen des Krach-Mach-Tachs haben sich im Laufe der Zeit zwei wesentliche Elemente etabliert:

1. Der Umzug der Krach-Macher:

Während des Umzuges – dem ersten Teil des Krach-Mach-Tachs – ziehen viele hundert Menschen durch die Kieler Innenstadt und präsentieren aufwändig gestaltete Krach-Macher. Diese werden in intensiven Vorbereitungstreffen von den teilnehmenden Gruppen geplant und gebaut, und beziehen sich oft auf aktuelle politische Themen. Die Palette der präsentierten Ergebnisse reicht von Schiffen und Metalheads zu symbolträchtigen Figuren wie einem Maulwurf oder einer Balliste, um bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ins Schwarze zu treffen. Begleitet wird der Umzug von lautem Lärm und Getöse, das alle Teilnehmenden auf Trommeln, Pfeifen, Fässern und anderen – eigens für den Zweck mitgebrachten – Vorrichtungen und Gegenständen erzeugen.

Auf dem Weg vom Willhelmsplatz über den Exerzierplatz und die Rathausstraße schließen sich oft Zuschauer der Parade an und laufen so lärmend und pfeifend gemeinsam mit dem großen Pulk bis zur Jungen Bühne im Ratsdienergarten, wo die Parade endet. Auf diesem Weg ziehen am Ende mehrere

Ausblick



8. Ausblick

Der vorliegende Tätigkeitsbericht weist vielfältige Bereiche auf, die auch in der Folgezeit Arbeitsschwerpunkte des Landesbeauftragten bilden. Einige sind von besonderer Bedeutung und werden hier deshalb hervorgehoben.

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

(3.4; 3.5; 4.1.2)

Aus verschiedenen Kapiteln ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landesbeauftragten einen zeitlichen und fachlichen Einsatz zur Folge hat, der deutlich über das erwartete Maß hinausgeht. Auch in 2020 wird sich diese Situation nicht verändern: Einsatz in der Vertragskommission nach § 35 LRV-SH, in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX, Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 2 Teilhabestärkungsgesetz und andere aus dem BTHG entstehende Verantwortlichkeiten werden den Landesbeauftragten fordern.

Der Landesbeauftragte ist deshalb froh darüber, dass ihm der Landtag in relativ kurzer Zeit ermöglichte, eine kompetente wie engagierte Mitarbeiterin für diesen Arbeitsbereich einzustellen. Allerdings sei hier angemerkt, dass an die Grenze der Belastbarkeit gearbeitet wurde und der dringende Bedarf besteht, Personalressourcen für diesen Bereich zu erweitern.

Partizipation

(3.2.4)

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen heißt auch politische Teilhabe!

Damit politische Teilhabe gelingt, müssen vielfältige Voraussetzungen geschaffen werden. Der Landesbeauftragte hatte deshalb am 30.11.2018 in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten, dem Sozialverband Deutschland S-H und dem Paritätischen S-H im Landeshaus die Fachtagung MIT.WIRKUNG zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Auf die Ergebnisse dieser Fachtagung aufbauend wird in der zweiten Jahreshälfte 2020 eine weitere Fachtagung eine weitere Fachtagung stattfinden. Das Thema Partizipation hat den Landesbeauftragten bisher auf unterschiedlichen Ebenen beschäftigt: bereits 2011 verantwortete er eine Veranstaltungsreihe zur politischen Bildung von Menschen mit Behinderungen, zu der auch Praktika im Landtag gehörten. Darüber hinaus gab es zu diesem Thema verschiedene Vorträge und Publikationen, zum Beispiel in Zusammenhang mit Wahlen.

Aktuell plant der Landesbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung eine neue Veranstaltungsreihe für Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in S-H, für die auf Kreisebene und in den kreisfreien Städten Schulungen durchgeführt werden. Das Ziel der Schulungen ist es, praxisorientiert darüber zu informieren, wie sich Menschen mit Behinderungen in den jeweiligen Regionen an politischen Entscheidungsprozessen beteiligen können.

Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(3.1.2)

Die Arbeit des Landesbeirats wird auch 2020 für den Landesbeauftragten große Bedeutung haben. Hier werden vor allem Weiterentwicklungen zum BTHG sowie der zweite Landesaktionsplan im Vordergrund stehen.

Der Landesbeauftragte freut sich sehr darüber, mit welchem Engagement und wie konsequent sich die Mitglieder des Landesbeirats einbringen und möchte hierfür seine Anerkennung zum Ausdruck bringen. Die Zahl der jährlichen Sitzungen musste sogar auf bis 6 erweitert werden und es wurden Untergruppen gebildet.

Hervorzuheben ist vor allem, dass sich die Mitglieder des Landesbeirats in außergewöhnlicher Weise und nicht selten an die Grenzen der Belastbarkeit zum Landesrahmenvertrag eingebracht haben! Das Interesse an speziellen Schulungen zum BTHG und zum Landesrahmenvertrag war außergewöhnlich hoch. Auch an dieser Stelle herzlichen Dank dafür!

Auch für diesen Arbeitsbereich gilt, dass Personalressourcen sehr knapp bemessen sind.

Landesbeirat der kommunalen Beauftragten und Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein

(4.1; 4.1.1; 4.2)

Die Zahl der kommunalen Beauftragten und Beiräte in Schleswig-Holstein hat wieder deutlich zugenommen. Die Bereitschaft der Kommunen, Beauftragte oder Beiräte einzusetzen, steigt. Dies auch in Reaktion auf die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Der Landesbeauftragte geht davon aus, dass im Jahre 2020 in Schleswig-Holstein die Zahl 60 überschritten werden wird.

Diese Entwicklung hat auch Konsequenzen für die Arbeit des Landesbeauftragten. Denn Anfragen zu Stellungnahmen, Bitten um Unterstützung sowohl seitens der Kommunen als auch der Beauftragten oder Beiräte sowie die Notwendigkeit zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen nehmen einen deutlich größeren Umfang ein als zuvor. Gleichzeitig steigt seitens der Kommunalen Beauftragten oder Beiräte das Interesse an landesweiten Themen.

Aufgrund dieser Situation ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Beauftragten oder Beiräte neu zu strukturieren. Der Landesbeauftragte wird deshalb die Bitte aus dem Kreis der Kommunalen Beauftragten oder Beiräte aufgreifen, analog zum Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen einen Landesbeirat der Kommunalen Beauftragten und Beiräte zu schaffen. Er wünscht sich, dass ein solch neuer Landesbeirat auch im aktuellen Entwurf zum Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz eine Rechtsgrundlage erhält.

Barrierefreiheit und „universal design“

(3.8.3; 3.8.4; 3.8.5)

Endlich startet wieder im Januar 2020 eine Fortbildung zur Barrierefreiheit in Zusammenarbeit mit der Architekten- und Ingenieurkammer Kiel.

Der Landesbeauftragte wird sich selbst aktiv in diese Fortbildung einbringen und erwartet, dass die Zusammenarbeit mit diesem Berufsbereich in Zukunft zunehmen wird.

Er wird sich für ein verpflichtendes Barrierefrei-Konzept einsetzen und sich darum bemühen, dass das

Prinzip des „universal designs“ in Forschung und Lehre etabliert wird.

Darüber hinaus steht er vor der Herausforderung, die zunehmende Anzahl von Anfragen zu Stellungnahmen öffentlicher Bauträger zur Umsetzung von Barrierefreiheit zu bewältigen.

Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein nach § 12 e LBGG (3.8.7)

Einen neuen Aufgabenbereich bildet die Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik, die der Landesgesetzgeber dem Landesbeauftragten im Landesbehindertengleichstellungsgesetz zugewiesen hat. Hier bestehen beim Landesbeauftragten Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Bekanntmachung dieser Beschwerdestelle sowie die Schaffung von Grundlagen zur Bearbeitung der Beschwerden.

Zurzeit ist nicht absehbar, inwieweit sich die Beschwerdestelle im Hinblick auf den personellen Bedarf beim Landesbeauftragten auswirken wird.

Landesaktionsplan 2.0 (3.2.2)

Die Erstellung des 2. Landesaktionsplans wird 2020 und 2021 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bilden. Die Verantwortlichkeit – der „focal point“ – ist Aufgabe der Staatskanzlei, die derzeit Arbeitsstrukturen zur Erstellung des Plans anpasst. Der Landesbeauftragte ist hier eng einbezogen. Außerdem ist vorgesehen, Menschen mit Behinderungen (vor allem den Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) stärker als zuvor zu beteiligen. Dies auch mit der Konsequenz, dass der Landesbeauftragte die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten und begleitenden Maßnahmen zur Beteiligung zu bewältigen hat.

Inklusions-Kongress 2021

2014 hatte der Landesbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband Deutschland Landesverband S-H im Kieler Schloss einen mit über 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überaus erfolgreichen Kongress zur Umsetzung von Inklusion in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Der Landesbeauftragte plant für das Frühjahr 2021 einen zweiten Kongress, der die Weiterentwicklung zur Inklusion seit der letzten Tagung aufzeigen und Impulse zur Inklusion setzen wird.

Auswirkungen auf die Personalsituation beim Landesbeauftragten

Die Zuständigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Landesbeauftragten haben sich im Zeitraum dieses Berichts deutlich erweitert, dies sowohl aufgrund von gesetzlichen Anforderungen als auch in Reaktion auf allgemeine Entwicklungen. Der Landesbeauftragte wird deshalb in diesem Jahr die Anforderungen an die personellen Ressourcen seines Teams prüfen und sich für eine Anpassung einsetzen.

Anhang



9. Anhang

9.1 JETZT HANDELN 2017

Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

9.1.1 Mitglieder

9.1.2 Geschäftsordnung

9.2 Abschlussbericht der prognos AG zur wissenschaftlichen Auswertung des Landesaktionsplans

9.3 Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein

9.3.1 Ergebnisse der Mitwirkung in den Verhandlungen zum LRV-SH SGB IX

9.3.2 Mitwirkung verändert - Informationen zum Landesrahmenvertrag in Leichter Sprache

9.4 Handlungsleitlinien des Landes-Präventionsrates

9.4.1 Handlungsleitlinien des Landes-Präventionsrates

9.4.2 Handlungsleitlinien in Leichter Sprache

9.5 Leistungsberechtigte und Leistungen der Eingliederungshilfe

9.6 Aktionspläne der Kommunen

9.7 Aktualisiertes Verzeichnis der Kommunalen Beauftragten/ Beiräte für Menschen mit Behinderungen

Stand Dezember 2019

9.1

2017

7. Tätigkeitsbericht (2015 bis 2017) des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags



Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung
SCHLESWIG -
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

JETZT HANDELN



Empfehlungen des Landesbeauftragten
an die Landespolitik, die Kommunen
und an den Bund

***Es gibt nichts
Gutes, außer
man tut es.***

Erich Kästner

SEITE INHALT

06

Allgemeines

Sozialraumorientierung einführen | Präventionskonzepte erstellen | UN-Konvention umsetzen

12

Arbeit

Arbeitslosigkeit verringern | Budgets für Arbeit analysieren | Benachteiligung beseitigen

15

Barrierefreiheit

Diskriminierung abbauen | Barrierefreiheitsgutachten einführen | Universelles Design vorantreiben | Barrierefreiheit umsetzen

20

Bildung

Schulische Inklusion verbessern | Anreizsysteme schaffen | Peergroups fördern

28

Partizipation

Landesgleichstellungsgesetz novellieren | Mitwirkungsmodalitäten klären | Wahlrechtsausschlüsse beenden

32

Psychiatrie

Zwangsbearbeitung reduzieren | Richtlinien erstellen | Psychiatrische Versorgung verbessern

34

Eingliederungshilfe

Persönliches Budget gewährleisten | Tagesförderstättenplätze erhöhen | EX-IN Ausbildung finanzieren



VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

„Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“, schrieb einst Erich Kästner. Nach seinen Worten zeigt sich vor allem in unserem Handeln, ob wir gut sind oder nicht. Und nicht zu handeln, das ist selten gut. Das gilt im privaten Leben ebenso wie auf der Bühne der Politik. Sicher, oft müssen gleich mehrere Voraussetzungen erfüllt sein, um in die sogenannte Umsetzungsphase zu kommen. Doch manchmal bedarf es auch nur ein klein wenig mehr des Engagements, um zu gutem Handeln zu gelangen.

Diese Broschüre will dazu beitragen, dass ein solches Handeln gelingt. Sie fasst wichtige Errungenschaften für mehr Barrierefreiheit

und Inklusion der letzten beiden Jahre zusammen – und formuliert zugleich Ziele, wo und inwieweit in unserer Gesellschaft Handlungsbedarf besteht. In den allermeisten Fällen sind Verantwortliche der Landespolitik gefragt. In der intensiven Zusammenarbeit mit der neuen Landesregierung sehen wir die ebenso notwendige wie gute Grundlage, um mit frischem Wind in Zukunft noch mehr Barrierefreiheit und Inklusion zu erreichen. Unsere Landespolitiker sind meist auch in der Lage, Anreize zum Handeln zu schaffen, wenn es die Zuständigkeit der Kommune oder des Bundes betrifft.

Die Kapitelangaben beziehen sich auf meinen aktuellen Tätigkeitsbericht. Zu allen Themen finden Sie dort weitere Ausführungen.

Wir haben in der Vergangenheit einiges erreicht. Lassen Sie uns gemeinsam die Situation von Menschen mit Behinderung weiter verbessern – zum Wohl unserer gesamten Gesellschaft! Lassen Sie uns JETZT HANDELN!

Ich freue mich darauf!

Ulrich Hase
Kiel, im Dezember 2017



TÄTIGKEITSBERICHT

Seitenzahl und Kapitelangabe finden Sie jeweils immer ganz oben im Kopf der einzelnen Artikel. Sie verweisen auf den aktuellen Tätigkeitsbericht.



SOZIALRAUM- ORIENTIERUNG

Die guten Erfahrungen in Nordfriesland sollten auf die Organisation der Eingliederungshilfe in andere Kreise und kreisfreie Städte übertragen werden. Insbesondere die systematische Beteiligung der Leistungsberechtigten sollte vorangetrieben werden.

1

**SOZIALRAUM-
ORIENTIERUNG
IN ALLEN
KREISEN UND
KREISFREIEN
STÄDTEN
EINFÜHREN**



LANDESAKTIONSPLAN

Der Landesbeauftragte hat mit seiner Stellungnahme (siehe Kapitel 8.3) Handlungsbedarfe zum Landesaktionsplan aufgezeigt.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass es einer Fortschreibung bedarf, die verbindlicher in ihren Maßnahmen ist. Dies betrifft sowohl den Ablauf als die finanzielle Ausstattung. Darüber hinaus sollte klar werden, woran eine Zielerreichung gemessen wird und wie eine Bewertung auch von Menschen mit Behinderung realisiert werden kann. Bei einer Fortschreibung müssen Menschen mit Behinderung stärker, durchgehend und systematisch einbezogen werden. Die von der UN-Konvention geforderte Partizipation sollte bei der Fortschreibung des Landesaktionsplans mit den Beteiligten vorab gemeinsam klar definiert werden.

Weitere Landesbehörden sollten eigene Aktionspläne für ihre Wirkungsbereiche erstellen (zum Beispiel Landtag, Landesrechnungshof, Unabhängiges Landeszentrum für den Datenschutz).

2

**DEN LANDESAKTIONSPLAN
FORTSCHREIBEN, MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG MEHR
BETEILIGEN UND AUCH
ANDERE LANDESBEHÖRDEN
SOLLTEN SICH FÜR
LANDESAKTIONSPLÄNE
EINSETZEN**



DISKRIMINIERUNGSRECHT

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist für eine Klage gegen Benachteiligungen eine Frist von zwei Monaten gesetzt. Diese Frist gilt es zu verlängern. In der Praxis zeigt sich, dass schon die Beratungswege und das Auffinden kompetenter Rechtsvertreter mehr Zeit in Anspruch nehmen. Die Verbände, welche Menschen mit Behinderung vertreten, sollten dies auch vor Gericht in Diskriminierungsangelegenheiten tun können, da viele Menschen sich der Durchsetzung ihrer Rechte vor Gericht nicht gewachsen fühlen. Auf diesem Wege können formale Ausschlüsse beendet werden. Der Ausschluss eines Verbandes von der Klageerhebung wurde in Schleswig-Holstein zum Beispiel im Prozess um die Ausgrenzung bei der Beförderung von E-Scootern erwogen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt dem Gesetzgeber auf, auch seine bestehenden Gesetze der Konvention anzupassen (Art. 4, Abs. 1b). Daher hält der Landesbeauftragte es für wichtig, dass die Landesregierung den Bundesgesetzgeber zum Beispiel mithilfe einer Bundesratsinitiative zur Reform des AGG motiviert.

3

**DISKRIMINIERUNGS-
RECHT REFORMIEREN**



§ 13 DES LANDESBEHINDERTEN GLEICHSTELLUNGS-GESETZES

Nach § 13 LBGG müssen die Träger der öffentlichen Verwaltung zum Beispiel bei der Gestaltung von Verwaltungsakten und amtlichen Informationen Behinderungen von Menschen berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere auch Leichte Sprache.

Dieser Paragraph ist seit dem Jahr 2008 in Kraft. Der Landesbeauftragte fordert die Eingliederungshilfeträger auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4

**§ 13 DES LANDES-
BEHINDERTENGLICH-
STELLUNGSGESETZES
ENDLICH UMSETZEN**



PRÄVENTIONSKONZEPTE

Menschen mit Behinderung sind wesentlich häufiger als nicht behinderte Menschen von Gewalt betroffen. Dies betrifft insbesondere Menschen, die in Einrichtungen leben. Ein wichtiger Baustein sind Präventionskonzepte für Einrichtungen. Der Landesbeauftragte ist der Auffassung, dass Präventionskonzepte verpflichtend sein müssen, und fordert, dass landesweit Standards und die entsprechenden Ressourcen in den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag geschaffen werden.

5

**VERPFLICHTENDE
REGELUNGEN FÜR
PRÄVENTIONSKONZEPTE VON
EINRICHTUNGEN SCHAFFEN**



BETREUUNGSWESEN

Im Betreuungswesen gibt es mehrere strukturelle Rahmenbedingungen, die aus Sicht des Landesbeauftragten problematisch sind. So gibt es zum Beispiel kein „Berufsbild“ des gesetzlichen Betreuers, keine verbindlichen Qualitätskriterien und auch keine Expertenstandards. Auch das Vergütungssystem bedarf einer Überarbeitung. Diese Rahmenbedingungen führen nach Ansicht des Landesbeauftragten eher zu einem „stellvertretenden“ Verhalten der Betreuer, als zu einer unterstützenden Hilfe bei der Entscheidungsfindung wie sie die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung fordert. Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung auf, diese Missstände zu beseitigen.

6

**RAHMEN
BEDINGUNGEN IM
BETREUUNGSWESEN
REFORMIEREN**



SELBSTBESTIMMUNGS- STÄRKUNGSGESETZ

Die Landesregierung wird aufgefordert, dass das Selbstbestimmungstärkungsgesetz mit seinen nachgeordneten Regelungen, also der Durchführungsverordnung und der Prüfrichtlinie, überarbeitet wird. Nach Auffassung des Landesbeauftragten entsprechen sie nicht den Grundsätzen und Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention. Es erscheint dem Landesbeauftragten sinnvoll, dass ein eigenes Ordnungsrecht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe geschaffen wird, bei der die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung handlungsleitend ist. Die Prüfrichtlinie sollte in Leichte Sprache übersetzt werden.

7

**DAS SELBST
BESTIMMUNGS-
STÄRKUNGSGESETZ
ÜBERARBEITEN**



FORSCHUNG ZUR LEBENSQUALITÄT

Der Landesbeauftragte erkennt ein erhebliches Informationsdefizit bei der Beurteilung von Lebenslagen behinderter Menschen in Schleswig-Holstein. Mit seinen eigenen Ressourcen kann er dieses Defizit nicht angemessen ausgleichen. Das Land sollte dem Auftrag aus der UN-Behindertenrechtskonvention nach Art. 31 entsprechen und eine Erforschung über die eigenen wissenschaftlichen Institutionen für das Land Schleswig-Holstein fördern.

8

**TEILHABEFORSCHUNG/
FORSCHUNG ZUR
LEBENSQUALITÄT
VON MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG UMSETZEN**



RECHTE VON MENSCHEN

Der Landesaktionsplan allein bedeutet nicht die Umsetzung der Konvention im Land, weshalb es weiterer Initiativen bedarf. Die Kommunen in Schleswig-Holstein stellen sich oft nur zögerlich ihren Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Deshalb appelliert der Landesbeauftragte an die Kommunen, sich durch Aktionspläne für eine flächendeckende Umsetzung von Inklusion zu engagieren.

9

**DIE UN-KONVENTION ÜBER
DIE RECHTE VON MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG AUCH AUF
KOMMUNALER EBENE UMSETZEN**

**JETZT
HANDELN**





ARBEITSLOSIGKEIT

In dem Berichtszeitraum konnten auch Menschen mit Behinderung von der stabilen wirtschaftlichen Lage profitieren – im Durchschnitt allerdings deutlich weniger. Daher sieht es der Landesbeauftragte als erforderlich an, sich verstärkt für Verringerung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung einzusetzen.

10

**ARBEITSLOSIGKEIT
VON MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG
VERRINGERN**



BUDGET FÜR ARBEIT

Mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes wird auch ein bundesweites Budget für Arbeit eingeführt. Im Anschluss daran sieht es der Landesbeauftragte als erforderlich an, eine systematische Analyse des Budgets für Arbeit anzustreben. Nur so kann es gelingen, die richtigen Schlüsse aus den Erfahrungen zu ziehen und Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung zu erreichen.

11

**DIE UMSETZUNG
DES BUDGETS
FÜR ARBEIT
ANALYSIEREN**



MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM LANDESDIENST

Derzeit existiert im Personalverwaltungssystem KoPers keine Möglichkeit, Daten zur Einstellung von Menschen mit Behinderung in den Landesdienst zu erfassen. Diese Daten sind jedoch erforderlich, um daraus Handlungsbedarfe und Programme abzuleiten, um die Landesverwaltung als Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderung attraktiver zu machen und ihnen den Zugang zu erleichtern.

12

**FESTSTELLEN, WIE
VIELE MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG
TATSÄCHLICH BEIM LAND
EINGESTELLT WERDEN**



AUSBILDUNGSSITUATION

Derzeit sind Menschen mit Behinderung, die einen Ausbildungsplatz suchen, doppelt benachteiligt. Neben ihrer Einschränkung durch die Behinderung ist die Ausbildungsplatzsituation in Schleswig-Holstein angespannt. Der Landesbeauftragte appelliert daher an die Landesregierung, den Übergang von der Schule in den Beruf weiter zu fokussieren und die Ausbildungs- und Arbeitssituation für Menschen mit Behinderung somit zu verbessern. Verbindliche Absprachen zwischen Politik und Wirtschaft in Zusammenarbeit mit den institutionellen Strukturen sind hierfür erforderlich.

13

**DIE AUSBILDUNGS-
SITUATION VON
MENSCHEN MIT
BEHINDERUNG
VERBESSERN**

**BENACHTEILIGUNG**

Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 können unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen erhalten. Diese Regelung soll sie vor einem Arbeitsplatzverlust schützen. Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass auch Frauen in Teilzeitbeschäftigung diese rechtliche Gleichstellung erlangen können. Da es sich um eine bundesgesetzliche Regelung handelt, fordert der Landesbeauftragte das Land auf, ihn bei dieser Initiative zu unterstützen.

14

**BENACHTEILIGUNG
WEGEN ZWEI
MERKMALEN
BESEITIGEN**

**DISKRIMINIERUNG**

Das Land Schleswig-Holstein sollte sich intensiver für den Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderung einsetzen. So ist zum Beispiel die gesetzliche Grundlage im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auszubauen und das Land sollte sich beim Bund für eine Reform dessen einsetzen. Unter anderem sollte aufgenommen werden, dass eine Diskriminierung vorliegt, wenn Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen versagt werden (Behindertenrechtskonvention Art. 2, Unterabsatz 3, letzter Halbsatz). Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die Barrieren beseitigen oder vermeiden. Mit der genannten gesetzlichen Regelung könnten Betroffene bei Gericht gegen Barrieren vorgehen.

15

**DISKRIMINIERUNG
ABBAUEN, ANGEMESSENE
VORKEHRUNGEN TREFFEN**

**E-SCOOTER**

Der Landesbeauftragte fordert das Land auf, den Ausschluss von E-Scooter-Nutzern im öffentlichen Nahverkehr zu minimieren. Die vorliegende Richtlinie bedeutet für zu viele E-Scooter-Nutzer, dass sie nicht befördert werden können. Auch das aktuelle Urteil des Oberlandesgerichts Schleswig vom 9. November 2017 erleichtert die Situation der Betroffenen nicht. Daher fordert der Landesbeauftragte das Verkehrsministerium auf, gemeinsam mit den Betroffenen und den Verkehrsbetrieben eine verträgliche Lösung mit realistischen Übergangszeiten zu finden.

16

**RICHTLINIE
FÜR E-SCOOTER
LANDESANGEPASST
UMSETZEN**





BARRIEREFREIHEIT IM PRIVATEN

Derzeit existiert die Pflicht zum barrierefreien Bauen nur bei öffentlichen Neubauten. Es ist bislang noch nicht gelungen, diese gesetzlichen Bestimmungen auch in den Privatbereich zu übertragen. Aus Sicht des Landesbeauftragten ist eine solche Ausweitung der Regelungen auf den Privatbereich jedoch erforderlich, damit künftig auch Einrichtungen wie Arztpraxen oder Kaufhäuser für Menschen mit Behinderung besser erreichbar sind.

17

BARRIEREFREIHEIT AUCH IM PRIVATEN BEREICH VORANTREIBEN



FONDS FÜR BARRIEREFREIHEIT

Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist ein Fonds für Barrierefreiheit vereinbart worden, der zehn Millionen Euro für die Legislaturperiode bis 2022 umfasst. Die genaue Ausgestaltung ist allerdings noch nicht festgelegt. Der Landesbeauftragte setzt sich dafür ein, dass nur Vorhaben ohne gesetzliche Bedingungen gefördert werden. Außerdem sollten er und die Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung an den Entscheidungsprozessen über die Vergabe der entsprechenden Mittel beteiligt werden.

18

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AN DER UMSETZUNG DES FONDS FÜR BARRIEREFREIHEIT DER LANDESREGIERUNG BETEILIGEN



BARRIEREFREIHEITSGUTACHTEN

In der Landesbauordnung sollte die Verpflichtung zu einem Barrierefreiheitsgutachten festgeschrieben werden. Dies würde die Beachtung von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und Anlagen vorantreiben und gleichzeitig für mehr Transparenz sorgen. Auch der Brandschutz muss barrierefrei werden.

19

EIN VERPFLICHTENDES BARRIEREFREIHEITSGUTACHTEN SOWIE EIN BARRIEREFREIES BRANDSCHUTZKONZEPT IN DER LANDESBAUORDNUNG REGELN



UNIVERSELLES DESIGN

Der Landesbeauftragte empfiehlt, dass sich das Land Schleswig-Holstein und die Hochschulen Schleswig-Holsteins durch Bereitstellung von Budgets für Wettbewerbe, Forschung und Projektarbeiten zum Universellen Design engagieren.

20

UNIVERSELLES DESIGN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN VORANTREIBEN



BARRIEREFREIER TOURISMUS

Seitdem im April 2015 das Projekt „Barrierefreier Tourismus in Schleswig-Holstein“ ausgelaufen ist, gibt es zu diesem Thema keine weiteren Projekte im Land. Der Landesbeauftragte fordert eine Wiederaufnahme des Projektes, da es sehr gute Standards für die Klassifizierung von Einrichtungen und Angeboten hervorgebracht hat.

21

**EINSATZ FÜR DEN
BARRIEREFREIEN
TOURISMUS**



ELEKTRONISCHE INFORMATIONEN

Der Landesbeauftragte fordert das Land Schleswig-Holstein auf, das seit dem 16. Dezember 2002 bestehende Landesgleichstellungsgesetz (LBGG), insbesondere den § 13, umzusetzen. Hierzu bedarf es der Herstellung barrierefreier Dokumente für eigene Veröffentlichungen des Landes in all seinen Behörden und Dienststellen.

Der Landesbeauftragte fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die Internetpräsentationen seiner Institutionen gemäß den Anforderungen des LBGG nach § 12 zu gestalten.

22

**BARRIEREFREIE
ELEKTRONISCHE
INFORMATIONEN
DES LANDES
REALISIEREN**



BARRIEREFREIHEIT AN HOCHSCHULEN

Für den Ausgleich von Barrieren und Benachteiligungen sind weiterhin Studierende selbst verantwortlich, da fehlende strukturelle Barrierefreiheit häufig durch individuellen Mehraufwand ausgeglichen werden muss. Diese Tatsache erschwert Menschen mit Behinderung das Studium. Zu den angemessenen Vorkehrungen, wie sie in Artikel 24 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention

gefordert werden, gehören neben baulichen Aspekten auch die barrierefreie Gestaltung von Lehr- und Lernangeboten. Der Landesbeauftragte sieht insbesondere Bedarf an spezifischer Beratung und Begleitung von Studierenden mit Behinderung.

23

**MASSNAHMEN ZUR
BARRIEREFREIHEIT
AN HOCHSCHULEN
UMSETZEN UND
PROFESSIONELLE
BERATUNGSANGEBOTE
FÜR STUDIERENDE
MIT BEHINDERUNG
ETABLIEREN**



KITAGESETZ UND KITAVERORDNUNG

Das Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) sollten überarbeitet werden. Die KiTaVO und das KiTaG weisen lediglich an, dass bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung die Gruppengröße „angemessen“ zu reduzieren ist. Ziel sollte es sein, dass alle Kinder mit ihren individuellen Bedürfnissen im vorschulischen Bereich gemeinsam leben und lernen können.

24

**KITAGESETZ UND
KITAVERORDNUNG
WEITERENTWICKELN**



RAHMENBEDINGUNGEN SCHULISCHER INKLUSION

Die Umsetzung schulischer Inklusion ist ein Menschenrecht und muss deshalb unbedingt vorangetrieben werden. Der Landesbeauftragte appelliert an die Landesregierung, hierzu weiterhin Konzepte zu entwickeln und in diesen Bemühungen nicht zu stagnieren.

25

**SICH DURCH ANPASSUNG
DER RAHMENBEDINGUNGEN
FÜR SCHULISCHE
INKLUSION EINSETZEN**



QUALITÄT SCHULISCHER INKLUSION

Die neue Landesregierung setzt auf eine verstärkte Qualitätsdebatte im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion. So sollen die Förderzentren wieder eine Stärkung erfahren und die Betroffenen eine Wahlfreiheit zwischen dem Förderzentrum und dem allgemeinen Schulsystem erhalten. Der Landesbeauftragte sieht es als erforderlich an, bisherige Erfahrungen zur schulischen Inklusion wissenschaftlich zu evaluieren, um daraus Schlüsse für die zukünftige konzeptionelle Ausrichtung ziehen zu können.

26

**DIE QUALITÄT SCHULISCHER
INKLUSION WISSENSCHAFTLICH
EVALUIEREN UND VERSTÄRKT
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
EINBINDEN**



ANSTELLUNG VON SONDERPÄDAGOGEN

Die schulische Inklusion in Schleswig-Holstein benötigt zusätzliche Ressourcen, um die Umsetzung effektiv gestalten zu können. Der Landesbeauftragte begrüßt es, dass die Landesregierung in den kommenden fünf Jahren 490 zusätzliche Lehrerstellen im inklusiven Kontext schaffen will. Damit die Stellen besetzt werden können, benötigt das Land Schleswig-Holstein Anreizsysteme, wie zum Beispiel schnellere Verbeamtungen von Sonderpädagogen. Nur durch entsprechende Maßnahmen kann dem Mangel an Sonderpädagogen in Schleswig-Holstein entgegengewirkt werden.

27

ANREIZSYSTEME ZUR ANSTELLUNG VON SONDERPÄDAGOGEN SCHAFFEN



PEERGROUPS

Die Peergroup mit anderen Menschen mit Behinderung stellt für diesen Personenkreis eine wichtige Bezugsgruppe dar. Sie bietet die Möglichkeit, die eigene Identität zu finden, behinderungsspezifische Kompetenzen zu erwerben und den Austausch untereinander zu gewährleisten. Zudem kann sie negative Erfahrungen im Miteinander mit nicht behinderten jungen Menschen kompensieren. Da der Peergroup-Gedanke derzeit noch keine Rolle bei der Entwicklung schulischer Inklusionsprozesse spielt, appelliert der Landesbeauftragte an die Landesregierung, entsprechende Konzepte unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung zu entwickeln.

28

PEERGROUPS VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG FÖRDERN



GEBÄRDENSPRACHE

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt in Artikel 24 Gebärdensprache als „angemessene Vorkehrung“ für Kinder und Jugendliche mit Hörbehinderung heraus. Aus diesem Grund sieht der Landesbeauftragte es als erforderlich an, das Recht auf Gebärdensprache im Förderzentrum nicht nur für hörbehinderte Schülerinnen und Schüler, sondern auch für hörbehinderte und nicht-hörbehinderte Schülerinnen und Schüler in inklusiven Kontexten umzusetzen.

Hierzu führte der Landesbeauftragte konstruktive Gespräche mit der vorherigen Landesregierung. Er fordert die neue Landesregierung daher auf, bisherige Bemühungen wie Umsetzungsschritte aufzugreifen und fortzusetzen.

29

GEBÄRDENSPRACHE IN DER SCHULISCHEN INKLUSION FÖRDERN



GEFLÜCHTETE MIT BEHINDERUNG

Geflüchtete Menschen mit Behinderung genießen nach EU-Richtlinien einen besonderen Schutzstatus. Die Richtlinie ist noch nicht in deutsches Recht übertragen. Daher muss der besondere Schutz für Schleswig-Holstein durch das Land gewährt werden.

Der Landesbeauftragte fordert, dass Menschen mit Behinderung möglichst frühzeitig nach ihrer Ankunft systematisch erfasst werden. Diese Erfassung sollte auch ausgewertet werden, um die daraus folgenden Bedarfe zu erkennen und ihnen Rechnung zu tragen.

Geflüchtete mit Behinderung müssen die gleiche Gesundheitsversorgung in Anspruch nehmen können wie die hier lebenden Menschen. Gesundheit ist ein Grund- und Menschenrecht, daher ist eine unterschiedliche Versorgung nicht nachvollziehbar.

Das Gleiche gilt für den Zugang zu Leistungen der (Sozial- und) Behindertenhilfe, die auch für alle Menschen gleich gewährt werden sollte.

30

**GEFLÜCHTETE MIT
BEHINDERUNG
UMFASSEND
BERÜCKSICHTIGEN**



FRAUENBEAUFTRAGTE

Frauen mit Behinderung sind noch häufiger als nicht behinderte Frauen von Gewalt betroffen. Dies betrifft auch Frauen aus Wohneinrichtungen. Ein wichtiger Baustein in der Gewaltprävention sind Frauenbeauftragte in Wohneinrichtungen.

Der Landesbeauftragte fordert die Landesregierung dazu auf, den Einsatz von Frauenbeauftragten auch in Wohneinrichtungen verpflichtend zu regeln.

31

**EINFÜHRUNG VON
FRAUENBEAUFTRAGTEN
AUCH IN
WOHNEINRICHTUNGEN**



WAHLRECHTSAUSSCHLÜSSE

Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten konnten nicht bei der Bundestagswahl wählen, da durch § 13 Bundeswahlgesetz (BWahlG) diese Personengruppe ausgeschlossen ist. In Schleswig-Holstein sind von dieser benachteiligenden Regelung 2860 Menschen betroffen.

Der Landesbeauftragte fordert die Bundestagsabgeordneten auf, sich für die Abschaffung dieser Regelung einzusetzen.

32

**WAHLRECHTS-
AUSSCHLÜSSE
BEENDEN**



KIELER ERKLÄRUNG

Die Landesbeauftragten des Bundes haben, im Anschluss an ihre Tagung, eine Kieler Erklärung veröffentlicht (Anhang 8.4). Diese richtet sich in erster Linie an die Bundesebene.

Drei Forderungen sind jedoch auch für Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit zu erheben. So sollte die Inklusion im Bereich Bildung stärker unterstützt werden. Gegen das Schlechttreden von Effekten inklusiver Bildung sollte gerade vom verantwortlichen Ministerium mit wissenschaftlichen Argumenten vorgegangen werden. Die hohe Quote gemeinsamer Beschulung als Aushängeschild zu nutzen, muss zugleich Ansporn sein, die Umsetzung inklusiver Bildung auszuwerten und weiterzuentwickeln.

Das Land sollte zudem stärker barrierefreien und bezahlbaren Wohnraum fördern als bisher. Die demografische Entwicklung ist nicht nur beim Bau von Wohnraum zu berücksichtigen, sondern auch im Rahmen der barrierefreien Mobilität. Nur so kann Menschen überall und möglichst in allen Lebensphasen eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden.



**ERGEBNISSE DER TAGUNG DER
LANDESBEAUFTRAGTEN IN
KIEL AM 16./17. OKTOBER 2017
BEACHTEN**



LANDESGLEICHSTELLUNGS- GESETZ NOVELLIEREN

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG-SH) sollte zeitnah mit dem Ziel der Umsetzung von Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung angepasst werden. Gemeinsam mit seinem Beratungsausschuss fordert der Landesbeauftragte, die rechtlich geregelte, politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein, wie sie in Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention benannt ist. Zudem sollten die Mitglieder eines Beirats der Menschen mit Behinderung sowie deren Aufgaben beim Landesbeauftragten festgelegt werden.

34

DAS LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN NOVELLIEREN



BUNDESTEILHABEGESETZ

Die Landesregierung ist in die Prozesse auf der Bundesebene zur Umsetzung und zur Entwicklung des Bundesteilhabegesetzes eingebunden. Der Landesbeauftragte erwartet, dass seine Dienststelle und die Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein über die Initiativen und Prozesse besser als zuvor informiert werden.

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung an den Umsetzungsprozessen ist aus Sicht des Landesbeauftragten noch nicht zufriedenstellend. Hier sollte das Land mit den Selbstvertretungsverbänden und dem Landesbeauftragten gemeinsam einvernehmlich Beteiligungs- und Mitwirkungsmodalitäten auf allen unterschiedlichen Ebenen klären.

35

BETEILIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ UMSETZEN



PARTIZIPATION

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (Präambel o) sollen Menschen mit Behinderung aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte mitwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Partizipation von Menschen mit Behinderung kann nur gelingen, wenn entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang intensiver Einsatz von Assistenz, fachkundige Übersetzungen von Texten in Leichte Sprache sowie vorgeschaltete Informationsveranstaltungen in Leichter Sprache und in Gebärdensprache, damit Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt werden, ihre Meinungen zu bilden und zu formulieren.

Die Umsetzung politischer Partizipation erfordert ein Befassen mit diesem Thema, und es ist notwendig, Konzepte zur Umsetzung von politischer Partizipation zu entwickeln, die transparent und verlässlich sind.

Eine unterschiedliche Behandlung bedeutet Verwaltungsaufwand, das Herausstellen von Verschiedenheit und ist in letzter Konsequenz eine Stigmatisierung, wenn nicht Diskriminierung. Dies ist auf jeden Fall zu vermeiden!

36

PARTIZIPATION MUSS SICHERGESTELLT WERDEN



WAHLPROGRAMME

Leichte Sprache ist für Menschen mit einer geistigen Behinderung und für Menschen mit einer Lern- und Leseschwäche entwickelt worden. Durch Leichte Sprache erhält dieser Personenkreis die Möglichkeit, mehr Informationen zu bekommen und damit am gesellschaftlichen Leben mehr als bisher teilzunehmen.

Der Landesbeauftragte fordert die Landtagsfraktionen dazu auf, sich zur nächsten Wahl dafür einzusetzen, dass ihre Wahlprogramme auch in Leichter Sprache verfasst werden.

37

WAHLPROGRAMME AUCH IN LEICHTER SPRACHE VERFASSEN



BEIRÄTE

Bislang existiert noch keine rechtliche Verpflichtung für Kreise bzw. Kommunen, einen Kommunalen Beauftragten bzw. Beirat für Menschen mit Behinderung einzurichten. Durch die in der UN-Konvention definierte politische Partizipation und das *disability mainstreaming* ist dies jedoch unerlässlich. Daher appelliert der Landesbeauftragte an die Landesregierung, eine entsprechende Regelung in der Kreis- bzw. Gemeindeordnung analog zur Regelung der Gleichstellungsbeauftragten einzuführen.

38

BESTELLUNG VON KOMMUNALEN BEAUFTRAGTEN BZW. BEIRÄTEN IN DER KREIS- BZW. GEMEINDE- ORDNUNG REGELN



ZWANGSBEHANDLUNG

Schleswig-Holstein wendet statistisch gesehen überdurchschnittlich häufig Zwang in der Psychiatrie an. Die Gründe dafür müssen aufgeklärt werden.

Der Landesbeauftragte fordert, die Standards für die Anwendung von Zwang zu erhöhen, um im Umkehrschluss die Anwendung von Zwang zu reduzieren. Das Verfahren zu Zwanganwendungen sollte nicht durch eine Einzelentscheidung einer Person ausgelöst werden können. Der Landesbeauftragte regt an, Alternativen zur Anwendung von Zwang zu erproben.

39

**ZWANGSBEHANDLUNG
REDUZIEREN**



PSYCHIATRISCHE VERSORGUNG

Die Landesregierung hat mit großem Aufwand den Psychiatriebericht 2016 erstellt. Der Landesbeauftragte sieht diesen als eine gute Arbeitsgrundlage für eine gemeinsame Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung an. Leider gab es seit der Veröffentlichung des Psychiatrieberichts keine weiteren Treffen mit der Arbeitsgruppe Psychiatriebericht, mit dem Landesbeauftragten oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychiatrie-Erfahrenen.

40

**AUF GRUNDLAGE DES
PSYCHIATRIEBERICHTS
DIE PSYCHIATRISCHE
VERSORGUNG IN
SCHLESWIG-HOLSTEIN
VERBESSERN**



ARBEITSKREISE GEMEINDENAHE PSYCHIATRIE

Die Kreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger nach § 2 Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG). Damit verantworten die kommunalen Träger Zwangsunterbringungen, aber auch die Förderung einer gemeindenahen Versorgung. Dafür richten sie nach § 5 PsychKG den Arbeitskreis gemeindenaher Psychiatrie ein.

Die Landesregierung erlässt bzgl. des Arbeitskreises eine Empfehlung zur Zusammensetzung. Diese Einflussnahme ist für den Landesbeauftragten allerdings nicht ausreichend. Die Landesregierung muss aus seiner Sicht verbindliche Richtlinien für die Arbeitskreise der gemeindenahen Psychiatrie erlassen. Diese Richtlinien sollten verpflichtende Aufgaben beinhalten, wobei die Handlungsempfehlungen dieses Berichts hierfür eine entsprechende Arbeitsgrundlage darstellen können. Bei der Entwicklung dieser Richtlinien müssen Menschen mit Behinderung miteinbezogen werden.

41

**ERSTELLUNG VON
RICHTLINIEN FÜR
DIE ARBEITSKREISE
DER GEMEINDENAHEN
PSYCHIATRIE**



MENSCHEN IM RENTENALTER

Viele Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, erreichen in den nächsten Jahren das Rentenalter. Insgesamt sind 31,2 % der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. Aus Sicht des Landesbeauftragten müssen dringend entsprechende Konzepte entwickelt werden, damit diese zukünftigen Rentner einer sinnvollen Tätigkeit nachgehen können.

42

**ENTWICKLUNG
NEUER KONZEPTE
FÜR MENSCHEN IM
RENTENALTER**



ANSPRÜCHE AUF BUDGETASSISTENZ

Menschen mit Behinderung können nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) IX ihre Leistungsansprüche über das Persönliche Budget organisieren. Das Persönliche Budget führt zu mehr Selbstbestimmung, da ein wesentlicher Grundgedanke des SGB IX, das Wunsch- und Wahlrecht umgesetzt wird. In Schleswig-Holstein nehmen nur ca. ein Prozent der Leistungsempfänger ein Persönliches Budget in Anspruch. Die Eingliederungshilfeträger sind nach § 17 Abs. 3 S. 3 verpflichtet, Beratung und Unterstützung zu leisten. Das Persönliche Budget wird in Schleswig-Holstein in sehr unterschiedlicher Weise bewilligt. Der Landesbeauftragte fordert deshalb von allen Eingliederungshilfeträgern, sich für die Umsetzung des Anspruchs auf das Persönliche Budget zu engagieren.

43

**ANSPRÜCHE AUF
BUDGET-ASSISTENZ BEIM
PERSÖNLICHEN BUDGET
UMSETZEN**



TAGESFÖRDER- STÄTTEN

In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderung betreut, die aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfs nicht im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten können. Der Landesbeauftragte erfährt immer wieder, dass Tagesförderstätten Wartelisten führen bzw. Bedarfe nicht gedeckt werden können. Er fordert daher die Eingliederungshilfeträger auf, entsprechende Neugründungen von Tagesförderstätten zu unterstützen bzw. anzuregen.

44

**ANZAHL DER TAGESFÖRDER-
STÄTTENPLÄTZE ERHÖHEN**



UNTERSTÜTZUNG BESCHÄFTIGTER IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN

In Tagesförderstätten arbeiten Menschen mit Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben, weshalb auch viele pflegerische Tätigkeiten geleistet werden müssen. Aus diesem Grund haben Tagesförderstätten einen besseren Personalschlüssel. Jedoch ist festzustellen, dass es einen wachsenden Personenkreis gibt, der wegen seines Behinderungsbildes eine noch intensivere Unterstützung (1 zu 1 Betreuung) benötigt. Der Landesbeauftragte fordert von den Einrichtungen und den Sozialhilfeträgern, zeitnah Lösungen zu entwickeln wie z. B. den Abschluss von Einzelvereinbarungen.

45

**SICH AUF HOHE UNTERSTÜTZUNGSBEDARFE
BEI BESCHÄFTIGTEN IN
TAGESFÖRDERSTÄTTEN
EINSTELLEN**



BEDARFSDECKUNG IN KINDERTAGESSTÄTTEN

Kinder mit Behinderung haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, die sich am individuellen Bedarf des Kindes orientieren müssen. Die Regelungen „Gemeinsame Grundsätze“ der Kreise scheinen diesem Prinzip nicht zu folgen, da jedes Kind mit einer wesentlichen Behinderung grundsätzlich, ungeachtet individueller Bedarfe, die gleichen heilpädagogischen Leistungen erhält.

Diese Praxis ist nach Auffassung des Landesbeauftragten weder mit den Grundsätzen der Sozialgesetzbücher noch mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung vereinbar.

46

**INDIVIDUELLE
BEDARFSDECKUNG
AUCH IN KINDERTAGES-
STÄTTEN ERREICHEN**



INANSPRUCHNAHME DES HILFESYSTEMS

Frauen mit Behinderung nehmen trotz der hohen Gewaltbetroffenheit selten das bestehende Schutz- und Beratungssystem in Anspruch. Ein Problem ist die fehlende bauliche Barrierefreiheit. Ein weiteres Problem ist die Übernahme der Kosten, die bei der Beratung und Unterstützung von

Frauen mit Behinderung entstehen können (wie zum Beispiel für Gebärdensprachdolmetschen oder Dolmetschen in Leichte Sprache, Fahrtkosten). Das übliche Antragsverfahren der Eingliederungshilfe ist aufgrund der speziellen Lebenssituation der Frauen zu langwierig und damit nicht praktikabel. Der Landesbeauftragte sieht hier akuten Handlungsbedarf.

47

**PROBLEME BEI DER
INANSPRUCHNAHME
DES BESTEHENDEN
HILFESYSTEMS
BESEITIGEN**



ÜBERNAHME VON AUSBILDUNGS- KOSTEN

Die EX-IN Ausbildung ist speziell für Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung konzipiert. Sie umfasst verschiedene Bereiche, die zum Ziel haben, die Kompetenzen der Teilnehmer zu erweitern. Problematisch für die potenziell Interessierten sind die Ausbildungskosten in Höhe von 3000 Euro plus Fahrtkosten, da die Menschen im Regelfall Leistungen aus dem SGB XII beziehen. Der Landesbeauftragte sieht bei der Finanzierung der Ausbildungskosten die Verantwortung bei dem jeweiligen Eingliederungshilfeträger.

Der Landesbeauftragte wird sich für Regelungen im Landesrahmenvertrag einsetzen.

48

ÜBERNAHME DER AUSBILDUNGS- KOSTEN DER EX-IN AUSBILDUNG

JETZT HANDELN





**Der Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderung:
Prof. Dr. Ulrich Hase**

Besuchsadresse: Karolinenweg 1 | 24105 Kiel
Postadresse: Postfach 7121 | 24171 Kiel

Tel.: 0431 - 988 1620
Fax: 0431 - 988 610 1620

lb@landtag.ltsh.de
<http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb>
www.facebook.com/Landesbeauftragter

9.3.1

I.	Verbände der Selbsthilfe	Mitglieder Landesbeirat	Stellvertreter/in	Adresse
1.	Aktionsgemeinschaft Handlungsplan	Thomas Bartels, Christian Sach	Ava-Anna Johannson	Hamburger Chaussee 4 24114 Kiel
2.	Blinden- und Sehbehindertenverein SH e.V.	Cornelia Mackenthun	Detlef Böhning	Memelstraße 4 23554 Lübeck
3.	Deutsche Dystonie-Gesellschaft e.V. Selbsthilfegruppe Kiel	Karl-Heinz Petersen	n. n.	Jordanstraße 5 24996 Sterup
4.	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft LV SH e.V.	Silke Haß	Hans-Peter Worringen	Beselerallee 67 24105 Kiel
5.	Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.	Niels Luithardt	Marion Malzahn	Bünsowstraße 3 24106 Kiel
6.	Gehörlosen-Verband SH e.V.	Cortina Bittner	Petra Jütting	Haseer Straße 47 24113 Kiel
7.	Landesarbeitsgemeinschaft der Bewohnerbeiräte in SH	Kris Daniel	Marcus Haß	Kehdenstraße 2 - 10 24103 Kiel
8.	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte in SH	Friedrich Rabe Kerstin Scheinert	Reiner Strunzkus	Kehdenstraße 2 - 10 24103 Kiel
9.	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. LV SH – WIR-Gruppe	Tanja Speck	n.n.	Kehdenstraße 2 - 10 24103 Kiel
10.	Rheuma-Liga SH e.V.	Karl-Heinz Schröder, Marit Schröder	Karl-Heinz Schröder, Marit Schröder	Holstenstraße 88 – 90 24103 Kiel
11.	Selbsthilfe Körperbehinderter LV SH	Matthias Krasa	n.n.	Waldweg 6 24229 Schwedeneck
12.	Sozialverband Deutschland LV SH e.V.	Kay Macquerrie	André Fiebig	Muhliusstraße 87 24103 Kiel
13.	Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V.	Janine Kolbig	Sabine Schulze	Saarbrückenstraße 54 24114 Kiel

II.	Verbände der Angehörigen/ Förderer	Mitglieder Landesbeirat	Stellvertreter/in	Adresse
14.	Landesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen in SH e.V.	Anita Pungs- Niemeier	Stefanie Ebeling	Boninstraße 3 - 7 24114 Kiel
15.	Landesverband von Angehörigen – und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung	Rüdiger Mau	Ralf Paulsen	Kiebitzweg 5 24913 Tarp
16.	Retten-Elternselbsthilfe Nord	Fritz Bremer	Susanne Pechbrenner	Hempberg 62 22848 Norderstedt
17.	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. LV SH	Alexandra Arnold	n.n.	Kehdenstraße 2 - 10 24103 Kiel

Geschäftsordnung

Nach § 14 Abs. 4 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes gibt sich der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – im Weiteren Landesbeirat genannt – nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Vorsitz

(1) Der Landesbeirat unterstützt und berät die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung - im Weiteren Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter genannt – in Angelegenheiten, in denen die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt sind.

(2) Die oder der Landesbeauftragte ist nach § 14 Abs. 2 LBGG vorsitzendes Mitglied des Landesbeirates. Er oder sie wird durch die stellvertretende Landesbeauftragte oder den stellvertretenden Landesbeauftragten oder eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten vertreten.

§ 2 Geschäftsführung

(1) Nach § 14 Abs. 3 LBGG liegt die Geschäftsführung des Landesbeirates bei der oder dem Landesbeauftragten.

(2) Die Geschäftsführung umfasst vor allem

- a) die Organisation der Sitzungen
- b) nach Bedarf auf Sitzungen vorbereitende Treffen
- b) die Erstellung der Tagesordnung
- c) den Versand der Einladungen
- d) sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

Mitglieder des Landesbeirates können mündlich auf Sitzungen oder schriftlich Themen zur Tagesordnung anmelden. Über die Annahme der Themen wird mit einfacher Mehrheit des Landesbeirats entschieden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im Landesbeirat sind Personen, die von landesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen und Vereinigungen von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen vorgeschlagen werden und die oder der Landesbeauftragte beruft. Die Organisationen benennen mindestens eine Stellvertretung. Die Mitglieder des Landesbeirats sollen selbst von Behinderung betroffen sein. Dies gilt nicht für die Vertretungen der Angehörigen und Förderer von Menschen mit Behinderungen.

(2) Dem Landesbeirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte an. Die Mitglieder des Landesbeirates sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Nach § 14 Abs. 2 LBGG entspricht die Dauer der Mitgliedschaft im Landesbeirat der Wahlperiode des Landtages. Mit Beginn einer neuen Wahlperiode des Landtages beruft die oder der Landesbeauftragte den Landesbeirat neu. Die von den Organisationen benannten Personen können ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung durch die Organisationen ist jederzeit möglich. Die Organisationen schlagen dann eine neue Person vor.

(4) Die Organisationen beachten bei der Benennung der Personen das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst, insbesondere den § 15 Gremienbesetzung.

(5) Der Landesbeirat hat beratende Mitglieder. Die beratenden Mitglieder werden anlassbezogen eingeladen und haben kein Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder sind in der Anlage 3 aufgeführt.

§ 4 Durchführung der Sitzungen

(1) Die oder der Landesbeauftragte leitet die Sitzungen des Landesbeirates.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann der Landesbeirat durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte oder ganze Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der Landesbeirat fasst seine Anregungen und Empfehlungen durch absolute Mehrheit.

(2) Der Landesbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Jede Organisation hat eine Stimme. Auch wenn mehrere Personen einer Organisation anwesend sind. Die oder der Landesbeauftragte hat kein Stimmrecht.

(4) Auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

§ 6 Landesrahmenvertrag

Auf der Grundlage des § 4 des 1. Teilhabestärkungsgesetzes bestimmt der Landesbeirat bis zu drei Mitglieder, die an den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag teilnehmen. Dem Landesbeirat ist wichtig, dass auch Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaften der Bewohnerbeiräte und der Werkstatträte zu den Landesrahmenvertragsverhandlungen mitwirken. Die zur Mitwirkung zum Landesrahmenvertrag bestimmten Personen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesbeirates und andere Anwesende sind zur Verschwiegenheit über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss in der konstituierenden Sitzung am 14.5.2018 in Kraft.

(2) Für Änderungen ist die absolute Mehrheit der Mitglieder des Landesbeirates erforderlich.

Management Summary

Die Prognos AG wurde im April 2019 mit der Evaluation des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Land Schleswig-Holstein beauftragt. Die Evaluation hat den Auftrag, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Konzeption, zu den gewählten Steuerungsansätzen sowie zur Partizipation durchzuführen und Handlungsempfehlungen abzuleiten. Dafür wurden Dokumenten- und Literaturanalysen, Fachgespräche und Workshops durchgeführt. Darüber hinaus wurde das interne Maßnahmen-Controlling (Stand November 2019) ausgewertet. Für die Evaluation wurde ein Referenzrahmen mit idealtypischen Anforderungen an Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK erstellt, an dem sich die Analyse eng orientiert.

Im Rahmen der Evaluation wurden zu den Bereichen „Konzeption und Inhalte“, „Steuerung und Prozesse“ sowie „Umsetzung“ Handlungsempfehlungen erarbeitet. Die Landesregierung sollte die Handlungsempfehlungen in Abhängigkeit von der eigenen Zielsetzung und Vision zur Umsetzung der UN-BRK in einem partizipativen Prozess priorisieren.

Konzeption und Inhalte des Landesaktionsplans

- Die Landesregierung sollte herausarbeiten, welches Ziel mit der Erstellung des Landesaktionsplans verfolgt wird, welche Zielgruppen er ansprechen soll und welche Rolle der LAP in der behindertenpolitischen Gesamtstrategie der Landesregierung einnimmt. Das Ziel sollte im Dokument klar benannt werden.
- Die Rückbindung zur UN-BRK sollte differenzierter als bisher herausgearbeitet werden. Dies erfordert eine klar erkennbare Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Inhalten der UN-BRK, möglichst auf Ebene der Teilartikel. Wenn bestimmte Artikel der UN-BRK nicht berücksichtigt werden, sollte dies begründet sein.
- Ziele der Handlungsfelder sollten stringent aus den Artikeln der UN-BRK abgeleitet und zu einer teilhabepolitischen Vision, die die Bestimmungen der UN-BRK für das Land Schleswig-Holstein „übersetzt“, zusammengeführt werden.
- Grundsätzlich sollten alle Artikel, die für mehrere Handlungsfelder relevant sind, auch dort behandelt werden. Ausnahmen sind Artikel, für die es ein eigenes Querschnittshandlungsfeld gibt (z. B. Barrierefreiheit).
- Die Landesregierung sollte bei der Fortschreibung des LAP prüfen, inwieweit die Gesamtheit aller Maßnahmen dem Ideal eines umfassenden Ansatzes entspricht. Dabei sollte sowohl die nominelle Vollständigkeit des LAP im Hinblick auf alle relevanten Artikel der UN-BRK als auch die inhaltliche Substanz der Maßnahmen eine Rolle spielen. Ebenso sollte geprüft werden, ob Querschnittsthemen angemessen berücksichtigt werden.
- Der Entwicklung von Maßnahmen sollte eine Bestandsaufnahme in faktischer Hinsicht vorausgehen. Statistiken und empirische Informationen sind, wenn immer möglich, heranzuziehen und aus menschenrechtlicher Perspektive zu problematisieren. Gleichwohl gilt es, Einschränkungen und Fehlinterpretationen der Datenlage im Blick zu behalten. Eine wichtige Informationsquelle sind zudem die Erfahrungen der Menschen mit Behinderungen selbst.
- Bei der Feststellung von Handlungsbedarfen sollte eine gleichbleibende Qualität über alle Handlungsfelder hinweg garantiert werden. Grundvoraussetzung hierfür ist die Sensibilisierung der Referatsmitarbeiter*innen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zudem sollten verbindliche Qualitätskriterien festgesetzt werden und die Möglichkeit einer fachlichen Unterstützung bestehen.

- Mit Blick auf die Fortschreibung des LAP sollte ein Verfahren zum Normenscreening etabliert werden. Die Landesregierung sollte dabei prüfen, wie die Verantwortlichen des LAP Zugang zu juristischer Expertise erhalten können.
- Noch vor der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen sollte ein Zielsystem für den LAP entwickelt werden. Dieses definiert übergeordnete Entwicklungsziele, Instrumentalziele und Umsetzungsziele und terminiert diese eindeutig. Alle Maßnahmen sollten auf Kompatibilität mit dem Zielsystem geprüft werden.
- Um die Verbindlichkeit des Plans zu erhöhen, sollten Ziele messbar formuliert und mit konkreten Erfolgsindikatoren hinterlegt werden. Inwieweit diese zahlenbasiert sein sollten oder ob qualitative Informationen besser geeignet sind, muss im Einzelfall kritisch und vorurteilsfrei geprüft werden.
- Es sollten verbindliche Kriterien für Maßnahmen festgelegt werden. Dazu sollten gehören:
 - Die Maßnahmen sollten ihren inhaltlichen Fokus auf der Umsetzung der UN-BRK und Menschen mit Behinderungen haben.
 - Sie sollten konkrete und aussagekräftige Maßnahmentitel und -beschreibungen haben.
 - Sie sollten möglichst klare Zeitrahmen und Zeitplanungen enthalten, idealerweise mit Zwischenzielen. Falls keine klaren Zeitrahmen möglich sind („Umsetzung fortlaufend“) sollte das begründet werden.
- Es sollte geprüft werden, ob für die Aufnahme der Maßnahmen eine Clearing-Stelle notwendig ist, die die Maßnahmen vor dem Hintergrund der Kriterien prüft und ggf. Änderungen fordert oder ablehnt. Die Zuständigkeit könnte beim Focal Point, idealerweise unter Beratung des LB, liegen.
- Der LAP sollte vulnerabler Personengruppen gesondert thematisieren. Geprüft werden sollte die Einrichtung eines separaten Handlungsfelds. In diesem Handlungsfeld sollten in jedem Fall die explizit in der UN-BRK benannten Teilgruppen der Menschen mit Behinderungen (Frauen und Kinder) behandelt werden.
- Bei der Fortschreibung des LAP sollte überprüft werden, ob bei der Förderung einzelner vulnerabler Zielgruppen gesonderter Handlungsbedarf besteht und welche Personen nach Auffassung der Landesregierung bereits ausreichend Berücksichtigung finden. Dies setzt eine regelmäßige Bestandsaufnahme sowie eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche Gruppen als vulnerabel zu betrachten sind, voraus.

Steuerung und Prozesse im Kontext des Landesaktionsplans

- Es sollte eine einheitliche Rollenbeschreibung für die Koordination innerhalb der Ressorts erstellt und mit einer klaren Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen hinterlegt werden.
- Die Koordination innerhalb der Ressorts erfüllt eine wichtige Aufgabe und sollte, sofern noch nicht geschehen, formal durch eine einheitliche Benennung im GVP sowie mit einer angemessenen Zuweisung von Stellenanteilen berücksichtigt werden.
- Der LAP sollte keine Maßnahmen mehr enthalten, deren Verantwortlichkeiten nicht klar zugewiesen sind (z. B. durch Zuweisung zu „Allen Ressorts sowie StK“). Handelt es sich bei diesen Maßnahmen um Aufgaben, die jedes Ressort unabhängig umsetzt, sollte dies konkretisiert werden und die verantwortlichen Stellen innerhalb der Ressorts benannt werden. Für Maßnahmen, die als Querschnittsaufgaben alle Ressorts und ggf. die StK betreffen, sollten klar ausgewiesen werden. Auch für diese Maßnahmen sollten klare Zuständigkeiten und Kompetenzen zugewiesen werden.
- Die Landesregierung kann über den LAP als Impulsgeber und Moderator der Umsetzung der UN-BRK im Land Schleswig-Holstein agieren. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sollte geprüft

werden, inwieweit in die Konzeption und Umsetzung der Maßnahmen weitere Akteure außerhalb der Ressorts eingebunden werden können.

- Es sollte ein konkretes und verbindliches Partizipationskonzept erstellt werden. In dem Konzept sollte erläutert werden, wie grundsätzlich Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP erreicht werden soll. Dabei ist ausdrücklich einerseits die Partizipation an der Konzeption und Umsetzung des LAP als übergreifendes Instrument der Landesregierung als auch Partizipation an der Konzeption und Umsetzung einzelner Maßnahmen gemeint. Partizipation sollte der Regelfall sein, Abweichungen begründet werden. Das Konzept sollte darüber hinaus erläutern, wie die Partizipation frühzeitig und kontinuierlich gewährleistet werden kann.
- Partizipationsprozesse sind aufwändig und brauchen Ressourcen. Partizipation sollte strukturell in die Arbeit der Ministerien angelegt werden und mit Geldern hinterlegt sein.
- Bei der Umsetzung der Partizipation sollte auf die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit der Formate geachtet werden. Dazu gehört auch die Zugänglichkeit zu finanziellen Ressourcen, z. B. für die Abrechnung von Reisekosten bei der Teilnahme an Veranstaltungen.
- Es sollte geprüft werden, ob und inwiefern durch eine strukturelle und nachhaltige Bereitstellung von Mitteln die Zugänglichkeit zu Partizipationsveranstaltungen verbessert werden könnte. Ein denkbares Instrument wäre z. B. die Einrichtung eines Partizipationsfonds.
- Neben den Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen sollten weitere relevante Akteure der Zivilgesellschaft eingebunden werden, die das Leben der Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen. Dazu gehören z. B. Verkehrsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Leistungserbringer.
- Einige Teilgruppen von Menschen mit Behinderungen konnten bisher noch nicht (ausreichend) eingebunden werden. Grundsätzlich sollte weiterhin geprüft werden, wie die Zielgruppen durch neue, barrierefreie Zugänge erreicht werden könnten.
- Menschen müssen zur Partizipation befähigt werden. Menschen mit Behinderungen, ihre Vertreter*innen, aber auch die Mitarbeiter*innen der Landesregierung oder andere Personen sollten durch passende Informationsmaterialien und ggf. Veranstaltungen befähigt werden, informiert an der Konzeption und Umsetzung des LAP zu partizipieren.
- Partizipation fand bereits beim LAP 1.0 häufiger statt, als es unmittelbar aus dem Bericht oder anderen Dokumenten hervorgeht. Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Vertreter*innen sollte möglichst sichtbar gemacht werden. Das stärkt die Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit von Menschen mit Behinderungen und fördert die Etablierung dieser Prozesse.
- Das Erstellungs- und Partizipationskonzept sollte öffentlich zugänglich sein.
- Das Partizipationskonzept sollte deutlich machen, welche Möglichkeiten und Grenzen Beteiligung hat.
- Es sollte transparent gemacht werden, wie mit Ergebnissen des Partizipationsprozesses verfahren wird. Es sollte ein klares Verfahren geben, nach dem Rückmeldungen zu Ergebnissen des Partizipationsprozesses an alle Beteiligten gegeben werden.
- Der Umsetzungsstand des LAP sollte erfasst und für die Zivilgesellschaft transparent sein.
- Das Controlling-Tool sollte weiter standardisiert, ausgebaut und regelmäßig erhoben werden. Es sollte Indikatoren enthalten, die Auskunft über die Zielerreichung, den Umsetzungsstand und Wirkung geben.
- Es sollte geprüft werden, inwieweit der Maßnahmenkatalog dynamisiert werden kann und damit die Möglichkeit bietet, neue Maßnahmen aufzunehmen. Eine Option könnte die Einrichtung einer Datenbank sein.
- Die Fortschreibung des LAP sollte als kontinuierlicher Prozess angelegt werden und transparent und unter der Einbeziehung der Zivilgesellschaft etabliert werden.
- Es sollte ein konkretes Verständnis entwickelt werden, welche Zielgruppen mit dem LAP erreicht werden sollen. In Abhängigkeit von diesen Zielgruppen sollten ggf. neue Formate

entwickelt werden. Die aktuellen Formate (gedruckte Version, PDF-Version, Version in Leichter Sprache, DGS-Version) haben sich darüber hinaus bewährt und sollten beibehalten werden.

- Ein LAP muss umfassend sein und alle in der UN-BRK benannten Lebensbereiche und Artikel der Menschen mit Behinderungen behandeln. Ein Fokus-LAP sollte sich nicht durch das Weglassen von Handlungsfeldern auszeichnen, sondern ggf. durch eine Priorisierung und detailliertere Ausarbeitung ausgewählter Themen.
- Der LAP 2.0 sollte sich auf neu entwickelte Maßnahmen konzentrieren. Auf die im LAP 1.0 benannte Maßnahmen kann verwiesen werden, neue Umsetzungsstände können berichtet werden. Kürzungspotenzial besteht auch bei Maßnahmen, zu denen das Land durch die Gesetzgebung verpflichtet ist („Regelgeschäft“).

Umsetzung des Landesaktionsplans

- Für die Steuerung und die Bewertung des LAP sollten für die Maßnahmen dringend Informationen erhoben werden, die eine konkrete Erfassung des Umsetzungsstands möglich machen. Dazu gehören Informationen zum konkreten Zeitplan der Maßnahmen und Umsetzungsziele.
- Es sollte nachgehalten werden, ob und inwiefern Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden, einen relevanten Beitrag zur Umsetzung der UN-BRK leisten würden. Die nicht-Umsetzung sollte von den Maßnahmenverantwortlichen in den Ressorts konkret begründet und alternative Umsetzungswege geprüft werden.
- Die für den LAP verantwortlichen Akteure sollten sich dafür einsetzen, dass die Umsetzung der UN-BRK weiterhin einen hohen politischen Stellenwert genießt.



Der Landesrahmenvertrag SH SGB IX vom 12.8.2019

Zusammenfassung der Ergebnisse der Mitwirkung der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in den Verhandlungen

1. Einleitung

Der Landesrahmenvertrag ist unterschrieben und veröffentlicht. Er gilt ab dem 1.1.2020.

Aber: Das ist nur ein erster Schritt zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Eingliederungshilfe.

Für alle Leistungsangebote besteht die Möglichkeit eine Überleitungsvereinbarung auf Grundlage der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für 2 Jahre zu schließen (§ 33 Landesrahmenvertrag Schleswig-Holstein (LRV-SH)). Damit werden die bestehenden Angebote abgesichert und es sind zwei Jahre Zeit, um das neue Recht im Einzelnen umzusetzen.

Es gibt noch viele offene Themen und Fragen. An diesen Fragen wird in einer zweiten Arbeitsphase bis Ende des Jahres weitergearbeitet.

Zum 1.1.2020 wird eine Vertragskommission mit Beteiligung der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen gebildet (§ 35 LRV-SH). Sie kann den Landesrahmenvertrag ändern, ihn ergänzen und Hinweise zu seiner Auslegung geben.

Es ist davon auszugehen, dass der Landesrahmenvertrag in den kommenden Jahren stetig ergänzt und angepasst werden muss. Die Umstellung des Systems steht noch am Anfang.

Im Folgenden werden die Struktur des Landesrahmenvertrages und die Inhalte aus dem Vertrag dargestellt, die im Zusammenhang mit den Positionierungen der Interessenvertretung stehen und Ergebnisse der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen sind.

2. Gliederung des Landesrahmenvertrages

Präambel

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages, § 2 Grundlagen; § 3
Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

ABSCHNITT 2: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

§ 4 Grundsätze; § 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe; § 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben; § 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung; § 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

ABSCHNITT 3: LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR KOSTEN DER UNTERKUNFT

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42a Absatz 6 SGB XII

ABSCHNITT 4: GRUNDSÄTZE UND MAßSTÄBE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHKEIT UND QUALITÄT EINSCHLIEßLICH DER WIRKSAMKEIT DER LEISTUNGEN

§ 10 Qualität; § 11 Wirtschaftlichkeit; § 12 Wirksamkeit

ABSCHNITT 5: VEREINBARUNGEN

UNTERABSCHNITT 5.1: LEISTUNGSVEREINBARUNGEN

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen; § 14 Inhalt der Leistungsvereinbarungen; § 15 zu betreuender Personenkreis; § 16 sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen; § 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe; § 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals; § 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

UNTERABSCHNITT 5.2: VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung; § 21 Leistungspauschale; § 22 Kalkulation der Leistungspauschalen; § 23 Personalaufwendungen; § 24 Sachaufwendungen; § 25 Investitionen; § 26 Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung; § 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter

ABSCHNITT 6: VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

ABSCHNITT 7: SONDERREGELUNGEN FÜR VEREINBARUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE SOWIE FÜR VOLLJÄHRIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE NACH § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht; § 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte

für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht; § 32 Vergütung bei Abwesenheit

ABSCHNITT 8: ÜBERLEITUNG VON LEISTUNGS- UND VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN ZUM 1.1.2020

§ 33 Überleitung

ABSCHNITT 9: ABWEICHUNGEN VOM LANDESRAHMENVERTRAG

§ 34 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

ABSCHNITT 10: VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 Vertragskommission; § 36 Datenbank; § 37 Salvatorische Klausel; § 38 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

ANLAGEN:

Anlage 1 zu § 29 Abs. 5 Inhalt und Verfahren zu Prüfungen

Anlage 2 zu § 29 Abs. 7 Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX

Anlage 3 zu § 33 Nr. 2 Personal- und Sachkostensteigerungen in der Überleitungsvereinbarung

Anlage 4 zu § 33 Nr. 3 Modell SH zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen

2 Ergebnisse und deren Bewertung aus Sicht des Landesbeauftragten

Ausgangspunkt sind die Themen und Forderungen aus dem Workshop des Landesbeirates im November 2018 und aus vielen Sitzungen der Arbeitsgruppen zum Landesrahmenvertrag.

3.1 Förderung der Partizipation / Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung

- ✓ Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B. Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten ist als Leistung zur sozialen Teilhabe im LRV - SH beschrieben (§ 5 Abs. 2 1.d.).
- ✓ Die Vergütung der Basisleistung aller Leistungsangebote enthält Mittel für Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen) (§ 21 Abs. 2 Nr. 3.).

FINANZIERUNG DER WERKSTATTRÄTE UND FRAUENBEAUFTRAGTEN IN WERKSTÄTTEN

- ✓ Werkstattträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein (§ 6 Abs. 14).
- ✓ Die Verwendung der Mittel für Werkstattträt und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstattträt und Frauenbeauftragter transparent darzustellen (§ 6 Abs. 14).
- ✓ Es soll landeseinheitliche Pauschalen geben, die Werkstattträte und Frauenbeauftragte einheitlich ausstatten. Die Kosten für die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Werkstattträte und eine zukünftige LAG Frauenbeauftragte werden hierin berücksichtigt. Eine Auswertung, ob die Mittel ausreichen, soll nach einer Testphase von zwei Jahren stattfinden.

MITWIRKUNG BEI QUALITÄTS- UND WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNGEN

- ✓ § 29 Abs. 1: Bei der Durchführung der Prüfungen werden die Leistungsberechtigten bzw. deren Interessenvertretungen einbezogen.
- ✓ Anlage 1 Abs. 4: Die entsprechenden Mitwirkungsgruppen der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen.
- ✓ Anlage 1 Abs. 14: Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

3.2 Assistenzleistungen als Leistungen zur sozialen Teilhabe

- ✓ Assistenzleistungen sollen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum befähigen oder hierbei unterstützen (§ 5 Abs. 1).
- ✓ Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags umfassen die Übernahme von Handlungen sowie Begleitung und/ oder die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz) (§ 5 Abs. 2).
- ✓ Assistenzleistungen können immer durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn dies erforderlich ist.
- ✓ Inhalt von Assistenzleistungen sind auch:
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon, Handy, Computer, Internet, E-Mail
 - Beratung im Umgang mit Sexualität
 - Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung
 - Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am politischen Leben
 - Beratung, Förderung und Unterstützung bei politischen Angeboten
 - Elternassistenz und begleitete Elternschaft.

3.3 Gewalt- und Missbrauchsprävention

- ✓ Jedes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe muss zukünftig ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention haben (§ 10 Abs. 2).

3.4 Schnittstelle Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen (§ 3 LRV-SH)

- ✓ Fachleistungen in besonderen Wohnformen umfassen die pflegerischen Leistungen. Sie können auch die Sterbebegleitung umfassen.
- ✓ Außerhalb von besonderen Wohnformen stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung.
- ✓ Im Gesamtplanverfahren wird unter Berücksichtigung der persönlichen Lebenssituation ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Es ist zu vermeiden, dass Bedarfe nicht gedeckt werden.
- ✓ Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen des Leistungsberechtigten. Dies gibt viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung der Lebensumstände und Förderung der Selbstbestimmung.

3.5 Arbeit- und Beschäftigung

- ✓ Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben sind in Module aufgeteilt. Sie orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. (§ 6 Abs. 3 Nr. 4)
Grundlegendes Element im Modul 4 „Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung zur Beschäftigung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.
Dies beinhaltet besondere Förderangebote, die Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen (§ 6 Abs. 8).
- ✓ Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX umfassen nach § 5 Abs. 2 5.c.:
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
 - Niedrigschwellige Beschäftigung
- ✓ § 5 Abs. 3 legt die Grundlage für die Möglichkeit der Finanzierung von sozialräumlichen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. (Fallunabhängige

Leistungen)

- ✓ Der Bestand der Tagesförderstätten wird nicht in Frage gestellt. Die zukünftige rechtliche Zuordnung erfolgt zu § 81 SGB IX (offener Katalog).

3.6 Erhalt einer umfangreichen Versorgung und Betreuung in den zukünftigen besonderen Wohnformen für Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf

- ✓ Der Erhalt der derzeit stationären Wohnformen für Menschen mit einem sehr hohen Unterstützungsbedarf wird von keiner Seite in Frage gestellt.
- ✓ Durch das Modell SH sind alle bestehenden Wohnformen durch einen Überleitungszeitraum von 2 Jahren im derzeitigen Bestand gesichert.

3.7 Systematik der Vergütungen (§§ 20-27)

- ✓ Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung (Vorhaltestruktur) und einer personenabhängigen Leistung in bis zu 4 Zeitkorridoren zusammen. Darüber hinaus sind weitere individuelle Einzelleistungen möglich.
- ✓ Es gibt die Systematik der Vergütung in Tagespauschalen und Stundenpauschalen. Weitere Systeme für die Vergütung und Modellvorhaben sind möglich.
- ✓ Es soll landeseinheitliche Vereinbarungen zur personellen Ausstattung geben.
- ✓ Die weitere Ausgestaltung (z.B. Zeitkorridore) findet in der zweiten Arbeitsphase statt.

SICHERSTELLUNG DER ANGEBOTSTRUKTUREN/ FINANZIERUNG DER VORHALTESTRUKTUR DER LEISTUNGSANGEBOTE

- ✓ § 21 Abs. 2: Die Basisleistung ist Grundlage für die individuellen Leistungen. Sie berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen zu erbringen.
- ✓ § 26 Abs. 1: Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers, der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN ZUR BEDARFSDECKUNG - GRUPPEN VERGLEICHBAREN BEDARFES

- ✓ Individuelle Leistungen auf Grundlage des Gesamtplans sind immer möglich.

- ✓ Nur im Bereich der Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte wurden Gruppen vergleichbaren Bedarfes gebildet. Dies ist durch § 134 SGB IX vorgeschrieben.
- ✓ Die Leistungserbringer der besonderen Wohnformen erhalten über das Modell SH für die nächsten zwei Jahre einen „Kosten der Unterkunft (KdU) - Zuschlag“.

RESSOURCEN FÜR DIE UMSTRUKTURIERUNG DER LEISTUNGSFORMEN:

- ✓ Zusätzlich zahlen die Leistungsträger an die Leistungserbringer einen „BTHG - Zuschlag“.

3.8 Personenzentrierte Weiterentwicklung der Leistungsangebote

- ✓ Die personenzentrierte Leistungserbringung ist im Landesrahmenvertrag an vielen Stellen verankert. Die Präambel legt richtungsweisend fest:
Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten der UN-BRK. Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- ✓ § 34: Modellprojekte und Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung ist unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung auch abweichend vom LRV-SH möglich.
- ☞ Die personenzentrierte Weiterentwicklung der Leistungsangebote ist also im Landesrahmenvertrag angelegt. Wie sich die Leistungsangebote tatsächlich weiterentwickeln bleibt abzuwarten.

3.9 Forderung nach konsequenter Erhöhung der Möglichkeiten zur Selbstbestimmung und Reduzierung von Fremdbestimmung

- ☞ In den Regelungen des SGB IX und im Landesrahmenvertrag ist die Grundlage dafür gelegt. Wie die konkrete Umsetzung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren und in den Leistungsangeboten erfolgt muss weiter im Blick behalten werden!

4. Weitere Themen im Kontext

4.1 Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Leistungsberechtigten bei der Umstellung des Hilfesystems - Umsetzung des § 106 SGB IX

- ✓ Das Land SH stellt den Kommunen Mittel für die Förderung der Gesamtplanung zur Verfügung. Regelungen dazu sind im Entwurf des § 7 des 2. Teilhabestärkungsgesetzes enthalten. Die Mittel müssen zur strukturellen Verbesserung der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe und zur Verbesserung der Koordinierung von Rehabilitationsleistungen verwendet werden.
- ✓ Informationen für alle Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen zur Grundsicherung sind auf der Homepage des Sozialministeriums verfügbar.
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Teilhabe/teilhabe_node.html
- ☞ Regionale Strukturen sind im Aufbau. Die Entwicklung bleibt zu beobachten.

4.2 Steuerung durch die Leistungsträger/ Kosteneinsparung zu Lasten der Leistungsberechtigten

- ☞ Dieses Thema betrifft die Ebene der einzelnen Leistungsträger. Bei den Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag waren keine Ansätze in diese Richtung erkennbar. Das Thema behalten wir im Blick.

5. Offene Themen

- ☞ Trennung der Leistungen zum 1.1.2020: Antragstellungen Grundsicherung
- ☞ Verträge nach dem Wohn-Betreuungs-Vertragsgesetz (WBVG)
- ☞ Qualifizierte Peers/ Ex-In als Mitarbeiter in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe (EGH) und Finanzierung der Fortbildungen für qualifizierte Peers
- ☞ Finanzierung von Bewohnerbeiräten und Nutzervertreterstrukturen ohne rechtliche Grundlage
- ☞ Personenzentrierte Weiterentwicklung der Leistungsangebote insbesondere der Wohnformen
- ☞ Erhöhung der Selbstbestimmung, Förderung von Empowerment und Wahlmöglichkeiten für Menschen, die derzeit in stationären Wohnformen leben

☞ Umsetzung des § 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

☞ Umsetzung des Gesamt-/ Teilhabeplanverfahrens

☞ „Hilfen wie aus einer Hand“: Zusammenarbeit der Rehaträger untereinander und mit anderen Leistungsträgern

6. Zusammenfassende Bewertung

Wir haben viel erreicht und gut, dass wir dabei waren! Wir haben den Prozess positiv beeinflusst. Die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen in den Verhandlungen ist ein Erfolg!

Trotz allem muss die Arbeit kontinuierlich weitergehen – es gibt in den nächsten Jahren noch viel zu tun und zu bewegen!



Mitwirkung verändert

Informationen zum Landes·rahmen·vertrag

In Leichter Sprache



Vertrag

Ellens

Mellmann

Mitwirkung verändert – Informationen zum Landesrahmenvertrag in Leichter Sprache

Inhalt

Informationen zum Text	1
Wer den LRV SH unterschrieben hat	2
Mitwirkung von Menschen mit Behinderung	3
Das regelt der LRV SH	4
Mitwirkung verändert Ergebnisse der Mitwirkung von Menschen mit Behinderung ..	5
Mehr Teilhabe und mehr Geld für Teilhabe	5
Geld für Werkstatt-räte und Geld für Frauen-beauftragte in Werkstätten	6
Mitwirkung bei Prüfungen	8
Mehr Teilhabe durch Assistenzen	9
Schutz vor Gewalt und Missbrauch	10
Wohnen in besonderen Wohnformen und das Gesamt-plan-verfahren.....	12
Arbeit und Beschäftigung.....	13
Gute Versorgung und Betreuung in besonderen Wohnformen	15
Geld für gute Unterstützung	15
Die richtige Unterstützung zur richtigen Zeit	16
Mehr Selbst-bestimmung.....	17
Zusammenfassung	17
Informationen zum Text	18

Informationen zum Text

Dieser Text ist in Leichter Sprache.

Im Text lesen Sie etwas über:



- einen Vertrag.
- Mitwirkung von Menschen mit Behinderung.

Mitwirkung heißt:

Sie haben ihre Meinung zum Vertrag gesagt.

Und sie haben ihre Meinung dazu aufgeschrieben.

Ihre Meinung und Mitwirkung war wichtig.

Mit ihrer Hilfe wurde der Vertrag verbessert.

Der Vertrag heißt so:

Landes·rahmen·vertrag für Schleswig-Holstein.

Kurz schreibt man das so: **LRV SH**

Vertrag

Two handwritten signatures in black ink. The first one looks like 'S. H. S.' and the second one looks like 'M. H. S.'. They are written on a light blue background.

Das Wort Landes·rahmen·vertrag meint:

- Es gibt einen **Vertrag**.
In dem Vertrag stehen Regeln.
- Die Regeln gelten auch für weitere Verträge.
Die Regeln sind wie ein **Rahmen**.
Rahmen meint hier einen bestimmten Bereich.
Ein anderes Wort Rahmen ist zum Beispiel:
Vorgaben.
- Das Wort **Land** meint:
Der Vertrag ist für ein Bundes·land.

Hier: Für das Bundes·land Schleswig-Holstein.

Wer den LRV SH unterschrieben hat

Einen Vertrag unterschreiben **Vertragsparteien**.

Beim LRV SH sind die Vertragsparteien:

- **Träger der Eingliederungshilfe**

Das sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Kreise sind zum Beispiel:

- Dithmarschen
- Nordfriesland
- Ostholstein

Kreisfreie Städte sind zum Beispiel:

- Flensburg
- Kiel
- Lübeck

- **das Bundesland Schleswig-Holstein**

Für Schleswig-Holstein

hat ein Ministerium unterschrieben.

Das Sozialministerium von Schleswig-Holstein.

- **Vereinigungen der Leistungserbringer**

Leistungserbringer sind zum Beispiel

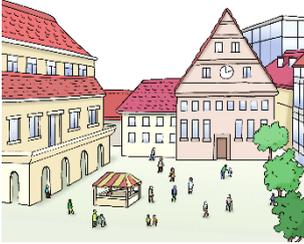
Werkstätten für Menschen mit Behinderung.

Die Leistungserbringer bekommen Geld

von den Trägern der Eingliederungshilfe.

Dafür kümmern sich die Leistungserbringer

um Menschen mit Behinderung.



Mitwirkung von Menschen mit Behinderung



Die Vertragsparteien haben sich oft getroffen.

Sie haben über den LRV SH gesprochen.

Auch Menschen mit Behinderung waren dabei.

Sie haben ihre Meinung zum LRV SH gesagt.

Und sie haben ihre Meinung aufgeschrieben.

Das nennt man auch: **Mitwirkung**.



Die Menschen mit Behinderung haben mitgewirkt.

Denn: Ihre Meinung zum LRV SH ist wichtig.

Der LRV SH betrifft die Menschen persönlich.

Die Menschen mit Behinderung haben viel erreicht.

Sie hatten viele gute Ideen für den LRV SH.



Die Menschen mit Behinderung sind Mitglieder
im Landesbeirat für Menschen mit Behinderung.

Den Landesbeirat gibt es seit dem Jahr 2018.

Die Mitglieder vom Landesbeirat wollen
mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Die Leitung vom Landesbeirat macht Ulrich Hase.

Er ist der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung.

Das regelt der LRV SH



Die Leistungs-erbringer betreuen

Menschen mit Behinderung.

Dafür bekommen die Leistungs-erbringer Geld
von den Trägern der Eingliederungs-hilfe.

Die Träger sind die Kreise und kreis-freien Städten.



Die Leistungs-erbringer sprechen

mit den Trägern der Eingliederungs-hilfe.

Sie besprechen:

Wie viel Geld bekommen die Leistungs-erbringer
von den Trägern der Eingliederungs-hilfe?

Die Gespräche nennt man auch: **Verhandlungen**.

Regeln

1. ~~~~
2. ~~~~
3. ~~~~

Im LRV SH stehen Regeln für die Verhandlungen.

Die Regeln machen die Verhandlungen leichter.

Und sie machen die Verhandlungen schneller.

Vertrag



Der neue LRV SH gilt ab dem 1. Januar 2020.

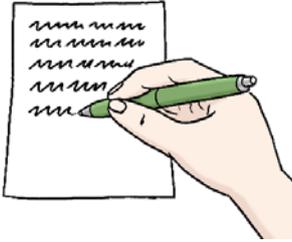
Den LRV SH finden Sie auf dieser Internet-seite:

www.t1p.de/48a1

Der LRV SH ist in Standard-sprache.

Der LRV SH ist **nicht** in Leichter Sprache.

Mitwirkung verändert Ergebnisse der Mitwirkung von Menschen mit Behinderung



Sie lesen jetzt mehr über die Mitwirkung
von Menschen mit Behinderung beim LRV SH.

Menschen mit Behinderung
hatten gute Ideen für den LRV SH.

Sie haben gesagt:

- Das ist wichtig für Menschen mit Behinderung.
- Das sind unsere Ideen für den LRV SH.

Diese Ideen stehen nun im LRV SH.

Und sie stehen in diesem Text.

Mehr Teilhabe und mehr Geld für Teilhabe

Jeder Mensch soll am Leben teilhaben können.

Das heißt zum Beispiel:

- Jeder soll gute Beratung bekommen.
- Jeder soll in ein Museum gehen können.
- Jeder soll in der Politik mitbestimmen können.

Einige Menschen brauchen dafür Unterstützung.

Zum Beispiel Assistenzen für Arbeits-gruppen.

Für die Assistenzen soll es Geld geben.



Mehr Teilhabe und mehr Geld für Teilhabe

Viele Menschen mit Behinderung sind in Beiräten.

Zum Beispiel in einem Bewohner-beirat.

Oder sie sind in Arbeits-gemeinschaften.

Zum Beispiel in einer Landes-arbeits-gemeinschaft.

Das kurze Wort für Landes-arbeits-gemeinschaft ist:

LAG.

Diese Menschen vertreten ihre eigenen Interessen.

Sie setzen sich für mehr Teilhabe ein.

Und sie setzen sich für mehr Mitbestimmung ein. Darum bekommen Beiräte Geld für ihre Arbeit.

Und auch Arbeits-gemeinschaften bekommen Geld.



Geld für Werkstatt-räte und Geld für Frauen-beauftragte in Werkstätten

Werkstatt-räte und Frauen-beauftragte

sollen gute Arbeit machen können.

Dafür brauchen sie Geld.

Zum Beispiel Geld für Sitzungen und Schulungen.

Werkstatt-räte und Frauen-beauftragte

sollen Geld für ihre Arbeit bekommen.

Und sie sollen Infos über ihr Geld bekommen.

Sie sollen genau wissen können:

So viel Geld bekommen sie als Frauen-beauftragte.

Und so viel Geld bekommen sie im Werkstatt-rat.



Geld für Werkstatt-räte und Geld für Frauen-beauftragte in Werkstätten



Alle Frauen-beauftragten sollen

das gleiche Geld bekommen.

Und alle Werkstatt-räte sollen

das gleiche Geld bekommen.

Auch für LAGs soll es Geld geben:

- Geld für die LAG Frauen-beauftragte
- Geld für die LAG Werkstatt-räte

In 2 Jahren prüft man:

- Brauchen die LAGs mehr Geld?
- Brauchen die Frauen-beauftragten mehr Geld?
- Brauchen die Werkstatt-räte mehr Geld?

Dann bekommen sie vielleicht mehr Geld.



Mitwirkung bei Prüfungen

Manchmal werden Dinge überprüft.

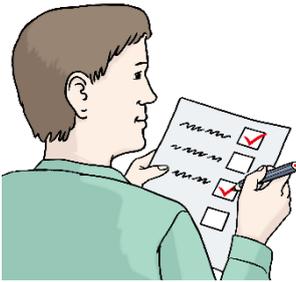
Zum Beispiel gibt es Prüfungen der Qualität.

Qualität meint: Wie gut eine Sache ist.

Es gibt auch Prüfungen der Wirtschaftlichkeit.

Wirtschaftlichkeit meint:

Wie gut wird mit dem Geld umgegangen.



Zum Beispiel:

Es wird die Betreuung in einer Werkstatt überprüft.

Über die Prüfungen soll es Infos geben.

Die Infos bekommen:

- die Menschen mit Behinderung
- oder der Bewohner-beirat
- oder der Werkstatt-rat.

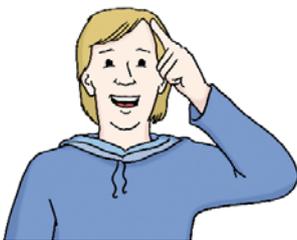
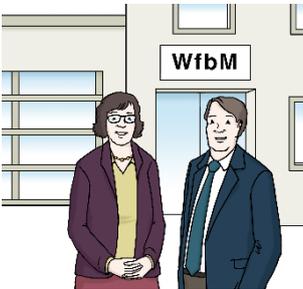
Sie können bei der Prüfung dabei sein.

Und sie können ihre Meinung sagen.

Die Ergebnisse der Prüfung soll jeder verstehen.

Es soll die Ergebnisse zum Beispiel:

- in Leichter Sprache geben.
- in Blinden-schrift geben.



Mehr Teilhabe durch Assistenzen



Assistenzen sollen eine Unterstützung sein.

Sie sollen Menschen mit Behinderung ein selbst-bestimmtes Leben ermöglichen.

Assistenzen bekommt man von **Assistenz-kräften**.

Eine Assistenz-kraft kann eine Frau sein oder ein Mann sein.

Assistenz-kräfte helfen Menschen mit Behinderung in ihrer Wohnung oder außerhalb ihrer Wohnung.

Assistenzen unterstützen im Alltag.

Zum Beispiel beim Einkaufen oder beim Sauber-machen.

Assistenzen bieten auch Beratung an.

Zum Beispiel Beratung zum Thema Politik.

Oder sie bieten Begleitung an.

Zum Beispiel Begleitung bei Arbeits-gruppen.



Einige Menschen mit Behinderung

brauchen eine besondere Assistenz.

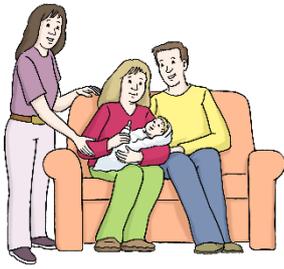
Dann braucht die Assistenz-kraft eine Ausbildung.

Solche Assistenz-kräfte nennt man auch:

qualifizierte Assistenz-kräfte.



Mehr Teilhabe durch Assistenzen



Assistenzen gibt es für viele Dinge und Themen.

Zum Beispiel gibt es Assistenzen für:

- Eltern mit Behinderung.
- die Benutzung von Telefon, Handy, Computer, Internet und E-Mail.
- Beratung für Sexualität.
- Unterstützung bei Plänen für das Leben.
- Teilhabe und Mitbestimmung in der Politik.

Schutz vor Gewalt und Missbrauch



Einrichtungen und Angebote sollen

Menschen mit Behinderung schützen.

Dafür brauchen Einrichtungen und Angebote

Konzepte gegen Gewalt und Missbrauch.

Konzepte sind oft Texte.

In einem Konzept steht:

So will man ein Ziel erreichen.

In den Konzepten steht zum Beispiel:

- So soll Gewalt verhindert werden und so soll Missbrauch verhindert werden.
- Das wird gegen Gewalt und Missbrauch getan.
- So wird Opfern von Gewalt geholfen und so wird Opfern von Missbrauch geholfen.



Wohnen in besonderen Wohnformen und das Gesamt-plan-verfahren



Menschen mit Behinderung leben oft in besonderen Wohnformen.

Besondere Wohnformen heißen

bis zum Jahr 2020 so: Wohnstätten.

Diese Menschen dürfen weiter dort wohnen.

Viele von diesen Menschen brauchen viel Pflege.

Auch diese Menschen dürfen weiter

in besonderen Wohnformen leben.



In besonderen Wohnformen leben auch

alte oder sehr kranke Menschen.

Diese Menschen dürfen bis zu ihrem Tod

in der besonderen Wohnform leben.

Und dort auch Sterbe-begleitung bekommen.

Viele Menschen leben nicht

in besonderen Wohnformen.

Für diese Menschen gilt:

- Man kann Unterstützung bekommen.
Zum Beispiel eine Assistenz.
- Und man kann auch Pflege-geld bekommen.

Man muss sich **nicht** für eine Leistung entscheiden.



Wohnen in besonderen Wohnformen und das Gesamt-plan-verfahren



Jeder Mensch soll gute Unterstützung bekommen.

Darum stellt man im Gesamt-plan-verfahren fest:

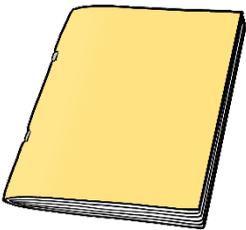
- Diese Unterstützung braucht diese Person.
- So viel Geld braucht man für die Unterstützung.



Menschen mit Behinderung

sollen selbst bestimmen.

Zum Beispiel sollen sie ihre Pflege mit-bestimmen.



Alle diese Infos stehen im Gesamt-plan.

Arbeit und Beschäftigung



Viele Menschen mit Behinderung

arbeiten in einer Werkstatt.

Eine Werkstatt heißt in schwerer Sprache auch:

Leistung für die Teilhabe am Arbeits-leben.

Diese Leistungen sind in mehrere Teile aufgeteilt.

Die einzelnen Teile nennt man **Module**.



Viele Menschen in Werkstätten wollen lieber

auf dem allgemeinen Arbeits-markt arbeiten.

Dabei soll sie **Modul 4** unterstützen.

Damit sie zum Beispiel aus der Werkstatt

in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können.

Diese Menschen können die Arbeit ausprobieren.

Sie können zum Beispiel ein Praktikum machen.

In einem **Praktikum**

lernt man einen Beruf kennen.

Arbeit und Beschäftigung



Manche Menschen lernen erstmal wichtige Dinge.

Diese Dinge sollen später im Beruf helfen.

Dafür bekommen diese Menschen Unterstützung.

In schwerer Sprache heißt die Unterstützung so:

**Leistungen zum Erwerb und zum Erhalt
praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.**

Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Lust machen auf einen Beruf.
Man nennt das auch: **Motivation.**
- Unterstützung bei Plänen für die Zukunft.
Zum Beispiel:
Unterstützung beim Finden von
einem Ausbildungsplatz.

Angebote für Beschäftigung.



Einige Menschen können nicht arbeiten.

Sie brauchen den ganzen Tag Betreuung.

Diese Menschen sind in Tagesförderstätten.

Tagesförderstätten soll es weiter geben.

Gute Versorgung und Betreuung in besonderen Wohnformen



Wohn-stätten wird es weiter geben.

Sie heißen ab dem Jahr 2020 nur anders.

Dann heißen sie **besondere Wohnformen**.

Geld für gute Unterstützung



Jeder Mensch soll gute Unterstützung bekommen.

Zum Beispiel eine gute Assistenz.

Darum sollen die Leistungs-erbringer
genug Geld bekommen.

Damit sie die Menschen gut unterstützen können.

Das Geld nennt man auch so:

Basis-leistung und **personen-zentrierte Leistungen**.

Viele Menschen mit Behinderung bekommen auch Geld für
andere Dinge.

Sie bekommen Geld für:

- Essen.
- Miete.
- Kleidung.

Das Geld nennt man **Grund-sicherung**.



Die richtige Unterstützung zur richtigen Zeit



Am Anfang vom LRV SH steht:

Die UN-BRK ist sehr wichtig.

Die UN-BRK ist ein Vertrag.

Den Vertrag haben viele Länder unterschrieben.

Auch Deutschland hat die UN-BRK unterschrieben.

In der UN-BRK stehen zum Beispiel

Rechte von Menschen mit Behinderung.

Zum Beispiel steht in der UN-BRK:

Menschen mit Behinderung haben Rechte.

Sie sollen selbst·bestimmt leben können.

Und sie sollen gleich·berechtigt sein.

Dabei soll die Eingliederungs·hilfe helfen.

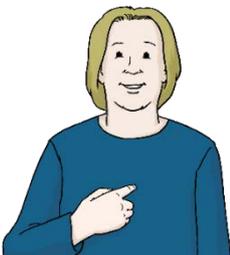
Die Eingliederungs·hilfe soll die UN-BRK und den LRV SH umsetzen.

Das heißt:

Jeder Mensch soll gute Unterstützung bekommen.

Die Unterstützung muss zu dem Menschen passen.

Darum muss sich die Unterstützung anpassen.



Mehr Selbstbestimmung



Menschen mit Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Dafür muss noch mehr getan werden. Dafür setzt sich auch der Landesbeirat ein.



Menschen mit Behinderung müssen auch sagen:

- Das möchte ich.
- Oder: Das möchte ich **nicht**.

Das müssen sie auch in Gesprächen zum Gesamtplan und zum Teilhabeplan sagen.

Zusammenfassung



Menschen mit Behinderung haben beim Landesrahmenvertrag mitgewirkt. Das ist sehr gut! So wurde der LRV SH besser. Das ist ein Erfolg für den Landesbeirat und ein Erfolg für alle Menschen mit Behinderung.



Menschen mit Behinderung müssen weiter ihre Meinung sagen. Denn: Es gibt noch viel zu tun. Und es gibt noch viele wichtige Themen.

Informationen zum Text



Dieser Text in Leichter Sprache ist vom:

Institut für Leichte Sprache

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel



Die meisten Bilder sind von:

Lebenshilfe für

Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013



Der Text wird veröffentlicht von:

Landesbeauftragter für

Menschen mit Behinderung

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Sie haben Fragen zum Text?

Hier können Sie sich melden:

Ursula Hegger

Büro vom Landesbeauftragten für

Menschen mit Behinderung

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Telefon: 0431 988 1196

E-Mail: ursula.hegger@landtag.ltsh.de



Handlungsleitlinien

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen

„Art. 16 der UN Behindertenrechtskonvention
endlich umsetzen!“



Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt für Menschen mit Behinderungen

„Art. 16 der UN-Behindertenrechtskonvention endlich umsetzen!“

Hintergrund

Der Landespräventionsrat Schleswig-Holstein hat sich seit 2016 im Rahmen der eigens dafür eingerichteten interdisziplinären Arbeitsgruppe 33 mit dem Schutz von Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt beschäftigt. Studien und vielfältige Praxiserfahrungen zeigen, dass Kinder, Jugendliche¹ und Erwachsene – vor allem Mädchen und Frauen – mit Behinderungen noch immer überproportional stark von sexuellen Übergriffen betroffen sind.² Diese Situation wird dadurch erschwert, dass auch heute längst nicht allen Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf selbstbestimmte Sexualität zugestanden wird.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe 33 ist es daher von grundsätzlicher Bedeutung, das Recht auf selbstbestimmte Sexualität von Menschen mit Behinderungen zu stärken und eine Umsetzung dieses Menschenrechts im Alltag zu ermöglichen.

¹ Vgl. Drucksache 18/3910. Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl. Zweiter Landeskinderschutzbericht – Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz – und Stellungnahme der Landesregierung.

² Vgl. z.B. die repräsentative Studie des BMFSFJ: „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“, Berlin 2014.

Dies bildet gemeinsam mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch die Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

Obwohl sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen u.a. durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention und das Bundeskinderschutzgesetz bereits verbessert haben, ist häufig noch ungeklärt, wie die Umsetzung dieser Rechte für Menschen mit Behinderungen konkret erfolgen soll. Daher wurden Handlungsleitlinien für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene begleiten, entwickelt.

Notwendige Rahmenbedingungen und Ressourcen

Damit Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe sich den Themenschwerpunkten Förderung der sexuellen Selbstbestimmung sowie Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch annehmen und die Handlungsleitlinien umsetzen können, sind zusätzliche Ressourcen und verbesserte Rahmenbedingungen notwendig:

- Notwendig ist die Freistellung von Mitarbeiter*innen zur Qualifizierung und eine Begleitung durch externe Fachkräfte ist zwingend erforderlich.

- Zusätzliche Frauenbeauftragte sind in Wohneinrichtungen, Männerbeauftragte in Wohneinrichtungen und Werkstätten einzusetzen. Entsprechend sind in Einrichtungen und Diensten für Kinder und Jugendliche Kinderschutz-Beauftragte erforderlich. Zusammen mit den Fachkräften für Prävention und sexuelle Bildung stehen für Menschen mit Behinderungen dadurch unterschiedliche Ansprechpartner*innen und Unterstützer*innen zur Verfügung, die auch den Zugang zu externen Fachstellen vermitteln können.
- Neben den Mitarbeitenden von Fachstellen sowie Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe müssen auch weitere Fachkräfte wie Lehrkräfte, Pflegepersonal, aber auch Mitarbeiter*innen der Polizei, Justiz und Medizin für die Unterstützung der Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ qualifiziert werden (u.a. Fortbildung der Mitarbeiter*innen, Erarbeitung passender Materialien).
- Für die Fachberatungsstellen sind zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit für das wichtige gesellschaftspolitische Thema „Förderung der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ zu sensibilisieren.
- Um Strukturqualität und einrichtungsbezogene Weiterentwicklung sicherzustellen, müssen Kooperation und Vernetzung im Hinblick auf eine trägerübergreifende Zusammenarbeit aller Institutionen sowohl ideell als auch materiell unterstützt werden.

- Es müssen Angebote für Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, auf der einen und für Täter*innen³ auf der anderen Seite im Kontext von Behinderungen ausgebaut werden. Bisher stehen zu wenige Beratungs- und Therapieangebote zur Verfügung, die auf die speziellen Bedarfe von betroffenen Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Entsprechende Unterstützungsangebote für Täter*innen mit Behinderung sind zudem kaum vorhanden. Hier sind regionale Angebote aufzubauen und ambulante Begleitung durch finanzielle Hinterlegung zu ermöglichen.
- Um aktuellen Gesetzesvorgaben zu entsprechen, muss eine umfassende Barrierefreiheit – z.B. durch ambulante Betreuungsangebote – sichergestellt werden.

³ Täter*innen werden hier nicht im strafrechtlichen Sinne verstanden, sondern im Sinne „Gewaltausübender“, u.U. sogar ohne Kenntnis des eigenen Tuns. Andere Begriffe könnten auch sein: die „übergriffige Person“ und bei „Opfer“: „betroffene Person“.

Dringende Empfehlungen der Arbeitsgruppe 33

Die Arbeitsgruppe 33 des Landespräventionsrates stellt fest, dass es in Schleswig-Holstein vielfach an wirksamen Schutzvorkehrungen und anderen institutionellen Absicherungen fehlt. Für den Landesgesetzgeber wird ein großer Handlungsbedarf gesehen, entsprechende Neuerungen einzuführen und gesetzlich abzusichern.

Die Träger der Einrichtungen und Dienste werden von der Arbeitsgruppe 33 dazu aufgerufen, an der Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch mitzuwirken und die Handlungsleitlinien umzusetzen.

Politik und Verwaltung sind in ihrer jeweiligen Rolle gefordert, sich für die Umsetzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und den Schutz vor sexueller Gewalt für Menschen mit Behinderung starkzumachen. Dies bedeutet, die Handlungsempfehlungen als verpflichtende Regelungen einzuführen, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen und angemessene Ressourcen bereitzustellen.

Stand: April 2019

An der Arbeitsgruppe 33 waren beteiligt:

Beteiligte Institutionen	
 <p><i>die ostholsteiner</i></p>	 <p>die lobby für kinder Landesverband Schleswig-Holstein e.V.</p>
 <p>die lobby für kinder Kinderschutz-Zentrum Kiel</p>	 <p>SH Schleswig-Holstein Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren</p>
 <p>LEBENSILFEWERK NEUMÜNSTER</p>	 <p>C A U Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</p>
 <p>Petze Petze-Institut für Gewaltprävention gemeinnützige GmbH</p>	 <p>Mix mit pickles Verein für Mädchen und Frauen mit und ohne Behinderung in Schleswig-Holstein e.V.</p>

Beteiligte Institutionen	
 <p>Lebenshilfe Schleswig-Holstein</p>	 <p>BÜRGERBEAUFTRACTE FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN</p>
 <p>SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung</p>	 <p>DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN</p>
 <p>pro familia Schleswig-Holstein</p>	 <p>IQ.SH  Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein</p>
 <p>SH  Schleswig-Holstein Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur</p>	

Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 des Landespräventionsrates

Der Landespräventionsrat hat im Rahmen der Arbeitsgruppe 33 (Gewalt, Behinderung und Sexualität) Handlungsleitlinien für Einrichtungen und Dienste, die Menschen mit Behinderungen aller Lebensalter unterstützen oder begleiten, erarbeitet.

Diese Leitlinien schaffen für Einrichtungen und Dienste einen Handlungsrahmen zur Umsetzung geltender Rechte in den Bereichen:

- **Förderung der sexuellen Selbstbestimmung**
- **Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch**

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die UN-Kinderrechtskonvention, das Bundeskinderschutzgesetz u.a. stellen hierfür die gesetzliche Grundlage dar – neben den allgemeinen Vorschriften des Strafbuches.

Verpflichtung zur Doppelstrategie

Einrichtungen und Dienste verpflichten sich zur Implementierung eines integrierten Konzepts, welches sexuelle Bildung und Gewaltschutz gleichermaßen verbindet.

Das Konzept mit seinen Qualitätskriterien fördert die Auseinandersetzung mit der Umgangsweise und Haltung zu den Themen Sexualität und sexuelle Selbstbestimmung. Es stärkt die Umsetzung und Absicherung der Rechte und den kontinuierlichen Schutz vor Gewalt. Somit trägt es zur Reflexion der Nähe-Distanz-Regulation unter Berücksichtigung des Machtgefälles betreuender Fachkräfte und Menschen mit Behinderungen bei und stellt damit die Präventions- und Bildungsarbeit in den Organisationen sicher.

Organisationen und ihre Leitungskräfte, Mitarbeiter*innen und Expert*innen in eigener Sache setzen sich mit den folgenden Themen und Prozessen auseinander und treffen gemeinsame Vereinbarungen.

1. Leitbild

Es wird ein Leitbild erarbeitet bzw. weiterentwickelt, das die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen mit und ohne Behinderungen, die Umsetzung ihrer Rechte und den Schutz vor Gewalt angemessen berücksichtigt.

2. Risikoanalyse

Eine systematische Analyse bestehender Strukturen und möglicher Risikofaktoren für Übergriffe auf die sexuelle Selbstbestimmung und Machtmissbrauch bildet den Ausgangspunkt aller weiteren Schritte und Maßnahmen.

3. Ansprechpersonen

Es gibt in Einrichtungen und Dienste institutionalisierte Ansprechpersonen für die Bereiche sexuelle Bildung und Gewaltschutz, um die Themen nachhaltig zu verankern. Die Zuständigkeiten, Aufgaben und Ressourcen der Ansprechpersonen werden festgelegt.

4. Qualifizierung und Bildung

Die Handlungskompetenzen der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen werden durch regelmäßige Fortbildungen, Fallbesprechungen und thematische Supervisionen sichergestellt.

Um eine nachhaltige sexuelle Bildung und Prävention zu gewährleisten, werden regelhaft konkrete Angebote für Expert*innen in eigener Sache durchgeführt und Medien sowie weitere Materialien bereitgestellt.

Die Ansprechpersonen für sexuelle Bildung werden in diese Prozesse verbindlich eingebunden. Externe Hilfe- und Beratungsangebote ergänzen das Angebot.

5. Verfahrenspläne

Alle Einrichtungen und Dienste erstellen passgenaue Verfahrenspläne. Diese legen die Vorgehensweise bei dem Verdacht auf Übergriffe und bei Fällen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende, durch Menschen mit Behinderungen sowie durch externe Personen, wie z.B. Dienstleistende fest.

Dabei muss sichergestellt werden, dass die Ansprechpersonen für Gewaltschutz sowie externe Fachberatungsstellen angemessen eingebunden werden. Unter anderem wird mit diesen Fachkräften beraten, ob und wann die Erstattung einer Strafanzeige notwendig ist.

Entsprechend müssen die Verfahrenspläne sowohl eine Täter*innen⁴- als auch eine Opferorientierung beinhalten.

Zudem vereinbart jede Institution ein möglichst barrierefreies Rehabilitationsverfahren.

6. Partizipation und Beteiligung

Eine angemessene Beteiligung der Leitungskräfte, Mitarbeiter*innen und Expert*innen in eigener Sache im Qualitätsentwicklungs- und Umsetzungsprozess der Handlungsleitlinien wird gewährleistet.

7. Beschwerdeverfahren

Alle Einrichtungen und Dienste legen Prozesse und Rahmenbedingungen eines Beschwerdeverfahrens fest und setzen diese um.

8. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Einrichtungen und Dienste entwickeln eine Selbstverpflichtungserklärung. Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige verpflichten sich darin zur Achtung und Umsetzung der im Leitbild, im Konzept und in den Verfahrensplänen auf Basis dieser Handlungsleitlinien festgelegten Standards und Vereinbarungen.

⁴ Täter*innen werden hier nicht im strafrechtlichen Sinne verstanden, sondern im Sinne „Gewaltausübender“, u.U. sogar ohne Kenntnis des eigenen Tuns. Andere Begriffe könnten auch sein: die „übergriffige Person“ und bei „Opfer“: „betroffene Person“.

9. Qualitätsmanagement

Alle Einrichtungen und Dienste sorgen dafür, dass die abgestimmten Prozesse und alle dazugehörigen Absprachen im Qualitätsmanagement verankert werden.

Zudem besteht die Verpflichtung, an den benannten Themen und Prozessen kontinuierlich weiter zu arbeiten, um die Einhaltung der Standards nachhaltig zu sichern und die Qualität zu verbessern.

Impressum

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung | Karolinenweg 1 | 24105 Kiel
www.landtag.ltsh.de

Landespräventionsrat Schleswig-Holstein beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Düsternbrooker Weg 92 | 24105 Kiel
www.kriminalpraevention-sh.de



LPR
LANDESPRÄVENTIONSRAT
SCHLESWIG-HOLSTEIN



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Landesbeauftragter
für Menschen
mit Behinderung

Empfehlungen vom Landes·präventions·rat Schleswig-Holstein:

Sexuelle Selbst·bestimmung und
der Schutz vor sexualisierter Gewalt
für Menschen mit Behinderungen

In Leichter Sprache

Inhalt

Infos zum Text	3
Infos zum Landes·präventions·rat Schleswig-Holstein	4
Der Landes·präventions·rat Schleswig-Holstein	4
Was ist die Arbeits·gruppe 33?	4
Warum gibt es die Arbeits·gruppe 33?	5
Was möchte die Arbeits·gruppe 33?	6
Infos zu den Handlungs·leitlinien der Arbeits·gruppe 33	7
Wichtige Veränderungen	8
Wichtige Empfehlungen der Arbeits·gruppe 33	11
Die Handlungs·leitlinien der Arbeits·gruppe 33 vom Landes·präventions·rat	12
Wer hat bei der Arbeits·gruppe 33 mitgearbeitet?	17
Infos zum Text in Leichter Sprache	18

Infos zum Text



Dieser Text ist in Leichter Sprache.

Jeder soll die Infos verstehen können.

Im Text geht es um Sexualität und auch um sexualisierte Gewalt.

Sexualisierte Gewalt ist zum Beispiel:

- Jemand fasst eine andere Person an.
Aber die andere Person möchte das **nicht**.
- Jemand belästigt eine andere Person sexuell.
- Jemand zwingt eine andere Person zum Sex.
- Jemand zwingt eine andere Person sich auszuziehen.



Ihnen ist so etwas passiert?

Sprechen Sie mit jemandem darüber.

Sexualisierte Gewalt ist verboten.

Jeder Mensch hat ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Und jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Niemand darf andere zu etwas zwingen.

Jeder Mensch entscheidet selbst:

- Wer darf ihm oder ihr wie nahe kommen.
- Wer darf ihn oder sie anfassen.
- Mit wem möchte man Sex haben.



Infos zum Landes·präventions·rat Schleswig-Holstein

Der Landes·präventions·rat Schleswig-Holstein

Der Landes·präventions·rat wurde
im Jahr 2016 gegründet.

Das Wort Landes·präventions·rat bedeutet:

- Der Präventions·rat ist vom **Land** Schleswig-Holstein
- **Prävention** nennt man auch: Vorbeugung.

Das heißt: Man verhindert eine Sache.

Und zwar bevor sie passieren kann.

- Ein **Rat** ist eine Gruppe von Menschen.

Ein Rat berät andere Menschen.

Das heißt: Der Rat gibt ihnen Tipps.

Der Landes·präventions·rat berät

die Landes·regierung von Schleswig-Holstein.



Was ist die Arbeits·gruppe 33?

Im Landes·präventions·rat gibt es eine Arbeits·gruppe:

Die Arbeits·gruppe 33.

Kurz kann man das so schreiben: AG 33.

In der AG 33 arbeiten Menschen mit.

Sie arbeiten zum Thema:

Schutz von Menschen mit Behinderungen vor
sexualisierter Gewalt.



Infos zum Landespräventionsrat Schleswig-Holstein

Warum gibt es die Arbeitsgruppe 33?



Menschen mit Behinderung erleben häufiger sexualisierte Gewalt.

Häufiger als Menschen ohne Behinderung.

Vor allem Mädchen und Frauen werden häufiger Opfer.

Einige Menschen denken heute noch:

Menschen mit Behinderung dürfen **nicht**
selbst über ihre Sexualität bestimmen.

Das ist falsch.

Die AG 33 will das ändern.

Die AG 33 sagt:

- Menschen mit Behinderung haben Rechte.
- Sie sollen selbst über sich bestimmen können.
- Man muss sie vor sexualisierter Gewalt schützen.

Infos zum Landespräventionsrat Schleswig-Holstein

Was möchte die Arbeitsgruppe 33?

Es gibt viele Gesetze und Regeln zur sexuellen Selbstbestimmung.

Zum Beispiel die UN-Behindertenrechtskonvention.

Kurz heißt die UN-Behindertenrechtskonvention auch:

UN-BRK.

Die UN-BRK ist ein Vertrag.

Darin stehen Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Regierung von Deutschland hat die UN-BRK unterschrieben.

Deutschland muss sich an die UN-BRK halten.

Im Artikel 16 von der UN-BRK stehen diese Regeln:

- Keine Gewalt gegen Menschen mit Behinderung.
- Kein Missbrauch von Menschen mit Behinderung.
- Man muss Frauen und Kinder besonders schützen.
- Opfern von Gewalt soll man helfen.

Zum Beispiel mit einer Therapie.

- Mehr Gesetze gegen Gewalt und Missbrauch.

Diese Regeln muss Deutschland einhalten.

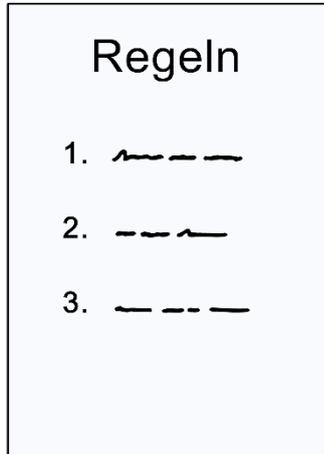
Oft steht aber **nicht** fest:

Wie kann man die Gesetze und Regeln einhalten?

Darum hat die AG 33 Handlungsleitlinien geschrieben.



Infos zu den Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33



Handlungsleitlinien sind Empfehlungen und Regeln.

In den Handlungsleitlinien der AG 33 steht:

- Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.
- Sie brauchen Schutz vor sexueller Gewalt.
- Und: So kann man diese Ziele erreichen.

Die Handlungsleitlinien von der AG 33 sind für Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe.

Einrichtungen und Dienste sind zum Beispiel:

- Wohnstätten für Menschen mit Behinderung
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung

Infos zu den Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33

Wichtige Veränderungen

Für die Handlungsleitlinien müssen sich Dinge ändern.
Die AG 33 hat diese Dinge aufgeschrieben.
Auf den nächsten Seiten können Sie
mehr zu den Veränderungen lesen.



Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten
sollen Schulungen bekommen.
Dafür müssen sie auch frei bekommen.
Sie sollen die Schulungen nicht in ihrer Freizeit machen.
Fachleute sollen die Mitarbeiter beraten.
Sie sollen Ansprechpersonen für die Mitarbeiter sein.



Menschen in anderen Berufen
sollen auch Schulungen bekommen.
Es soll auch mehr Info-material geben.
Zum Beispiel Schulungen und Info-material für:

- Polizisten
- Ärzte
- Lehrer
- Pfleger

Sie sollen mehr wissen über
Menschen mit Behinderung.

Infos zu den Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33

Für Werkstätten und Wohnstätten gilt:

Es soll Frauenbeauftragte geben.

Und es soll Männerbeauftragte geben.

Für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gilt:

Es soll Kinderschutzbeauftragte geben.

Die Beauftragten beraten die Menschen.

Die Beauftragten dürfen nichts weitersagen.



Beratungsstellen sollen mehr Geld bekommen.

Die Beratungsstellen brauchen auch mehr Mitarbeiter.

Sie sollen vielen Menschen Infos geben.

Mehr Menschen sollen etwas wissen über das Thema:

Sexuelle Selbstbestimmung

von Menschen mit Behinderung.



Die Einrichtungen und Dienste sollen
mehr zusammenarbeiten.

Dafür brauchen sie Unterstützung.

Zum Beispiel mehr Geld und Hilfe.

Infos zu den Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33



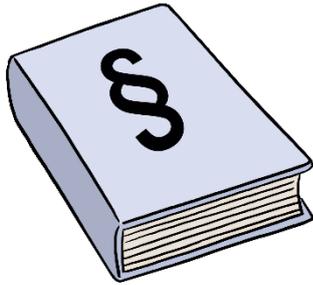
Es muss mehr Hilfe geben für
Opfer von sexualisierter Gewalt.
Zum Beispiel mehr Therapieangebote.
Oder mehr Beratungsangebote.
Es soll auch mehr Therapieangebote für Täter geben.



Es soll mehr Barrierefreiheit geben.
Zum Beispiel barrierefreie Beratungsangebote.
Oder Betreuung und Beratung zuhause.

Infos zu den Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33

Wichtige Empfehlungen der Arbeitsgruppe 33



In Schleswig-Holstein gibt es zu wenig Schutz für Menschen mit Behinderung.

Und es gibt zu wenige Beratungsangebote.

Darum soll es neue Regeln und Gesetze geben.

Zuständig für die Regeln und Gesetze ist

die Landesregierung von Schleswig-Holstein.

Die Handlungsleitlinien sollen zur Pflicht werden.

Alle sollen sich daran halten.

Auch Ämter und Behörden.

Dafür müssen Politiker Regeln und Gesetze machen.

Auch Einrichtungen und Dienste sollen mithelfen.

Mitarbeiter und Chefs sollen

die Handlungsleitlinien lesen.

Und sie sollen die Handlungsleitlinien umsetzen.

Damit Menschen mit Behinderung mehr Schutz haben.

Die Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 vom Landespräventionsrat



Von der AG 33 gibt es Handlungsleitlinien.

Handlungsleitlinien sind Empfehlungen und Regeln.

Die Handlungsleitlinien sind für Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung.

Zum Beispiel Werkstätten oder Beratungsangebote.

Ziele der Handlungsleitlinien sind:

- Mehr sexuelle Selbstbestimmung
- Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Schutz vor Machtmissbrauch

Für die Ziele gibt es auch schon Regeln und Gesetze.

Zum Beispiel die UN-BRK.

Menschen mit Behinderung sollen

mehr über Sexualität lernen können.

Und man muss sie besser vor Gewalt schützen.

Einrichtungen und Dienste sollen einen Plan machen.

Im Plan soll stehen:

So können wir Menschen mit Behinderung schützen.

Und so lernen sie mehr über Sexualität.

Diese Menschen sollen zusammen den Plan schreiben:

- Chefs von Einrichtungen und Diensten
- Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten
- Menschen mit Behinderung

Für den Plan gibt es 9 Handlungsleitlinien.



Die Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 vom Landespräventionsrat

1. Ein Leitbild schreiben

Einrichtungen und Diensten sollen ein Leitbild für sich schreiben.

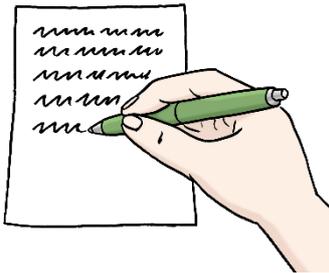
Ein Leitbild ist ein Text.

In einem Leitbild stehen Ziele.

Und wie man diese Ziele erreichen will.

In dem Leitbild soll etwas über diese Themen stehen:

- sexuelle Selbstbestimmung für alle Menschen
- Rechte von Menschen mit und ohne Behinderung
- Schutz vor Gewalt



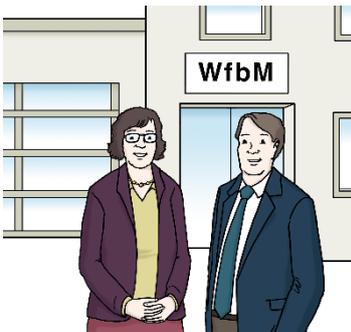
2. Prüfen auf Gefahren

Einrichtungen und Dienste sollen prüfen:

Kann bei uns sexualisierte Gewalt passieren?

Welche Gefahren gibt es?

Nach der Prüfung können sie etwas dagegen tun.



3. Ansprechpersonen

Es soll Ansprechpersonen für sexuelle Bildung geben.

Man kann mit ihnen über Sexualität sprechen.

Und auch über Gewalt und Schutz vor Gewalt.



Die Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 vom Landespräventionsrat

4. Schulungen und Bildung

Es soll mehr Schulungen und Info-material geben.

Zum Beispiel:



- Schulungen für alle Mitarbeiter
- Schulungen für Menschen mit Behinderung
- Broschüren oder Info-filme

Die Ansprech-person für sexuelle Bildung soll dabei mithelfen.

Sie soll die Schulungen und das Info-material mit-entwickeln.

Außerdem soll es mehr Beratungs-angebote geben.

5. Pläne bei Verdacht und Übergriffen

Einrichtungen und Dienste machen Pläne.

In den Plänen steht:

- Das passiert bei einem Verdacht auf einen Übergriff.
- Das passiert nach einem Übergriff.
- Das passiert bei sexueller Gewalt.

Auch die Ansprech-personen für Gewalt-schutz und Beratungs-stellen machen bei den Plänen mit.



Die Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 vom Landespräventionsrat

6. Mitmachen und mitbestimmen



Einrichtungen und Dienste sollen sich

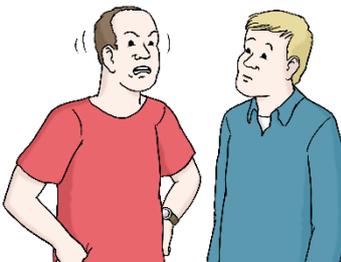
an die Handlungsleitlinien halten.

Sie können die Handlungsleitlinien auch verbessern.

Dafür sollen diese Menschen zusammenarbeiten:

- Chefs von Einrichtungen und Diensten
- Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten
- Menschen mit Behinderung

7. Beschwerden



Menschen in Einrichtungen sollen

sich beschweren können.

Zum Beispiel bei einem sexuellen Übergriff.

Für die Beschwerden soll es einen Plan geben.

Im Plan soll stehen:

So kann man sich beschweren.

Das passiert nach einer Beschwerde.



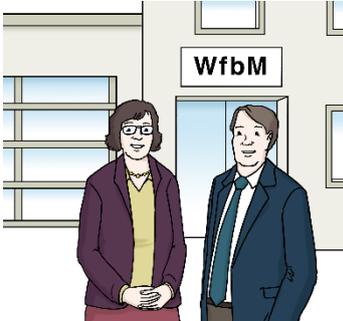
8. Vertrag

Alle Mitarbeiter müssen einen Vertrag unterschreiben.

Mit ihrer Unterschrift zeigen sie:

Ich halte mich an das Leitbild und an alle Pläne.

Die Handlungsleitlinien der Arbeitsgruppe 33 vom Landespräventionsrat



9. Verbesserungen

Einrichtungen und Dienste sollen die Pläne und die Regeln einhalten.

Und sie sollen die Pläne und Regeln verbessern.

Dafür müssen die Einrichtungen und Dienste sorgen.

Wer hat bei der Arbeits-gruppe 33 mitgearbeitet?



Infos zum Text in Leichter Sprache

Dieser Text in Leichter Sprache ist vom

Institut für Leichte Sprache

Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Kehdenstraße 2-10

24103 Kiel



Die Texte in Leichter Sprache sind geprüft.

Das heißt:

Menschen mit Lern-schwierigkeiten

lesen die Texte.

Dann sagen sie:

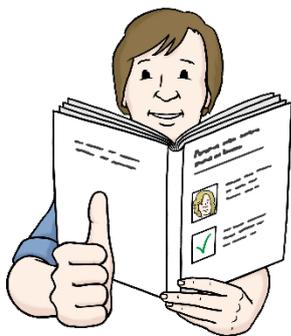
- Das verstehen wir.
- Oder: Das verstehen wir **nicht**.

Danach verbessern die Schreiber die Texte.

Diese Menschen haben die Texte geprüft:

Barbara Larsow

Stefan Hoyme



Die Bilder sind von:

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Bremen e.V.

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Leistungsberechtigte und Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungsberechtigte und Leistungen in der Eingliederungshilfe in den Jahren 2017/2018 nach Benchmarking Eingliederungshilfe, con_sens, Berichte 2018 und 2019

34.357/ 35.242 Leistungsberechtigte aus Schleswig-Holstein erhielten insgesamt 41.321/ 42.019 Leistungen

18.461/19.057 Leistungsberechtigte erhielten Leistungen zum Wohnen.

Davon:

- 9230/ 9910 ambulant betreutes Wohnen
- 923/ 953 teilstationär betreutes Wohnen
- 8307/ 8195 Leistungsberechtigte in vollstationären Wohneinrichtungen

13.734/ 13.911 Leistungsberechtigte erhielten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und tagesstrukturierende Leistungen.

Davon:

- 11.125/ 11.268 in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen
- 961/ 974 in Tagesförderstätten
- 687/ 696 in Tagesstätten
- 549/ 696 in Arbeits- und Beschäftigungsprojekten
- 137/ 278 in sonstigen Leistungsangeboten

7027/ 6968 Leistungsberechtigte erhielten heilpädagogische Leistungen im Vorschulalter.

Davon:

- 4287/ 4250 ambulante Frühförderung
- 141/ 418 interdisziplinäre Frühförderung
- 2319/ 2299 heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten

2099/ 2083 Leistungsberechtigte erhielten Leistungen zur Schul-/ Ausbildung. Davon:

- 1700/ 1587 Integrationshelfer/ Schulbegleitung
- 126/ 146 stationäre Beschulung in Internaten
- 168/ 167 teilstationäre Beschulung in Internaten
- 36/ 278 sonstige Leistungen.

Platzzahlen der Kreise in Schleswig-Holstein zum Stichtag 31.12.2018 in vollstationären Wohneinrichtungen (laut Abfrage des Landesbeauftragten bei der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise)

Gesamtplatzzahl 8430.

Davon:

- 166 Plätze in Heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- 3060 Plätze in Wohneinrichtungen für Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen
- 1251 Plätze in Wohneinrichtungen für Menschen mit besonderem Hilfebedarf
- 273 Plätze in Lebens- und Arbeitsgemeinschaften
- 2130 Plätze in Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung
- 728 Plätze in Einrichtungen für Menschen mit Suchterkrankungen
- 822 Plätze in sonstigen vollstationären Einrichtungen.

Aktionspläne der Kommunen

Kreise und kreisfreie Städte	Städte und Gemeinden	Link zum Aktionsplan
Dithmarschen		https://www.dithmarschen.de/Quicknavigation/Suche/index.php?La=1&NavID=2046.37&object=med,2046.2196.1.PDF
Herzogtum-Lauenburg		https://www.kreis-rz.de/media/custom/1814_649_1.PDF?1411385296
Kiel		https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/menschen_mit_behinderung/_dokumente_menschen_mit_behinderung/leitbild/leitbild_deutsch.pdf
Lübeck		https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwi1ydSGoq3mAhUG36QKHeavAHgQFjAAegQIARAC&url=http%3A%2F%2Fbekanntmachungen.luebeck.de%2Fdokumente%2Fd%2F425%2Fdownload&usg=AOvVaw2X3ljomY1YmqIm-a2STcNi
Ostholstein		<p>1. https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_615_1.PDF?1478851048</p> <p>2. https://www.kreis-oh.de/media/custom/2486_2876_1.PDF?1547460922</p>
	Eutin	http://www.vg-eutin-suesel.de/media/custom/2191_2265_1.PDF?1512654400
	Heiligenhafen	https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_589_1.PDF?1476186880
	Oldenburg in Holstein	https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_589_1.PDF?1476186880

Kreise und kreisfreie	Städte und	Link zum Aktionsplan
	Ratekau	https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_589_1.PDF?1476186880
Pinneberg		https://www.kreis-oh.de/media/custom/2454_589_1.PDF?1476186880
Plön		https://www.kreis-ploen.de/Bildung-Soziales/Sozialer-Kreis-PI%C3%B6n/AG-Teilhabe-und-Inklusion?&La=1
	Rendsburg	https://www.rendsburg.de/fileadmin/download/verwaltung/beauftragte/behindertenbeauftragter/Rendsburger_Aktions-_bzw._Massnahmenplan_zur_Umsetzung_der_UN-Konvention_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen.pdf
Segeberg		https://www.segeberg.de/media/custom/2211_854_1.PDF?1458738898
	Henstedt-Ulzburg	https://www.henstedt-ulzburg.de/files/rv-theme/Rathaus/Veroeffentlichungen/Aktionsplan_Inklusion.pdf
	Kaltenkirchen	https://www.kaltenkirchen.de/de-wAssets/docs/soziales-gesundheit/20180326-Massnahmenkatalog.pdf
	Ahrensburg	http://www.aktivregionalsterland.de/fileadmin/Downloads/Projekte/P40_Inklusionsplan_Ahrensburg.pdf

Aktualisiertes Verzeichnis der kommunalen Beauftragten / Beiräte für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Stand Dezember 2019).

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
<p>1. Dithmarschen Liane Junge Stettiner Straße 30 25746 Heide (Holstein) Tel.: 0481 97 1261 Behindertenbeauftragte(at)dithmarschen.de</p>	<p>15. Brunsbüttel Frank Wessel Tel.: 04852 / 8367012 kontakt(at)frankwessel.de</p>
<p>2. Herzogtum Lauenburg Kirsten Vidal Barlachstraße 2 23909 ratzeburg Behindertenbeauftragte(at)kreis-rz.de</p> <p>stellv. Beauftragter Ulrich Ewald Holunderweg 16 21502 Geesthacht Tel.: 04152 1363439</p>	<p>16. Büchen (Amt) Wolfgang Kroh Amtsplatz 1 21514 Büchen Tel.: 04155 129 599 behindertenbeauftragter.amt-buechen(at)web.de</p> <p>17. Geesthacht Evamaria Neelsen Markt 15 21502 Geesthacht Behinderten(at)Beauftragte.geesthacht.de</p> <p>18. Lauenburg Siegfried Betge Amtsplatz 4 21481 Lauenburg/Elbe Tel.: 04153 5909104 behindertenbeauftragter(at)lauenburg.de</p> <p>19. Mölln Thorsten Blasey Wasserkrüger Weg 16 23879 Mölln Tel: 04542 907 9904 bmmb(at)moelln.de</p> <p>20. Schwarzenbek Klaus Gawlik Ritter-Wulf-Platz 1 21493 Schwarzenbek Tel.: 0152 02655513 Behindertenbeauftragter(at)schwarzenbek.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und
<p>3. Nordfriesland Manfred Steffens Hungerfennenweg 4 25899 Niebüll Tel.: 04661 900600 behindertenbeauftragter(at)nordfriesland.de</p>	<p>21. Husum Erich Jacobsen Zingel 10 25813 Husum Tel.: 0172 3733093 Behindertenbeauftragter(at)husum.de</p> <p>22. Leck Anika Lorentzen Am Teich 8 25917 Stadum Tel.: 04662 89 19 28 anika.lorentzen(at)gmx.de</p> <p>23. Niebüll Manfred Steffens Hungerfennenweg 4 25899 Niebüll Tel.: 04661 900600 Fax 04661 900601 behindertenbeauftragter(at)niebuell.de</p>
<p>4. Ostholstein (Beirat) Edda Rahlf Lübecker Straße 13 23738 Lensahn Tel.: 04363 683 1029 eddarahlf(at)t-online.de</p>	<p>24. Bad Schwartau Heinz Koch Segeberger Straße 42E 23617 Stockelsdorf Tel.: 0451 - 301439 0179 5924552 heinzoh310(at)kabelmail.de</p> <p>25. Burg (Fehmarn) Günther Brocks Magdeburger Straße 6 23769 Fehmarn/Burg Tel.: 04371 - 4772 brocks.fehmarn(at)t-online.de</p> <p>26. Eutin Johannes-Georg Beitz Bast 5 23701 Eutin Tel.: 04521 72727 Tel.: 0176 34989543 beitzi07(at)gmail.com</p> <p>27. Heiligenhafen Dr. Axel Zander Niobestraße 15 23774 Heiligenhafen Tel.: 04362 508956 zander(at)gmx.eu</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>28. Oldenburg in Holstein Martina Scheel Ostlandstraße 41 23758 Oldenburg in Holstein Tel.: 0173 8833688 scheel-oh(at)web.de</p> <p>29. Ratekau Gabriele Priedemann Hauptstraße 15 23626 Ratekau Tel.: 04504 3580 Mobil: 0171 1721332 gabriele.priedemann(at)t-online.de</p> <p>30. Scharbeutz Burga Muhs Hundemühle 2 23683 Gronenberg Tel: 0173 8551090 barrierefrei-scharbeutz(at)web.de</p> <p>Uwe Janke Möwenberg 19 23683 Scharbeutz Tel: 04503 72349 inkl.beauftragter_scharbeutz(at)yahoo.com</p> <p>31. Stockelsdorf Jochen Steigerwald Ahrensböcker Straße 7 23617 Stockelsdorf Tel.: 0151 29503874 j.steigerwald(at)stockelsdorf.de</p> <p>32. Timmendorfer Strand Elisabeth Lund Dänische Straße 2 e 23669 Timmendorfer Strand Tel.: 04503 73280 peter-lund(at)web.de</p>
<p>5.Pinneberg Axel Vogt Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn 04121 4502 5800 beauftragter(at)kreis-pinneberg.de</p>	<p>33. Barmstedt Edith Roppel Schultwiete 3 25355 Heede Tel.: 04123 1870</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>34. Bönningstedt Peter Gehring Dammfelder Weg 10 25474 Bönningstedt Tel.: 040 5567847 Peter.gehring-sovd.pinneberg(at)gmx.de</p> <p>35. Elmshorn Dirk Nedderhut, Roland Schönfelder Tel.: 04121 231486 Behindertenbeauftragte(at)elmshorn.de</p> <p>Ursula Kleinert Tel.: 0151 43262163 uk.behindertenbeauftragte(at)gmail.com</p> <p>36. Pinneberg Randolf Timm Voßbarg 6a 25421 Pinneberg Tel: 0172 3069599 randolftimm(at)gogglemail.com</p> <p>37. Rellingen Kirsten Meins Hauptstraße 60 25462 Rellingen Tel.: 04101 564121 Behindertenbeauftragte(at)rellingen.de</p> <p>38. Uetersen Michael Boehlke Katzenhagen 84b 25436 Uetersen Tel.: 04122 45105 Michael.boehlke(at)web.de</p>
<p>6. Plön Carsten Berthold-Clausen Tel.: 0173 7675524 Beauftragter(at)kreis-ploen.de</p>	<p>39. Plön Ute Wacks Waldhöhe 13 24306 Plön Tel.: 04522 9733 ute.wacks(at)t-online.de</p> <p>40. Preetz Hans-Jürgen Biastoch An der Bergbrauerei 34 24211 Preetz Tel.: 04342 7885821</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>41. Schwentinal Antje Suchomski Starnberger Straße 31 24222 Schwentinal a.suchomski(at)web.de</p>
<p>7 Rendsburg-Eckernförde Michael Völker Schwalbenweg 22 24582 Bordesholm Tel.: 04322 7519929 michael_voelker(at)gmx.de</p>	<p>42. Büdelsdorf Axel Hennecke Am Grünen Kranz 9 24768 Rendsburg Tel.: 04331 333392 Axel.hennecke(st)rathaus-rd.de</p> <p>43. Eckernförde (Beirat) Vorsitzende: Anke Braun Brookhörn 16a 24340 Eckernförde Tel.: 04351 43872 beirat-f.m.m.beh(at)online.de</p> <p>44. Kronshagen Manfred Bornhöft Holländerey 25 24119 Kronshagen Tel.: 0431 583531 manfred-bornhoeft(at)web.de</p> <p>45. Rendsburg Axel Hennecke Am Grünen Kranz 9 24768 Rendsburg Tel.: 04331 333392 Axel.hennecke(at)rathaus-rd.de</p> <p>46. Schwedeneck Matthias Krasa Waldweg 6 24229 Schwedeneck Tel.: 04308 183368 matthias.krasa(at)ait.landsh.de</p>
<p>Schleswig-Flensburg Die Position ist zurzeit nicht besetzt</p>	
<p>8. Steinburg Christine von Bargaen Viktoriastraße 17a 25524 Itzehoe Tel.: 04821 69524 vonbargaen(at)steinburg.de</p>	<p>47. Glückstadt Siegrun Wiecha Am Markt 4 25348 Glückstadt Tel.: 04124 930515 s.wiecha(at)glueckstadt.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
<p>9. Segeberg Jutta Althenhöner Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg Tel.: 04551-951321 Mob.: 0173 4106077 Jutta.altenhoener(at)kreis-se.de</p>	<p>48. Bad Bramstedt Andrea Seydel Bleeck 17-19 24576 Bad Bramstedt Tel.: 0177 - 2417047 behindertenbeauftragte(at)bad-bramstedt.de</p> <p>49. Bad Segeberg (städt. Beauftragte) Marianne Böttcher Schubertweg 2 23795 Bad Segeberg Tel.: 0157 39391431 rum.boettcher(at)t-online.de</p> <p>50. Henstedt-Ulzburg Uta Hernring-Vollmer Rathausplatz 1 24558 Henstedt-Ulzburg Tel.: 04193 963178 Fax: 04193 963190 behindertenbeauftragte(at)h-u.de</p> <p>51. Kaltenkirchen Andreas Mecke Holstenstraße 14 24568 Kaltenkirchen Tel: 0162 2804443 behindertenbeauftragter(at)kaltenkirchen.de</p> <p>52. Norderstedt Valentina Müller Rathausallee 50 22846 Norderstedt Tel.: 040 53595535 inklusionsbeauftragte(at)norderstedt.de</p>
<p>10. Stormarn Rainer Steinfeldt Mommensenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 1601219 behindertenbeauftragter(at)kreis-stormarn.de</p>	<p>53. Ahrensburg Gerhard Bartel Bahnhofstraße 12 22926 Ahrensburg Tel.: 04102 205007 gb-bureau(at)alice.de</p> <p>54. Bad Oldesloe (Beirat) Frau Yannick Thoms Bickbüschen 25 23843 Bad Oldesloe Tel.: 04531 896534 behindertenbeirat-badoldesloe(at)web.de</p>

Beauftragte / Beiräte der Kreise:	Beauftragte / Beiräte der Städte und Gemeinden in den Kreisen:
	<p>55. Reinbek Norbert Dähling und Ulla Brandt Schulstraße 7 21465 Reinbek Tel.: 040 78877671 bbr(at)jrh-reinbek.de</p>
<p>Beauftragte der kreisfreien Städte:</p> <p>11. Flensburg Christian Eckert Rathausplatz 1 24931 Flensburg Tel.: 0461 851085 Behindertenbeauftragter(at)flensburg.de</p> <p>12. Kiel (Beirat) Michael Völker (Vorsitzender) Stephan-Heinzel-Str. 2 24116 Kiel Tel.: 0431 9013678 Leitstelle-Behinderung(at)kiel.de</p> <p>13. Lübeck (Beirat) Christian Rettberg Stellvertr.: Helmut Müller-Lornsen Adresse: Kronsfordter Allee 2-6 23560 Lübeck Tel.: 0451 1224511 Behindertenbeauftragter(at)luebeck.de</p> <p>14. Neumünster Arno Jahner Danziger Straße 21 24537 Neumünster Arno.jahner(at)kabelmail.com</p>	



Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Besuchsadresse:
Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Postadresse:
Postfach 7121, 24171 Kiel

Tel.: 0431 - 988 1620
E-Mail: lb@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de/beauftragte/lb